Belg.
138 ...

Belg. Holland
138 af

Holland und Belgien.

Eine Untersuchung

über

Belgiens Verhältnisse zu Holland,

mit

besonderer Rücksicht auf die Trennungsfrage.

Nebst Aktenstücken.

Besser verdorbenes, als verlornes Land!
(Alter holländischer Wahlspruch.)

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner.
1832.

166.15

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dans ce jour tout sanglant, on vit des factieux,
Unis contre leur prince et divisés entr' eux,
Jouets infortunés des fureurs intestines,
De leur triste patrie avançant les ruines.
Voltaire Henr.

Nur *Parteien* sieht man in diesen blutigen Tagen,
Gegen den Fürsten *vereint*, und unter sich selber in *Zwiespalt*.
Einer innern Wuth verderbenbringendes Spielwerk,
Untergraben sie selbst des Vaterlands heiligen Boden.

Vorwort.

Im Besitze zahlreicher Kanäle, Rheden und Häfen, bequem für Schifffahrt, Handel und Ackerbau, mit einem ansehnlichen Gebiete fruchtbarer Colonien, über die die Natur das Füllhorn ihres Reichthums freigebig ausgegossen, bei der Menge und Mannichfaltigkeit der Absatzwege, die der in gleichem Verhältnisse mit dem Wohlstande wachsende Binnenhandel und der weitausgebreitete Seeverkehr darbot, und mit einer thätigen, unternehmenden und wohlhabenden Volksmenge, hatten die vereinigten Provinzen des Königreichs der Niederlande im Genuß einer Allen gemeinsamen, liberalen Constitution ein beneidenswerthes Loos. Seit der Wiedervereinigung Belgiens mit Holland machte die belgische Industrie erstaunliche Fortschritte; der Ackerbau gedieh; der Handel fand seine Absatzwege; Künste und Wissenschaften blieben nicht ohne Aufmunterung; überall herrschte bürgerliche Ordnung und

Ruhe. Alles versprach Europa einen langen Frieden und dem Königreiche der Niederlande eine immer wachsende Wohlfahrt; doch gewaltsame Vorgänge, durch eine gegen die Regierung gerichtete Opposition der belgischen Aristokratie angezettelt, durch die Herrschsucht und Unduldsamkeit eines großen Theils der katholischen Geistlichkeit beschleunigt, und durch die Denkungsweise und Abhängigkeit des gemeinen Mannes in Belgien unterstützt, haben den ganzen industriellen und commerziellen Verkehr der südlichen Provinzen zerstört und Anarchie, Bürgerkrieg, fremde Willkühr und Zerstörung erzeugt. Alle Bemühungen, den Frieden diesen ihrer Verblendung wegen beklagenswerthen Provinzen wieder zu schenken, sind vergebens; der Thronerbe, welcher in den Ebenen von Waterloo sein kostbares Blut für die Unabhängigkeit der Belgier vergossen, läßt fruchtlos seine Stimme unter diesem irregeleiteten Volke erschallen. Antwerpen wird der Schauplatz eines neuen Verraths; die Kriegsfackel droht Europa in Flammen zu setzen. In Holland ertönt ein Schrei des Unwillens; Alles läuft zu den Waffen, bereit zur Vertheidigung der Grenzen, des Heerdes und des Thrones. Der König hat sich bereits an die vier Großmächte, welche die acht Londoner Artikel unterzeichnet, und an Frankreich gewendet, nicht um ihre bewaffnete Intervention zu verlangen, sondern um zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung kraft der Traktate mitzuwirken. Die Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland constituiren sich zu London in eine Conferenz, und beginnen

ihre Protokolle auszusenden, ohne ein Definitiv-Resultat zu erreichen. Nach neunmonatlichem Harren trägt der König der Niederlande auf die Ausführung der Protokolle, welchen er beigetreten, an, und erklärt den fünf Mächten, die Unterhandlungen durch militairische Maßregeln unterstützen zu wollen. Die holländische Armee stürzt nach Belgien vor, und besiegt, geleitet von dem Prinzen von Oranien, bald die belgischen Bataillone in einem glorreichen zehntägigen Feldzuge. Die belgische Regierung beeilt sich, Frankreich um Hülfe anzurufen. Eine französische Armee dringt in Belgien ein, und der König der Niederlande, stets die Hand bietend zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, befiehlt seiner siegreichen Armee, sich zurückzuziehen.

Zu ehrrächenden sühnenden Kämpfen
Treiben allein im Siegen und Sterben
  Die tapferen Reih'n
  Freiheit und Recht!
Opfernd auf Vaterlands Altären
Freundes und Feindes blutige Leichen
  Gehorchet das Heer
  Freiheit und Recht!
Eingedenk seiner höhern Abkunft
Wird, wen die Schickung zum Opfer erwählte,
  Noch rufen im Tod:
  Freiheit und Recht!

Mit Bewunderung betrachtet Europa ein Volk, das sich erhebt, um seinen König zu unterstützen; mit Achtung gegen die alten Staaten der Niederlande erfüllt uns das ruhmwürdige Beispiel ihrer Anstrengung, ihres ächten Patriotismus und ihrer wahren Freiheit. —

Dieses Werkchen, sich meinem früher erschienenen Schriftchen: „Der Aufstand der Belgier im Septbr. 1830 ꝛc.“ anreihend, gibt dem schlichten deutschen Bürger in Rückblicken auf die Geschichte der Niederlande eine kurze Uebersicht von dem Verhältnisse Belgiens zu Holland, hebt ferner die Haupteinwendungen heraus, welche die Belgier gegen eine Vereinigung anführen, und sucht darzuthun, daß die gänzliche Trennung von Holland nicht im Interesse Belgiens liege, daß die Wiedervereinigung mit Belgien keinen materiellen Werth für Holland habe, daß es aber die Ehre und Würde des Königs der Niederlande erfordere, bei der von den Generalstaaten erklärten legislativen und administrativen Trennung Belgiens von Holland unter gemeinschaftlicher Oberhoheit des Hauses Nassau zu beharren.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, sowohl für Holland, als auch für ganz Europa, machte eine strenge Untersuchung der einzelnen Verhältnisse der beiden Länder nothwendig. Für diesen Zweck habe ich auch die hauptsächlichsten Aktenstücke der Londoner Conferenz, sowie die Mittheilungen des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über den Gang der Verhandlungen nach dem holländischen Grundtext genau revidirt, in vollständiger Uebersetzung hinzugefügt, woraus sich ein Jeder sein Urtheil zu bilden im Stande ist.

Bei dem ersten Abschnitt ist, außer den in den Anmerkungen angeführten Schriftstellern, noch eine Broschüre hauptsächlich benutzt worden, welche zur Zeit

des Wiener Congresses in Brüssel erschienen ist und folgenden Titel führt: „La Réunion de la Belgique à la Hollande etc. par A. B. C.“

Zu Euch, Landsleute, wende ich mich, voraussetzend, daß Euer unbefangenes Urtheil bei diesem Streitgegenstande Lehre sucht. So will ich Euch mittheilen, was ich bei redlich Forschenden fand, selbst redlich forschend weiter bildete, — eine moralisch-politische Lehre für die Zukunft.

Frankfurt am Main im März 1832.

Dr. A.

Inhalt.

Seite

I. Die Wiedervereinigung Belgiens mit Holland

1. Ist sie für Belgien vortheilhaft, oder nachtheilig? . 1

2. Ist sie für Holland vortheilhaft, oder nachtheilig? . 56

II. Drei Schreiben eines Holländers 72

III. Hollands Stimmung in Bezug auf Deutschland . . 83

IV. Discussion über die belgischen Angelegenheiten in der Sitzung des englischen Oberhauses v. 26. Jan. 1832. . 87

V. Schlußfolgerungen 108

VI. Einige Aktenstücke in Betreff der holländischen Angelegenheit 120

I.

Die Wiedervereinigung Belgiens mit Holland.

1. Ist sie für Belgien vortheilhaft, oder nachtheilig?

Die Untersuchung dieser wichtigen Frage, ob die Wiedervereinigung Belgiens mit Holland für Belgien vortheilhaft oder nachtheilig sei, ist hauptsächlich in diesem Augenblicke von großem Interesse, wo ein dichter Schleier, über die Zukunft geworfen, allen, oft mehr aus persönlichem Interesse, als aus einer aufgeklärten Vaterlandsliebe gebildeten, Muthmaßungen freien Spielraum läßt.

Wir maßen uns nicht an, die Zukunft, selbst die nächste, entschleiern zu wollen; allein wir wünschen und glauben, aller Ungewißheit ein Ende machen zu können, indem wir den Verständigen und denjenigen, welche die Wahrheit suchen, mit dem festen Vorsatze, solche zu finden, eine aus der Geschichte der Niederlande geschöpfte Reihe von Thatsachen vorführen, die uns nicht erlauben, in der von uns zu treffenden Wahl länger zu schwanken. Wahrheit und Unparteilichkeit sei unser Wahlspruch.

Europa steht unläugbar auf dem Punkte derjenigen Krisis, welche durch eine unveränderliche Ordnung der Dinge, in so weit solche in menschliche Angelegenheiten eintreten kann, die allgemeine Verwirrung ersetzen soll, worein es die Erschlaffung

des Volksgeistes und aller geselligen Grundsätze und das Entstehen eines neuen Revolutionssystemes gestürzt hat.

Die Geschichte lehrt uns, daß revolutionäre Krisen, nothwendiges Resultat aus der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, die alle den Keim ihres Hinschwindens in sich tragen, furchtbar, aber von kurzer Dauer sind. Dies ist das Ende von Allem, was übertrieben wird. Die Ordnung erwächst aus der Unordnung selbst; so scheint nach einem Gewitter das reine, helle Licht des Tages strahlender und erquickender in des Himmels heiterm Blau.

Die ganze physische Welt strebt beständig nach dem Gleichgewicht; die Prinzipien bleiben immer Grundgesetze; ihre Anwendung allein kann sich nach den Umständen verändern.

Wer nimmt nicht mehr oder minder lebhaften Antheil an der neuen Wiedergestaltung des gesammten Europa's? Welch großes Werk liegt jetzt vor uns in dem, wie nach und nach der menschliche Geist zu reiferer Bildung fortgeführt wurde; wie so mannigfach die Rohheit sinnlicher Triebe gebrochen und zum feineren geleitet werden mußte, wie die Gewöhnungen der Ordnung, der Geschicklichkeit und des Fleißes, wie der Handel und Wandel allmählich gewonnen wurden, dann aber der Kampf mit dem Irrthum, mit seinen Vorurtheilen begann!

Die Vergangenheit allein kann uns über die Zukunft aufklären. Möchte man endlich die Lehren benutzen, die jede Seite der Weltgeschichte darbietet! Möchten uns die Irrthümer unserer Väter wenigstens klüger machen!

Die Kenntniß des Vergangenen, sagt uns ein Geschichtschreiber des Alterthums, vermag allein den Schleier zu lüften, der uns die Zukunft verbirgt. „Es ist ein großes Glück, sich durch die Fehler Anderer bessern zu können, und in den Zufällen des Lebens nicht eine unruhige Neugier der Zukunft, sondern eine gewisse Kenntniß der Vergangenheit zu besitzen."

Keine Nation ist bei dieser Wiederholung der Vergangenheit mehr betheiligt, als die belgische. Ihre Geschichte, voll von Begebenheiten, bezeichnet uns wenige glückliche. Eine neue Aera beginnt für sie, und noch schwebt sie zwischen Furcht und Hoffnung. Die Schwäche beugt sich und weicht allen

Angriffen aus; die Thätigkeit beherrscht alle Umstände, und eine Nation, die sich durch einen einmüthig ausgesprochenen Willen fest verbündet, geht siegreich aus allen Wechselfällen des Glücks hervor. Aber das jetzige Belgien weiß, aufrichtig gesprochen, noch nicht, in welchem Hafen es Sicherheit und Schutz finden soll. Es war ehedem nur eine abgerissene fremdländische Provinz, durch seine Entfernung oft aus dem Auge verloren, beständigen Gefahren ausgesetzt, und immer aller Hülfe entblößt, und leicht zerbrechliche Bande hatten es mit einem mächtigen Staatskörper vereint, dessen Schutz aber um so lästiger wurde, als der Gehorsam, den man ihm zollte, wenig bewährt war. Man sagte sich indessen, daß man glücklich sei, und einige Personen wünschten die Rückkehr zu dieser Ordnung der Dinge. Allein bestand dieses Glück auch in der That, war Belgien unter der Fremdherrschaft auch so blühend, als es sein sollte? Konnte es alle seine Hülfsquellen frei benutzen, allen seinen Gewerbfleiß frei entwickeln? Konnte der Geist seiner Bewohner jeden Aufschwung nehmen, dessen sie fähig waren? Eine Nation kann nur gedeihen, so lange sie glücklich ist, und dieses Glück, wovon der Wohlstand nur eine Folge ist, kann nicht bestehen, so lange man seinen Neigungen Zwang anlegt. Waren die Belgier schon in diesem Falle? Dieses wird uns ihre Geschichte lehren. Der Geist einer Nation steht fast immer im Verhältniß mit der Natur ihres Landes, die hauptsächlich den Grad seiner höchsten Entwickelung bestimmt. Untersuchen wir demnach Belgien in diesen beiden Hinsichten.

Die Bewohner der Niederlande, mit einem fast gleichen Charakter begabt, und mit demselben Geist beseelt, waren von jeher als tapfere, gewerbfleißige, die Freiheit und Unabhängigkeit über Alles liebende Menschen bekannt. Ja schon zu Cäsars Zeiten übertrafen die deutschen Stämme der Belgier, welche das Gebiet der jetzigen Niederlande bewohnten, in ausdauernder Liebe zur Unabhängigkeit die gallischen oder südlichen.*) Die Schifffahrt verbreitet alle Schätze des Handels,

*) S. Geschichte der Niederlande, von N. G. van Kampen. Bd. I. S. 17. Hamburg 1831.

während sie alle Hülfsquellen des Gewerbfleißes entfaltet. Die Niederländer haben diese Wahrheit wohl bewiesen; denn wir sehen schon im dritten Jahrhundert blühende Städte in diesem Lande, während Deutschland noch in Barbarei versunken war. Dieses war die erste Wohlthat, die Belgien aus seinem Handel zog. Zur Zeit Cäsars war der Handelsgeist in den Niederlanden so anerkannt, daß er die besondere Aufmerksamkeit der Römer auf sich zog. Von hier aus lernten Letztere das Dasein der brittischen Inseln, mit denen Erstere in großer Handlungsverbindung standen, kennen; und die Marine war in den Niederlanden auf einem solchen guten Fuße und schon so zahlreich, daß Julius Cäsar sich ihrer ausschließlich bediente, um seine Landung in England zu bewerkstelligen. Sie halfen ihm die Weltherrschaft erringen, und die Unternehmung des Germanicus, wozu nicht weniger als 1000 Schiffe erforderlich waren, zeigte das große Gewicht ihrer Lage für die Schifffahrt. Der Handel bevölkerte zu dieser Epoche die Städte Dortrecht, Brügge, Vliessingen, Gent und Antwerpen.

Man bemerke hier wohl, daß dieser Glückszustand, der jenen aller andern Nationen verdunkelte, hauptsächlich Folge der Vereinigung aller Theile der Niederlande und einer gänzlichen Freiheit war, die das größte Hülfsmittel des Handels ist. Die Römer, den Werth der belgischen Nation und ihre Liebe zur Unabhängigkeit kennend, zogen vor, sich lieber einen treuen Bundesgenossen aus ihnen zu machen, als ihre Eroberung zu versuchen.

Kaum war diese Vereinigung und diese Freiheit durch den Einfall der Normannen vernichtet, als alle Zweige des Gewerbfleißes und des Handels zu Grunde gingen. Dieser Zustand der Dinge ward noch drückender unter den fränkischen Königen, welche von neuem Belgien von Batavien trennten, und man darf versichern, daß wenn der Geist dieser Nation nicht so offenbar für den Handel und die Schifffahrt geschaffen wäre, sie sich nie wieder erhoben haben würde. Allein die Natur tritt von dem Augenblick an wieder in ihre Rechte, wo sie frei wird. Sobald die Vereinigung Belgiens mit Batavien und die Freiheit durch Karl den Großen wieder hergestellt war, lebte der

Handel wieder auf, er verdoppelte seine Kräfte und bald füllten die belgischen Schiffe die Häfen von Genua und Venedig, Hauptniederlagen des Handels der bekannten Welt,*) an. Wir haben gesagt, daß der Handel die Industrie erzeuge; Belgien liefert hiervon ein auffallendes Beispiel. Die Manufacturen aller Art vervielfältigten sich mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts; sie vermehrten sich so sehr, daß ganz Belgien nur eine große Werkstätte darbot. Die Belgier bereicherten sich mit den Erfindungen aller Nationen und ihr Land bevölkerte sich mit einer Menge gewerbfleißiger Ausländer, welche dorthin kamen, um den Tribut ihrer Talente hin zu bringen. Die Städte Gent, Ypern und Löwen, die heutiges Tages beinahe öde stehen, zeigen noch durch ihren bedeutenden Umfang, welche ungeheuere Bevölkerung sie damals enthielten. Die kleine Stadt Ypern zählte 1342 eine Bevölkerung von 200000 Einwohnern, deren größter Theil Weber waren; die Stadt Löwen hatte unter Johann III, Herzog von Brabant, 4000 Häuser, die Tuchmachern gehörten, und mehr als 150,000 Arbeiter. Die vereinigten Niederlande breiteten ihren Handel so aus, daß die Handelsleute des nördlichen und mittäglichen Europa's die Stadt Brügge zu ihrer Central-Niederlage wählten. Der größte Theil der europäischen Nationen unterhielt daselbst Consuln. Die Venetianer errichteten daselbst Magazine für die Producte der Levante, und die Hanse bildete dort große Niederlassungen. Damals war der Hafen der Schelde der Hauptstapelplatz des Handels. Da in der Folge dieser Hafen zu klein geworden war, so wurde der Handel nach Antwerpen verlegt. Die Geschichte sagt aus, daß man in der Schelde oft an 3000 Handelsschiffe sah.

Dieser Glückszustand dauerte während der Regierung Karls des Großen. Allein als seine Nachkommen sich durch die Befreiung der großen Vasallen in die Monarchie theilten, so

*) Die Talente der Belgier in der Schifffahrtskunde flößten damals das größte Zutrauen ein. Wir sehen zur Zeit der Kreuzzüge ganze Flotten in diesem Lande ausrüsten, um die Armeen nach dem gelobten Lande zu führen.

ward die Folge davon für Belgien aufs Neue sehr traurig. Es sah sich von Holland getrennt, das allein zu blühen fortfuhr, während die Belgier genöthigt waren, sich der Einführung des Lehnrechts zu unterwerfen, wovor die Holländer sich zu wahren das Glück hatten.

Die Einführung dieses Rechtes, das vielleicht in Deutschland und in den großen Monarchien jener Zeit nothwendig war, wurde für Belgien zur Geißel, die das Volk schwer traf und den Adel befreite.

Wie war es möglich das System des Handels, welches die größte Unabhängigkeit erfordert mit dem Lehnsystem zu vereinbaren, das die größte Knechtschaft erheischt? Viele unter den Adelichen verlangten vielleicht nur deßhalb ihre alte Constitution zurück, um dieses Recht wieder aufleben zu sehen. Glücklicherweise für Belgien dauerte dieser Knechtszustand nicht lange. Die Fürsten, die sie regierten, ahmten das Beispiel der Grafen von Holland nach; sie fühlten den Vortheil, den sie aus dem Handelsgeiste ihrer Unterthanen ziehen konnten, und fingen an, den Gewerbfleiß dadurch zu ermuthigen, daß sie ihren Leibeigenen Freiheiten, Vorrechte und Befreiung von Abgaben verliehen. Allein das Uebel war zu groß; die Mittel waren nur palliativ. Die Belgier sollten bald durch das verderbliche System der Auflagen zur Verzweiflung gebracht werden, das die Nachfolger von Balduin Grafen von Flandern und die Herzoge von Brabant einführten.

Durch die Tyrannei in Fesseln geschlagen, und ohne Hoffnung ihre Leiden beendigt zu sehen, empörten sich damals die Belgier. Die Gewerke verließen ihr Vaterland, um den Holländern und Engländern ihren Gewerbfleiß zuzuführen. Die Widerrufung des Edicts von Nantes hatte für Frankreich keine unglücklicheren Folgen. Die nämlichen Ursachen haben immer dieselben Wirkungen zur Folge; eine freie Nation, die man erbittert, kann alles, was sie will; sie findet ihre Stärke in ihrem Willen, und diese vermehrt sich im Verhältniß des Widerstandes, den sie findet. In solchen furchtbaren Augenblicken scheint die Natur ihre Gesetze aufgehoben zu haben; auf nichts wird gehört, die Liebe zum Vaterlande

selbst scheint vernichtet. Ist der Fürst beharrlich, so wird alles über den Haufen geworfen, und alle Bande werden zerrissen; giebt er nach, so ist es die Wirkung der Schwäche; sie vermehrt die Verachtung, die man gegen ihn hegt, und so bleibt das Uebel ohne Abhülfe. Das Ende des 18ten Jahrhunderts giebt Fürsten und Völkern eine traurige Lehre. Glücklich diejenigen, die solche zu benutzen wußten. Da in Belgien seit Wenzeslaus der Handel und Gewerbfleiß vernichtet waren, so mußte sich der Belgier einen neuen Gegenstand seiner Thätigkeit suchen und dieses Land ward ein rein ackerbautreibendes. In kurzer Zeit waren die Belgier die ersten Landwirthe der ganzen Welt. Der jetzt so fruchtbare Boden dieses Landes war es nicht im Anfange; gleich jenem von Geldern, war er voller Heiden und mit Gestrüpp bewachsener Landstrecken; allein eine gute Bebauung machte den Boden bald fett und fruchtbar. Die Fortschritte der Belgier übertrafen ihre Hoffnungen und heutiges Tages bietet das ganze Land nur noch einen einzigen und großen Garten dar.

Es ist sehr zweifelhaft, ob ohne die Vernichtung des Handels und der Manufacturen der Ackerbau solche erstaunende Fortschritte gemacht haben würde. Wenn diesem Lande der Handel in seiner ganzen Freiheit wiedergegeben werden kann, so muß es das reichste und blühendste Land von ganz Europa werden. Man kann hier nicht umhin zu bemerken, daß wenn die Natur ihre Gaben überall in fast gleichen Verhältnissen austheilt, sie sich gefallen zu haben scheint, bei Belgien eine Ausnahme zu machen, auf welches sie alle ihre Gaben mit vollen Händen und ohne den geringsten Rückhalt ausschüttete. Allein benutzten die Bewohner solche gehörig?

Alle Landökonomen stimmen dahin überein, daß sich hauptsächlich in Flandern der Ackerbau vervollkommnet hat; und dieses Land muß nach dem Ausdruck des Herzogs von Betford als der classische Boden der ersten und der nützlichsten der Künste angesehen werden.

Von den Flammländern entnahmen die Engländer die besten Grundsätze des Ackerbaues. Diese Kunst war in den letzten Jahrhunderten die einzige ausgezeichnete Quelle der

Reichthümer Belgiens. Wir können demnach überrechnen, welches Glück dieses Land genossen haben würde, wenn diese unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes durch einen freien Handel unterstützt worden wäre.

Die Abnahme des Handels und der Verfall aller Industriezweige dauerte unglücklicher Weise fort bis zur Regierung des burgundischen Hauses, unter welchem nach langer Trennung die meisten Niederlande, wie unter Karl dem Großen, wieder in einen Staatskörper verbunden wurden. Seit Philipps des Guten Zeit hatten sowohl die burgundischen als österreichischen Fürsten es zu ihren angelegentlichsten Sorgen gerechnet, die Niederlande zu einem Ganzen zu verschmelzen und die noch unabhängigen Provinzen entweder käuflich oder durch Gewalt an sich zu bringen. Karl der Kühne vereinigte die drei Rechnungskammern für Flandern, Brabant und die nördlichen Provinzen in Eine Kammer zu Mecheln; doch Maria, dem Provinzialsystem nachgebend, mußte sie wieder trennen. Schon Philipp I. hatte einen hohen Rath für sämmtliche Niederlande errichtet, dem sein Sohn Karl der Verwegene den Namen eines Parlaments beilegte, der aber bald wieder abkam. Philipp der Schöne gab diesem Rathe einen festen Sitz zu Mecheln, ungefähr in der Mitte seiner Niederlande; Karl I. hatte das Land zu einem Königreiche zu erheben getrachtet, und alsdann wäre gewiß auch in die Verwaltung mehr Einheit gekommen. Karl V. hegte die nämliche Absicht, wie Karl der Kühne, oft legte er diese Absicht seinen Räthen vor, immer aber hielt die Verschiedenheit der Gesetze, Einrichtungen, Sitten und Sprachen sie zurück, bis es seiner Weisheit gelang, die sämmtlichen Niederlande in gewisser Hinsicht zu einem Staatskörper zu vereinigen, der hinfort ungetheilt bleiben sollte. *)

Unter seiner ewig denkwürdigen Regierung (1515—1548) reichte eine kurze Zeit hin, diese Provinzen zu den glücklichsten Europa's zu machen. Handel, Manufacturen und Gewerbfleiß, alles gedieh im höchsten Grade. Spanien zog

*) Edict. Caroli V. S. van Kampen's oben angef. Geschichte d. Niederlande S. 298 flg.

weniger Reichthümer aus den Bergwerken von Potosi und Mejiko, als die Niederlande durch ihre Industrie einernteten, die natürliche Folge der Rückkehr ihrer Freiheit und ihrer Vereinigung. *)

Es ist wahr, daß die Belgier unter der Herrschaft des Hauses Burgund, hauptsächlich unter Philipp I. sonst auch der Gute **) genannt, schon mehr oder weniger glücklich waren. Dieses Glück war indessen nur die Morgenröthe eines unbewölkten Tages, den ihnen die tiefe Weisheit Karls V. vorbereitete. Dieser in Belgien geborne Monarch war mit einem Geiste begabt, der alles umfaßte, was sein Vaterland wahrhaft glücklich machen konnte. Er überzeugte sich zuerst von der Wahrheit, daß **Belgien getrennt und als Nebenbuhlerin von Holland nie gedeihen könne**. Von diesem Augenblicke an wendete er alles an, diese Vereinigung zu Stande zu bringen, was ihm auch gelang. ***) Was bei andern nur die Wirkung des Ehrgeizes gewesen wäre, war bei ihm nur ein Beweis der Liebe, die er gegen sein Volk hegte. Allein dieses Glück sollte mit ihm erlöschen und vielleicht für immer in Belgien vernichtet wer-

*) Die besten Berichte über diese blühende Lage findet man bei van Kampen (S. 336 folgg.) nach Guicciardini und Cavallo.

**) Er unterdrückte die Mauthen zwischen den seiner Herrschaft unterworfenen Provinzen. (Ein Beweis der praktischen Handelsklugheit dieser Staatsverwalter des 16. Jahrh. Schwere Lasten, dem Handel aufgebürdet, haben die Entvölkerung der Länder zur Folge.) Von diesem Augenblicke an wurde der Handel blühend; er beschützte jene so berühmten Messen, wo alle Nationen mit den Produkten ihrer schönen Wollenmanufakturen wetteiferten, denen Löwen vorzüglich seinen Ruf und seine Reichthümer verdankte. Allein dieser concentrirte Handel bewies nur, bis zu welchem Grade die Belgier Anspruch auf einen Activ-Handel hatten, wenn die Umstände eines Tages ihnen den freien Gebrauch aller ihrer Mittel ließen, die zum größten Theile beschränkt waren.

***) Die Rundung der Niederlande zu einem zusammenhängenden Gebiete ward nur durch das Hochstift **Lüttich**, welches zu dem westphälischen Kreise des deutschen Reiches gehörte, unterbrochen. Es mag befremden, daß Karl V. und seine Vorgänger nicht dieses Land, wie Utrecht, durch Unterhandlung zu ihrem Gebiete zogen. Doch nur eine Verkettung von Umständen machte die Einverlei-

den die Tyrannei und Unduldsamkeit Philipp's II., „in dessen Zügen kein Herz wohnte,“ zerrissen nochmals alle Bande und der Fanatismus, den man mit der Religion verwechselte, machte die Belgier taub für die beredte Stimme Wilhelms von Nassau, den Rechtlichkeit, Menschlichkeit und Ehrfurcht für Wahrheit und Recht auszeichneten, und der die Vereinigung nur in der festen Ueberzeugung vorschlug, daß das Glück Belgiens der Erfolg davon seyn werde. Diese Idee belebte allein seine große Seele; er bewies es, indem er die Republik Holland gründete, deren Souverän er hätte werden können. Dieser große Mann, sagt Bentivoglio, vereinigte Thätigkeit, Freisinnigkeit, das Talent der Rede mit der tiefsten Kenntniß der Geschäfte; niemand wußte besser als er die Geister zu lenken und ihre Beistimmung zu gewinnen. Er war tapfer wie Cäsar, klug wie Cato, und rechtfertigte seine Devise vollkommen: mediis tranquillus in undis. Dieser durch so viele Tugenden ausgezeichnete Mann reichte den Belgiern eine beschützende und befreundete Hand; er ließ sie ein gewisses Glück sehen. Allein sie waren verblendet; sie zogen es vor, den hinterlistigen Reden Moulart's ihr Ohr zu leihen und wurden unglücklich. So sonderbar ist der menschliche Geist; er verschließt die Augen dem Lichte, und ist taub für die Stimme der Vernunft, sobald man seine Vorurtheile angreift. Dieser schwache geschichtliche Umriß mag hinreichen, um zu beweisen, daß der herrschende Charakter der Belgier ihn unwiderstehlich zum Handel, zum Gewerbfleiß und zur Schifffahrt hintreibt. Sie waren immer unglücklich, so oft man dieser Neigung unüberwindliche Hindernisse in den Weg legte, was sie selbst vermochte, auf das ihnen Theuerste, ihr Vaterland, zu verzichten. So brachten mehrere Individuen den Zoll ihres Muthes den Holländern und verherrlichten sich durch ihre Thaten. So wurden um die Mitte des 15. Jahrh. von Josua van den Berg aus Brügge in Flandern, der auf

bung Utrechts in das österreichische Gebiet möglich; und die Heiligkeit der Volksrechte und Unverletzlichkeit eines anerkannten Fürstengebietes war damals noch durch keine revolutionairen Lehren von natürlichen Grenzen erschüttert. S. van Kampen's Gesch. d. Niederl. I. S. 313.

einer Reise nach Lissabon durch Sturm dahin verschlagen ward, die Azorischen Inseln entdeckt (1433 — 1446.) *) So entdeckte der kühne Seefahrer Hennepin aus Ath 1680 den Missisippi und die Küste von Canada. Noch verdanken die Holländer einem gewissen Wilhelm Usselinks, Handelsmann aus Antwerpen, der in Amsterdam wohnte, Angaben, welche ihre Niederlassungen in Ostindien erleichterten. Er bereicherte diese Nation mit der ersten Seekarte für ihre Fahrten nach Amerika. Die Geschichte beweist uns weiter, daß die Belgier beständig unglücklich unter einer Fremdherrschaft waren, und daß sie es immer seyn werden, so lange sie in ihren Neigungen gehemmt sind; daß das einzige beständige Glück, das sie wahrhaft genossen haben, für sie nur damals bestand, als sie sich mit den andern Provinzen der Niederlande vereinigt befanden, mit deren Einwohnern sie eine und dieselbe, mit den nämlichen Gesinnungen und dem nämlichen Character begabte und von demselben Interesse beseelte Nation ausmachten.

Untersuchen wir jetzt den bürgerlichen und politischen Zustand Belgiens unter der spanischen Herrschaft.

*) Bei seiner Ankunft in Lissabon machte er einige Portugiesen mit seiner Entdeckung bekannt, und diese nahmen nun die von Habichten, Falken, Krähen und einigen Zugvögeln, bewohnte und daher Açores, Habichtsinseln benannte Inselgruppe in Besitz bis sie unter das spanische Scepter kamen. Vgl. den Auszug aus der History of the Azores or Western Islands etc. London 1813 in den Miszellen a. d. neuesten ausländ. Literatur Bd. I. S. 275 — 287. 425 — 443. Bd. II. S. 193 — 208. Guthrie Geographical Grammar (1774) citirt bei Bennet en van Wyk Verhandeling over de Nederlandsche entdekkingen in America etc etc. Utrecht 1827, p. 12 — 17. Doch einer so späten Autorität als Guthrie dürfen wir nicht ganz trauen; wahrscheinlicher, sagt van Kampen S. 577, siedelte sich eine flämische Colonie in diesen Inseln nach der portugiesischen Entdeckung an, und daher der Name flämische oder flandrische Inseln. Andere Schriftsteller lassen die Azoren 1460 durch den kühnen Seefahrer Martin Behaim entdecken, und eine Ansiedelung, die durch die klugen Einrichtungen in der Folge sehr blühend wurde, anlegen. Vgl. die in der Vorrede erwähnte Broschüre S. 13.

Alle Welt kennt jene, durch die Unklugheit Philipps II. hervorgerufene Revolution. Der Fanatismus allein konnte aus zweien durch die Bande des Blutes vereinigten Ländern, welchen ein Erbe zufiel, zwei unversöhnliche Nebenbuhler machen. Die Geschichte gefällt sich, als Ursache dieser grausamen Trennung eine religiöse Meinungsverschiedenheit zu bezeichnen, die zu derselbigen Zeit unter dem Namen der Reformation ganz Europa erschütterte. Gemeiniglich betet man diese Angabe ohne Prüfung nach, und so vervielfältigt sich der Irrthum und endigt damit, die Wahrheit zu unterdrücken. Die Reformation war im Anfang nichts, als ein Vorwand, um den Krieg allgemein zu machen, indem man ihm einen religiösen Anstrich gab. Es ist erwiesen, daß die Belgier sich zuerst gegen Philipp II. auflehnten,*) der ihnen seine Capitularien nicht hielt, und daß die Geistlichkeit dieses Landes sich gegen den Cardinal Granvelle bewaffnete, der nach der Bulle des Papstes Pauls IV. im Jahre 1559 vierzehn neue Bißthümer errichtete. Die Reformation machte im Schooße Belgiens selbst die ersten Fortschritte, und namentlich in den Städten Artois, Tournay (Doornik), St. Omer, Ypern und Lille, wo man im Anfange des Jahres 1566 öffentlich die Reformation predigte, während man sie in Holland erst im Anfange des Jahres 1567 zu predigen anfing. Man zählte in Holland nur wenige Anhänger der neuen Lehre, während es in Antwerpen schon eine protestantische Kirche gab, welche die erste in den Niederlanden war. In Holland waren alle Häupter der Revolution, von Wilhelm von Nassau, den Brederodes und den Egmonts an, alle Katholiken. Es verstrich eine lange Zeit, ehe man sich von der Herrschaft Spaniens loszumachen suchte. Ueberall fanden nur Volksaufläufe gegen die Tyrannei Statt, welche die spanischen Gouverneure ausübten, und es war erst in der Folge, daß diese Aufstände den Charakter einer National-Revolution annahmen, und dies durch die Schuld der Spanier,

*) Philipp kam im Sept. 1555 aus England zu Brüssel an; den 25. Okt. übertrug der Kaiser ihm in einer feierlichen Versammlung der Generalstaaten die Regierung der Niederlande. Vergl. Van Kampen S. 336 — 351: Die Ursache des Mißvergnügens.

die den Krieg gegen die Aufrührer in Holland für einen Religionskrieg erklärten. Er war nur entzündet worden, weil Philipp II. die fremden Truppen nicht laut seiner Capitulation entlassen wollte und eine sehr drückende Auflage forderte. Dieser Krieg hatte in der That seinen Heerd in Holland und nicht in Belgien; die Ursache davon war ganz einfach. Die Holländer fanden sich unter dem Herzog von Alba weit gedrückter, als die Belgier unter Margaretha von Parma gewesen waren.

Nur erst, nachdem die Spanier diesem Kriege einen religiösen Charakter aufgedrückt hatten, entschlossen sich die Holländer, die Reformation allgemein anzunehmen. Dieses war der Anfang der Revolution.*) Nicht zu läugnen ist es, daß die Belgier, ruhig bei sich selbst, die Reformation aus Ueberzeugung des Gewissens annahmen; und die Geschichte zeigt, daß diese Annahme so allgemein war, daß ohne die erstaunenden Fortschritte des jungen Alexander Farnese, Prinzen von Parma, [geb. 1546]**) und des Bischofs Mathieu Moulart, seines Bevollmächtigten, ganz Belgien protestantisch geworden wäre und sich nicht von Holland getrennt haben würde. Farnese unterwarf durch die Gewalt der Waffen alle Provinzen wieder, die durch die religiösen Grundsätze von

*) Van Kampen sagt zwar a. a. O. S. 377: „Die Veranlassung zum ersten tumultuarischen Aufstand war hauptsächlich die Religion, zum zweiten, der nach einem 80jährigen Kriege im westphälischen Frieden endigte, war es Religion und Politik im unzertrennlichsten Bunde;" fügt aber gleich hinzu: „Ohne Alba's Schreckensregierung würden die Protestanten schwerlich einen Haltpunkt in den Niederlanden gefunden haben, um gegen die spanische Macht eine Republik zu errichten. Diese Tyrannei entfremdete dem Könige auch viele Katholiken, da er die Vorrechte und die Selbstständigkeit der Provinzen nicht weniger als die Gewissensfreiheit, und zuletzt auch das theuerste Vorrecht des Landes, das Recht, sich selbst zu besteuern, angriff. Doch ohne diese Gewaltstreiche würde das beispiellose Gutachten der Inquisition schon hingereicht haben, den Aufstand des Volkes zu rechtfertigen."

**) Vergl. z. B. Pieter Christiaansz Bor Nederlandsche Historien. XIII B. Bl. 3.

Spanien getrennt worden waren, während Moulart durch die Beredsamkeit seiner Predigten, durch seine Klugheit und Gewandtheit Artois, Hennegau und Flandern zum Gehorsam zurückführte. Es war erst nach diesen erstaunenden Fortschritten, daß 1576 (8. Nov.) der Friede zu Gent zu Stande kam, und daß 1577 das ewige Edikt erlassen wurde, das dessen Folge war.

Die Gewalt ist zu allen Zeiten ein illegitimes Recht gewesen; allein sie ist allmächtig durch den Schrecken, den sie einflößt. So wurde in unsern Tagen die Rheinische Bundes-Akte, dieses schmähliche Denkmal deutscher Unterjochung, gegen das Interesse und die Meinung aller Völker unterzeichnet, und so gab man den Holländern die Miene, einen König und ihre Vereinigung mit Frankreich zu verlangen.

Farnese bemächtigte sich der Gemüther, und die Belgier beugten sich wieder unter das drückende Joch der Spanier. Indessen war der Haß gegen Spanien eben so allgemein in Belgien, als in Holland: dort verhielt er sich leidend, hier artete er in Thätlichkeit aus, weil die Ursache nicht die nämliche war; die Tyrannei, welche diese Macht in Holland ausübte, war offenkundiger. Diese vollkommen gleiche Lage hat sich auch unter der Napoleonischen Herrschaft erneuert. Man kann nicht in Abrede stellen, daß der Haß gegen die despotische Regierung der Franzosen sich in Belgien nicht so deutlich aussprach, als in Holland. Wirklich verhielt er sich in dem ersteren Lande leidend, während er in dem zweiten in einen freiwilligen Aufstand ausbrach; denn in Belgien hatte eine sanfte und menschliche Verwaltung die Strenge der Regierung zu mildern gewußt, während in Holland verabscheuungswürdige Ungeheuer einen tausendmal furchtbarern Despotismus ausübten, als ihr Herr selbst. Die Holländer schüttelten dieses verhaßte Joch auf die edelmüthigste Art und ohne irgend eine Beihülfe ab; die Belgier hingegen harrten ruhig aus bis ans Ende.

Damals eilte Wilhelm von Nassau, von brennender Liebe zu seinem Vaterlande beseelt, aus der Fremde herzu, um die

Seele und der Führer der Revolution zu werden. So kam in unseren Tagen Wilhelm von Nassau, würdiger Nacheiferer seines berühmten Vorfahren, aus der Fremde, um die Gefahren seiner Mitbürger zu theilen, und sein Vaterland von dem fremden Joche zu befreien. Wie Wilhelm 1. ist er von dieser Wahrheit durchdrungen, daß ein gemeinsames Interesse die Vereinigung Belgiens mit Holland erheischt. Ihm gleich, zeigt er eine uneigennützige Anhänglichkeit an Belgien, welches Vorurtheile und eine falsche Politik von dem gemeinsamen Vaterlande getrennt haben. Wie er, ist er unablässig bemüht, Belgien an dem Ruhme und dem Glücke der Holländer Theil nehmen zu lassen.

In der Revolution gegen Spanien wandte Wilhelm von Nassau vergeblich alle seine Beredsamkeit an, um die Belgier mit den Holländern zu vereinigen. Die Belgier waren taub für diese wohlmeinende Stimme, die ihnen einen vollkommenen Glückszustand verhieß, den Holland allein lange genossen hat. Seine Gegner wollten in den Reden Wilhems nur seinen Ehrgeiz, und in seiner Person nur einen Aufwiegler gewahren, der durch das Streben nach einer Vereinigung nur seine Macht vermehren wolle, um seine Auflehnung zu Stande zu bringen. Wie trügerisch ist nicht der Schein! Wenn die Amerikaner das nämliche Vorurtheil gegen Washington gehegt hätten; so würde ihre Unabhängigkeit nie zu Stande gekommen sein, und diese tapfere und biedere Nation würde sich nicht auf die Stufe des Wohlstandes erhoben haben, worauf sie jetzo steht. Das übel ausgeschriene und seinen eigenen Kräften überlassene Holland that allein Wunder. Und was ward aus den Belgiern? Welche Früchte zogen sie aus ihrer sogenannten politischen Hartnäckigkeit? Ihre Geschichte unter der Herrschaft Spaniens soll uns dies bald lehren.

Lange vorher, ehe die Republik Holland als unabhängig anerkannt wurde, herrschte sie schon über Königreiche in Amerika und über Reiche in Ostindien. Ihre siegbekrönte Flagge wehte gebieterisch in allen Meeren und bewies durch einen achtzigjährigen ungleichen Kampf (Anf. im Frühjahre 1568) der ganzen Welt, daß das Genie die Gewalt überwältigen

kann. Durch seine kluge Politik wandte Holland die Folgen des Krieges, welche überall die Staaten zu Grunde richten, um. Es nährte sich durch den Krieg selbst; seine Siege deckten die Kosten, während die Reichthümer ihm stets im vermehrten Verhältnisse zuflossen, als seine Bedürfnisse sich täglich minderten.*)

Während dieser Zeit mußte Belgien, von Handel und Gewerbfleiß entblößt, und in seinen Gefilden nur ein weites Schlachtfeld darbietend, für den Fehler Spaniens büßen, und

*) „Sie (die holländischen Staaten) begründeten unter allen Elementen der Zwietracht eine wohlgeordnete Republik, welche bald als die mächtigste Europa's dastand. Die Standhaftigkeit des römischen Senats hat sich in den schwierigsten Zeiten wohl in keinem glänzenderen Lichte gezeigt. Als Elisabeth zum Frieden mit Spanien gestimmt schien, schrieben die Staaten der Königin, daß nichts ihrer Sache mehr schaden könne, als schon die bloße Meldung des Friedens; daß kein langwieriger Krieg, kein verrätherischer Mord ihrer Häupter sie in ihrer Pflicht irre machen könne; daß Standhaftigkeit ihre Loosung sei, und sie keinen Schritt von dem eingeschlagenen Wege abweichen würden, der sie so gewiß, als Rom früher über Karthago, zum Siege leiten werde." Van Kampen a. a. O. S. 505. „Der Krieg war den Holländern, wenn nicht zum Bedürfniß, so doch zur Gewohnheit geworden, sie führten ihn zwar mit eigenem Gelde, aber mit fremdem Blute, auf fremden Meeren und in fremden Landen." Holland und Belgien ꝛc. v. H. v. Moltke (Berlin 1831) S. 26. — „Siebenzig Jahre vor dem westphälischen Frieden hatten sieben Provinzen des burgundischen Staates, der reichen Ausstattung der Habsburger in der spanischen Linie, es gewagt, der Herrschaft des stolzen und mächtigen Philipps II. sich zu entziehen, nachdem jeder Versuch gescheitert war, ihm die Anerkennung der religiösen Freiheit abzugewinnen, für welche die Niederländer sich erklärt hatten! Zweideutig war der Anfang ihres Kampfes gegen Spaniens Heere, Politik und Uebermacht; glorreich das Ende desselben; denn, was das jüngere Europa seit der mühsam erkämpften Selbstständigkeit der Schweizer nicht wieder gesehen hatte, ein neuer Freistaat trat, feierlich von den Weltmächten und selbst von Spanien anerkannt, mit großem politischen Gewichte in die Mitte des europäischen Staatensystems." Posselt's Gesch. d. Teutschen, fortges. von Pöliz. Bd. IV. S. 9.

die Schuld abtragen, die es sich durch Verknechtung unter einer fremden und entfernten Herrschaft zugezogen hatte. Hier wurden alle persönlichen Vortheile gegen einen beständig unvortheilhaften Kampf aufgeopfert. Diese harte und grausame Lehre hätte ihr Ende finden und die klüger gewordenen Belgier ihre Wunden verharschen lassen können, als Moritz von Nassau ihnen neue Vorschläge machte. Seine Siege waren damals nicht mehr zweifelhaft; Holland war überall siegreich. Was konnte uneigennütziger sein, als seine Einladung an die Belgier, solche zu theilen und zu benutzen! Allein der nämliche Schwindel verblendete die Geister noch immer. Der durch den Kardinal von Granvelle zur Zeit Margaretha's von Parma eingeführte Mönchsdespotismus, dem die Belgier sich endlich unterworfen hatten, nachdem sie die Ersten gewesen waren, die sich aufgelehnt hatten, beherrschte sie mit eisernem Scepter. So schmiedete sich die Nation, die am meisten zur Unabhängigkeit geschaffen schien, selbst die Ketten, die sie während zweier Jahrhunderte niederdrückten.

Endlich wurde, nach achtzigjährigen Kriegen und Leiden, der westphälische Frieden geschlossen; (14. Okt. 1648) allein es ging daraus keine Erleichterung für Belgien hervor, während Holland alle Trophäen seiner Siege davon trug. So wie die Belgier die Freundschaft der Holländer zum letzten Male ausgeschlagen hatten, beschlossen diese, nicht mehr zuzugeben, daß jene jemals ihre Nebenbuhler würden. Philipp IV. wurde durch einen ausdrücklichen Artikel des westphälischen Friedenstractats gezwungen, darein zu willigen, daß der Hafen von Antwerpen geschlossen werde und keine Verbindung mehr mit dem Ocean habe. Die gänzliche Zernichtung des Handels der Belgier war die letzte Frucht, die sie aus diesem verheerenden Kriege und einer Revolution zogen, die sie selbst angefangen hatten.

Belgiens Lage wurde seit dem westphälischen Friedenstractate noch schwieriger. Im Innern wies ein ebenso unpolitisches, als verderbliches Fiskal-System die fürstlichen Einkünfte größtentheils auf die Einkünfte der Mauthen an, und da die Fürsten selten aufgeklärt genug waren, um eine Ver-

mehrung der Eingangsrechte von einer Vermehrung der Erzeugnisse zu unterscheiden, so wurden die Mauthen immer und immer drückender. Unter einer freien Verfassung gab es keine Religionsfreiheit, und eine furchtbare Inquisition vervielfältigte die Verbrechen; kurz der Mönchsdespotismus ward furchtbar. Häufig wurden die Rechte der Provinzen verletzt; Alba hatte jenen berüchtigten Rath der Unruhen, gewöhnlich der Blutrath genannt, eingeführt, an dessen Spitze der Spanier Vargas stand, ein Mann, dessen Grausamkeit vielleicht Alba's Härte übertraf, und verhaßte Auflagen, auf die gehässigste Weise erhoben, endigten mit der Zerstörung aller Hülfsquellen dieser schönen Provinzen.

Von Außen wurde Belgien, das seiner Regierung fremd war, durch seine geographische Lage zwischen Frankreich, Holland und Deutschland aufgerieben, welche beinahe immer in Krieg mit einander verwickelt waren, und dessen Schauplatz in diese Gegenden verlegten. Dieser Art waren die Kriege, die der Ehrgeiz Ludwigs XIV. anfachte. Zuerst jener, welcher zwischen Frankreich und Spanien 25 Jahre dauerte und sich mit dem pyrenäischen Friedensvertrage (7. Nov. 1659) und der Abtretung mehrerer wichtigen Plätze Belgiens endigte. Sodann jener von 1667, der in einem Augenblicke begann, wo das durch Spanien vernachlässigte Belgien keinen Widerstand leisten konnte. Durch den Aachner Frieden, der ihn (2. Mai) 1668 beendigte, verlor es (Art. 3, 4 und 18.) die Plätze Binch, Charleroi, Ath, Doornik, Scarpe, Douay, Oudenarde, Lille, Armentieres, Courtray, Berghes und Furnes.

Während des Kriegs von 1672, der sich 1678 durch den Frieden von Nimwegen endigte, verlor Belgien (Art. 5, 11 und 12.) Valenciennes, Bouchain, Cambray, Aire, St. Omer, Ypern, Warwick, Warneton, Poperinghe, Bailleul, Cassel, Bavay, Maubeuge und Charlemont.*) Der Krieg ging 1688 auf's Neue an. Der 1697 zu Ryswick geschlossene

*) Actes et mémoires des négociations de la paix de Nimègue. 4. Tom. à Amst. 1680. 8. St. Didier histoire de la paix de Nimègue, à Paris, 1697. 8.

Friede [Art. 7. und 10.] *) bestätigte Frankreich den Besitz der ihm durch die Verträge von Aachen und Nimwegen zugefallenen Gebiete, und trat ihm noch weitere 82 Oerter, Flecken, Dörfer und Weiler, die Frankreich, als zu den Gebieten von Charlemont gehörig, erhielt, ab. Endlich zwangen England und Holland den spanischen Hof im Jahre 1713 durch den Vertrag zu Utrecht [Art. 7. und 9.] **), an Oesterreich die ganze Souverainität über die katholischen Niederlande abzutreten. Diese genaue Darstellung wird ohne Zweifel hinreichen, um zu beweisen, wie traurig die Herrschaft Spaniens für die Belgier war. ***)

Allein dieses führt uns dazu, einen Punkt von der höchsten Wichtigkeit zu erörtern, weil er klar beweist, daß Belgien ohne die Vereinigung mit Holland nie ausländischen Handel, noch eine Marine erhalten wird, unter welche Herrschaft es auch komme, in so lange England und Holland bestehen.

Die holländische Republik, welche sich schon durch den Friedensvertrag von Münster (1648) die Schließung der Schelde vorbehalten hatte, dachte schon damals daran, sich in einen Bundesstaat zu bilden, zu dessen Beschützerin sich England erklärte. Um fest und dauerhaft zu sein, muß ein Vertrag den beiden contrahirenden Theilen gleiche Vortheile darbieten. Unter diesem Gesichtspunkt war das Bündniß Englands mit Holland das stärkste aller Bündnisse. Beide Mächte hatten einen gemeinsamen Feind zu befürchten, und ein gemeinsames Interesse zu vertheidigen. England, durch seine Oertlichkeit vom Festlande abgesondert und von Natur ein Handel treibender

*) Actes, mémoires et négociations de la paix de Ryswick, 4. Tom. à la Haye. 1707. 12. Die Wahl des Congreßortes (zwischen Haag und Delft) zeigt, wo damals der Mittelpunkt der europäischen Politik und der Subsidiengelder war!

**) Actes, mémoires et autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht. 6 Tom. Utrecht. 1714. 12.

***) Belgien sollte, nach den gemachten Erfahrungen der letzten 40 Jahre, die immerwährende Vormauer gegen Frankreich sein. Allerdings kein beneidenswerthes Loos einer Bevölkerung von 2 Millionen Menschen in der Mitte zweier feindlichen Staaten! Pölitz a. a. O. S. 150.

Staat, hatte sich nicht allein einen gewissen Absatz für seinen Handel, sondern auch einen hinreichend mächtigen Einfluß auf dem Festlande zu sichern. Hierzu mußte es sich enge mit einem benachbarten Volke verbünden, das seine Interessen und seine Besorgnisse theilte, das ebenfalls Handel und Schifffahrt trieb, und im Fall der Noth stark genug war, seinen Credit zu schützen und zu unterstützen. Holland bot allein diese Vortheile vereinigt dar. England und Holland verbündeten sich darum enge zusammen. Der Erfolg davon war ebenso schnell, als entscheidend; denn als in dem ersten Kriege Ludwigs XIV. gegen Philipp IV. seine Truppen die holländischen Grenzen bedroheten, verbreitete sich bald Bestürzung in dem englischen Parlament, und die Engländer beeilten sich, alle Eifersucht vergessend und schnell einen dreißigjährigen Krieg beendigend, den sie unternommen hatten, um die Ehre ihrer Flagge zu retten, den Holländern beizustehen, und zwangen Ludwig XIV. Frieden zu schließen. Durch diesen Schritt bewies England dem ganzen Europa, wie nothwendig es die Unabhängigkeit der Republik zur Erhaltung des allgemeinen Gleichgewichtes hielt. Es bewies solches noch mehr, als der stolze Ludwig XIV. kurze Zeit nachher, Karl II. von England, aus der Stuartischen Dynastie, der Frankreich persönlich geneigt war, vermochte, sich mit ihm im Jahre 1672 zu verbünden. Mehrere andere Mächte traten ebenfalls diesem Bündnisse bei, und Holland wäre verloren gewesen, wenn die mächtige Stimme des englischen Volkes und der Wille des Parlamentes das Benehmen seines Königs mißbilligend, sich gegen diesen Raubkrieg erklärend, und mit kräftigem Sinne die Gelder zur Unterhaltung desselben verweigernd, ihn nicht allein gezwungen hätten, von seiner Verbindung mit Frankreich abzustehen, (19. Febr. 1674) sondern zugleich auch die Waffen gegen letzteres zu kehren, um die Republik zu retten. Dieses Bündniß gewann neue Kraft, als Wilhelm der Oranier zum englischen Throne berufen wurde (Nov. 1688), und jetzt wurden diese beiden Mächte die Schiedsrichter Europa's. In dem spanischen Erbfolgekriege waren England und Holland zwar nicht unmittelbar in der Wahl der drei Thronkandidaten interessirt.

Des Oraniers politischen Planen lag das Prinzip der Erhaltung der bestehenden Ordnung zum Grunde, und ohne den Oranier hätte es in der That in dieser Zeit, wo es auf und neben den europäischen Thronen an ausgezeichneten Männern mangelte, auch an einem vereinigenden Mittelpunkte gefehlt. Aber es lag auch allen Dreien wegen der Ruhe Hollands viel daran, zu verhindern, daß Frankreich, dem es auch nach der ganzen spanischen Erbschaft lüsterte, nicht über Belgien Herr würde; sie bewaffneten sich daher einmüthig, um dieses zu verhindern.

In diesem Kriege dachten die Engländer daran, zwischen Holland und Frankreich eine Schutzwehr aufzustellen, welche die Republik gänzlich decke. Sie schlugen daher 1709 Oesterreich vor, sich die Niederlande in dem Frieden unter der Bedingung abtreten zu lassen, daß es das Besatzungsrecht in den befestigten Plätzen den Holländern überlasse, und daß es beständig eine hinreichende Anzahl von Truppen in Belgien auf den Beinen erhalte, um diese Provinzen zu vertheidigen. Die Entfernung Belgiens von dem Kerne der österreichischen Monarchie und seine Lage, die solches nur zu leicht den französischen Einfällen aussetzten, waren anfänglich ein Hinderniß der Einwilligung Oesterreichs; indessen, durch Verhandlungen dazu bewogen, gab es seine Beistimmung zur Annahme dieses Landes unter seiner Herrschaft, wie Spanien solches besessen hatte. Auf diese Weise kam Belgien an Oesterreich. England begnügte sich nicht allein damit, Holland zu beschützen, sondern wollte auch den Handel der Holländer ausschließlich heben, ohne den Belgiern je zu erlauben, ihnen den geringsten Abtrag zu thun.

Unter Georg's I. Mitwirkung wurde der Barrierentractat den 15. Nov. 1715 abgeschlossen und 1718 erneuert und erweitert. Durch diesen Vertrag blieb Belgien mehr oder weniger von beiden Seemächten abhängig; die Holländer sollten in den Besitz der Festungen gesetzt werden, um die Erhaltung der Schelde und die Verbindung zwischen den holländischen und brabantischen Theilen zu sichern. (Bar. Vert. Art. 17 und Haager Convent. Art. 1.) Der Kaiser verpflichtete

sich, die Niederlande als eine einzige und untheilbare Domaine zu betrachten, die er niemals veräußern, theilen oder zerstückeln könne. Er verpflichtete sich ferner, wie wir bereits gesagt haben, der Republik das Besatzungsrecht in den Grenzfestungen abzutreten, und darin eine hinlängliche Armee zu unterhalten, um diese Provinzen zu beschützen (Art. 1 — 5 und 8.); endlich der Republik jährlich 1,250,000 holländische Gulden zu bezahlen, als Entschädigung für die erforderlichen Kosten. (Art. 14.) Klein war dieser Vortheil für den Freistaat, welchem der letzte Krieg über 600 Millionen Gulden gekostet hatte.*) England verpflichtete sich seiner Seits in demselben Vertrage freiwillig, daß es in dem Falle, wo diese Grenzen angegriffen werden würden, 10,000 Mann und 20 Linienschiffe stellen, und überdies noch die Hälfte der Kosten tragen wolle.

Wir haben noch einen stärkeren Beweis, welchen Antheil England an dem holländischen Handel nahm. Als Kaiser Karl VI. den Hafen von Ostende eröffnen wollte, um die im Jahre 1716 von unternehmenden und reichen Kaufleuten aus Brabant und Flandern dort begonnene ostindische Privatgesellschaft (19. Dec. 1722) zu einer ost- und westindischen Handelscompagnie mit einem Freibriefe auf 30 Jahre zu erheben, so hätte dieses Vorhaben, obgleich es nie ausgeführt wurde, beinahe einen Krieg in ganz Europa angefacht. Damals war der Kaiser, nach dem Friedenstractate von Utrecht, noch mit Spanien und Savoyen in Krieg verwickelt. Um zu seinem Zweck zu gelangen, hatte Karl VI. heimlich mit Philipp V. Frieden abgeschlossen, der den 30. April 1725 zu Wien unterzeichnet ward. Der Friedens-Vertrag enthielt ein Schutz- und Trutz-Bündniß gegen die drei Seemächte, die sich unter dem Namen einer Tripel-Allianz zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, nach der Grundlage des Vertrages von Utrecht, verbündet hatten. Der Wiener Frieden konnte die Mächte nicht beunruhigen; allein man mußte den Verdacht einiger geheimen Artikel hegen. Was die Besorgnisse

*) Pölitz a. a. O. S. 155.

vermehrte, war die Bildung einer Handelsgesellschaft zu Ostende zum großen Nachtheile Hollands. England zog sofort Schweden, Dänemark und einige deutsche Fürsten in sein Bündniß. Oesterreich verstärkte seine Parthei durch Rußland (6. Aug. 1726) und Preußen (12. Oct. 1726). So behaupteten die europäischen Mächte, verbündet und gerüstet, eine drohende Stellung gegen einander.

Holland, das, wie auch heut zu Tage, am betheiligtsten von Allen war, nahm seine Maßregeln so gut, daß es Spanien vermochte, den Tractat von Sevilla im Jahre 1729 (9. Nov.) abzuschließen, in welchem Philipp V. einwilligte, die Ostender Compagnie, die er dem Kaiser in dem Wiener Vertrag zugesichert hatte, durchaus zu unterdrücken. Oesterreich, das damals die Wirkung eines so furchtbaren Bündnisses fürchtete, schlug England und Holland heimlich vor, die Freiheiten Ostende's aufzuheben, wenn diese beiden Mächte die pragmatische Sanction garantiren wollten, die Kaiser Karl VI., durch die Erfahrungen des spanischen Erbfolgekrieges gewarnt und beunruhigt, zu Gunsten seiner Familie aufgesetzt hatte, Frankreich aber nicht anerkennen wollte. Dieser Vorschlag ward angenommen und Europa legte die Waffen nieder (16. März 1731).

Man sieht aus dieser Thatsache, wie sehr es den Seemächten daran liegt, daß sich keine andere auf dem Ocean festsetze, und daß England eher Alles aufopfern, als dieses zugeben wird. Denn Georg II. war es, der den Ausweg friedlicher Unterhandlungen wählte, die zu diesem Wiener Vertrage führten.

Man muß aus diesem Allen schließen, daß Belgien, so lange es kein integrirender Theil Hollands sein wird, weder Schifffahrt, noch ausländischen Handel jemals erhalten wird.

Untersuchen wir jetzt das Schicksal Belgiens unter der Herrschaft Oesterreichs.

Wir haben zuerst gesehen, daß die Belgier keinen ausländischen Handel hatten; was den innern anbelangt, so war er durch eine fehlerhafte Gesetzgebung gehemmt, welche die gewöhnlichen Tribunale mit dem Erkenntniß in Handelssachen

beauftragte, über welche Richter urtheilten, welchen alle Kenntniß abging, die dieser Theil ihrer Gerichtsbarkeit mit Recht in Anspruch nehmen konnte. *)

Die politische Verfassung des Landes beruhte im Anfang auf den königlichen Capitulationen, welche die Macht des Souverains beschränken und die Rechte und Privilegien der Nation aufrecht erhalten sollten, auf dem Bestande der Provinzial-Staaten, welche die Verfechter dieser Capitulationen sein sollten, und auf einer National-Gerichtsverwaltung unter der Benennung eines Gerichtshofes von Brabant. Dieses waren die drei Hauptgrundlagen, denen man noch einige Vorrechte beifügen muß, wie die, sich ihre Abgaben selbst aufzulegen und im Schooße der Staaten eine gesetzgebende Behörde hinsichtlich des Landes zu bilden.

Allein diese Verfassung, so günstig sie auch erscheinen könnte, war dennoch dem wichtigsten Theile der Nation sehr nachtheilig. Das Lehensystem bildete die Hauptgrundlage; ein zahlreicher Clerus, selbst unabhängig und despotisch, verschlang die Reichthümer des Bodens, und ein stolzer, reicher mächtiger Adel hegte die nachtheiligsten Vorurtheile gegen den

*) Es bestanden noch andere Ursachen, welche den Handel Belgiens zu Grunde richteten. Erstlich das Recht, Taxen auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren zu legen; ein Vorrecht des Regenten, dessen Einkünfte größtentheils auf die Mauthgefälle angewiesen waren. Es datirte von Philipp II. her und ist schwer mit einer freien Verfassung und den Handelsinteressen zu vereinigen; denn wenn der Fürst seine Einkünfte durch die Mautherträgnisse vermehren will, so verstopft er bald die Quelle seiner Reichthümer. Der innere Handel nährt den äußern; es war das einzige, was den Belgiern geblieben war; allein das in dieser Hinsicht befolgte System war eben so fehlerhaft. So wurden ausschließliche Privilegien an Gesellschaften bewilligt, die allein das Recht hatten, Waaren zu Wasser und zu Land zu verführen. Solcher Art waren die beständigen Hindernisse, die dem Handel durch die zahlreichen Mauthbüreaux in den Weg gelegt wurden, die zum Empfang der Gebühren zwischen den verschiedenen Provinzen Belgiens errichtet worden waren, deren jede ihre Unabhängigkeit und eigenen Einkünfte beibehielt, so wie sie auch das Recht hatten, Steuern nach Gutdünken aufzulegen.

übrigen Theil der Nation. Was das Volk anbelangte, so kannte man es nur in seinen Innungen.

Der Souverain selbst war ein Unterthan. Ihm waren die Hände durch die alten Capitularien Karls des Großen gebunden, deren Einhaltung Philipp II. der Form nach beschworen, in der That aber niemals gehalten hatte. Dies sind immer die nämlichen Capitulationen, die der belgischen Verfassung zur Grundlage dienten; sie sind es, welche ehemals die Souveraine genöthigt waren ihren großen Vasallen zu beschwören, und zwar zum Nachtheile ihres Volkes. Sie sind es, welche den vornehmsten Classen alle Freiheiten einräumten und alle Lasten auf das Volk wälzten; die Territorial- und besondere Gerichtsbehörden zugaben und sich einer gesetzmäßigen und oberherrlichen Justizverwaltung widersetzten; und wo das Recht der Auflagen gänzlich in den Händen der Adelichen ruhte, weil der dritte Stand nur von einem Deputirten einer jeden der Städte Brüssel, Löwen und Antwerpen für ganz Brabant vertreten war. Dieselben Capitulationen hatten nichts Feststehendes, sondern änderten sich stets nach den Umständen, wie solche jedesmal denjenigen günstig waren, die sie dictirten. Es war darin gesagt, daß die Belgier sich von dem Augenblick an gesetzlich von jedem Gehorsam und von dem Eid der Treue losgesagt hielten, wo der Souverain in einem Puncte von dem Buchstaben dieser Capitulationen abweichen würde. Daher das gegenseitige Mißtrauen zwischen der Regierung und den Regierten; daher mehr ein beständiger Kriegszustand, als Eintracht, seitdem zwischen ihnen bestand. Kann ein Souverain etwas Gutes thun, wenn er jedesmal, wo das allgemeine Interesse eine augenblickliche Vermehrung der Steuern erheischt, sich zuerst vor seinen Unterthanen demüthigen und ihnen ehrfurchtsvoll eine Bitte vorlegen muß, ohne noch versichert zu sein, daß ihm seine Forderung gewährt werde? Dieses war indessen die Grundlage der belgischen Verfassung, welche die dabei Interessirten allein wieder hergestellt zu haben wünschten, indem sie die Stimme der Menge erstickten.

Wenn eine Capitulation ein gegenseitiger Vertrag sein

soll; so muß sie mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgeschlossen werden; allein hier entwarfen die Unterthanen die Artikel und sagten: Nur unter diesen Bedingungen wollen wir dich als legitimen Beherrscher anerkennen. Wir begreifen sehr leicht, daß die Schwäche sich diesem ehemals unterwerfen konnte, allein es würde schwer zu glauben sein, daß eine legitime Macht in diesem Augenblick sich denselben unterwerfen würde. Die Capitulationen waren in letzterer Zeit demnach nichts als eine herkömmliche Acte des alten Lehnsystems, die ein Beherrscher der Form nach annahm, an die er aber nur so lange gebunden zu sein glaubte, als es ihm gefiel. Joseph II. hat dieses bestätigt. Und was bleibt in diesem Falle der Nation oder vielmehr dem kleinen, dabei interessirten Theile zu thun übrig, um ihre Rechte wieder herzustellen? Etwa Vorstellungen? Allein sie wurden nicht angehört, weder von den Philippen noch von den Lothringern.

Es blieb also nichts übrig, als der Aufstand, welcher gewöhnlich das Mittel ist, das die Schwäche gegen die Gewalt ergreift. Dies war das Schicksal der Belgier 1787. Welchen Nutzen zogen sie davon? Einen Bürgerkrieg, das heißt das fürchterlichste aller Uebel, eine vollständige Verheerung, die Vernichtung aller Gewerbzweige und endlich eine demüthige Unterwerfung, nachdem Tausende das Opfer geworden waren.

Die oberste gesetzgebende Gewalt, deren Capitularien den Ständen das Recht einräumt, besteht nur dann wirklich, wenn sich die ausübende Gewalt mit derselben vereinigt befindet. Nun lag aber hier diese Gewalt nur in den Händen des Beherrschers. Die Revolution unter Philipp II. i. J. 1559 fing bei der Geistlichkeit an, weil man ihre Rechte und Privilegien schmälerte, weil der Kardinal von Granvelle vierzehn neue Bisthümer errichtete und sie mit den Einkünften des bestehenden Clerus und der Klöster dotirte, den Capitularien zum Trotz, welche ihrer nur vier zuließen. Im J. 1787 begann die Revolution bei dem Clerus wegen der Aufhebung der Klöster, des Verbotes der öffentlichen Prozessionen und der völligen Umbildung der Hochschule zu Löwen. *)

*) Pölitz a. a. O. S. 415 flg.

Dieses Aufstandes ungeachtet wurden die Klöster nicht wieder hergestellt, und der Clerus forderte vergeblich seine ungeheuern Reichthümer zurück. Im Jahr 1559 beschwerte man sich wegen Einziehung der Stifter von Seiten des Beherrschers, der nur Beschützer sein sollte, und Despot zu werden suchte. Im J. 1787 beklagte man sich ebenfalls über die Aufhebung der Mönchsorden und die Verwendung ihres Einkommens zu allgemeinen Staatszwecken, und man sah eine solche Einziehung des Eigenthums als eine Verletzung der heiligsten Rechte an, als einen Raub, der sich durch keine Berufung auf dringende Staatsbedürfnisse und das allgemeine Beste rechtfertigen oder beschönigen läßt, weil es kein Recht giebt, im höchsten Nothfall Unrecht zu thun, und der Staat durch Verletzung von Treu und Glauben unmöglich gewinnen kann. Konnten die Belgier demnach sagen, daß sie unter der österreichischen Herrschaft, deren einziger Zweck die Wohlfahrt ihrer Völker war, und deren Monarch die Bedürfnisse derselben erkannte und ihnen zuvorkam, im Allgemeinen glücklich waren?

Laßt uns aufrichtig in unserm Geständnisse sein. Belgien, in der Mitte zwischen Frankreich und Holland, und in der Nähe des nach dem Welthandel strebenden Großbritanniens, verflocht die Politik des Kaisers in Verhältnisse, die den bisherigen seiner Monarchie fremd waren. Diese neuen Besitzungen standen in keinem geographischen Zusammenhange mit der Hauptmonarchie; sie waren von den Erbreichen nach Verfassung, Volksgeist, eigenthümlicher Entwickelung des letztern, nach Sitte und Lebensweise der Bewohner sehr verschieden. Ehemals gediehen durch den Handel alle Zweige des Gewerbfleißes und des Ackerbaues; nun aber fand kein Handel Statt, und derjenige, der allein bestehen konnte, wurde in seinen Grundlagen durch eine fehlerhafte Gesetzgebung gehemmt. Sonst wurden die Reichthümer nur verwendet, um im Umlaufe zu bleiben, und das Volk zu bereichern; jetzt ging, wie sich die belgischen Patrioten damals aussprachen, alles nach Wien, von woher nichts zurückfloß. Doch, um aufrichtig zu sein, wir sehen in einer kurzen Reihe von Jah-

ren das belgische Volk, von der weltlichen und geistlichen Aristokratie angereizt, mit gewaffneter Hand alle die Vortheile zurückweisen, welche ihnen Joseph II. darbot. Offenbar war es diese Aristokratie, welche sich gegen den Kaiser auflehnte, indem sie einen Theil ihrer Privilegien zum Wohl des Ganzen opfern sollte. Leider hatte sich die katholische Geistlichkeit einen Einfluß zu bewahren gewußt, den man am Ende des 18. Jahrhunderts für unglaublich halten sollte, wenn man ihn nicht am Anfange des 19ten unvermindert wiederfände.

Wir eilen über die Beschreibung der Aufstände weg, welche das Beispiel an der Seine über die Länder an der Maas und Schelde herbeigeführt hatte. Die österreichischen Truppen mußten das Land verlassen. Die sogenannten neuen Stände versuchten sich, wie die Franzosen, (24. Dec. 1789) in dem schweren Experimente einer Constitution. So war Belgien von Oesterreich abgefallen, als Joseph (20. Febr. 1790) starb.

Es wird nicht nöthig sein, das traurige Gemälde des jetzt ausgebrochenen Parteienunfugs mit Worten abzukonterfeien. Den Franzosen war es nun ein Leichtes, dieses sich befehdende Volk zur Anschließung an Frankreich aufzufordern. Die Einverleibung mit ihm wurde beschlossen und vom Convent (1793) proklamirt. Belgien durchlief nun, wie sich v. Moltke (S. 49) ausdrückt, mit Frankreich gemeinsam „die ganze Scala der Regierungsformen von dem Nullpunkte der Anarchie bis zum Militairdespotismus," bis das Jahr 1813 mit seinen folgenreichen Weltbegebenheiten herbeikam. Im Wiener Congreß ward das vormalige österreichische Belgien mit dem neuen Königreiche der Niederlande verbunden, doch so, daß das Luxemburg, welches für die abgetretenen altoranischen Besitzungen zur Entschädigung diente, ein besonderes Großherzogthum und eine Secundogenitur in der oranischen Dynastie bilden, und der König der Niederlande nach diesem Großherzogthume Mitglied des deutschen Bundes sein, sowie als solcher die Souveränetät über das Herzogthum Bouillon besitzen sollte. Gleich nach dieser Vereinigung bildete sich eine Opposition gegen die neue Regierung und fing an Keime

der Zwietracht auszusäen, die als Unglück tragende Pflanzen in der neuesten Zeit emporschossen. Ueber das Ereigniß, welches das Königreich der Niederlande in zwei feindliche Hälften aufs neue zerrissen hat, und dem wir in der Zeit so nahe stehen, ist es nicht nöthig, noch Worte hier zu verlieren. Wir verweisen den Leser auf unsere Broschüre: Der Aufstand der Belgier im September 1830. Nach dem Brüsseler Original übersetzt, und mit einem Vorwort und einigen Zusätzen begleitet. (Frankfurt a. M. 1831.) Weiter unten werden wir Gelegenheit haben, von den Anstrengungen zu sprechen, welche die Großmächte Europa's zur Aufrechthaltung des allgemeinen Weltfriedens durch ihre Bevollmächtigten in den Londoner Konferenzen gemacht haben. Wir setzen uns blos in dieser Abhandlung die Frage zur Beantwortung vor:

„Ist es jetzt das allgemeine Interesse der ganzen belgischen Nation sich wiederum mit Holland zu vereinigen"?

Damit der Vortheil, den eine Nation aus einer solchen Wiedervereinigung ziehen soll, wirklich sei, muß er der Natur ihres Bodens, ihrer politischen Lage und dem Geiste des Volkes entsprechen.

Wir haben im Frühern nachgewiesen, daß die Belgier und Holländer dieselben Neigungen, dasselbe Interesse hatten, sich zu behaupten, denselben Feinden entgegen zu stehen, und denselben Wohlstand zu erwarten. Die Geschichte der Niederlande zeigt uns, daß die vereinigten Provinzen, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, die größte Wohlfahrt genossen haben, und daß jedes Mal, wenn die Belgier sich von den nördlichen Provinzen trennten, auch der Verfall des Wohlstandes das größte Unglück auf die Bewohner der südlichen Provinzen häufte. Die Natur ist unveränderlich, dieselben Verhältnisse existiren, mithin müssen dieselben Wirkungen noch durch dieselben Ursachen hervorgebracht werden.

Holland ist während zweier Jahrhunderte nicht nur als unabhängige, souveraine und freie Macht anerkannt, sondern seine Existenz ist auch absolut nothwendig im politischen System Europa's geworden. Diese Wahrheit ist von allen See- und Landmächten anerkannt und gewürdigt worden.

Als Militairmacht war Holland von keiner großen Bedeutung, aber wegen seiner Seemacht und Bundesgenossenschaft, sowie wegen seiner Finanzen wurde es den Staaten ersten Ranges gleich geachtet; was es auch seiner aufrichtigen und loyalen Politik verdankte. Holland, als kleinste Republik in Europa, fand sich groß in Amerika, mächtig in Asien und angesehen in Afrika. Königreiche, Länder in andern Welttheilen waren ihm unterworfen und oft blos ausschließlich wegen der Milde und Gerechtigkeit seiner Regierung ihm zugethan. Durch den rechtlichen Charakter seiner Bewohner gewann sich Holland einen unbegrenzten Credit, den der ausgebreitetste Handel noch vergrößerte. Auf diese Weise wurde der kleinste Staat Europa's der reichste und glücklichste. Dieser reelle National-wohlstand trug dazu bei, daß aus allen Theilen der Welt Fremde herbeiströmten, die sich bald bereicherten und mit den Eingebornen vermischten. So unterhielt Holland seine Armee, seine Marine und seine Colonien, und seine Bevölkerung vermehrte sich. Man fragte die Fremden nicht, was für Landsleute sie wären; man begnügte sich blos sie als arbeit-same und kenntnißreiche Menschen zu kennen, um ihnen alle bürgerliche und religiöse Freiheit zu bewilligen. Nie war eine Nation toleranter. Und von dieser toleranten Nation machten die Belgier einen integrirenden Theil aus, und selbst den überwiegenden, dem von der Vereinigung an alle die Vor-theile zu Theil wurden, zu deren Erwerbung Jahrhunderte kaum hingereicht hatten. Unter dieser mächtigen Aegide konn-ten die Belgier leben und sich ungestört jeder Ausbreitung des Gewerbfleißes überlassen. Dem größeren und bevölkerten Belgien stunden alle holländische Häfen offen; es genoß mit Holland einen und denselben Credit und zog aus Hollands Colonien in allen Theilen der Welt seinen Nutzen. Belgiens Handel wurde durch eine Marine beschützt, deren Ruhm noch nie in Abrede gestellt worden ist, und der noch durch die Neigung, welche die Belgier für die Schifffahrt stets an den Tag gelegt haben, vergrößert worden wäre. Der ausländische Handel würde dem inländischen einen Aufschwung geben, seine Hülfsquellen verdoppeln, seine Fabriken, Manufakturen

und seinen Ackerbau von neuem beleben. Auf diese einzige Weise würden die Belgier sich aus ihrer völlig abhängigen Lage herausreißen, sie würden selbst einen Theil der Souverainetät selbst, einen Theil des Ganzen ausmachen.

Indem wir diese kurze, ob zwar genaue, Beschreibung von Belgiens Lage, diese treue Analyse seiner Geschichte und seiner Verhältnisse mit den Nationen, von welchen es beherrscht worden ist, hier beendigen, halten wir es noch, als einen Act unserer Unparteilichkeit, für unsere Pflicht, verschiedene Einwürfe zu beantworten, welche seither einer Wiedervereinigung mit Holland entgegen gestellt worden sind. Diese Einwürfe sind hauptsächlich folgende:

1. Die Verschiedenheit der Religion;

2. Die Besorgniß vor der ungeheuern holländischen Staatsschuld;

3. Die Tragung der Abgaben;

4. Das Uebergewicht des seit langer Zeit in Holland blühenden Handels über den belgischen;

5. Die nachtheilige Concurrenz zwischen belgischen und holländischen Fabriken;

6. Die große Superiorität, die immer Holland als Handel treibende Provinz über Belgien als die Ackerbauende behaupten wird; und

7. Die ungeheuern Summen, welche die Unterhaltung der Deiche in ganz Holland erfordert.

Wir wollen noch diese sieben Punkte besprechen.

1. Verschiedenheit der Religion.

Sicherlich ist die Religion ein wesentlicher Punkt, und einer der wichtigsten; denn ohne sie kann nie gut regiert werden. Die Belgier, von ganzem Herzen ihren Religionsgrundsätzen ergeben, weigern sich, einer protestantischen Macht anzugehören; sie befürchten eine aus diesem Religionsunterschiede herfließende Parteilichkeit in den Verwaltungsämtern, und einen beständigen Widerspruch der Meinungen. Was versteht man aber unter Religion? Die Verehrung der Gott-

heit ist die erste der menschlichen Pflichten, die Grundlage jeden gesellschaftlichen Zustandes, mithin das Prinzip jeder politischen Organisation. Eine jede Religion hat die Vervollkommnung und das zeitliche und geistliche Glück der Menschheit zum Prinzip. Von hier aus sind alle auf dieses Prinzip gegründete Religionen gut: sie können mehr oder minder in ihren Dogmen oder Ceremonien abweichen; aber in der Hauptsache sind sie sich gleich. Sonst würde die Intoleranz die Staaten zu Grunde richten. So verlor Philipp II. die sieben vereinigten Provinzen; für sie entvölkerte Ferdinand und Isabelle ihre Staaten durch die Vertreibung der Mauren und der Juden; ihrentwegen verlor Ludwig XIV. durch die Widerrufung des Nanter Edictes einen großen Theil seiner Nationalindustrie, und die Belgier unter Wenzel, dem Herzog von Brabant, ihre Fabriken. *) Sonst würde man ja den Fanatismus mit der Religion verwechseln; man sah ja schon die Inquisition mit allen ihren Schrecken entstehen; heut zu Tage aber sind wir mehr aufgeklärt, und besitzen eine Religion, aber keinen Fanatismus.

Einer weisen und erleuchteten Regierung muß es wenig kümmern, zu welcher Religion sich ihre Unterthanen bekennen. Der Glaube ist eine Sache, die Niemand zu verletzen das Recht hat; er ist das Selbstvertrauen unseres Geistes, daß wir in den menschlichen Erkenntnißweisen auf eine beschränkte Weise die Wahrheit vernehmen. Durch die Selbstständigkeit der Geisteswelt und das ewige Leben aller Geister spricht der Glaube die ewige Wahrheit aus, welche sich in den mensch=

*) Löwen war damals die erste Manufakturstadt der Niederlande, man hatte sie im J. 1368 vergrößert und zählte jetzt dort 4000 Weberstühle und 150,000 Einwohner. Die Gräuelscenen im J. 1383 vertrieben eine große Menge Weber und vernichteten Löwen's Wohlfahrt; der neu eingeschlossene Raum ward niemals mit Häusern gebauet. Die immerwährenden Fehden der Städte mit dem Adel oder unter einander hatten zahlreiche Räuberbanden (Linfars) hervorgebracht, die alle Straßen unsicher machten und jeden Verkehr zwischen den Rheingegenden und den niederländischen Handelsstädten hinderten.

lichen endlichen Absichten der Dinge kund giebt. Im Leben selbst aber erscheint dieser Glaube, indem die Liebe, das heißt das sittliche Leben, des Glaubens Zeuge wird und in ihm die Grundbestimmungen des religiösen Gefühls Begeisterung, Ergebung und Andacht erwachen. Der ewigen Wahrheit nach muß nun in der selbstständigen Geisteswelt die Kraft des Geistes, also die Willenskraft, unbedingt frei sein, denn frei ist alles ewige Wesen der Dinge. Der Glaube an Gott, den Vater alles Erschaffenen, muß für die sittliche Ausbildung der Menschen sehr wichtig sein, indem nur nach dieser Idee sich alle Menschen in der gleichen Kindschaft Gottes verbunden fühlen.

Die Politik verlangt nur, daß der Glaube, dem das Volk ergeben ist, die öffentliche Ruhe nicht störe, daß er Niemand hindere, ein guter und seinem Lande nützlicher Bürger zu sein. Dies ist eine Wahrheit, die fast von allen Regierungen erkannt worden ist. In Belgien allein wollte man früher keine Religionsfreiheit; und doch ist keine Nation in der Welt jederzeit toleranter gewesen, als die Holländer: alle Religionen, alle in Europa bekannten Gottesverehrungsweisen bekannten sich offen zu ihren religiösen Ceremonien, Niemand ward in der Ausübung derselben gestört und in seinen Meinungen beschränkt.

Was befürchten denn also die Belgier von einer bloßen Meinungsverschiedenheit? Daß sie bei Besetzung der öffentlichen Aemter hintangesetzt würden? Gerade ist bis auf die neueste Zeit das Gegentheil der Fall. In ganz Holland hatten noch die Katholiken an allen Aemtern Antheil. Hat denn nicht das mächtige Amsterdam, wo die Katholiken den kleinsten Theil der Bevölkerung bilden, katholische Bürgermeister gehabt? War nicht zu Breda, Herzogenbusch, überhaupt da, wo die Katholiken die Mehrheit bildeten, der Stadtrath in einem gleichen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt? Hat nicht der König selbst katholische Minister gehabt, und jetzt noch? Was befürchten daher die Belgier? In der Achtung der Welt zu verlieren? Wäre Belgien mit Holland wieder vereinigt, so würden fast vier Fünftheile des ganzen Königreiches

katholisch sein, und ihr Uebergewicht würde sich kund geben, ohne daß der Souverain ihren Einfluß zu vermindern vermöchte. Alle Würden und Aemter würden immer vier Fünftheile zu Gunsten der Katholiken gegen ein Fünftheil für die Protestanten erzeugen. Von der Macht rührt die Achtung her; hier aber würde die Macht auf Seite der Katholiken sein. Die früheren Einwendungen, die von den Belgiern laut genug durch ihre von der geistlichen Aristokratie erkauften Tagsblätter gemacht wurden, daß sie das beweinenswerthe Schicksal der irländischen Katholiken befürchteten, können bekanntlich nicht mehr Statt finden. Nie mehr kann diese Vergleichung haltbar sein. Wenn Belgien einer protestantischen Macht zuerkannt würde, wovon sie doch nur eine besondere Provinz bilden könnte, so müßte es vielleicht in diesem Falle leidend gehorchen, nicht wie Irland England gegenüber, sondern wie Belgien Oesterreich gehorchen mußte, als es unter dessen Herrschaft stand. Belgien würde aber ein integrirender Theil Hollands sein, was Irland früher nie für England gewesen ist. Irland war nur eine Art von Domaine, eine Eroberung, während Belgien den größten Theil des Königreiches der Niederlande ausmachen würde. Und doch gefällt man sich noch, das Schicksal der irländischen Katholiken zu besprechen, ohne die Ursachen zu kennen. Man begnügt sich, Alles das wieder aufzubringen, was die französische Animosität zu verbreiten sucht, blos in der Absicht, ihrem Hasse gegen alles Legitime immer frische Nahrung zu geben. Thatsache ist es, daß die Lage der irländischen Katholiken, welche man nach Herzenslust mit düsteren Farben ausgemalt hat, wol diese gewesen unter der Regierung Eduard's III., welcher das Gesetz von Kilkenny promulgirte; Karl's II., welcher das Fundamentalgesetz von 1668 bestätigte; der Königin Anna von 1703 — 1709. Seit der Emancipation aber genießen bekanntlich die Katholiken in Großbritannien alle Rechte und Vortheile der britischen Constitution.

Kehren wir nun zu unserm Hauptgegenstande wieder zu-

rück, von dem wir nur um des Beweises willen, wie sehr man die Leichtgläubigkeit des Volkes mißbraucht, abgewichen waren. Wollten nun die Belgier einen Katholischen auf ihren Thron erheben, so würde natürlich die katholische Religion von ihm beschützt werden und unter ihm herrschen: unbestreitbar ist es, daß der Katholizismus herrschen wird, aber ebenso unbestreitbar ist es, daß ein Fürst, welcher Religion er auch zugethan sein mag, nie seine Souverainetät mit der Geistlichkeit theilen wird. Unter Holland erhielten die Belgier ihre Religion in aller ihrer Reinheit, und ihren Glauben in aller ihrer Freiheit, und das muß genügen. Die Katholiken genießen denselben Vortheil, dieselbe religiöse Freiheit. Welche größere Vortheile werden die Belgier unter einer andern Herrschaft finden, als unter dem Souveraine der siebzehn Provinzen? Doch wol nicht unter dem, von einer kleinen Anzahl Belgier erwählten Prinzen Leopold? Die Gewissensfreiheit ist eine geheiligte Pflicht in jedem wohlverwalteten Staat, und man kann mit Recht behaupten, daß zu allen Zeiten die Katholiken unter holländischen Souverainen bei weitem katholischgesinnter waren, als die in Frankreich.

Was den Vortheil anbelangt, den man sich davon verspricht, daß ein Fürst sich mit seinem Volke zu einer und derselben Religion bekenne, so ist er rein imaginär. Wo sich die große Mehrheit zu einem Glauben bekennt, da wird derselbe durch das Faktum selbst herrschend. Gesetzt, der Fürst wäre nun auch ein Bekenner dieses Glaubens; was würde dann aus dem kleineren Theile der Protestanten werden? Dann wäre an diesen die Reihe, Besorgnisse zu äußern. Keiner wird uns in Abrede stellen, daß die Sachsen unter ihrem Vater August glücklich gewesen wären; und doch war dieser Monarch katholisch und regierte über ein protestantisches Volk.

So wird und kann es nach der Wiedervereinigung mit Holland keinen Meinungswiderspruch geben, weil die Toleranz das Prinzip der holländischen Regierung bildet, und der Souverain seinen katholischen Unterthanen sein Versprechen gehalten hat, mit dem Papst ein Concordat zu unterzeichnen.

Mithin kann die Religionsverschiedenheit durchaus nicht

als ein der Wiedervereinigung entgegenstehendes Hinderniß angesehen werden.

2. Die holländische Schuld.

Um über die Schuld eines Staates ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man sich zuvörderst zum Prinzip aufstellen, dieselbe mit den Einkünften des Staates, mit dessen ordentlichen und außerordentlichen Hülfsmitteln, und den Grundlagen seines Credites zu vergleichen. Die holländische Staatsschuld gleicht ziemlich der engländischen, über die zu sprechen ein Jeder sich für befugt hält, die aber die Wenigsten kennen. Schon seit längerer Zeit hat man sich ein Vergnügen daraus gemacht, England zu verkleinern, und es so hinzustellen, als wenn es in den allerschlechtesten Umständen und in Kurzem völlig ruinirt wäre. Dergleichen ungereimte Uebertreibungen dienen aber nur, ein falsches Licht über England zu verbreiten, und das In- und Ausland in seinen Ansichten und Urtheilen über dieses Land irre zu leiten. Niemand wird in Abrede stellen, daß Englands Schuldenlast ungeheuer groß ist, und dadurch, daß die Zinsen derselben redlich und regelmäßig bezahlt werden, hohe Abgaben auferlegt werden müssen, die für die Mittelklassen und die unteren Stände drückend fallen; aber zu berücksichtigen ist auch wieder, daß England sich selbst und nicht dem Auslande Schuldner ist, daß die Zinsen mithin im Lande bleiben, und in Handel, Ackerbau und Manufakturen fließen, und daß das Einkommen aller Stände fast immer im Verhältnisse zu ihren Ausgaben steht.*) Es ist grundfalsch, ja unmöglich, den Ruin des Credits einer Nation nach den enormen Ausgaben voraus anzunehmen, so lange als letztere mit dem Reichthume der Nation in vollkommenem Verhältnisse stehen. Kein Land in der Welt kann mit England in Vergleich gebracht werden, das durch seinen Reichthum doppelte und dreifache Steuern tragen kann, ohne seinen Wohlstand auf eine empfindliche Weise zu untergraben. Eine Schuld

*) Siehe z. B. das Vorwort zu H. Meidingers Reisen durch Großbritannien ꝛc. Frankf. 1828.

wird nur dann drückend, wenn sie den direkten Reichthum eines Staates angreift; aber so lange sich der Credit, die wahre Boussole der Finanzen, erhält, thut die wachsende Schuld dem Nationalreichthume keinen Abbruch.

Dies ist derselbe Fall mit Holland, wo die Schuld mit den Ressourcen dieses Landes in vollkommenem Gleichgewicht war. Während des 18. Jahrhunderts war, der Berechnung zufolge, die Staatsschuld auf 350 Millionen Gulden angewachsen, und von der Revolution im Jahre 1795 auf 600 Millionen. Schon diese Summen erschein aenllerdings ungeheuer, wenn man erwägt, daß nach dem Aachener Frieden (1748) die Regierung einen großen Theil der damaligen Schuld amortisirte. Ungeachtet blieb der Credit der Republik unveränderlich, wie wol ein Jeder weiß, und was keines Beweises bedarf. Während alle Mächte fünf bis sechs Prozente bezahlten, gab Holland nur 2½, und trotz diesem geringen Ertrage zogen die Ausländer vor, ihre Gelder hier anzulegen. So rechnete man denn überhaupt mehr auf die Solidität des holländischen Credits, als auf den Gewinn, den andere Mächte ihnen darboten. Ein noch größerer Beweis ist ferner, daß fast immer die holländischen Obligationen auf Pari blieben, und selbst 1780 z. B. auf 108 stiegen, während die der anderen Mächte zwischen 50 und 90 variirten.

Hollands Credit erhielt sich bis zu 1795, wo es eine leichte Eroberung Frankreichs und sein Handel gänzlich vernichtet wurde. Frankreich beschenkte die Republik mit einer Constitution, für welche diese 100 Millionen Gulden zahlte, die Generalitätslande Maestricht, Venloo, Staats-Limburg und Staats-Flandern abtrat, und welche sechs Jahre währte. Zum größten Erstaunen zahlte dennoch die Republik die Zinsen ihrer Schuld ziemlich regelmäßig. Im Jahre 1807 belief sich die permanente Schuld auf 999,102,852 Gulden, und die eventuelle auf 163,724,400, was eine Gesammtsumme von mehr als einer Milliarde mit 34 Millionen Zinsen ausmacht, die bezahlt wurden, trotz dem, daß Holland zwölf Jahre lang auf der See und zu Land auf dem Kriegsfuße stand. Hauptsächlich muß hierbei hervorgehoben werden, daß von dieser

enormen Schuld die Provinz Holland allein vier Fünftheile zu tragen hatte. Da es aber mit der Republik durchaus und trotz allen Veränderungen nicht gehen wollte, so wurde das Königthum unter Louis Napoleon und endlich die Einverleibung mit dem Kaiserreiche versucht, ohne daß sich die Holländer besserer Zeiten zu rühmen gehabt hätten. Jetzt tiercirte Napoleon mit einem Federstriche die Revenüen dieser Schuld, und brachte nach und nach die jährlichen Zinsen auf 12 Millionen, was die Totalität der Schuld für die wieder vereinigten Provinzen um die Hälfte derjenigen effectiv reducirte, welche die Provinz Holland allein zu den glücklichsten Creditzeiten hatte.

Aus allem diesen läßt sich folgern, daß im Augenblicke, wo man der Provinz Holland den Handel wieder zurückgab, sie ganz allein die Zahlung der Gesammtsumme der Interessen, ohne ihren Credit bloß zu stellen, und ohne der Hülfe der übrigen Provinzen zu bedürfen, würde übernehmen können; wofür sie nur den Frieden erwartete. Während des einzigen ruhigen Jahres, das Holland 1802 genoß, hatte es, den Registern zufolge, für 80 Millionen versichert, ohne das in engländischer Assekuranz Ausgeführte in Anschlag zu bringen. Um eine einfache Idee von dem circulirenden Reichthume Hollands zu haben, braucht man nur einen Blick auf das Kriegstableau des Jahres 1794 zu werfen, wo das Ergebniß geringer war, als das in anderen Jahren, und man wird dennoch 320 Millionen Gulden darin finden, ohne die Versicherungen mit einzurechnen. Um sich zu überzeugen, von welcher Wichtigkeit der holländische Handel war, kann man die Zollregister der Stadt Amsterdam für das Kriegsjahr 1804 durchblättern, und man wird ersehen, daß diese einzige Stadt in ihren Hafen an 2799 Kauffahrer aufnahm.

Aus dieser kargen, aber genügenden Darstellung geht unläugbar hervor, daß die Schuld des vereinigten Hollands weit unter seinen Ressourcen steht, seitdem der Handel wieder in seine Hände gegeben, und daß die Belgier sich nicht vor einer Schuld zu fürchten haben, welche die einzige Provinz Holland mit Leichtigkeit würde tragen können.

3. Die Steuern.

Es ist ein unwiderleglicher Grundsatz, daß die Bedürfnisse eines Staates sich verhältnißmäßig zu den Fortschritten seiner Industrie vermehren; oder wenn die Industrie ihre Erzeugnisse in Holland seit Wilhelm I. mehr als verdreifacht hat, so kann man die heute für den Staat verlangten Ausgaben nicht nach denen jener Zeiten bemessen, wo Geld seltener war, und die Bedürfnisse weniger drückend. Noch minder richtig ist es, wenn man die Steuern des einen Landes mit denen in einem anderen vergleichen will; aber ausgemacht ist es für immer, daß selbst die höchsten Steuern sich durch die Hülfe der fortschreitenden National-Industrie erhalten können; und hier ist die wahre Scala der Proportion!

Holland konnte durch den Reichthum seiner Industrie und seines Handels doppelte und dreifache Steuern zahlen, ohne seinem Wohlstande zu nahe zu treten, während in Belgien, unter einer fremden oder eigenen Herrschaft, das Drittheil dieser Taxen dessen Existenz vernichten würde, weil jede Abgabe, damit sie nicht drückt, aus überflüssigen Revenüen der Nation herstammen muß. Nur durch eine Wiedervereinigung mit Holland kann Belgien allen Zweigen seiner Industrie ein neues Wachsthum verleihen; dadurch wird es seine Revenüen vermehren und die stärksten Steuern mit der größten Leichtigkeit bezahlen können. Dies sah Antwerpen, die viel geprüfte Stadt, in den jüngsten Katastrophen recht wohl ein, indem sie eine besondere Adresse an den König sandte, nachdem das Loosungswort der Trennung ausgesprochen war, worin folgende Stelle vorkommt: „Fünfzehnjährige Erfahrung hat uns offenbar bewiesen, daß man dem wechselseitigen freien Austausche der Produkte das beiderseitige Glück verdanke. Die Vortheile, welche die Schifffahrt aus dem Handel mit den Colonien gezogen, die Auswege, welche eben diese Colonien unserer Industrie mit jedem Tage verschaffen, sind ein unumstößlicher Beweis, daß eine Trennung nicht allein für diese

Provinz, sondern für die Industrie und den Handel von ganz Belgien sehr nachtheilig sein würde. *)

4. Die Ueberlegenheit des holländischen Handels.

Befürchten vielleicht die Belgier, daß in Folge einer Wiedervereinigung der Handel Hollands den ihrigen zu Grunde richten würde?

Wir haben bereits gesagt, daß der Handel ein Austausch des Ueberflusses gegen nothwendige Gegenstände zwischen Völkern und Individuen sei. Der Handel ist activ oder passiv. Nur ersterer bereichert Staaten und Privaten; der zweite, welcher für das Prinzip das Umgekehrte ist, ist es auch für die Wirkung. Daraus geht nun hervor, daß es das Interesse Aller sein muß, den Handel so activ, als möglich, zu machen. Um zu diesem Resultate zu gelangen, ist es ein Haupterforderniß, daß alle Mittel eines Staates dahin abzwecken, daß eine völlige Freiheit alle Pforten den Nationalerzeugnissen öffne, daß man die Industrie in allen ihren Zweigen aufmuntere und den Umsatz so in's Ausland als im Inland erleichtere. Diese Freiheit muß jedes Individuum auf gleiche Weise und ohne Unterschied genießen, weil es der Regierung wenig daran gelegen sein kann, woher ihr der Reichthum komme, aus welcher Quelle derselbe ihr zufließe: genug! wenn die Quelle rein und nicht trüb ist. Produktion und Handel sind Hauptquellen der politischen Macht, sie schaffen Reichthum, und „Reichthum ist Macht." — „Alles, was ohne Noth die Leichtigkeit des Verkehrs beschränkt, thut dem Handel einen Eintrag, dessen Gegenstoß in den entferntesten Interessen ihn fühlbar macht."**) Kein Volk auf Gottes weiter Erde hat aber die Wahrheit mehr, als Holland, anerkannt, daß nichts dem Staatsinteresse und der Industrie-

*) In unserer in der Brönner'schen Buchhandlung früher erschienenen Broschüre „der Aufstand der Belgier im Septbr. 1830 rc." betitelt, findet sich diese Adresse S. 38 flg. vollständig mitgetheilt.

**) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes 3. Aufl. §. 412. Note b.

pflege gefährlicher und nachtheiliger ist, als die Oktrois und ausschließende Prärogative.

Für die Regierung ist es demnach von geringer Wichtigkeit, ob die Quellen ihrer Einkünfte aus dem Handel von Amsterdam oder Antwerpen, von Rotterdam oder Ostende, fließen; aber es muß ihr daran liegen, daß sie fließen, und deshalb muß der Handel vollkommen frei sein.*)

Wenn eine Regierung durch weise Gesetze dem Handelsstande seine Operationen erleichtert hat, so liegt es an den

*) Von dieser Freiheit des Handels zeigte sich im Jahre 1598 ein merkwürdiges Beispiel. Obgleich nämlich zu Leyden und an andern Orten schon blühende Tuchfabriken bestanden, nahm man doch die englischen Kaufleute, die bisher zu Stade den Stapel der englischen Wolle und Tücher in Deutschland gehabt, und aus demselben vertrieben waren, mit offenen Armen auf. Sie ließen sich zu Middelburg in Seeland nieder, und trugen nicht wenig zum großen Flor dieser Stadt bei. Grot. Hist. L. VII. p. 307 sqq. Darum blüheten jedoch die eigenen Manufakturen nicht weniger; Leyden und Haarlem mußten ihre Mauern erweitern. Eine große Anzahl Juden kam aus Portugal, wo ihnen die Intoleranz nachstellte, und nahm ihren Wohnsitz zu Amsterdam. Van Kampen a. a. O. S. 587 flg. Ein anderes Beispiel aus derselben Zeit ist folgendes: Nachdem Antwerpen unter spanische Botmäßigkeit zurückgefallen (1585), flüchtete sich der Rest des niederländischen Handels nach Holland, und Amsterdam wurde der Mittelpunkt des Welthandels. Außer dem Zuwachs an Reichthum, welchen die Holländer aus den südlichen Provinzen erhielten, nahm ihr Handel einen nie gesehenen Aufschwung durch eine Maßregel des Madrider Cabinets, welche darauf abzielte, ihn in seinem Wesen zu vernichten. Längst schon hatte Philipp II. seinen Unterthanen den Verkehr mit den abtrünnigen Niederlanden verboten, aber dieser Handel bestand, mit Beobachtung gewisser Formen und unter fremdem Namen, zum unermeßlichen Vortheile beider Theile fort. Philipp III. endlich brachte jene Prohibitiv-Gesetze in Ausführung, und nöthigte dadurch den unternehmenden Handelsgeist der Holländer, die Produkte Ostindiens an der Quelle selbst zu suchen, wodurch sie diese dann dem nördlichen Europa mit unendlich größerem Vortheil überlassen konnten. Von Moltke a. a. O. S. 19. Van Kampen a. a. O. S. 572 flgg.

Interessenten, sich mit einander zu verständigen. Anfänglich war z. B. der Hafen von Rotterdam für den englischen Handel vortheilhafter gelegen, alle Handelsleute ließen sich nach und nach dort nieder, und dadurch wurde der Handel dieser Stadt mit England fast ausschließend, obgleich alle andere Städte dasselbe Recht hatten, diesen Handel zu treiben.

So wendete sich Amsterdam, den ganzen Handel im Allgemeinen umfassend, hauptsächlich nach Indien und dem nördlichen Europa; so wählte Dordrecht, dessen Hafen für die Indienfahrer zu klein war, für seinen Handel die Stapelplätze der Levante und Norwegens. So hatte sich ein jeder Handelsplatz seinen bequemsten Stapelplatz auserlesen. Die ersten Besitzungen der Holländer in der neuen Welt gehörten ehemals ausschließend und als völliges Eigenthum einigen Familien aus Seeland, welche sie entdeckt und daselbst Etablissements errichtet hatten. Unter andern war die Colonie von Essequebo und Demerary eine solche; aber dieser weit entlegene Handel, für dessen Erhaltung und Beschützung ungeheure Summen verwendet werden mußten, war die Veranlassung, daß man unter dem Schutze der Regierung eine Compagnie für einen jeden Handelszweig schuf, und nur die am meisten Betheiligten in diese Directeur-Compagnien zuließ. So wurde auf Oldenbarneveldt's Rath, da man glaubte, daß Eine große, vereinigte, mit einem hinreichenden Capital ausgerüstete Corporation besser der Macht Portugals und Spaniens in den indischen Gewässern würde widerstehen können, die vereinigte ostindische Gesellschaft begründet in sieben Kammern, wovon Amsterdam die Hälfte, Seeland ein Viertheil, Delft und Rotterdam zusammen ein Achtel und die nordholländischen Städte ebenfalls ein Achtel besitzen sollten. Die allgemeine Leitung sollte einer Kammer von siebzehn Personen zustehen, seitdem in Holland unter dem Namen des regierenden Collegiums von Indien bekannt; jede Kammer sollte nach Maßgabe ihres Antheils darin stimmen, und die drei kleinsten Kammern nach der Reihe die siebzehnte Person ernennen, um die Gleichheit der Stimmen zu verhindern. Die Gesellschaft bekam das Recht, nicht allein Handel zu treiben, sondern auch

Bündnisse und Frieden zu schließen und Krieg zu führen im Namen der Generalstaaten.*)

Der Handel beschäftigte schon Tausende von Händen in Belgien, welche bisher unthätig gewesen waren, und nur auf den Augenblick harrten, wo die Schifffahrt frei sein würde. Dasselbe sehen wir in der heutigen Zeit wieder. Wir können nur von dem Zustande des jetzigen belgischen Landes eine höchst traurige Schilderung entwerfen. Nachdem der Revolutionsschwindel vorüber ist, sehen nun die Belgier den unverzeihlichen Fehler ein, den sie begingen, als sie sich von Holland losrissen, dessen Vereinigung mit Belgien für letzteres eine unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes war. — Ein auffallendes Beispiel der in Belgien Statt gefundenen Zerrüttung des Handels liefert der Handel mit Steinkohlen, einem Produkte, womit früher Belgien ganz Holland zu hohen Preisen versah.**) — Der bekannte Fabrikherr, Hr. Cockerill, der unter der holländischen Regierung in seinen zahlreichen Werkstätten nicht weniger als 2200 Arbeiter beschäftigte, hat diese bis auf etwa 170 entlassen müssen, und selbst diese geringe Zahl arbeitet größtentheils für das Ausland, mit welchem übrigens der belgische Verkehr, in Folge der unterbrochenen Wasserverbindung mittelst des Rheins, täglich mehr abnimmt und in Verfall geräth. Die holländischen Colonien, die sehr reich sind, und fünf Millionen Einwohner zählen, sind den belgischen Manufakturen verschlossen.***)

Ehemals gewann Holland ungeheuere Summen durch den Frachthandel, welcher die Hauptstütze seiner Marine war. Der

*) Van Kampen a. a. O. S. 583. Wagenaar Vaterlandsche Historie IX. D. Bl. 148 — 150. Luzac Hollands Rykdom (die Akte selbst) I. D. Beilage Bl. 116 — 128.

**) „Besonders unglücklich sind die Arbeiter in den Kohlenbergwerken zwischen Lüttich und Maestricht; seit die Ausfuhr nach Holland gehemmt ist, hat ihr Produkt um das Vierfache im Preise verloren!" Allgemeine Zeitg. Beil. Nro. 343. v. 9. Dec. 1831. Art. Von der belgischen Grenze, 3. Dec.

***) Allgem. Zeitg. Beil. Nro. 325 v. 21. Nov. 1831. Art. Mainz, 12. Nov.

Fischfang war eine andere sehr ergiebige Erwerbsquelle. Nur allein auf die britischen Küsten schickten die Holländer 3000 größere oder kleinere Fahrzeuge mit 50,000 Menschen bemannt, deren Ausrüstung, Handel und Rückfracht wohl noch dreimal so viel Menschen unterhielt. Hierzu muß man noch den Gewinn des englischen, französischen, italienischen, levantischen und moscowitischen Handels und die Dividenden der ostindischen Gesellschaft rechnen.*) Der Frachthandel ist freilich gegenwärtig gänzlich vernichtet; es liegt aber nur an den Belgiern, ihn zu ihrem eigenen Vortheile wieder ins Leben zu rufen und ihn zu einer Hauptbranche ihres Wohlstandes zu machen. Der Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge erfordert eine unzählige Menge von Fabrikaten. Zum Bau eines einzigen Schiffes gehört schon eine ungeheuere Quantität von Landes- und Handelserzeugnissen. Und welches Land ist wohl geeigneter für die Erreichung dieses Zweckes, als Belgien, das in sich selbst fast alles dazu nöthige Hauptmaterial vorfindet? Unter diesem einzigen Gesichtspunkte würde die holländische Schifffahrt Belgien zu einem großen Manufakturlande machen, dessen Wichtigkeit sich leicht voraussehen läßt.

Doch dies ist nicht der einzige Vortheil; der allen Fabrikerzeugnissen verschaffte Absatz ist ein Punkt von nicht minderem Belange. Was den Frachthandel anbelangt, so ist dieser stets dadurch günstig, daß er einen Theil des Waarenwerthes ausmacht; es leuchtet ein, daß nur die fremden Consumenten verpflichtet sind, diese Fracht zum Profit der sich mit dem Transport beschäftigenden Nation zu bezahlen. Andrerseits fällt der Waarenwerth in der allgemeinen Handelsbilanz im Verhältniß zum Frachtgelde, weil dieses gänzlich gewonnen ist.

Auch Belgiens Seelage ist in Betreff des Handels ganz

*) Im Jahre 1606 schon 75 und 1607 40 Prozent. S. Van Kampen a. a. O. S. 588. Sir Walter Raleigh versichert in seiner berühmten Denkschrift, daß zu jener Zeit die Holländer 20,000 Kauffahrteischiffe gehabt hätten, eine Zahl, wenn sie auch um die Hälfte übertrieben ist, immer noch sehr bedeutend erscheint, und mehr beträgt, als die übrigen europäischen Nationen damals zusammen besaßen.

zu seinen Gunsten. Die Häfen von Antwerpen und Ostende müssen jenen von Amsterdam und Rotterdam, wo nicht vorgezogen, doch gleichgestellt werden. Die nach Amsterdam bestimmten Gefäße haben mit vielen Schwierigkeiten den Texel zu passiren, um durch den Süder-See, dessen Beschiffung langwierig und mit Gefahren verbunden ist, segeln zu können; nur eine vorsorgende Regierung, wie die der Niederlande, konnte mit unermeßlichen Kosten in neuester Zeit die Schwierigkeiten theils mindern, theils gänzlich besiegen. Der Hafen von Antwerpen bietet einzig und allein die wenigsten Schwierigkeiten und einen minder langwierigen Transport dar. Diese Stadt hat überdies ein herrliches Basin und alle für den Handel nur wünschenswerthe Bequemlichkeiten.

Die Continentallage Belgiens ist ebenfalls höchst vortheilhaft. Zwischen Frankreich und Holland gelegen, von den schönsten Straßen und mehreren, den Umsatz erleichternden, Kanälen durchschnitten, muß Belgien das Entrepot des Handels mit Frankreich, Deutschland und der Schweiz sein, und hat unläugbar eine weit günstigere Lage als Holland.

Aus dem Allen geht klar hervor, daß die Besorgniß, welche eine Wiedervereinigung wegen des Schicksals seines Handels erwecken könnte, absolut chimärisch ist.

5. Die Concurrenz der Fabriken.

Die Manufakturen können nur da blühen, wo sie einen sichern Debit und einen sicheren Gewinn finden. Diese Vortheile erlangt man aber nur durch einen Vorzug in der Qualität des Produktes und durch den niedrigsten Ansatzpreis, mit dem die benachbarten Völker in keinen Wetteifer treten können; der Gewinn aus den Manufakturwaaren erreicht nur im Verhältniß, in dem man bei sich das Hauptmaterial vorfindet, und wie der Arbeitslohn daselbst billig ist, eine gewisse Stätigkeit. Kein Land aber ist zur Erreichung dieses Zieles besser gelegen, als Belgien, welches den ergiebigsten Boden und

Alles besitzt, was die Fabriken der einheimischen Produkte unterhalten kann. Aber wozu dienen diese fabricirten Gegenstände, wenn die Ausfuhr derselben gehemmt ist?

Die holländischen Fabriken können nie den belgischen den mindesten Schaden zufügen. Sind sie von einer und derselben Art, so sind sie denselben Unfällen ausgesetzt, genießen dieselben Freiheiten; nur der Arbeitslohn kann einzig einen Unterschied hierin machen, und dieser Unterschied fällt noch zu Gunsten Belgiens aus. Dies ist die Bilanz z. B. zwischen den Tuchfabriken von Verviers und denen von Leyden. Andere Manufakturen werfen einen noch weit größeren Gewinn ab, weil das hauptsächlichste Material dazu in Belgien erzeugt wird, während es Holland erst an sich kaufen muß, z. B. Leinwand. Im Allgemeinen aber sind die Manufakturen in Holland wenig zahlreich, und die sich vorfinden, beschäftigen sich mit ganz anderen Industriezweigen, als wie die belgischen. Der Grund wegen ihrer geringen Anzahl in Holland leuchtet ein. Ein ansehnlicher Handel erzeugt bei einer Nation dieselben Wirkungen, wie die ergiebigsten Gold- und Silberminen; der durch diese beiden Quellen so schnell herbei geführte Reichthum spornt die Begierde; ein Jeder will Kaufmann oder Bergmann sein. Der Luxus zeigt sich; ein Jeder will nur unter der Bedingung gewichtiger Vortheile Künstler oder Fabrikant sein. Dieser Mangel an Fabrikanten verursacht, daß die Manufakturen in ein weniger reicheres Land, wo der Arbeitslohn am niedrigsten steht, übergehen.

Jedoch gibt es noch gewisse Industriezweige, die stets fortblühen werden, weil sie nicht so leicht nachgeahmt werden können. Dahin gehören die Bleiweiß-, Schieferweiß-, Bleisalz-, Mennig- und Bleiglättefabriken. Hierzu kommen noch die Raffinerien, welche in Holland auf die höchste Vervollkommnungsstufe gebracht worden sind, wie die Raffinerien von Zucker, Wallrath, Campher und Borax, worin noch keine Nation die Holländer übertroffen haben soll; ferner das Diamantschneiden, und die Kanonen- und Glockengießereien. Keine dieser Fabriken kann sicherlich die Eifersucht der belgischen rege machen.

Man nehme nur die Geschichte zur Hand. Wie verschieden war nach Ostende's Einnahme (1604) der bürgerliche Zustand der spanischen und der vereinigten Niederlande? Die freiwillig oder gezwungen unter die spanische Herrschaft zurückgekehrten Provinzen boten ein schauderhaftes Gemälde des Elends dar, welches willkührliche und schlechte Gesetze, Empörung und Krieg über ein Land verbreiten können. Ganz anders, und gerade das Gegentheil von dieser traurigen Schilderung, gewährt ein Blick auf den neugestifteten Staat der vereinigten Provinzen. Sie genossen mitten in einem Kriege, wo es sich um ihre Existenz handelte, alle Segnungen des Friedens, allen Ueberfluß des Handels, und gründeten mitten unter den Stürmen, die sie umbrausten, ihre Herrschaft über einen andern Welttheil. Der Krieg hatte in mancher Hinsicht den Krieg genährt, wenigstens hatte die indische Schifffahrt große Summen eingeführt, und der freie Handel war eine wichtige Stütze des Landes. Die Geschichte der spanischen Niederlande sollte den Belgiern eine stete Warnung sein; sie zeigt nichts als Armuth und Schlachtfelder.

Die Erfahrung hat es also bewiesen, daß nie die Belgier, mit den Holländern vereinigt, einen Schaden in der Concurrenz der Fabriken zu befürchten hatten.

6. Uebergewicht der Handel treibenden Provinzen über die Ackerbau treibenden.

Man ist in einem großen Irrthum befangen, wenn man glaubt, daß in allen Ländern die Ackerbau treibenden Provinzen den Handel treibenden unterlegen sind. Unter einer liberalen, weisen und wohlconstituirten Regierung findet sich keine Provinz der andern vorgezogen; eine gesunde Gesetzgebung kann nicht für einen Theil Unterdrückungsgesetze erlassen, ohne gegen den ganzen Körper des Staates eine Ungerechtigkeit zu begehen. Das öffentliche Recht, welches seinen Ursprung in dem Naturrechte hat, ist liberal: es gehört Allen ohne Unterschied; seine Anwendung kann einzig nach der Natur der Dinge eine Aenderung leiden.

Um die Einwendung der Belgier klarer auszudrücken, muß man sagen, daß sie vorgeben, die Ackerbau treibenden Provinzen wären immer den Handel treibenden, aber blos im Verhältniß des Credits und Reichthums, untergeordnet. Das ist gerade eben so, als wenn man sagt, daß die Provinzen, welche die Natur mit reichen Bergwerken gesegnet, den Ackerbau treibenden überlegen seien; aber alles ist relativ und gleicht sich in der politischen Bilanz aus, in welcher die reichlicher gesegneten Provinzen mehr besteuert sein müssen, als diejenigen, welche weniger Hülfsquellen haben, und dann stellt sich das Gleichgewicht heraus.

Daß eine Ackerbau treibende Provinz einer Handel treibenden nachsteht, liegt freilich in der Natur der Dinge: der Handel ist eine reiche, unerschöpfliche Goldgrube, deren unendliche Adern eine unzählige Menge von Produkten zu Tage fördern können; während der Ackerbau nur beschränkte und einförmige Erzeugnisse liefert. Auf diese Weise läßt sich freilich keine Vergleichung anstellen; aber man weiß doch, daß der Ackerbau durch den Handel gedeiht; der dessen Ueberfluß ausführt und der die Consummation vermehrt. Die Ackerbauer ohne Handel würden sich bald in dem kläglichsten Zustande befinden. Was würde aus den reichen und fruchtbaren Provinzen Polens werden ohne die Städte Thorn und Danzig?

Der Ackerbau ist auch ein Handelszweig, der mit andern Branchen eng verknüpft ist; ohne dieses Verwandtschaftsband würde bald der Ackerbauer nur so viel erzeugen, als er für seine eigene Consummation bedarf, und das Land würde arm und unglücklich werden.

Der Staat ist zu betrachten als eine moralische Person, mit eigenem Verstand und Willen, mit eigenen Rechten und Pflichten, zu Erreichung seines Zweckes. Gleich dem menschlichen Körper ist der Körper eines Staates aus verschiedenen Gliedern zusammengesetzt, die sich gegenseitige Hülfe und Unterstützung leisten müssen. Aber die Natur ertheilt nicht allen Gliedern des Körpers gleiche Stärke, sondern im Verhältnisse zu deren Nützlichkeit. Je mehr die allgemeine Stärke sich vermehrt, desto mehr muß es die ganze Organisation empfinden;

aber auch der geringste Druck, die geringste Nachlässigkeit, die der kleinste Theil des Systems erleidet, läßt es den ganzen Körper fühlen. Das ist derselbe Fall in der Politik.

Zudem erfahren alle Länder dasselbe Schicksal. Nirgendwo sind alle Provinzen eines Landes handeltreibend, sowie sie niemals alle zusammen productionsfähig sind, und doch ist keine Provinz der andern hintangesetzt. Wir haben schon anderswo gezeigt, wie durch Belgiens Vereinigung mit Holland die Stadt Brüssel — die man einen Stolz der helleren Zeit genannt hat — in Herrlichkeit und Größe aufblühte, wie alle Städte, selbst die kleinsten Flecken sich verschönten.*) Belgien, wieder mit Holland vereinigt, wird keinen Unterschied finden. Ehemals war die Provinz Utrecht, ganz dem Ackerbau ergeben, eine der reichsten der Republik, und ihr Reichthum gediegen. Seeland war nicht minder Ackerbautreibend, aber eben so Handel treibend, und doch würde es schwer halten, behaupten zu können, welche von diesen beiden Quellen die ergiebigste gewesen war.

7. Die Unterhaltung der Deiche in Holland.

Die Errichtung der Deiche in Holland erfordert eine besondere Gesetzgebung, deren ausübende Gewalt einem besonderen Departement anvertraut war. Ohne in eine Untersuchung über die Dämme oder Deiche einzugehen, die diesem Gegenstande völlig fremd sein würde, beschränken wir uns nur darauf, zu sagen, daß sie Erdwälle sind, welche die niedrigen Ländereien gegen die häufigen Ueberschwemmungen schützen. Vor der Römerzeit hatten die Flüsse noch keine Dämme; mit ungezügelter Gewalt brachen sie, wie die See, ins Land hinein; bei hoher Fluth waren vorbeiziehende Heere an der Küste manchmal der größten Gefahr ausgesetzt.**) Um seine Zwecke sicherer zu erreichen, legte schon Drusus einen Deich längs des Rheins an, welcher 63 Jahre später von Paulinus Pompejus unter Nero vollendet wurde.***) „Blei-

*) Der Aufstand der Belgier ꝛc. S. 10 flg.

**) Tacit. Histor. V, 32. Annal. I, 70.

***) Tac. XIII, 53.

bende Verdienste hat sich dieser Römer (Drusus), sagt van Kampen S. 24, für die Niederlande erworben, er hat ihnen ein Beispiel gegeben, welches nicht verloren gegangen ist. Die Deiche sind immer als nothwendige Bollwerke, fast als Bedingung der Existenz des niederländischen Volkes betrachtet; obschon jetzt bei Vielen die Ansicht herrscht, daß die Bedeichung des Landes, indem sie die Flußbetten eingezwängt und deren Boden erhöht hat, die Ursache der gegenwärtig so häufigen Ueberschwemmungen ist, statt daß man den Flüssen, wie dem Nil, Spielraum hätte lassen müssen, zur Befruchtung und Erhöhung des Bodens." Doch blieb immer die Unterhaltung der Deiche eine rein innere Angelegenheit, welche unter die Bezirke, denen sie von Nutzen waren, vertheilt war, und deren Unkosten von den Landbesitzern getragen werden mußten. Das Grundgesetz des Königreiches der Niederlande behandelt im neunten Capitel in eilf Paragraphen (§. 215 — 225) diesen Gegenstand (den Waterstaat). Die oberste Aufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Chausseen, mögen nun die darauf zu verwendenden Summen aus dem Staatsschatz oder anderswoher fließen, führt der König. Sobald ein Durchbruch der Deiche Statt findet, so ist die Gemeinde oder der Bezirk, in dem er vorfällt, verbunden, für deren Wiederherstellung Sorge zu tragen; was auch schon in dem achten Artikel der Vereinigungsakte angegeben ist. *) Man muß sich daher wundern, daß die Belgier nur eine solche Einwendung zum Vorwande nehmen können oder früher genommen haben. Niemals kann die Unterhaltung der Deiche eine Last für den Staat werden, selbst nicht eine direkte Last für eine ganze Provinz. Mithin können die Belgier nie einer legitimen Besorgniß wegen dieses Gegenstandes Raum geben.

*) Art. VIII. Die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Dämme bleiben den Distrikten zur Last, welche bei diesem Theile des öffentlichen Dienstes am meisten betheiligt sind, vorbehältlich jedoch der allgemeinen Verbindlichkeit des Staats in außerordentlichen Unglücksfällen, in eben der Weise, wie es bis jetzt auch in Holland gehalten wurde, zur Hülfe zu kommen.

Allgemein ist man jetzt überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand Belgiens mit den materiellen Interessen des Landes unverträglich ist, und daß dessen noch längere Dauer den Wohlstand, dessen man sich seit fünfzehn Jahren daselbst erfreute, bald in die drückendste Armuth verwandeln wird.

Die Belgier bedürfen einer Verwaltung, die vorzugsweise das Interesse des Landbaues, der Manufakturen und Fabriken ins Auge faßt. Was in den verflossenen fünfzehn Jahren zu Gunsten Belgiens die holländische Regierung darin gethan hat, bedarf hier keiner Aufzählung mehr. Wenn dies die Belgier vergessen haben, so thun die Holländer Unrecht, sie daran wieder zu erinnern; die Zeit allein wird den Belgiern die Undankbarkeit vorhalten. „Der Nerv des belgischen Wohlstandes, sagt Graf Hogendorp, ist in Holland und in dessen Colonien.“ Die Baumwollenfabriken in Gent, die Tuchmanufakturen in Verviers und Lüttich, jene Gegenden, in welchen Eisen gefördert und verarbeitet wird, die Besitzer von Kohlenwerken und die darin beschäftigten Arbeiter, leiden durch die Trennung auf eine fühlbare Weise. Die Geschichte hat uns gelehrt, daß die Wunden, welche die Belgier ihrem Gewerbfleiße selbst geschlagen haben, nicht so leicht, ja fast nie gänzlich geheilt werden können. Wir haben gesehen, wie Belgien nach der Trennung im 16ten Jahrhunderte seinem Abgrund entgegen ging, bis ein Napoleon beide Völker wieder zusammenschmiedete, und dadurch, daß französische Sitte in Belgien einheimisch gemacht wurde, wurde der Gegensatz zwischen Belgiern und Holländern immer schroffer und schroffer. Die großen Mächte zerstörten die Gewerbs- und Handelseifersucht, die früher schon zwischen den nördlichen und südlichen Städten der vereinigten Niederlande Statt gefunden hatte, durch den Machtspruch des vierten und fünften Artikels der Vereinigungsacte (Jun. 1814), *) und von dieser Zeit an

*) Art. IV. Da auf diese Weise alle Einwohner unter sich verfassungsmäßig gleichgestellt sind, so sollen auch die verschiedenen Provinzen auf gleiche Weise die Handels- und andern Vortheile, zu welchen sie ihre relative Lage befähigt, genießen, ohne daß

nahm Belgien einen Aufschwung, den man kaum im rasch aufblühenden Nordamerika wieder findet.

Aber die Armuth, die Nahrungslosigkeit, das fast allgemeine Elend, welche seit einem Jahre über Belgien in unaufhaltsamen, immer stärkeren Fluthen hereinstürmen, drohen neue Gefahren. Einem unbefangenen Beobachter konnten die Muthlosigkeit und der Schrecken, welcher sich in Belgien bei der Nachricht von den ausgebrochenen Unruhen der Seidenarbeiter in Lyon verbreitete, nicht entgehen. Kein Friede aber — dies ist unsere individuelle Meinung — und wäre er noch so vollkommen gesichert, bringt das alte Zutrauen zu dem innern Zustande Belgiens zurück, heilt nicht die Wunden des Handels und Gewerbfleißes, die mit jeder Stunde lebensgefährlicher werden, mögen die Gelegenheitspublicisten darüber sagen, was sie wollen. Wir wollen Brod für uns, unsere Weiber und Kinder! werden die unglücklichen Arbeiter schreien und mit beutegierigen Händen das Eigenthum anfallen. *)

der einen darin irgend eine Beschränkung zum Vortheile der andern in den Weg gelegt werden könnte.

Art. V. Unmittelbar nach der Vereinigung werden die belgischen Provinzen und Städte zum Handel mit den Colonien und der Schifffahrt auf dem gleichen Fuße mit den holländischen Provinzen und Städten zugelassen werden.

*) Schon zu Anfang des vorigen Jahres klagte ein Lütticher Blatt (die „Industrie") über das Sinken des Wohlstandes in Belgien. „Die Schifffahrt, die sonst so viel Menschen beschäftigte, liegt darnieder. In den Kohlenwerken ist nur die Hälfte der Arbeiter beschäftigt, ja in einigen Werken nur ein Viertel; und mit jedem Tage wird es schlimmer, mit jedem Tage wächst die Anzahl der brodlosen Unglücklichen. Die Nagelfabriken, die Hochöfen und alle diese schönen industriellen Etablissements, die so eben noch von allen Fremden bewundert wurden, sind in dem traurigsten Zustande. Die Fabrikation der Luxuswaffen, die einer der wichtigsten Artikel der Lütticher Industrie war, hat ganz aufgehört. Was bleibt uns? Nichts als die augenblickliche und prekäre Fabrikation der Kriegswaffen und des Tuches für die Soldaten. Diese beschäftigt noch nicht einmal den zwanzigsten Theil der arbeitenden Klasse; alle übrigen fallen der Wohlthätigkeit der bemittelten Klassen zur Last, deren Hülfsquellen auch bald erschöpft sein werden."

Man prüft blos nach den Thaten und Früchten, die man von Zeit zu Zeit mit den früheren Erklärungen und Verheißungen vergleicht.

Daß wir nicht übertreiben, mag folgender Auszug aus der, von beinahe 200 der ersten Kaufleute und Fabrikanten unterschriebenen Adresse des Lütticher Handelsstandes an den belgischen Nationalcongreß, beweisen:

„Die unterzeichneten Kaufleute und Fabrikanten der Provinz Lüttich fühlen sich verpflichtet, Ihnen ein Gemälde der Besorgnisse zu entwerfen, welche der gegenwärtige Zustand der Dinge bei den guten Bürgern um so mehr erregt, als es das Ansehen hat, daß andere Personen über diesen Gegenstand gefährliche Täuschungen zu unterhalten suchen. Sie werden zu dem Ende mehrere zur Industrie gehörigen Zweige der Provinz Lüttich untersuchen, und zeigen, wie wenig Aussicht zum Fortblühen derselben vorhanden ist. Den ersten Platz nimmt vor allen andern die Gewinnung der Steinkohlen ein, die als ein Existenzmittel für 60,000 Einwohner blos dieser Provinz betrachtet werden muß. — Man kann annehmen, daß unsere Provinz jährlich für mehr als 5 Mill. Gulden an Steinkohlen in Holland absetzte. Man behauptet, daß wir uns durch Absatz in Frankreich Schadens erholen könnten; aber, wie sehr diese Hoffnung auf bloße Einbildung gegründet ist, geht schon allein daraus hervor, daß der Transport für 1000 Kilogr. Kohlen von Lüttich bis Sedan ungefähr 40 Fr. beträgt, und daß also ein Karren voll, welcher in Lüttich 20 Fr. kostet, bis nach Sedan 100 Fr. kosten würde. — In Betreff des Eisens hatte Holland zu unsern Gunsten für das Ausland ein Eingangsrecht von ungefähr 40 pCt. festgesetzt, dennoch reichte dasselbe, so ungeheuer es auch scheinen mag, kaum hin, um uns die Concurrenz mit England zu erhalten. — Wo hinaus nun mit der Ausbeute unserer Hüttenwerke? — In Bezug auf den Tuchhandel versichert man uns, daß wir unsere Tücher nach Holland absetzen würden. Und doch bedurften wir erst vor drei Monaten einer Eingangsabgabe, um uns dort gegen die preußischen 2c. Fabrikate sicher zu stellen. Was wird geschehen, fragen wir

jene Männer, die so glücklich sind, weil sie immer in schöneren Hoffnungen leben, was wird geschehen, wenn wir dort, statt der Abgabe zu unseren Gunsten, eine gegen uns gerichtete Abgabe antreffen und genöthigt sind, den Betrag derselben auf unsere jetzigen Preise hinzu zu schlagen." Dieselbe Bittschrift berührt noch andere Zweige, wie den Nagelhandel, den Handel mit kurzen und feinen Eisenwaaren, die Kalkfabrikation, die Schifffahrt, die durch den Kohlenhandel allein 600 Fahrzeuge beschäftigte, die Blei- und Zinkfabrikation rc.

Es ist in der That eine traurige Lage, worein die großen Mächte wegen ihrer falsch angewandten und voreiligen Nachgiebigkeit dieses Land gestürzt haben. Der König der Niederlande hatte keinen andern Ehrgeiz, als den, sein ihm anvertrautes Volk glücklich zu machen; er ist menschenfreundlich, gerecht, liberal, weise und versöhnbar. Er liebte die Belgier. Seine größte Sorgfalt war, die Unabhängigkeit und Würde beider Länder nach Außen zu sichern, die Wohlthat des Friedens zu bewahren, die innere Ordnung zu befestigen, und alle Elemente der öffentlichen Wohlfahrt zu befruchten. Und jetzt will man die Schuld der belgischen Revolution auf den König werfen, da jeder freisinnige Belgier die eminenten Tugenden des Königs der Niederlande anerkennen muß! Ja der König von England hat es selbst nicht undeutlich ausgesprochen. „Der Zeitpunkt wird nicht fern sein, sind die hierauf bezüglichen Worte in der Thronrede, wo der König der Niederlande die Nothwendigkeit einsehen wird, einer Anordnung beizutreten, worüber die Bevollmächtigten der fünf Mächte einstimmig waren." So spricht man zum schuldigen Theile. Zum Glück sind es nur die Bevollmächtigten, und nicht die Monarchen selbst, die den bekannten Traktat „mit der sorgsamsten und unparteiischsten Aufmerksamkeit für alle betheiligten Interessen" entworfen haben. Die Geschichte wird nicht im mindesten über diese Aufmerksamkeit im Zweifel sein.

Doch bevor wir diesen ersten Abschnitt schließen, sei es uns erlaubt, noch eine der Hauptbeschwerden der Belgier anzuführen, und sie zu widerlegen, der wir in unsrer früher angeführten Broschüre weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatten,

die jedoch, weil sie von Neuem wieder aufs Tapet gebracht worden ist, einer nochmaligen Betrachtung werth zu sein scheint. Wir kennen die Broschüre des Grafen Hogendorp nicht aus den Auszügen allein, die ein Correspondent der Allgemeinen Zeitung mitgetheilt hat, sondern wir besitzen sie selbst. Sie führt den Titel: Séparation de la Hollande et de la Belgique v. 22. Oct. 1830. Graf Hogendorp wird aber nicht in Abrede stellen können, daß sich die holländische Regierung durch ihre für das Unterrichtswesen in Belgien ergriffenen Maßregeln bei jedem einsichtsvollen und freisinnigen Katholiken in Achtung gesetzt und dadurch dem jesuitischen Theile der katholischen Priester entgegen zu arbeiten gesucht hat, der nicht mit Unrecht in den liberalen Zeitschriften Belgiens sowol als Hollands als der furchtbarste Feind bezeichnet wurde. Graf Hogendorp sagt selbst, daß die Staatsregierung nicht länger dulden wollte (und durfte), daß die öffentlichen Schulen umgangen würden, und daß sie die kleinen Seminarien, in welchen die Jugend ihre humanistischen Studien machte, und sich für die theologischen in den großen Seminarien vorbereitete, schließen ließ, und daß sie diese endlich durch eine große Anstalt ersetzen zu können glaubte, und so das philosophische Collegium zu Löwen gründete. Die Aufhebung dieses Collegiums (9. Jan. 1830) wurde jedoch durch die Weigerung veranlaßt, die Zöglinge dieser Anstalt in die großen Seminarien aufzunehmen, eines der deutlichsten Beispiele, wie die katholisch-jesuitische Geistlichkeit Alles aufbot, um das ganze Unterrichtswesen in ihre Hände zu bekommen. Der zu Lüttich erscheinende Courrier de la Meuse, bekanntlich das mächtigste Organ der Clerisei, gesteht freilich diese Behauptungen nicht zu; jedoch weiß jeder aufgeklärte Patriot, daß alle Auflehnungen gegen die bestehende Regierung, und die daraus hervorgegangene Revolution nur zum Besten des Ultramontanismus unternommen und zum Nutzen desselben ausgeführt worden sind. Die Familie Oranien wurde vom belgischen Thron nur ausgeschlossen, weil sie protestantisch ist. Auch predigte dasselbe Blatt (April 1831): Wenn uns die Wahl frei steht, so ist es unsre Pflicht, uns einen katholischen Fürsten zu wählen.

Doch fügte es etwas später, theils um seine Gedanken nicht zu verrathen, theils um sich aus seiner Verlegenheit zu ziehen, hinzu: „Die Constitution macht die Religion in Staatssachen zu etwas Gleichgültigem; da die Obergewalt aber in der Constitution, nicht in dem Fürsten beruht, so ist es auch gleichgültig, zu welcher Religion sich dieser bekennt; und uns muß Prinz Leopold erwünscht sein, wenn er uns den Frieden und eine ehrenvolle Unabhängigkeit mitbringt."

Wir schließen diesen Abschnitt mit den Schlußworten der Bittschrift der Einwohner von Gent an den belgischen Nationalcongreß, welche, vom 31. Dez. 1830 datirt, von allen Mitgliedern der Handelskammer, sowie von dem größten Theil der Munizipalräthe unterschrieben ist: „Kein Fürst, er sei ein fremder oder ein einheimischer, kann all dies Unglück wieder gut machen. Nur das Haus Nassau, mächtig durch seine Verbindungen, durch den Schutz Europa's und durch seine Colonialbesitzungen, ist allein im Stande, diese Uebel zu heilen. Wenn Sie auf unsere Wünsche hören, so können Sie den Wohlstand wieder herbeiführen, den Belgien noch vor wenigen Monaten genoß. Sie würden sich dann um das Vaterland und um ihre Mitbürger sehr verdient machen!"

---

2. Ist Belgiens Wiedervereinigung mit Holland für letzteres vortheilhaft, oder nachtheilig?

(Ein Journalartikel *), als Vorlese.)

Es ist ein äußerst bemerkenswerther Umstand in der Geschichte jenes strafbaren und verderblichen Attentats, welches man die „glorreiche" belgische Revolution zu benennen wagte, daß wir tagtäglich deren vornehmste Anstifter ihre Verdammung aussprechen hören, und daß Europa durch den Mund eines der erbittertsten Feinde des Königs Wilhelm die Lobrede auf seine Verwaltung in Belgien hören mußte.

*) Aus dem Journal de la Haye v. 19. u. 20. Febr. 1832.

Man hatte sich empört, weil die Regierung vorgeblich Holland zum Nachtheile Belgiens begünstigen sollte, und nun gesteht es eine von Leopold niedergesetzte, aus Handels- und Gewerbsleuten bestehende, Commission laut, daß, so blühend Belgien unter dem Scepter der Nassauer gewesen sei, es doch in Entkräftung zu versinken drohe, wenn es noch einige Zeit der Unabhängigkeit genießen werde, die ihm seine großen Bürger verschafft haben.

Man hatte sich empört, weil die Regierung den Gebrauch einer fremden Sprache in den öffentlichen Akten der flamländischen Provinzen untersagt hatte (— denn man merke wohl, daß diese die Sprache betreffenden Verfügungen nie hinsichtlich der wallonischen Provinzen gegeben worden sind —), und jetzt sehen wir das Journal des Flandres, dasjenige unter den belgischen Blättern, welches am meisten zur Anfachung des Aufruhrs beigetragen hatte, seinen Landsleuten zur Erscheinung einer neuen flamländischen Grammatik Glück wünschen, weil sie darin ein mächtiges Hülfsmittel zur Erlernung ihrer Nationalsprache finden würden.

Man hatte sich empört, weil die Regierung sich den öffentlichen Unterricht allein angemaßt hatte, und nun haben wir erst seit Kurzem auf der belgischen Tribune der Sorgfalt der vorigen Regierung in dieser Hinsicht die glänzendste Gerechtigkeit widerfahren lassen gehört, und zwar von Seiten der eifrigsten Anstifter jener traurigen Begebenheiten, die das unglückliche Belgien betroffen haben, der Herren Seron und Robaulx.

Man hatte sich empört, weil die Absetzbarkeit der Richter alle Behörden in der Abhängigkeit von der Regierung erhalten sollte, welche daraus Werkzeuge der Tyrannei schaffen wollte, und jetzt ruft Hr. Gendebien, den man gewiß nicht im Verdacht haben wird, daß er die ehemalige Administration herausstreichen wolle, in seinem Briefe an Hrn. de Gerlache aus: „Nennen Sie mir doch ein einziges Beispiel, wo Magistrate der Justizverwaltung oder irgend eine Gerichtsperson ihrer politischen Meinung wegen abgesetzt worden sind.“

Heute ist es an Hrn. de Potter, selbst gegen seinen Wil-

len, jene Ordnung der Dinge zu rechtfertigen, zu deren Umstoß er auf eine so boshafte Weise mitgewirkt hat, und sein eigenes Geständniß würde in Ermangelung anderer Beweise hinreichen, die furchtbarste Beschuldigung von Seiten seiner Mitbürger zu rechtfertigen, wenn er je berufen werden sollte, Handlungen zu verantworten, durch die er sein Vaterland in Unglück und Verzweiflung gestürzt hat.

Er hat, wie er sagt, mehrere Briefe an König Wilhelm geschrieben, um ihm die kurze Dauer seines Reiches vorauszusagen, wenn er fortfahre, wie er bisher gethan habe, gegen Wahrheit und Gerechtigkeit zu streiten.

Herr de Potter vergißt, daß gewisse von ihm an König Wilhelm gerichtete Briefe noch nicht bekannt geworden sind, und daß ihre Bekanntmachung wohl beweisen könne, daß er kein so strenger Censor ist, als er glauben machen möchte. Wir beschränken uns nur eine Stelle aus seinem Leben Ricci's anzuführen; der Prinz Leopold wird daraus lernen, was er von dessen vorgeblichem strengen Republikanismus zu halten habe.

„Ricci, sind seine eigenen Worte, wünschte aus den toskanischen Mönchen das zu machen, was die belgische Regierung überhaupt aus den katholischen Priestern zu schaffen gedenkt, nämlich vernünftige Menschen, die ihre Pflichten eben so gut wie ihre Rechte kennen. Es ist indessen ein merkwürdiger Unterschied zwischen den vergeblichen Bemühungen des Bischofs von Pistoja, der Dogmen aufstellen wollte, und zwischen den weisen Maßregeln des Königs der Niederlande, der, um seinen Zweck unfehlbar durchzusetzen, nur beharrlich zu sein braucht. Ricci würde eine solche Beharrlichkeit ohne Einschränkung gebilligt haben. Wilhelm I. ist zu billig denkend und zu klug, als daß er sich hätte mit fortreißen lassen; er will mit seinem Jahrhundert eine gänzliche Gewissensfreiheit, und will sie aufrichtig.“

Man sieht, daß Hr. de Potter nicht immer so den Cato gespielt hat, als er im Eingang seines bekannten Schreibens an Leopold sagt.

Hr. de Potter wollte das belgische Volk mit einer Freiheit à la Babeuf ausgestattet wissen, gesteht jedoch, daß die-

ses Volk das Wort Freiheit nur erst stammeln könne, und daß es für den Zustand von Vollkommenheit, zu dem de Potter es erheben wollte, noch nicht reif sei.

Wir sind desselben Glaubens, und dieses Volk hat es übrigens auch erwiesen, erstlich indem es Hrn. de Potter schimpflich fortjagte, sobald als die antisocialen Projekte dieses großen Bürgers an das klare Tageslicht kamen, und hernach, daß es, wie wir in dem Schreiben an Leopold lesen, die Revolution Stück für Stück niederriß, und selbst alle Tage die ultraliberale Constitution, die sein Glück machen sollte, in ihren innersten Grundlagen verletzte, und die populäre Nationalregierung verwarf, die de Potter ihm anempfohlen hatte.

Nach dem, was wir so eben gesehen haben, und nach dem Geständnisse der Urheber der Revolution selbst, war es nicht das Vorhandensein wirklicher Beschwerden, welche die feindselige Leidenschaft einiger Tollhäusler gegen die Regierung des Königs aufreizen konnten; es war die entschlossene und beharrliche Weigerung von Seiten dieser Regierung, auf Kosten des Nationalglücks und der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung, jene Ideen aus dem Schlaraffenlande zu verwirklichen, von denen sie wußte, daß solche nicht mit dem Grade der Civilisation, den Sitten und der Religion des belgischen Volkes im Einklange standen, wie es de Potter in seinem Brief auch selbst anerkennt.

Man entscheide nun, auf welcher Seite das Unrecht war, auf Seiten des Königs, der die Belgier nach ihren Bedürfnissen regieren wollte, oder auf Seiten der Nivelleurs, die mit dem Gesellschaftskörper Versuche anstellen wollten, wie der Anatom mit den Leichnamen? Das belgische Volk hat diese Frage selbst beantwortet, indem es mit Fußtritten das anatomische Theater einstieß, auf welches man es hingestreckt hatte, und die Narren festnehmen zu wollen drohte, die wie de Potter und Consorten ihm das Zergliederungsmesser in das lebendige Fleisch einsenken wollten.

Herr de Potter behauptet, daß Leopold von der Conferenz nur deswegen auf Belgien losgelassen (lancé) worden sei, um mitten in den Heerd der Intrigue und der Bestechung,

des Elendes und der Verschwendung, der Unverschämtheit und Niederträchtigkeit zu kommen, und mit seinem königlichen Mantel die Abgeschmacktheiten einiger Hofleute, die Unfähigkeit der Minister, die Räubereien der Einen, die Schändlichkeiten der Andern, und die Schande Aller zu bedecken!

In einem Wortwechsel, der sich unlängst zwischen den Herren Gendebien und Gerlache erhob, und der sich mit einem Duell endigte, in dem beide Theile sich um die Wette feig und lächerlich bewiesen, hörten wir den ehrwürdigen Expräsidenten des obersten Gerichtshofes zu Brüssel zu dem ehrwürdigen Präsidenten der belgischen Repräsentantenkammer sagen, daß er ein Heuchler, ein Einfaltspinsel, eine lächerliche politische Cassandra, ein Feigling und Intriguant sei, und Letzterer nannte ihn einen besoffenen, boshaften und wüthenden Lastträger.

Man beliebe sich nun zu erinnern, daß die Männer, die sich diese Ehrentitel gegenseitig an den Kopf warfen, gerade diejenigen sind, die theils als Mitglieder der ehemaligen Generalstaaten, theils als Journalisten die belgische Revolution vorzüglich angefacht und ausschließlich davon Nutzen gezogen haben.

Sollte dieser Umstand nicht allein hinreichen, den wahren Charakter der belgischen Revolution kennen zu lernen, und den Grad der Theilnahme bestimmen, den sie bei jedem Manne von Ehre und gesundem Verstande zu finden verdiente?

Wir wollen uns nicht die Mühe geben, alle Albernheiten aufzudecken, oder die Menge unverschämter Verläumdungen zu widerlegen, von welchen de Potter's Brief voll ist, dies hieße, den gesunden Menschenverstand unserer Leser beleidigen. Allein wir können nicht umhin, zu fragen, wie es möglich war, daß ein ganzes Volk sein Ohr auch nur einen Augenblick einem Menschen leihen konnte, der ohne Charakter, ohne wahrhaftes Talent und ohne Vaterlandsliebe, die Feder nur deshalb ergriff, weil ihn der Hochmuthsteufel plagte, um jeden Preis von sich reden zu machen. Nichts würde ihn z. B. hindern, nach Belgien zurückzukehren, wo heutiges Tages Niemand mehr an ihn dächte; allein was thut er? Er zieht

es vor, sein Vaterland zu verlassen, um sagen zu können, daß er ohne Vaterland sei, um sich das Ansehen eines Märtyrers der Freiheit zu geben. In seinem Brief an Leopold schreibt er, daß, um die künftige Freiheit Belgiens vorzubereiten, welchem Zweck er (de Potter) sich gänzlich aufopfere, es nothwendig sei, daß die holländische Regierung noch fernere Willkühr darin ausübe, und einige Zeilen weiter oben behauptet er, dem König Wilhelm geschrieben zu haben, um ihm seine Mißgriffe zu bezeichnen, und seinen Sturz zu verhüten! Was soll man nun von diesem Galimathias halten? Bald vertheidigt er sich gegen die Beschuldigung, der Anstifter der Revolution zu sein, und einen Augenblick darauf erkennt er an, daß er und seine Freunde die Elemente dazu gesammelt hätten, indem sie dem Volk alle Tage die Rechtmäßigkeit seiner Unzufriedenheit bewiesen hätten.

Ich will Ihnen keinen Rath ertheilen, sagt er zum Prinzen von Sachsen-Coburg, und der Brief hat keinen andern Zweck, als den Prinzen zu bereden, nach Claremont zurückzukehren!

Allein angenommen, daß Leopold bereit sei, dem Rathe des großen Bürgers zu folgen, was würde dann Hr. de Potter aus Belgien machen? Eine Restauration herbeizuführen, daran denkt er nicht; die Volksregierung von Babeuf mit Hrn. de Potter an der Spitze, daran denkt er wohl unserer Meinung nach, da er der Macht kein so großer Feind ist, als er uns glauben machen will, das ist aber nach dem Geständnisse des Hrn. de Potter selbst unmöglich, da die Belgier ein Volk sind, das vor den Befehlen der Freiheitsfeinde ausschlägt, und das Schauspiel eines Wetteifers von Gelehrigkeit und einstimmiger Unterwerfung darbietet. Ein solches Volk ist noch nicht würdig, durch einen Philosophen, wie Hrn. de Potter, regiert zu werden, man muß also auf die Idee verzichten, diesen großen Bürger an der Spitze der Republik zu sehen. Was bleibt aber dann den armen Belgiern übrig? Mögen sie sich nicht beunruhigen, Herr de Potter macht ihnen Hoffnung, mit Frankreich vereinigt und, wie recht und billig, als eine eroberte Provinz behandelt zu werden! Und es sind seine alten

Freunde und Mitschuldigen, die er beschuldigt, diesen künftigen Zustand der Dinge vorbereitet zu haben. Wir glauben mit Hrn. de Potter, daß die belgische Revolution wol einmal diesen Ausgang haben könne; allein welches Urtheil werden die Nachkommen der unglücklichen Belgier über jene Elenden fällen, die sie dahin brachten, eine Ordnung der Dinge umzustoßen, die reich an allen Elementen des Glückes und des Wohlstandes war, um zum Ersatz für das Verlorne nichts zu lassen, als die Aussicht, eines Tages die Sclaven von Frankreich zu werden? Wird Hr. de Potter es wagen, auf diese Fragen zu antworten? O.

Bei Beantwortung der uns vorgesetzten zweiten Frage können wir uns nun weit kürzer fassen, indem aus dem Geschichtlichen, das wir im ersten Abschnitte vorausgeschickt haben, die Antwort sich fast von selbst ergiebt, und indem wir auch bereits die Meinung derer widerlegt zu haben scheinen, die da glauben, daß Altniederland, von Belgien abgeschieden, nicht im Stande sei, sich behaupten zu können. Wir entlehnten dort größtentheils unsere Argumente aus der Geschichte der Niederlande selbst. Dieser Gegenstand verdient jedoch etwas weiter ausgeführt zu werden, und wir lassen deshalb einige der Argumente, die man hauptsächlich hervorgehoben hat, noch etwas länger die Capelle ausstehen.

Ein Hauptargument, welches man als entscheidend vorgebracht hat, betrifft die ungeheuere Staatsschuld, welches Capitel bereits in die Breite und in die Länge gezogen worden ist. Da man nun jedoch unter andern laut ausgesprochen hat, daß, sogar wenn Belgien die Hälfte der Schuld aufgebürdet würde, Altniederland immer noch mit ungefähr 2000 Millionen Schulden beschwert bliebe, so wird es jetzt schon für ganz gewiß ausgeschrien, daß für Nordniederland außer einer Vereinigung keine Rettung denkbar sei.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dergleichen Argu-

mentationen nur vorgebracht sind, um einen gewissen Eindruck zu machen. Man bedenke, zwei tausend Millionen Schuld! Und diese Vorstellung erhält durch den Umstand, daß, den Vertheidigern der Vereinigung zufolge, Nordniederland an Umfang und Bevölkerung nur einen dritten Theil des Königreichs der Niederlande ausgemacht habe, ein noch größeres Gewicht. Deshalb, schließen sie, liege denn auch keine Rettung, keine Hülfe, keine Verminderung der Lasten, als in einer Vereinigung mit Belgien! Wahrhaftig, wir verspüren bald selbst schon ein Gefühl von derselben Ueberzeugung; wir fangen an, den hoffnungslosen Zustand der Holländer einzusehen, und begreifen dermalen nicht, wie diese über die Trennung, die sie an diesen Abgrund geführt hat, haben frohlocken können, als wäre sie eine zu Frieden stellende That! Ja, schon stimmen wir denen bei, die eine bessere Kenntniß so deutlich beurkundet haben: Unglückliches Niederland, solltest du bestimmt sein, aus der Reihe der europäischen Reiche ausgestrichen zu werden! Der Schutzgeist deiner Altvordern verhüte ein solches Unglück, und, fügen wir hinzu, leite euch schnell wieder in die Arme der Heil und Freiheit bringenden Belgier!

Denn wo finden sie anders nur Rettung? Wer soll ihre Schulden bezahlen? Wer ihren Handel, ihren Landbau wieder beleben? Wer ihre Fabriken und Gewerbe wieder aufrichten? Wer anders, als die Belgier? Wie ist es nur möglich gewesen, daß die sonst so bedachtsamen Holländer ihre Rechnung so ohne Wirth gemacht, sich so gewaltig haben vergessen können! Wie unbillig, daß sie die Belgier als undankbare, abtrünnige Stiefbrüder gebrandmarkt haben! Wo ist euer Verstand geblieben, als ihr in einer Trennung den Anbruch einer glücklicheren Zukunft wahrzunehmen vermeintet? Der Geist der Vorsichtigkeit und der Ueberlegung, wodurch sich die holländische Nation immer ausgezeichnet, hatte euch gänzlich verlassen. Mit Blindheit waret ihr geschlagen, als ihr nicht eingestandet, daß Belgien, während der Vereinigung mit Holland, ganz allein die Renten der Staatsschuld getragen; daß die während der Dauer derselben ge-

machten Schulden ausschließlich zu eurem Vortheile verwendet; daß bei einer jeden neuen Anleihe das Geld durch Belgiens reiche Bewohner aufgebracht; daß euer im Jahr 1816 abnehmender Handel durch die Hülfe der Belgier wieder belebt worden ist; daß, weil ihr, aus Mangel an Credit, die nöthigen Vorschüsse nirgend anderswo auftreiben konntet, das belgische Fabrikwesen euch freundschaftlich und großmüthig die hülfreiche Hand geboten und euch die Gelegenheit verschafft hat, mit einem ungemeinen Vortheil in Ostindien doch noch einigen Handel zu treiben, indem die belgischen Fabrikanten das Risiko auf sich nahmen, die Ausfuhr und die Rückfracht zu besorgen, und euch die Vortheile allein genießen ließen! O ihr unbegreiflichen Holländer!

Doch es ist noch nicht zu spät, noch könnt ihr den begangenen Irrthum wieder gut machen; der Weg ist euch von einem Mann, der allein besser sieht als ihr alle zusammen, deutlich in den wenigen Worten vorgezeichnet: „Vereinigt euch mit Belgien!" Und wie leicht wird dies vor sich gehen, und von welchen segensreichen Folgen für das in Abzehrung schmachtende, hülflose, unglückliche Nordniederland! Die gute Meinung, womit euch dieser Rath gegeben wurde, könnt ihr nicht in Zweifel ziehen. Ihr könnt darauf bauen, daß, so wie ihr die Hand zuerst dazu reicht, all eurem Elend ein Ende gemacht werden wird. Augenblicklich werdet ihr einer 2000 Millionen schweren Schuld enthoben sein; die Schulden, die ihr seit der Trennung von Belgien in Folge des dadurch herbeigeführten Kriegszustandes gemacht habt, werden von Belgien bezahlt werden, und Belgien wird euch von neuem in den Stand setzen, einen Vortheil bringenden Handel von neuem beginnen, euern Landbau und euer Fabrikwesen wiederum auf dieselbe Höhe, wie während der Vereinigung, bringen zu können, ohne daß es verlangen wird, daß ihr einen, wenn auch noch so geringen, Theil von dem damit zu erzielenden Gewinnste zur Abtragung der allgemeinen Schuld beitragen sollt. O welche fröhliche, Reichthum und Wohlfahrt zurückbringende, von euch so lange verschmähte Zukunft breitet sich vor euch aus! Mit Blitzesschnelle wird die Wohlfahrt bei

euch wieder zunehmen, und ein Jeder von euch das großmüthige, uneigennützige Belgien als seinen Wohlthäter und Retter verehren!

Doch genug, — wir kehren zur ernsten Betrachtung der Sache zurück. Und dann fragen wir allererst, welches ist der Ursprung dieser ungeheueren Staatsschuld? Theilweise ist sie eine Folge der unzulänglichen Staatseinkünfte während der Vereinigung mit Belgien. Das ist eine unwidersprechliche Thatsache, aus der hervorgeht, daß Altniederland zum wenigsten von dieser Seite durch die Vereinigung Schaden gelitten hat, und daher durch dieselbe nichts gewinnen kann. („Oud-Nederland heeft voor 't minst van dien kant by de hereeniging schade geleden, en kan dus bij eene hereeniging niet winnen.“ Nieuwe Amsterdamsche Courant No. 59. Jan. 7, 1832.)

Wenn man aber zweitens seinen Umfang und seine Bevölkerung in Anschlag bringt, so verhält sich freilich Belgien zu Altniederland, wie 2 zu 1, mithin sollte Belgien in gleichem Verhältnisse zu den allgemeinen Lasten mit beigetragen haben. Gleichwol hat stets das Gegentheil hier Statt gefunden, und stets ist Altniederland mit der größten Hälfte in den Staatsausgaben belastet worden. Dies ist ebenfalls eine Thatsache, der nicht widersprochen werden kann, und deshalb würde eine Vereinigung auch von dieser Seite nachtheilig und nutzlos für Altniederland sein („en derhalve zoude eene hereeniging ook van dien kant nadeelig en noodlottig voor ons zijn“). Sie würden bei der Fortdauer derselben mehr aufbringen müssen, als zur Vorsorge in der absonderlichen Nothdurft ihres Landes nöthig ist. Und dies ist auch von Anfang an darum der Fall gewesen, weil mit Belgiens Hinzufügung zugleich die Last auf Holland gelegt wurde, für die Unterhaltung einer weit ausgedehnteren Landesgrenze Sorge zu tragen, was ebenfalls die Erfahrung bewiesen hat; keine Sicherheit, wie sie auch heißen mag, ist hieraus und aus der Vereinigung entsprungen, und aus den von ihm getragenen größeren Lasten ist auch nicht der mindeste

Nutzen für dasselbe geflossen, und es würde thöricht sein, nochmals das Glück auf die Probe zu stellen.

Zu welchen Folgerungen führt aber dies eine und andere? Zu den folgenden: a) Altniederland hat beständig für Belgiens Behuf, sparsam hausgehalten, und für Belgien das Tragen der gemeinen Lasten leicht gemacht. b) Für Altniederland kann deshalb eine Vereinigung mit Belgien nie eine Erleichterung der Lasten zu Wege bringen. c) Im Gegentheil würde eine Vereinigung mit Belgien zur Folge haben, daß die 2000 Millionen wirklich mit einigen hundert Millionen in kurzer Zeit würden vermehrt werden, und die ganze Schuld in demselben Verhältnisse zunehmen, wie sie während der Vereinigung gestiegen ist, ohne daß irgend ein offenbarer Vortheil für Altniederland sich erwiesen hat. d) Durch eine Vereinigung würde Altniederland zu dem vorigen Stand der Dinge zurückgebracht werden. Sein Handel würde auf's Neue die belgischen Interessen berücksichtigen und für die Entbehrung des sonst möglichen Gewinns und Vortheils, den derselbe sich durch einen freien Handel, durch Vervollkommnung des Landbaues, durch Nahrung und Handthierung versprechen würde, nichts als Undank erwarten müssen; Altniederland würde bei seinem kleineren Umfang und geringerer Bevölkerung, wie sonst, einen größeren Theil der Lasten tragen müssen, die bereits um die Hälfte größer sein sollen, als die, welche Altniederland in einem Friedenszustande und nach Regulirung seines innern Staatshaushaltes und seiner Schatzangelegenheiten — welche erst nach einer gänzlichen Trennung von Belgien möglich zu sein scheint — zu tragen hat. Inzwischen wird Altniederland zum wenigsten diese Genugthuung genießen, das Gesammelte und Gesparte zur Beförderung der Angelegenheiten, die von Gott- und Rechtswegen die eigenen sind, zu verwenden: was sicherlich für dasselbe weit befriedigender sein muß, als der Gedanke, daß, nachdem es so viele Jahrhunderte hindurch ruhmvoll bestanden und sich einen so ansehnlichen Reichthum durch Arbeitsamkeit, Rechtlichkeit und Sparsamkeit erworben hat, es jetzt für seine fernere Existenz des Beistandes Belgiens bedürfe, welches erst seit seiner Vereinigung mit den Nieder-

landen ein sicheres Maß von Festigkeit und in derselben eine zeitliche, früher nicht gekannte, jetzt wieder verschwindende Wohlfahrt hat erreichen können.

Doch wir gehen zu einem andern Argument über. Man hatte der holländischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie stets vorgezogen hätte, öffentliche Stellen im Süden mit Individuen aus den nördlichen Provinzen zu besetzen. „Es handelt sich hier, sagt Graf Hogendorp, nur von der obern Verwaltung, von den Ministerialdepartements, denn in Beziehung auf die Aemter in den Provinzen und Kommunen gibt es keine Klagen. Es scheint daher, daß man nur eine Gleichheit in dem Ministerium wünscht. Heute, am 22. Oct. 1830, sind von 6 Ministern mit Portefeuille 4 Holländer, und 2 sind Belgier. Die Hauptstellen in den verschiedenen Ministerien sind größtentheils mit Holländern besetzt. — Die große Menge von Civil = und Militairstellen, die mit Holländern besetzt sind, ist eine der Hauptbeschwerden der Belgier und die Quelle eines allgemeinen Mißvergnügens. Es ist wahr, daß, seit der Vereinigung der beiden Länder, die Hauptstellen immer mit Holländern besetzt waren, und damals besetzt sein mußten. Es ist auch wahr, daß die Belgier nie mit dem Eifer und der Ausdauer, welche die Holländer bewiesen, die Laufbahn des Staatsdienstes verfolgt haben. Ich könnte darüber Einzelheiten anführen, welche ich mit Stillschweigen übergehe, weil sie mich zu weit führen würden. Ich will nicht einmal die Rechtsfrage prüfen, auch gar nicht sagen, wer dabei Recht oder Unrecht hat, sondern ich will nur die Thatsache des Mißvergnügens der Belgier konstatiren.“ Hierauf dient zur Antwort: Es fand kein Vorzug Statt; ausgenommen, wenn man das einen Vorzug nennen will, was durch absolute, aus den respectiven Characteren beider Nationen hervorgehende Nothwendigkeit veranlaßt wurde. „Ich spreche aus Ueberzeugung und mit Wahrheit, sagt eine, wie es scheint, mit dem Character beider Nationen vollkommen vertraute Person in einem Schreiben an den Londoner Courier vom 20sten

Februar 1832 *), „wenn ich die Holländer ein mäßiges, bedachtsames, mit Kopf und Hand thätiges Volk nenne. Die Belgier haben gerade die entgegengesetzten Eigenschaften, sie sind Schwelger und Prahlhänse, jeder Art von Frivolität ergeben, und verbringen ihre Zeit in Tabak- und Bierstuben. Zur Unterstützung meiner Behauptung will ich ein schlagendes Beispiel anführen. Eine ausgezeichnete Person, welche in diesem Augenblick einen hohen Rang in der Diplomatie einnimmt, hatte als holländischer Minister etwa sechzig Angestellte unter seinen Befehlen. Ausgezeichnet durch seine Gerechtigkeit, wie durch seine Klugheit, beschloß er die Stellen gleichmäßig unter Holländer und Belgier zu vertheilen; und so geschahen die Ernennungen; aber zu seinem großen Verdrusse und nach vergeblich versuchten Bemühungen, sah er ein, daß die Belgier nichts zu Stande bringen konnten, und sich genöthigt, alle, bis auf zwei oder drei, zu verabschieden. Als ich mich bei ihm erkundigte, mit welchen Beschäftigungen sie ihre Zeit hinbrächten, so erwiederte er mir: mit gegenseitigem Streit oder mit Auswendiglernen oder Vorlesen irgend eines Schauspiels. Dieselbe Thatsache ist mir mehrere Male im Haag wieder erzählt worden."

„Ich erinnere mich, fügt er noch hinzu, daß die Belgier der Regierung noch den Vorwurf machten, daß sehr wenige ihrer Landsleute Offiziere des Geniecorps wären. Dies ist freilich wahr; aber es war eine reine Unmöglichkeit, die jungen Belgier zu den Studien anzuhalten. Der größte Theil von ihnen verließ nach einigen Monaten die Militairschulen; die Andern machten es nicht besser, und die Wenigen, die die ganze Studienzeit aushielten, mußten am Ende bei der Prüfung zurückgewiesen, und immer von neuem wegen ihrer Unwissenheit zurückgewiesen werden." Derselbe Schreiber führt zum Beweise, daß der König das wahre Verdienst wohl zu schätzen wisse, den mit königlicher Vollmacht ausgestatteten Generalcommissair von Batavien, Dubus de Gisigny, den Hrn. de Coninck, und den Staatsminister Herzog von Ursel,

*) Dieses Schreiben findet sich auch im Journal de la Haye N. 61 u. 63. von diesem Jahre.

an, welche alle Belgier sind. Viele andere frappante Beispiele wären noch hier hinzuzufügen. Gesetzt nun, eine Vereinigung Belgiens mit Holland käme wieder zu Stande, so würde bald dieselbe Beschwerde wieder vorgebracht werden müssen, in der man eine der Hauptursachen aller Ereignisse zu finden glaubt, welche die Geister in Bewegung gesetzt hatten. Schon dieser einzige Umstand, an dessen Gestaltung doch Holland keine Schuld trägt, würde stets die Harmonie zwischen den beiden Völkern stören; es ist demnach auch hierdurch erwiesen, daß eine Vereinigung für Hollands constitutionelle Vervollkommnung störend, mithin auch nachtheilig ist.

Wir wollen einen dritten Punkt berühren, den Graf Hogendorp als die zweite Hauptbeschwerde hervorgehoben hat. Derselbe bezieht sich auf die, durch ein Gesetz nicht gesicherte Freiheit, sich in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen der Landessprache bedienen zu dürfen. Die große Verschiedenheit der Sprache in den vereinigten Provinzen hatte in der That große Unbequemlichkeiten in ihrem Gefolge, welche nur die Zeit heben konnte. Die Regierung wollte, sagt Graf Hogendorp, die Epoche einer einzigen amtlichen Sprache, um die Nationalität zu begründen, schneller herbeiführen. Die Maßregeln derselben in den letzten fünf Jahren waren auf diesen Zweck gerichtet, ohne der Erwartung zu entsprechen, vielmehr riefen sie den Widerstand hervor, und entfernten so vom Ziele. Die immer heftigeren Angriffe in Zeitungen und Flugschriften wurden nicht mehr blos gegen die Sprache, sondern auch gegen die Literatur gerichtet. Die Holländer, im Tiefsten ihres Herzens verwundet, vertheidigten sich erst, dann gingen auch sie angriffsweise zu Werke. Durch diesen Streit entspann sich zwischen beiden Nationen eine solche Animosität, daß man schon vor zehn Jahren sagen konnte und sagte: daß sie noch mehr durch ihre Sprache, als selbst durch die Religion getrennt wären. Am 7. Juni 1830 — also noch vor dem Ausbruche der französischen Julirevolution — erschien eine königliche Ordonnanz, hinsichtlich der verschiedenen, im Königreiche gebräuchlichen Sprachen, welche die früheren Bestimmungen und Maßregeln aufhob, welche

aber leider, obgleich dieser Beschluß in den südlichen Provinzen die freudigste Sensation erregte, die ins Leben gedrungene Animosität nicht mehr beseitigen konnte.

Eben so verhielt es sich, als der König zur Beseitigung der hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts in den verschiedenen Theilen des Reichs bestehenden Ungleichheit, so wie um zugleich in dieser Hinsicht, unbeschadet der für nothwendig erachteten Vorsichtsmaßregeln, eine größere Freiheit zu gewähren, um zu gleicher Zeit das Gedeihen des Elementarunterrichts zu befördern, unterm 27. Mai 1830 eine Verfügung erließ. „Es ist eine wahre Verbesserung, schrien die ultramontanistischen Blätter frohlockend, von deren glücklichen Resultaten das Gouvernement sich bald überzeugen wird; wir sagen: glücklichen, sowol für die Regierung, wie für uns selber, besonders, wenn auf diese Verfügung einige andere, von demselben Geiste der Versöhnung eingegebene, Maßregeln folgen.“ Sie folgten in der That, wie die z. B. vorher erwähnte vom 7. Juni; zwei Monate später hält aber der Courrier de la Meuse den Gegnern der niederländischen Liberalen die Vorgänge in Frankreich als Warnung und Fingerzeig vor, und zwar in Worten, die nachzubeten andere Blätter selbst Anstand nahmen. Doch der Clerus und ein Theil des Adels wollte seine eigentliche Stellung nicht mehr begreifen. Revolutionen sind eine Lehre für die Könige! riefen sie aus, vergaßen aber hinzuzusetzen: aber auch eine Zuchtruthe für die Völker! Man warf nun dem Könige vor, daß er gegen den Willen des belgischen Volkes fest darin verharre, diejenigen Beamten, die den Belgiern verhaßt sind, in ihren höhern Staats- wie Richterämtern zu lassen. Diese Anklage war aber zu sehr in das Allgemeine gezogen, und gewiß ungerecht. Sie war hauptsächlich gegen den Hrn. van Maanen und gegen die Beamten, die den Kreuzzug gegen die Journale gepredigt haben sollten, gerichtet. Um dem Volke seinen aufrichtigen Wunsch, dasselbe zu Frieden zu stellen, zu erkennen zu geben, hieß der König den Hrn. van Maanen das Portefeuille niederlegen. Aber bald wurden die Belgier trotziger in ihrem Begehren und ihren Ansprüchen, und es kam so weit, daß

die nördlichen Provinzen mit wahrer Betrübniß die vielen Concessionen betrachteten, die die Güte des Königs den ultramontanen Forderungen zugestand. Wol nie ist ein Monarch von Menschen, die er mit Gunstbezeugungen und Aemtern überhäuft hatte, schlechter belohnt worden; wol noch nie hat sich ein Bischof, wie der von Lüttich, C. R. van Bommel, eines so schwarzen Undanks schuldig gemacht!

Doch genug auch hiervon. Die Welt hat eingesehen, daß die Geschichte der Vergangenheit stets die beste Dolmetscherin der Gegenwart ist, und aus dem ersten Abschnitt ist deutlich genug zu ersehen, weß Geistes Kinder die Belgier sind. Ewige Schande, Untreue, Undank, Meineid und Unzufriedenheit sind von Christi Geburt an bis auf die neuesten Zeiten in den Annalen des belgischen Volkes zu lesen. Warum sollten nun die Holländer eine Trennung von diesem zanksüchtigen, wortbrüchigen und ewig mobilen Volke mit ungünstigen Augen ansehen?

II.

Drei Schreiben eines Holländers.

Die englische Zeitung, der Standard, an die diese drei Schreiben gerichtet waren, begleitete den ersten Brief mit folgendem Eingange:

„Der unten folgende Brief ist eine offene, männliche und unwiderlegliche Protestation gegen die schändliche Ungerechtigkeit, welche man gegen den König und das Volk der Niederlande beabsichtigt, eine Ungerechtigkeit, die, wenn sie durch die Hülfe oder auch nur durch das Zugeständniß Englands in Vollzug gesetzt wird, der größte Schandfleck in unserer Geschichte sein wird. Die kurze Frage, um die es sich handelt, ist die: warum sollte der Streit in den Niederlanden den Frieden Europa's gefährden? Warum können die großen Mächte nicht übereinkommen, sämmtlich eine strenge Neutralität zu beobachten?

Erstes Schreiben.

Paris, v. 16. Nov. 1831.

Mein Herr! Der letzte Vertrag der Conferenz, welcher aus 24 Artikeln besteht, die als Grundlage einer endlichen

Trennung zwischen den Königreichen Niederlande und Belgien dienen sollen, haben die Völker beider Länder gleichmäßig unzufrieden gemacht, obgleich die Times und andere englische Journale behaupten, der König der Niederlande könne nicht ermangeln, die Bedingungen dieses Vertrags mit Dankbarkeit anzunehmen. Da Ihr Journal nach den wahren Grundsätzen der gesellschaftlichen Ordnung und der Gerechtigkeit geleitet ist, so nehme ich mir die Freiheit, einige kurze Bemerkungen hauptsächlich über die Form des fraglichen Vertrags an Sie zu richten. Erstens kann man nicht ohne Erstaunen, ja Entrüstung sehen, wie die fünf großen Mächte Europa's verachtungsvoll die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit verletzen gegen einen Fürsten, wie König Wilhelm I., der stets alle seine Verpflichtungen als Alliirter gegen sie erfüllte. Dieser Fürst rief allerdings die Dazwischenkunft seiner fünf großen Alliirten an, aber zu welchem Endzwecke? Um ihn der besten Hälfte seines Königreichs zu berauben? Nein, sondern um ihm mit ihren guten Diensten beizustehen, in dem Versuche, die Ordnung durch friedliche Mittel wieder herzustellen. Ich bin bereit, in Betracht der Zeitumstände manche Zugeständnisse zu machen; ich gestehe, daß die Conferenz mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Lage, in der sich Europa in Folge der Aufstände in Polen und Italien befand, muß der Neigung Eintrag gethan haben, welche die Mächte fühlen mußten, ihrem Alliirten, dem Könige der Niederlande, schnell zu seinem Rechte zu verhelfen. Was aber auch die Schwierigkeiten sein mochten, welche die Conferenz in Verlegenheit setzen konnten, über Einen Punkt konnten keine statt finden, Eine Thatsache war unwiderleglich, unzweifelhaft, die nämlich, daß die Conferenz kein Recht hatte, einen Theil des Königreichs, das die fünf Mächte selbst dem Könige garantirt hatten, wegzugeben, ohne vorher die Einwilligung Sr. Maj. dazu erlangt zu haben. Und diese Einwilligung selbst konnte man nur in dem Falle verlangen, daß der König nicht im Stande war, die Unruhen in seinem Königreiche ohne fremde Hülfe zu unterdrücken, und daß der einstimmige Wunsch aller Einwohner seiner beunruhigten Provinzen sich unzweideutig zu

Gunsten einer Revolution aussprach. Wie viel fehlt aber, daß diese Voraussetzungen durch die That unterstützt worden wären? Der vergangene Monat August hat gezeigt, was die tapfere niederländische Armee ausführen konnte, eine Armee, die aus der Blüthe aller Klassen der Nation ohne Unterschied bestand, und von einem so kühnen und geschickten Führer, als der tapfere Prinz von Oranien ist, befehligt war. Ganz Europa ist Zeuge, daß innerhalb zehn Tagen die revoltirten Provinzen sämmtlich unter den Scepter ihres wohl gesinnten und wahrhaft liberalen Herrschers zurückgeführt worden wären, wenn man dem französischen Cabinette nicht zu Gunsten der Rebellen eine bewaffnete Intervention gestattet hätte, was feierlich andern Mächten verboten, und bis auf diesen Augenblick Preußen zu Gunsten des legitimen Souverains nicht gestattet ist. Hr. Perrier bedurfte in der That etwas, um sich in seiner Gewalt zu befestigen; der Einfall des Königs der Niederlande schien ihm eine günstige Gelegenheit zu sein. Die Conferenz machte zu dem unredlichen Spiele möglichst gute Miene, und erklärte ihre Bereitwilligkeit, die schrecklichste Ungerechtigkeit zu sanktioniren, unter dem Vorwande, daß dies nothwendig sei, um den allgemeinen Brand noch ein wenig hinauszuschieben. Was die zweite Bedingung betrifft, die ich als nothwendig angab, um auch nur die Forderung an König Wilhelm, dem von der Conferenz entworfenen Beraubungsplane seine Zustimmung zu geben, zu rechtfertigen, so wird Jeder, der den Stand der Meinung in Belgien genau kennt, bezeugen, daß alle Einwohner dieses Landes nichts so sehnlich wünschen, als die Wiederherstellung des Hauses Oranien und eine Wiedervereinigung der Niederlande, mit einer getrennten Legislatur und einer unabhängigen Verwaltung für jedes der beiden Königreiche. Mit welchem Rechte zwingt die Conferenz den König, mehr denn die Hälfte seines Königreichs in demselben Augenblick aufzugeben, wo die Wünsche der unermeßlichen Majorität, ich möchte fast sagen aller Einwohner seiner südlichen Provinzen, ihn zur Rückkehr einladen, als zu dem einzigen Mittel, wodurch sie das Ende ihres Un-

glücks zu erreichen hoffen können, und nachdem dieser Fürst bewiesen hat, daß er eine edle, tapfere, von Nationalgeist beseelte Armee hat, die mehr als zureichend ist, um jede unruhige Bewegung zu unterdrücken, wenn in den kürzlich empörten Provinzen eine ausbrechen sollte. Das französische Cabinet hat die Verlegenheit benützt, in welche der Stand der Dinge in Polen die nordischen Mächte versetzt, um seine Intervention aufzudringen, und mit Gewalt der Waffen einen grundlosen Aufstand im Gebiete eines Nachbars, eines Freunds und eines Alliirten zu unterstützen. Die Alliirten des Königs haben gewiß ein gleiches Recht ihre Intervention zu Gunsten König Wilhelms anzubieten, und jetzt, da sie von den ihnen näher liegenden Verlegenheiten frei sind, könnten sie es leicht und mit Wirksamkeit thun. Man verlangt dies indeß nicht von ihnen, Alles, was man wünscht, ist eine strenge Neutralität. Man beobachte diese, und ich verspreche, daß in wenigen Tagen König Wilhelm einer Insurrektion ein Ende machen wird, welche Europa so sehr in Unruhe versetzte. Wenn aber trotz aller Gründe der Gerechtigkeit, welche so mächtig für die Restauration König Wilhelms sprechen, man immer noch darauf besteht, daß er den besten Theil seines Königreichs als ein Opfer für den Frieden Europa's hingeben soll, so kann man doch nicht behaupten, daß er nicht Entschädigung anzusprechen habe. Man kann nicht vergessen, daß als Holland und die andern vereinten Provinzen von Frankreich im ersten Revolutionskriege erobert waren, England sich nach und nach der werthvollsten holländischen Colonien, Ceylons, des Caps der guten Hoffnung, Demerary's, Essequebo's und Berbice's bemächtigte. Es setzte sich in den Besitz dieser Colonien mit der Erklärung, daß es solche als ein Depositum für die vereinigten Provinzen betrachte, bis diese Provinzen ihre Unabhängigkeit wieder errungen hätten. Diese Provinzen errangen ihre Unabhängigkeit, und England erzwang von ihnen eine förmliche Abtretung der Colonien, die es vorher nur als Depositum behalten hatte. Wenn nun England durch sein jetziges Interesse genöthigt ist, den König der Niederlande zu Abtretung seiner belgischen

Provinzen, die es ihm selbst im Jahre 1815 garantirt hat, zu zwingen, so soll es den nördlichen Provinzen in der Person des Königs, den sie verehren, die Rückgabe ihrer Colonien anbieten, oder, wenn es ihm genehmer ist, ein Aequivalent auf dem Continente. Erst dann, aber meiner Meinung nach nicht früher, wird England ein Recht haben, mit dem Haager Cabinette Unterhandlungen zu eröffnen, und den holländischen Gesandten aufzufordern, einen Traktat der endlichen Beilegung zu unterzeichnen, worin die Interessen aller Parteien geachtet sein werden. Uebrigens, m. H., kann ich Sie versichern, daß der König und das Volk der Niederlande den Drohungen der Continentalmächte nicht nachgeben werden, und noch weniger sind sie geneigt, vor der Prahlerei einer englischen Flotte zu weichen, welche sie zur Annahme eines eben so entehrenden als ungerechten Vertrags schrecken sollte. Ich hoffe, m. H., von Ihrer Unparteilichkeit, daß Sie diesen Brief in Ihr Journal aufnehmen werden.

(Unterz.:) Ein Holländer.

Zweites Schreiben.

Paris, v. 20. Nov. 1831.

Mein Herr! Als ich Ihnen am 16. über den Streit zwischen Belgien und den vereinigten Niederlanden schrieb, war ich sehr wenig darauf vorbereitet von der Conferenz eine so rasche Ankündigung ihres Entschlusses zu erwarten, einen neuen Souverain für die südlichen Provinzen des Königreichs anzuerkennen, und die Artikel eines Traktats in Ausführung zu bringen, der von den noch treuen nördlichen Provinzen, deren theuerste Interessen dieser Traktat aufopfert, noch nicht einmal angenommen ist. Mein Herr, betrachten Sie nur die nackte Thatsache, — ein Souverain wird der größern Hälfte seines Königreichs durch die Willkühr seiner Alliirten beraubt! Durch die Willkühr eben der Mächte, welche die Integrität des Königreichs, das sie jetzt zerreißen, garantirt haben. Und, gnädiger Himmel! was ist die Lage des geplünderten Souverains in dem Augenblicke, wo man ihn beraubt. Eu-

ropa betrachtet mit Bewunderung ein Volk, das, wie Ein Mann sich erhob, um seinen König zu unterstützen. (Ein König, dem selbst seine Feinde zugestehen, daß er der gerechteste und liberalste Monarch seines Zeitalters sei.) Europa war Zeuge dieser rein nationalen Bewegung; es sah die Blüthe der Jugend jeder Klasse, Studenten, Kaufleute, Kapitalisten, Landbesitzer und Bauern, ohne Unterschied des Ranges in edler Waffenrüstung, um die Ehre der Krone ihres Souverains und die Unverletzlichkeit ihrer öffentlichen Rechte zu vertheidigen. Ja, wir können es mit gerechtem Stolze sagen: als Europa von einem Ende zum andern von dem revolutionairen Geiste erschüttert war, gaben die alten Staaten der Niederlande und ihr edler König ein ruhmwürdiges Beispiel, was Anstrengung, ächter Patriotismus und ächte Freiheit in glücklicher Vereinigung zu thun vermögen. Nachdem man die unglücklichen Folgen eines temporairen Siegs des schwärzesten Verraths, der je einen friedlichen, glücklichen und blühenden Staat umstürzte, erduldet hatte, reichten drei Monate hin, um uns von dem Choc wieder zu erholen, und uns Europa ruhig und entschlossen in Mitte aller Stürme zu zeigen. Eine Armee von hunderttausend Mann (eine beispiellose, ja unglaubliche Anstrengung für eine Bevölkerung von zwei Millionen), eine Armee, die der Gegenstand der Bewunderung der erfahrensten und berühmtesten Generale Frankreichs war, steht bereit, unsre Ehre zu rächen, die von der elenden in Belgien herrschenden Faktion verhöhnt war, deren Führer mitten in dem unerhörten Elende, das ihre Ränke über das Land brachten, unermeßliche Reichthümer aufhäuften. Unser König, der selbst stets seinem Worte streng getreu war, verlangte vergeblich von seinen Alliirten und Garanten die Ausführung der heiligen Verpflichtungen, die sie bei der Conferenz von 1815 übernommen haben. Erst seit er die unzweideutigsten Beweise erhalten hat, daß die Mächte entschlossen sind, ihre heiligsten Verpflichtungen zu verletzen, nimmt er seine Rechte als unabhängiger Souverain wieder auf, und zeigt dem staunenden Europa die Thorheit seiner Unruhe über das revolutionaire Phantom. Nachdem er die Faktion geschlagen, und

ihre Banden in schimpfliche Flucht getrieben hatte, zwingt ihn die Conferenz seine eigenen Provinzen in dem Augenblicke zu räumen, als Friede und Glück, Eigenthum und Industrie in Belgien wieder emporzukommen begannen. Und in einer solchen Krisis verfügt die Conferenz über die Hälfte seines Königreichs, zu Gunsten der Häupter einer Rebellion, deren anfänglicher Grausamkeit und Uebermuth nur die schändliche Feigheit beim ersten Anblicke der Gefahr gleichkommt; zugleich werden dem beraubten Souverain Bedingungen auferlegt, welche die ersten Interessen des treuen Theils seiner Unterthanen zu Grunde richten — welch eine moralische Lehre für die Zukunft! Aber mögen auch die verbundenen Souverains die höchsten Richter der Welt sein, so sollen sie doch wenigstens damit anfangen, einige Achtung für die Gerechtigkeit zu zeigen. Sie werden dies thun, wenn sie in der That den Frieden Europa's wollen. Wenn sie darauf bestehen, ihren Alliirten zu berauben, so mögen sie wenigstens sein Recht auf eine Entschädigung anerkennen; man entschädige ihn durch die Rückgabe seiner Colonien, oder wenn dies nicht angeht durch ein Aequivalent auf dem Continent. England, das unsern König der Starrköpfigkeit beschuldigt, weil er dessen Ansichten von dem, was zum Frieden Europa's nothwendig ist, den größten Theil seines Königreichs hinzugeben zaudert, will selbst in dieser Beziehung nicht das geringste Opfer bringen, während es seine Sorge für den Frieden und die allgemeine Wohlfahrt so hoch erhebt. Ich fordere jeden Unparteiischen auf, ob ein so vernünftiger, so gerechter Anspruch dem König der Niederlande verweigert werden kann? Dennoch ist von der Conferenz beschlossen worden, daß Holland zur Belohnung seiner Treue, seines Patriotismus und seiner Tapferkeit seinen König als das einzige dem Frieden Europa's dargebrachte Opfer sehen, daß es die Ehre genießen solle, alle verlangten Opfer zu bringen. Aber immer noch hege ich die Hoffnung, daß nur die Gewalt Holland eine Unterwerfung unter so ungerechte Verträge abzwingen, und daß diese Gewalt einen durch seine Verzweiflung schrecklichen Widerstand finden wird, und ich weiß, daß wenn wir in diesem

Kampfe unterliegen, jeder Thron in Europa durch die moralischen Folgen unsers Sturzes erschüttert werden wird. Glücklicher Weise hat die Conferenz noch selbst eine Frist gelassen, indem sie den Urtheilsspruch in letzter Instanz — den Souverainen selbst überließ, und gewiß werden diese Souveraine niemals eine Entscheidung sanktioniren, welche in ihrem Grundsatz und in ihren Einzelnheiten Alles verletzt, was je unter den Menschen heilig geachtet wurde. Ich habe die Ehre ꝛc.

Ein Holländer.

Drittes Schreiben.

Paris, vom 30. Nov. 1831.

Mein Herr! Die ministeriellen Journale Frankreichs und Englands tadeln fortwährend den König der Niederlande, und insultiren ihn sogar. Sie stellen sich an, gehässige Vergleichungen zu machen zwischen dem unterwürfigen und lenksamen Benehmen des neuen Königs Leopold und der von ihnen sogenannten Starrköpfigkeit König Wilhelms. Ein französisches Journal macht dagegen folgende Bemerkung, die ich wörtlich wiederhole: „Ein ministerielles Tagblatt tadelt als „thöricht und übermüthig" das hochherzige, wahrhaft königliche und nicht minder weise Benehmen des Königs der Niederlande. Die Juliusrevolution könnte das Haupt stolz erheben, hätte der König, den sie sich gegeben, nur einen ganz kleinen Theil der „Thorheit" und des „Uebermuths," die das Haupt des Hauses Nassau zeigt." Auf der andern Seite kann es nicht sehr in Erstaunen setzen, daß der, welcher jetzt das ostensible Haupt der belgischen Rebellion ist, ohne sonderliche Schwierigkeiten die größere Hälfte des Königreichs der Niederlande annimmt. Der Prinz hätte sich ohne Zweifel eben so nachgiebig gezeigt, wenn man ihm auch nur das Herzogthum Brabant oder das Fürstenthum Lüttich angeboten hätte; Alles war für ihn reiner Gewinn. Der einzige erstaunenswerthe Umstand in dem ganzen Verlaufe der Sache ist, daß er aus den höchsten Klassen der Gesellschaft, erzogen unter Menschen, denen Ehre, Zartsinn und Eigenthum stets Ge-

genstände der Achtung sein sollen, sich zum Chef einer niedrigen Rebellenrotte hergibt, und sich mit dem Raube eines verehrungswerthen und auch bei allen Redlichen wirklich verehrten Königs schmückt, dessen Herrschaft nur eine fortgesetzte Vertheilung von Wohlthaten war, so weit sein Einfluß reichte. Prinz Leopold wußte indessen sehr wohl, daß er die schwache Majorität, welche sich im Congresse zu seinen Gunsten erklärte, nur den trügerischen Versprechungen Lord Ponsonby's und den unredlichen Ränken französischer Agenten verdankte, und daß alle achtungswerthen Klassen in Belgien eine Revolution verabscheuen, die nur einigen Intriguanten Vortheile brachte, während sie an die Stelle einer immer fortschreitenden, in der Geschichte beispiellosen Wohlfahrt über das ganze Land das furchtbarste Elend verbreitete. Es kann übrigens kein Zweifel bei ihm obwalten, daß er ohne die Hülfe fremder Bajonnette seinen Thron in Belgien nicht aufrecht halten konnte, und daß König Wilhelm zur Unterstützung seiner gerechten Ansprüche die Wünsche der unermeßlichen Mehrheit der Nation und alle zur Unterdrückung der Rebellen nöthige Gewalt für sich hatte. Was die von der Conferenz eingeschlagene Bahn betrifft, so kann ich unmöglich den Beweggrund einer solchen zärtlichen Parteilichkeit für die Rebellion, — eines solchen bösen Willens gegen einen Fürsten, dem sein Benehmen Ansprüche auf die Achtung und Verehrung der Souveraine Europa's gibt, — und einer solchen Eilfertigkeit errathen, eine Nation zu Grunde zu richten, die wahrscheinlich mehr als irgend eine andere von Liebe zu ächter Freiheit beseelt, ein so edles Beispiel von Aufopferung und Treue für ihren König gab, zu einer Zeit, als das ganze übrige Europa von dem Strome der Revolution bis in seine Tiefen erschüttert war. Wie sind endlich die drei nordischen Mächte besonders dahin gebracht worden, das gefährliche Beispiel der Anerkennung eines von Rebellen erwählten Königs zu geben, und zwar in den Besitzungen eines Souverains, der ihr Alliirter ist; ihn zu berauben, ohne auch nur vorher mit ihm zu unterhandeln, oder zu fragen, ob er gegen ein billiges Aequivalent seine Einwilligung geben werde? Wie kamen

ferner diese Mächte dazu, sich einzumischen, um ihren königlichen Alliirten zu hindern, einen Aufstand unter seinen Unterthanen zu unterdrücken, wie er dies durch eigene Macht, allein und ohne Hülfe eines einzigen Fremden zu thun im Begriffe war? Sind die Verträge von Aachen und 1815 nicht eben so heilig und unverletzlich als die 24 Artikel? Das Protokoll vom 20. Jan. 1831 und die Zustimmung Frankreichs am 17. April wurden sie nicht für unwiderruflich erklärt? Hat man nicht aufs feierlichste erklärt, daß weder Belgien, noch sein neuer Souverain anerkannt werden sollten, ehe sie nicht ihre unumwundene Zustimmung zu dem Protokoll vom 20. Januar gegeben hätten? Die Verhöhnungen und Empörungen gegen die Autorität der Conferenz, die Drohungen, „die dreifarbige Fahne auf jedem Kirchthurme Belgiens aufzupflanzen", und „der Conferenz ihre Protokolle als Patronen zurück zu schicken" sind dies die schrecklichen Erklärungen, denen die fünf mächtigsten Nationen der Erde gehorchen und darum einen exemplarischen Monarchen und ein loyales Volk mit Hohn, Ungerechtigkeit und Beschimpfung überhäufen mußten. England allein hätte dieses Skandal, diese Umkehrung aller moralischen und politischen Grundsätze verhindern können! England allein hatte den Preis der Abtretung Belgiens erhalten! Für England war es, in weit höherm Grade als für die andern Mächte, eine Frage der Ehre, die Garantie des Kaufs für den König der Niederlande zu vollstrecken, einen Kauf, wofür England, ich wiederhole es, schon den Preis erhalten hatte. Weit entfernt, seine Gewährleistung zu lösen, entblödete es sich nicht, ihm mit seinen Flotten zu drohen. Der Aufstand in Belgien war durch die Ereignisse des Augusts völlig besiegt. Der König war im Begriffe, seine wieder eroberten Provinzen zu besetzen, aber unglückseliger Weise wankte in diesem Augenblicke der ministerielle Thron Hrn. Casimir Periers. Er bedurfte eines imponirenden Vorwands, um die Macht wieder aufnehmen und fester fassen zu können, die ihm durch die Folgen des Streits um die Präsidentschaft der Kammer entrissen worden war. Der Einfall der holländischen Armee in Belgien gab diesen Vorwand in

dem kritischen Augenblicke. Der Minister zeigte seinen kecken Sinn und wagte, um Minister zu bleiben, den Frieden Europa's; 50,000 Mann französischer Truppen betraten Belgien, um einen befreundeten und alliirten Souverain zu hindern, die in seinem Königreiche ausgebrochenen Unruhen zu dämpfen. Die Conferenz, überrascht, verwirrt und Anfangs selbst unwillig, endete nach einigem Temporisiren damit, ein Verfahren zu sanktioniren, dem zu widerstehen das wohl verstandene Interesse und die Ehre Europa's erheischt hätten. Das Resultat ist, daß der ministerielle Thron Hrn. Periers, auf Kosten des Königs der Niederlande, etwas fester wurde; ich glaube aber nicht, daß Frankreich hiebei viel gewann. Die Erfolge der niederländischen Armee, wenn auch fruchtlos, waren darum nicht minder entscheidend. Sie haben bewiesen, daß der König zur Pacifizirung seines Landes nichts als eine strenge Neutralität von Seite seiner Alliirten brauche. Nachdem dieser Fürst einmal von den Mächten anerkannt war, hörte jede in seinem Gebiete sich erhebende Frage auf, eine europäische zu sein, und ging nur noch das Königreich selbst an. Man betrachte die Frage auf diese Weise, und man wird sehen, ob die Wünsche des belgischen Volks für Wilhelm von Nassau oder den Usurpator seiner Krone sind. Strenge Neutralität von Seite der großen Mächte oder eine angemessene Entschädigung sind also, meiner Ansicht nach, die einzigen Mittel eine Anordnung herbeizuführen, die genügend und gerecht ist, oder auch nur als definitiv betrachtet werden kann. Was die Ratifikation des Vertrags betrifft, so glaube ich, braucht man keinen Prophetengeist zu besitzen, um voraus zu sagen, daß die drei großen nordischen Mächte keine Akte sanktioniren werden, welche ihren besten und treuesten Alliirten seiner Besitzungen beraubt, ohne vorerst die Einwilligung des Königs der Niederlande verlangt und erhalten zu haben. Ich habe die Ehre ꝛc.

Ein Holländer.

III.

Hollands Stimmung in Bezug auf Deutschland.

Zu wiederholten Malen ist in der letztern Zeit von Seite der holländischen Nation der Wunsch öffentlich ausgesprochen worden, daß das Band, welches Deutschland und die Niederlande zusammenhält und wodurch der Austausch der gegenseitigen Bedürfnisse, sowie des gegenseitigen Ueberflusses, befördert wird, enger und freundschaftlicher zusammengezogen werden möchte. Ein Jeder, welcher mit der Geschichte der Niederlande vertraut ist, wird sich der frühern, schon von Christi Geburt an und noch früher her datirenden Beziehungen erinnern, welche die Vorfahren der niederländischen Nation mit den Germanen und den übrigen Bewohnern der beiden Rheinufer unterhalten haben, die in so blutigen Feldschlachten gegen die Römer des gefahrvollen Kampfes Last und Hitze zusammen theilten, und denen sie ihre frühe Gemeinschaft und ihren gegenseitigen vortheilhaften Handelsverkehr verdankten, so daß unter allen Handelszweigen die nach Deutschland als die allerersten betrachtet werden müssen, die von beiden Nationen Pflege und Nahrung erhalten haben. Schon aus diesem Grunde sollte der Deutsche die belgisch-holländische Frage nicht mit stumpfem, gleichgültigem Sinn aufnehmen. Die Conferenz hat nämlich beschlossen, (Art. 9.) daß die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen der Schelde

und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rhein und umgekehrt zu gelangen, beiderseitig frei sei; und Art. 12. gesteht noch den Belgiern das Recht zu, einen Weg, namentlich von Antwerpen durch den holländischen Canton Sittard bis zu den Grenzen Deutschlands anlegen, oder einen Kanal durch das holländische Grundgebiet führen zu können. *) Daraus blickt, sagt das Amsterdamer Handelsblatt (vom 14. Jan. 1832), sonnenklar keine andere Absicht hervor, als die, unsere altniederländische Rheinfahrt zu hemmen, und wo möglich gänzlich zu Grunde zu richten. Aber nicht zu verkennen, fügen wir hinzu, ist auch die für Deutschland feindselige Absicht. Die Niederlande erhielten schon frühzeitig durch die Rheinschifffahrt die Gelegenheit, sich des Handels nach allen den Ländern zu bemächtigen, bis zu welchen sich die Fahrt und die in den Rhein sich ergießenden Flüsse ausdehnten, wodurch ihnen der Handelsverkehr in Holz, Asche, Eisen, Rhein- und Moselweinen und in vielen andern Artikeln zu Theil wurde, während sie ganz Deutschland mit den Natur- und Kunsterzeugnissen versahen, die der Süden von Europa in unzählbarer Verschiedenheit lieferte. Von welcher hohen Wichtigkeit, um nur ein Beispiel hier anzuführen, war der Antheil, welchen die alte achtbare Stadt Dordrecht und später Rotterdam an diesem Handel hatten; und von welchem Belange die frühen Verbindungen, die zur Belebung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels mit verschiedenen deutschen Fürsten geschlossen wurden, können die Kosten, welche man für die Unterhaltung der Gesandten an den Höfen der rheinischen Kurfürsten verwendete, am genügendsten beweisen. Auch jetzt noch muß für die Niederländer die Rheinschifffahrt von großem Belange sein rücksichtlich ihrer Versendungen nach Deutschland, den französischen Rheinprovinzen und nach der Schweiz. Auf dieser Wasserstraße erhalten sie einen ausgebreiteten Absatz für die Produkte ihres Seehandels und Land-

*) Schon vor nicht ganz 300 Jahren, im achtzigjährigen Wunderkampfe, hatten die Spanier einen ähnlichen Entschluß gefaßt, um den Holländern auf dem Rhein Abbruch zu thun, und wo möglich den Rheinhandel gänzlich zu entziehen.

baues, ihrer Fabriken und Fischerei. Holland liefert bekanntlich dem Rheinhandel für 30 — 40 Millionen Waaren, und davon gehen $^2/_{10}$ nach dem Cleveschen, Westphälischen, Jülichschen und Bergischen bis nach Köln; $^1/_{10}$ nach dem Bergischen über Köln; nach dem Nassauischen und der Moselgegend; $^2/_{10}$ nach Frankfurt; $^4/_{10}$ nach Mainz, der Pfalz, Rheinbaiern, dem Neckar, Schreck (Freistadt), Kehl und der Schweiz, und das übrige $^1/_{10}$ nach der Oberpfalz und Straßburg. *) Es muß deshalb keinesweges befremden, daß ein Handel, dessen Dauer den weiten Ring unserer ganzen christlichen Zeitrechnung umfaßt, der noch vor derselben existirte, — ein Handel, der auf so viele verschiedene Zweige der niederländischen Wohlfahrt einen so gewichtigen Einfluß gehabt hat und noch hat, den Gegenwirkungen des Neides und der Mißgunst nicht hat entgehen können. Doch sowie bereits vor unserer Zeitrechnung unsere edlen Stammväter mit der niederländischen Nation verbunden waren, so ziemt es auch jetzt dem deutschen Volke, die Trennung Belgiens aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, so daß ihr wesentliches Interesse hauptsächlich erfordert, die uralten Beziehungen mit Holland noch fester zu knüpfen. Möge Deutschland erkennen, daß auf diesem Wege Belgien zugleich das Mittel wird, um Deutschland und ganz Europa mit den Produkten der englischen und französischen Fabriken zu überströmen, und somit dem ganzen deutschen Handel und Kunstfleiß den Todesstoß zu versetzen; während dagegen durch eine noch nähere Verbindung mit Altniederland dieses mit seinen bedeutenden ost- und westindi-

*) S. deshalb die im J. 1825 erschienene „Topographie des Rheins" von Hrn. Hermann, welcher durch seine Amtsverhältnisse als General-Secretair bei der Centralcommission die beste Gelegenheit hatte, hierin eine richtige Angabe zu stellen. Dieser Schriftsteller führt u. a. folgende Hauptartikel auf, die Holland auf dem Rheine versendet, als: Kattun, Farbehölzer, Specereien und Materialien, Häute, Heringe, Indigo, Horn, Käse, Kaffee, Cacao, Krapproth, Oel, Papier, Pech, Pfeffer, Schießpulver, Seife, Reiß, Stockfisch, Sumach, Zucker, Taback, Terpentin, Terpentinöl, Thee, Thran, Theer, Vitriol, Vitriolöl, Weine, gebrannte Wasser, Zimmet, Zink rc. rc.

schen Besitzungen für Deutschland das Mittel werden könnte, um den Erzeugnissen seiner Arbeitsamkeit einen erstaunlichen Absatz zu sichern, und auf diese Weise, wie es mit den belgischen Fabriken zur Zeit der Vereinigung der Fall war, die deutschen Fabriken auf eine blühendere Stufe zu bringen. Die deutsche Nation kann sich zu gleicher Zeit versichert halten, daß von holländischer Seite jede Gelegenheit in Acht genommen und gepflegt werden würde, um ihr von der aufrichtigen Zuneigung der Altniederländer die überzeugendsten Beweise zu geben. Sie wird dann erfahren, wie die Altniederländer ihre von Alters her mit uns unterhaltenen freundschaftlichen Beziehungen zu schätzen wissen werden, und daß die Scheidung von Belgien sowol für ihre als unsere Interessen einen neuen Grundstein zur Erhöhung und Versicherung des beiderseitigen Glückes legen werde. Wenn sie an Deutschland die Erzeugnisse der beiden Indien auf die für beide Theile vortheilhafteste Weise absetzen, so werden auch sie dagegen unsere Fabrikate in Tausch nehmen. Möchte der Geist der wechselseitigen Berücksichtigung und Beförderung der Interessen beide Nationen in Zukunft zu Einem großen Ziele leiten, — dem des Wohlstandes beider Völker!

IV.

Discussion über die belgischen Angelegenheiten

in der Sitzung des englischen Oberhauses v. 26. Jan. 1831.

Graf Aberdeen. Bei Anregung dieses Gegenstandes entgeht es mir nicht, daß man von mir denken könne, als mische ich mich in Sachen, welche einzig und allein zu den Prärogativen der Krone gehören. Bereitwillig gestehe ich zu, daß blos dem Könige zukomme, Bündnisse zu schließen, Verträge zu machen, und Unterhandlungen mit fremden Mächten anzuknüpfen; aber es muß auch berücksichtigt werden, daß, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es verlangt, das Parliament sich in die Ausübung dieses wie jedes andern Prärogativs, wofür die Minister verantwortlich sind, gemischt hat. Ich will nicht das Haus mit anzuführenden Beispielen ermüden, sondern begnüge mich mit der Bemerkung, daß gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts das Parliament in einer fast ähnlichen Lage war, in der es sich gegenwärtig befindet; man war damals bemüht, Karl II. von seinem unnatürlichen Bunde mit Frankreich abzubringen, und ihm anzuliegen, sich in eine engere Gemeinschaft mit der holländischen Nation zu setzen. (1674, s. oben S. 20.) Was solche Unterhandlungen wie die gegenwärtige im Allgemeinen anbetrifft, so muß man wünschen, daß sie geheim gehalten werden, bis sie auf die Parliamentstafel gelegt werden können. Wenn ich daher

recht wohl weiß, daß in diesem Augenblicke die Unterhandlungen über die belgischen Angelegenheiten noch im Gange sind, so würde ich gewiß nicht den Gegenstand zur Sprache gebracht haben; denn wie gering auch das Zutrauen ist, das ich zu dem jetzigen Ministerium habe, und wie sehr ich an einem zum Vortheil des Landes ausschlagenden Ende zweifle, so würde ich doch gerne gewartet haben, bis die gehörigen Dokumente und Verträge dem Hause vorgelegt sein würden. Ob es gleich nun scheint, daß der Vertrag nicht abgeschlossen wurde, so erhielt doch das Parliament in der Thronrede Kenntniß von dessen Eigenschaften, und das Versprechen einer baldigen Vorlage desselben. Dieses Verfahren scheint mir mit Inconvenienzen in Bezug sowohl auf dieses Haus, als auch auf die mit England zur Lösung der Frage verbündeten Mächte verknüpft zu sein. Dieses ist aber nicht Alles. Aus der kurzen Hinweisung auf die Data ergibt es sich, daß der Vertrag noch nicht ratifizirt worden sein konnte, als die Kronrede gehalten wurde. Der gewöhnliche Weg, und nicht nur der gewöhnliche, sondern auch der weise Weg war, eine solche Ankündigung vor geschehener Ratification zu vermeiden. — Darum ist es mein Recht und meine Pflicht, mit meinem Rath aufzutreten, der, wenn der Vertrag schon ratifizirt gewesen wäre, zum Tadel hätte werden müssen. Ich fordere deshalb das Haus auf, durch eine Adresse an den Thron seine Meinung auszudrücken. In der Thronrede heißt es, der König der Niederlande werde die Nothwendigkeit einsehen, den von den fünf Mächten getroffenen Anordnungen beizutreten. Ich behaupte aber, der König der Niederlande würde Unrecht thun, einen seinen Interessen in so hohem Grade schädlichen Vertrage beizupflichten, und er könnte dies einmal nicht mit Sicherheit thun, da er gegen die einstimmige Meinung seines Volkes handeln würde. Der edle Graf (Grey) war seiner Angabe zufolge früher nicht dieser Meinung, aber ich hoffe, daß der edle Graf jetzt dieselbe geändert hat, indem er gesehen, was die vereinigten Anstrengungen einer loyalen und patriotischen Bevölkerung bewirken können; daß er jetzt die Gewißheit habe, daß nicht immer Enthusiasmus, Energie und Eifer die

charakteristischen Kennzeichen der Revolutionaire sind; und daß ein constitutioneller König von einem freien Volk unterstützt wurde. In den Worten, welche der edle Graf Sr. Majestät beim Anfang der Sitzung in den Mund legte, lag eine ziemlich richtige Anzeige, mit welcherlei Gefühlen die Unterhandlungen geleitet worden waren. Da nicht die Klugheit, nicht die Politik, sondern die Nothwendigkeit, wie es ganz richtig in der Thronrede heißt, den König der Niederlande zur Annahme bewegen sollte, so muß man gestehen, daß das holländische Volk sich unter diesen Umständen mit einer hohen Klugheit und Charakterfestigkeit benommen hat. Die Sache Hollands ist aber auch so gerecht, so gut, — und wenn ich sage die Sache Hollands, so ersuche ich Sie, sich ins Gedächtniß zu rufen, daß es auch die Sache Englands ist, denn ich betrachte sie als unzertrennlich und identisch — daß sie früh oder spät den verdienten Sieg davon tragen muß; mit Bedauern habe ich auch vernommen, daß man den Entschluß Hollands nur aus der Weigerung Rußlands und Preußens, den Traktat zu ratifiziren, ableiten will. Rußland handelt in diesem Betrachte sehr uninteressirt, wenn auch seine Absichten falschen Auslegungen unterliegen mögen, ich bedaure aber, daß der Kaiser von Rußland die Stelle eingenommen hat, welche England hätte einnehmen sollen. Nichts kann unrichtiger sein, als die Voraussetzung, daß Holland von andern Mächten aufgereizt sei. Ein despotischer Fürst kann gegen die Gesinnungen und Wünsche seiner Unterthanen handeln; aber der König der Niederlande hängt nur von der Unterstützung seines vereinten Volkes ab. Nicht eine Aufmunterung von russischer Seite konnte eine solche Vereinigung bewirken oder die Summen Geldes herbeischaffen. Vielleicht hat kein Land in Europa mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, und doch haben die Generalstaaten fast einstimmig die außerordentlichen Ausgaben von 4 Millionen Pf. St. bewilligt. Wie viel hat wohl der Kaiser von Rußland hierzu beigetragen? Dies war kein mit fremden Capitalisten contrahirtes Anlehn, sondern das constitutionelle Opfer eines freien Volkes, dargebracht von einer freien Versammlung eingeborner

Unterthanen des Landes. Die holländische Armee bietet kein minder bewundernswerthes Schauspiel dar; aus einer Bevölkerung von 2 Millionen stehen 100,000 Mann unter den Waffen; konnte fremde Ermunterung Tausende veranlassen, ihre friedlichen Gewerbe und ihre Heimath zu verlassen? Ganz Europa hat die Standhaftigkeit und Festigkeit des Königs der Niederlande bewundert, und würde auch seine Mäßigung bewundern, wenn man ihm nicht unbillige Bedingungen aufnöthigen wollte. Doch bevor ich zu den Vorkehrungen des Traktats selbst komme, will ich noch einen Rückblick auf die Ereignisse seit dem Pariser Frieden im Jahr 1814 werfen. Der sechste Artikel des Pariser Friedens stellte Belgien unter die Souverainetät des Hauses Oranien; aber die Alliirten, welche diese Provinzen erobert hatten, hielten es für angemessen, gewisse Bedingungen an die Uebergabe derselben an den König der Niederlande zu knüpfen. Zu jener Zeit waren die Alliirten vollkommen Herren von diesen Provinzen; es stand in ihrem Belieben, sie dem Hause Oesterreich wieder zuzustellen; sie konnten sie an Preußen abgeben, wie Hr. Pitt einmal angerathen hatte, da sie die letzten drei oder vier Jahrhunderte nicht unabhängig gewesen waren. Sie gaben dieselben jedoch dem Könige der Niederlande unter gewissen Bedingungen, welche in acht Artikeln*) niedergelegt wurden; und mithin die erste Pflicht, die der Souverain zu befolgen hatte, war

*) Die Bedingungen, unter welchen Holland und Belgien vereinigt wurden, und auf welche sich so oft bezogen wird, theilen wir um deswillen hier vollständig mit:

Art. I. Die Vereinigung Belgiens mit Holland soll dergestalt innig und vollständig sein, daß beide Länder nur einen und denselben Staat zusammen bilden, welcher nach der in Holland schon bestehenden Constitution, die jedoch nach den nun eingetretenen Umständen im gemeinsamen Einverständnisse modifizirt werden wird, regiert werden soll.

Art. II. An jenen Artikeln dieser Constitution, welche allen Glaubensbekenntnissen gleichen Schutz und gleiche Begünstigung gewähren und die Zulassung aller Bürger, welches auch ihr religiöser Glaube sei, zur Anstellung im öffentlichen Dienste verbürgen, soll nichts verändert werden.

die Haltung dieser Artikel. Ich fordere Jeden heraus, zu sagen, daß der Souverain diese Artikel nicht auf's genaueste gehalten hätte, und in der That war die Regierung so beschaffen, daß sie von allen Menschen gebilligt wurde; ja ich erinnere mich, daß, als vor einigen Jahren ein edler Baron von der entgegengesetzten Seite (Lord Holland) sich stark gegen die europäischen Fürsten ausließ, er einhielt und dann hinzufügte, er fühle sich verpflichtet, den König der Niederlande auszunehmen, der ein Mann wäre, welcher die Freiheit

Art. III. Die belgischen Provinzen sollen auf angemessene Weise in der Versammlung der Generalstaaten, welche abwechselnd einmal in einer holländischen, dann in einer belgischen Stadt zu halten ist, vertreten werden.

Art. IV. Da auf diese Weise alle Einwohner unter sich verfassungsmäßig gleichgestellt sind (assimilés entre eux), so sollen auch die verschiedenen Provinzen auf gleiche Weise die Handels- und andern Vortheile, zu welchen sie ihre relative Lage befähigt, genießen, ohne daß der einen darin irgend ein Hinderniß oder Beschränkung zum Vortheile der andern in den Weg gelegt werden könnte.

Art. V. Unmittelbar nach der Vereinigung werden die belgischen Provinzen und Städte zum Handel mit den Kolonien und der Schifffahrt auf dem gleichen Fuße mit den holländischen Provinzen und Städten zugelassen werden.

Art. VI. Da die Lasten eben so gemeinschaftlich sein müssen, als die Vortheile, so sollen die Schulden, welche einerseits die holländischen und andrerseits die belgischen Provinzen bis zur Epoche ihrer Vereinigung kontrahirt haben, dem Tresor-General der Niederlande zur Last fallen.

Art. VII. Nach den nämlichen Grundsätzen sollen auch die Kosten, welche zur Herstellung und Erhaltung der Grenzbefestigungen des neuen Staats, als ein Gegenstand, welcher die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation zum Zwecke hat, vom Tresor-General getragen werden.

Art. VIII. Die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Dämme bleiben den Distrikten zur Last, welche bei diesem Theile des öffentlichen Dienstes am meisten betheiligt sind, vorbehältlich jedoch der allgemeinen Verbindlichkeit des Staats in außerordentlichen Unglücksfällen, in eben der Weise, wie es bis jetzt auch in Holland gehalten wurde, zur Hülfe zu kommen.

ehrte und sein Land so regierte, daß er allen andern Königen zum Muster dienen könnte. (Allgemeiner Beifall.) — Vor zwei oder drei Jahren wurde es jedoch nöthig, einige Zeitungsschreiber gerichtlich zu belangen, und von diesem Augenblick an verlor der König der Niederlande die Unterstützung der edlen Lords auf der entgegengesetzten Seite und vieler seiner liberalen Freunde in Europa. — Ich nehme jedoch auf mich selbst die Behauptung, daß blos die Befolgung des Traktats dem Könige diese Handlungen vorschrieb. Eine Partei verlangte eine völlige Gleichheit für alle religiöse Meinungen, dagegen herrschte eine bigotte katholische Partei, welche ihren Vortheil darin fand, eine naturwidrige Vereinigung mit einer ganz entgegengesetzten Sekte, in der Absicht, Zwietracht zu säen, zu bilden. Aber der König, stark in Gerechtigkeit und Weisheit, verachtete solche Verbindungen, bis die französische Revolution ausbrach, das Loosungswort von Frankreich herüber tönte, und der Aufstand der Belgier begann. Hätte damals der König ein Corps von 20,000 Holländern bei der Hand gehabt, so würde der Aufstand keine Fortschritte gemacht haben; aber auch hier waren ihm die Hände gebunden, denn der Vertrag hatte eine gänzliche Verschmelzung der holländischen mit den belgischen Truppen vorgeschrieben, und in Folge der größeren Bevölkerung von Belgien machten die Belgier zwei Drittheile der ganzen Armee aus, so daß nun jedes Corps disorganisirt war. Diese Revolution war um so merkwürdiger, weil ihr ein vernünftiger Grund zur Ursache völlig mangelte, und ich wage es zu sagen, daß noch nie eine sinnlosere, unbegreiflichere Revolution in den Annalen der Welt vorgekommen ist. (Beifall.) Beim Ausbruch derselben berief der König die Generalstaaten, und hier kam man über die Nothwendigkeit einer administrativen Trennung Belgiens und Hollands überein, — ein Wunsch, den beide Nationen zugleich hegten. So konnte der König die Bedingungen, unter welchen er Belgien erhalten hatte, nicht mehr erfüllen, und appellirte deshalb an die großen Mächte. So fand die erste Konferenz statt, deren erster Zweck die Beendigung der Feindseligkeiten war. Das 2te Protokoll war das letzte, das

ich als Minister am 17. Nov. unterzeichnete, indem ich am andern Tage die Siegel abgab. Ich ergreife diese Gelegenheit, um einer Behauptung des edlen Grafen geradezu zu widersprechen. Der edle Graf hat früher schon erklärt, bei seinem Amtsantritte sei die Trennung Belgiens und Hollands schon vollendet gewesen; er verwechselt jedoch die administrative Trennung Belgiens mit seiner Unabhängigkeit. Der erstern nur hat die letzte Verwaltung ihre Zustimmung gegeben. Zu gleicher Zeit mit dem Eintritte des Ministeriums des edlen Grafen, entstand auch das gleichgesinnte v. Lafitte und Sebastiani in Paris, und ich vermuthe deshalb, daß zwischen diesen beiden die Unabhängigkeit Belgiens verabredet ward, denn so lange ich im Amte war, erhielt ich keine, auf die Unabhängigkeit Belgiens bezügliche Mittheilung von Seite der französischen Regierung. Die holländische Regierung protestirte gegen das Protokoll vom 20. Dec. und berief sich auf den Pariser Traktat; die Konferenz erwiederte jedoch kurz, der König der Niederlande habe kein Recht, sich auf jenen Traktat zu berufen, da er sich der daraus hervorgehenden Rechtswohlthat selbst begeben habe, indem er die Nothwendigkeit einer Trennung anerkannte. Nichts kann ungerechter sein als diese Antwort, denn der König hatte, ehe er an die Alliirten sich wandte, um die aus der Revolution hervorgegangenen Schwierigkeiten zu heben, sich der Gesinnungen seines eigenen Volkes versichert. Die Generalstaaten waren befragt, aber noch keine königliche Antwort erfolgt; der Zweck, weshalb er sich an seine Alliirten wendete, war also offenbar nur eine administrative Trennung einzuleiten. Auch hinsichtlich eines andern Punkts verfuhr die Konferenz nach einem völlig irrigen Grundsatze, indem sie annahm, weil die Alliirten einmal das Recht gehabt hätten über die belgischen Provinzen zu verfügen, so hätten sie es noch. Dies war aber nicht der Fall; sie hatten Belgien unter gewissen Bedingungen an den König der Niederlande gegeben, und diese Bedingungen waren ratifizirt worden. England namentlich hatte große Vortheile aus den im Jahre 1814 geschlossenen Uebereinkünften gezogen, denn wir behielten von den frühern holländischen Kolonien

das Kap der guten Hoffnung, Essequebo, Demerary und Berbice, und obgleich wir auch eine Summe Geldes bezahlten, so geschah dies doch nicht für jene Kolonien, sondern um einen Theil der Kosten zu bestreiten, und die Grenzfestungen in gehörigen Stand zu setzen. Die Vorschläge, die man Belgien machte, wurden eine Zeit lang verworfen, und die, welche die Vorschläge machten, mit Hohn behandelt. Ich übergehe die bei der Königswahl gespielten Intriguen, die an und für sich schon und noch mehr von Seite der großen Apostel der Nichtintervention merkwürdig sind, und will blos bemerken, daß man erst gegen Ende Mai's ernstlich an Prinz Leopold dachte. Ich gehe in keine Details hinsichtlich der Thronannahme von Seite des Prinzen ein; sie sind unwesentlich; es wird genügen, hier anzugeben, daß er Anfangs Juni den Thron annahm. Die Konferenz wich damals von Neuem von ihren unwiderruflichen Artikeln ab, und neue Vorschläge wurden Holland gemacht, bei denen ich nicht verweile, weil sie verworfen wurden, und keine Folgen hatten. Auch die militairischen Ereignisse nach der Ankunft des Prinzen Leopold zu Brüssel übergehe ich, um schnell zu dem Vertrage selbst zu kommen. Im Oktober entwarf die Konferenz 24 Artikel, welche im November einem Vertrage einverleibt wurden, der eben so unpolitisch als ungerecht ist. Durch einen Zusatzartikel wurde die Ausführung aller andern von England garantirt; ich frage den edlen Grafen, ob er die Verbindlichkeit, die man sich dadurch auflegte, auch einsah? Der geringste Einwurf gegen diesen Vertrag, dessen Ausführung Großbritannien garantirte, ist die Unmöglichkeit, ihn auszuführen. Es garantirte eine durch Belgien zu leistende jährliche Zahlung von 700,000 Pf. Sterling. Eine solche Bürgschaft für Holland wäre mindern Einwürfen ausgesetzt, allein für Belgien, das eben aus einer Revolution hervorgeht, und vielleicht am Vorabende einer zweiten steht, ist das unsinnig. Zudem ist der ganze Vertrag so verwickelter Art, daß die Konferenz ewig beisammen bleiben müßte, um die Ausführung zu beaufsichtigen. Der Artikel

über die freie Schifffahrt auf den holländischen Gewässern ist völlig unausführbar. Wenn zwischen einer belgischen Barke und einem holländischen Zollhause ein Streit entsteht, so muß die Konferenz entscheiden. Der Artikel ist aber nicht blos unausführbar, sondern auch das non plus ultra aller Ungerechtigkeit. In der letzten Note der Konferenz vom 4ten Jan. wird gesagt, der Vertrag sei nur eine Entwickelung der früher festgesetzten Artikel, und der König von Holland habe also kein Recht, sich darüber zu beklagen. (Hier geht Lord Aberdeen in eine genaue Erörterung des Vertrags hinsichtlich der Beschiffung der Ströme und Gewässer auf holländischem Gebiete ein, beweist, wie ungerecht man darin gegen Holland verfahren sei, und rügt auch den Artikel, der den Belgiern freie, unter keinerlei Umständen, also auch im Kriege nicht, zu unterbrechende Fahrt durch Maestricht gibt.) Hinsichtlich Luxemburgs hat die gegen Holland geübte Ungerechtigkeit auch nicht einmal einen Schein von Entschuldigung, und darum werden auch Oestreich und Preußen, die Beschützer des deutschen Bundes, nie die 24 Artikel ratifiziren, welche den Grundvertrag des deutschen Bundes verletzen. Die Mitglieder der Konferenz sprechen, Holland werde nach der von ihnen beliebten Theilung noch ein größeres Gebiet haben, als je in den stolzesten Tagen der alten Republik. Aber diese Republik ist nicht mehr; man hat Holland als Grenzstaat gegen Frankreich aufgestellt, und es ist nicht mehr im Stande, dieselbe Politik, wie in seinen großen Tagen, zu befolgen. Wie soll Holland für die erlittenen Verluste, für die geopferten Kolonien, für die zur Erbauung von Festungen, deren Kanonen es nun gegen sich gerichtet sehen soll, verschwendeten Schätze entschädigt werden? Doch nicht durch die belgische Neutralität! Wahrlich, der König von Holland wäre leicht zu befriedigen, wenn er sich damit abspeisen ließe. Wenn aber die Bedingungen des Traktats ungerecht sind, so ist die Art, sie zu erzwingen, wo möglich, noch schlimmer. Die holländische Regierung verlangte über die ohne ihre Zuziehung entworfenen Artikel zu unterhandeln; man antwortete ihr aber, daß weder

an dem Buchstaben, noch an dem Inhalte derselben etwas geändert werden könne. Ein solches Benehmen wäre unbegreiflich gegen einen Fremden, allein gegen einen alten, vertrauten Aliirten ist es unerklärlich. Alles dieses geschah unter der Maske der Freundschaft und mit dem Wunsche, den Grundsatz der Vermittelung aufrecht zu erhalten, denn Herr Sebastiani sagte hierüber: „Die Konferenz von London ist eine Vermittlung, und es ist die Absicht der Regierung des Königs, daß sie diesen Charakter nie verliere." Diese Vermittlung hat auf die willkührlichste Weise über die Rechte eines unabhängigen Souverains verfügt, und seine Provinzen behandelt, als wären sie eine gemeinsame Beute. Wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten allen seinen Witz aufgeboten hätte, um Anlässe zu endlosem Kriege zu ersinnen, so hätte er keinen wirksameren Weg einschlagen können. Wenn der Krieg mit Holland beginnt, wo wird er enden? Jedenfalls aber wird er zum Vortheile Frankreichs ausschlagen, weil Holland England feindlich gegenüber stände, und Frankreich stets einen Freund in Belgien fände. Darum namentlich mißbilligte ich die Thronannahme des Prinzen Leopold. Er handelte, wie es sich die französische Regierung nur wünschen konnte; er eignete sich Gebiete zu, die unstreitig Holland angehörten; er verlangte, als der Prinz von Oranien vor der französischen Armee seinen Rückzug angetreten hatte, daß 12000 Mann Franzosen zu seinem Schutze im Lande bleiben sollten. Dies ward verweigert; die französischen Truppen zogen sich auf die dringende Mahnung meines edeln Freundes (des Herzogs v. Wellington) zurück, aber Tausende kamen nach wenigen Tagen unter allerlei Verkleidungen wieder nach Belgien, und nahmen dort Dienste. Was die Schleifung der Festungen betrifft, so ist es ein besonderer Umstand, daß man den König der Niederlande von den Unterhandlungen ausschloß. Man sagte, die Festungen müßten, um den Frieden zu erhalten, geschleift werden. König Leopold wollte aus der Schleifung einen Beweis seines Vertrauens auf den französischen König machen. Die Festungen, die man nennt, sind Philippeville, Marienbourg, Mons, Lüttich und Namur. Gegen

die Schleifung der beiden erstern machte Frankreich Einsprüche, weil sie früher Frankreich gehört hätten: dies ist Beweis genug, daß man in Frankreich der Meinung ist, diese Festungen würden nicht immer Belgien angehören. Wie sollte nach allem diesen der Vertrag zur Ausführung gebracht werden? Durch Gewalt. Was wären aber die Folgen eines solchen Benehmens? Die Drohung, den Vertrag zu erzwingen, ist entweder eine eitle Prahlerei, oder eine Kriegserklärung. Der edle Graf wird wahrscheinlich sagen, er hege keine feindselige Gesinnung gegen Holland, aber sein Benehmen war der Art, daß es einen allgemeinen Haß unter den Holländern gegen England erregte. Dreimal hat im vergangenen Jahre die englische Flotte Befehl erhalten, sich in Bereitschaft zu setzen, feindlich gegen die Holländer zu verfahren, und die Folge davon war, daß die holländischen Offiziere sich feierlich verpflichteten, vor keinem englischen Schiffe die Flagge zu streichen, und sich lieber in die Luft zu sprengen. Die Holländer sind keine Prahler; sie würden halten, was sie versprochen haben. Ein gewöhnlicher Krieg bringt keine solche feindselige Stimmung hervor. Wenn ich dies betrachte, wenn ich sehe, wie die Interessen Aller, die wir hätten schonen und beschützen sollen, verletzt werden, wenn ich sehe, daß durch das Benehmen der Minister die Ehre des Königs beeinträchtigt wird, so kann ich nicht umhin, schnell möglichst die Gelegenheit zu ergreifen, und meine Gesinnungen darüber auszusprechen. (Der Redner trägt sodann auf eine Adresse an, wodurch das Benehmen der Minister in Bezug auf die holländisch-belgische Angelegenheit auf's strengste gemißbilligt würde.)

Graf Grey. Der edle Graf hat in der langen und gewandten Rede, die er so eben hielt, selbst anerkannt, daß nur die dringendsten Umstände eine Motion von so ausserordentlicher Art rechtfertigen könnten. Sein Zweck ist, die Ausführung eines Vertrags zu hindern, der nach langen Bemühungen endlich zum Schlusse gebracht wurde, und wovon der Friede Europa's abhängt. (Hört! hört! hört!) Sein Zweck wäre sehr löblich, wenn der Vertrag all' den Tadel verdiente, den er dagegen ausspricht. Der edle Graf hat be-

hauptet, die Interessen Englands seien durch denselben geopfert, die Ehre der Krone herabgewürdigt worden. Er schreibt den Ministern eine große Macht und Einfluß zu, wenn er glaubt, daß wir alle Mitglieder der Conferenz, die durch nicht minder starke Bande des Interesses an Holland und die Erhaltung des Friedens gebunden waren, zu überreden vermochten, die Unabhängigkeit Hollands zu zerstören, und die Macht Frankreichs zu vermehren. Diesen Zweck beschuldigt uns jedoch der edle Graf mit offenen Augen verfolgt, und die übrigen Mächte Europa's zu dessen Verfolgung veranlaßt zu haben. In welcher Lage befanden wir uns bei unserm Amtsantritte? Mitten unter allen den Schwierigkeiten und Verlegenheiten, die uns das vorige Ministerium vermacht hatte. Diese Schwierigkeiten waren groß. Ich bin indeß bereit, allen Tadel auf mich zu nehmen, und alles Verdienst denen zu lassen, welchen es gebührt, namentlich dem edlen Grafen, der so viele Thätigkeit und Gewandtheit in jenen Unterhandlungen zeigte; aber ist durch mich und meine Meinungen das Land in einen 25jährigen Krieg gestürzt und mit 800 Millionen Schulden beladen worden? Ist durch mich und meine Ansichten nach Beendigung jenes verderblichen Kriegs ein System errichtet worden, das durch seine innern Fehler nothwendig in Trümmer fallen mußte? Ist es meine Schuld, daß die große Revolution in Frankreich zum Ausbruche gekommen und Belgien gegen seinen Souverain aufgestanden? Ist es meine Schuld, daß der edle Herzog selbst vor meinem Amtsantritte erklärte, jene, meiner Ansicht nach unpolitische Verbindung könne nie wieder hergestellt werden? Unter Schwierigkeiten besonderer Art mußten wir uns bemühen, ein System aufzurichten, an der Stelle dessen, das durch seine eigene Fehlerhaftigkeit gefallen war. Wir befanden uns nicht in gewöhnlichen friedlichen Zeiten, und hatten es nicht mit lange gegründeten Regierungen zu thun. Es waren Revolutionszeiten. Die französische Regierung selbst, welche, wie ich überzeugt bin, mit Redlichkeit und sehr verständigen Ansichten zu Werke ging, war das Kind einer jungen Revolution, von einer heftigen Partei gedrängt und angegriffen, die hinsicht=

lich einiger Fragen zu Allem gegen ihre eigene Regierung bereit war. Dann kam die provisorische Regierung Belgiens, das Geschöpf einer Revolution, gleich der französischen von einer heftigen Partei gedrängt, welche auf keine vernünftige Bedingungen hören wollte, und mit dieser hatte die Regierung zu unterhandeln. Wir konnten auch nicht über alle unsre eigenen Hülfsquellen verfügen, denn das Land war in schwierigen Umständen, und der Zustand Europa's so, daß ein Funke Alles in Brand stecken konnte. Niemals hatten Minister unter gefahrvollern Umständen unterhandelt. Belgien war von Holland faktisch getrennt; der edle Graf läugnet dies zwar, aber war der König von Holland nicht aus Brüssel vertrieben? Hatte er nicht anerkannt, daß etwas geschehen müsse, um seine belgischen Unterthanen zu befriedigen? Hatte nicht der Prinz von Oranien in einer Proklamation die Unabhängigkeit der belgischen Regierung erklärt? Hatte man die vorigen Minister nicht aufgefordert, diese Trennung nicht zuzugeben? Hatten diese nicht ihre Mitwirkung hiezu verweigert, und beiden Parteien einen Waffenstillstand vorgeschrieben? Hatten sie nicht hierbei die Grenzen angegeben, innerhalb welcher sich die Holländer zurückziehen sollten, und zwar innerhalb der Grenzen, die Holland im Jahre 1814 hatte, wodurch sie klar anzeigten, daß eine Trennung nothwendig und unvermeidlich sei? Der edle Graf sagte, sie würden kein anderes Haus auf den belgischen Thron gesetzt haben; ich selbst wünschte noch den Prinzen von Oranien an der Spitze jenes Landes, besseres könnte sich für den Frieden Europa's nicht ereignen. Aber die Umstände nahmen eine Wendung, die alle Hoffnung auf einen solchen Ausgang vernichteten. Auch Frankreich hatte offen und herzlich diesen Wunsch ausgedrückt. Die Restauration hätte nur mit Gewalt herbeigeführt werden können; man mußte also Belgien auf eine andere Weise constituiren. Fürs erste mußte man Holland hinsichtlich seiner Grenzen stark machen, und überhaupt in eine Lage bringen, die seine natürlichen Hülfsquellen vermehrte, und es in den Stand setzte, seinen Rang in der Waagschaale der Nationen wieder einzunehmen. Sodann

mußte Belgien gehörig stark gemacht werden, man mußte ihm die Verbindung mit der See lassen, so wie mit Deutschland, damit nicht die steigende Unzufriedenheit mit seiner Lage endlich Belgien nöthige, sich in Frankreichs Arme zu werfen. Das Protokoll vom 27. Jan. enthält die Grundlagen des letzten Trennungsvertrags, die so heftig getadelten 24 Artikel sind schon ganz darin enthalten, und in der That nur eine Entwickelung jenes Protokolls; die Gebietstheilung war beinahe dieselbe. Zu den wichtigsten, in das Protokoll vom 27. Jan. aufgenommenen Punkten hatte Holland bereits seine Einwilligung gegeben. Aber Belgien, wo eine große Aufregung herrschte, welche dessen Regierung nicht bemeistern konnte, verwarf das Protokoll. Man hat gefragt, weshalb man Belgien nicht zur Annahme zwang. Die Antwort ist leicht; alle fünf Mächte mußten hiezu ihre Einwilligung geben. Wenn Eine, wenn namentlich Frankreich dies nicht that, was war die Folge? Unmittelbarer Krieg. Und damals waren die allgemeinen Umstände Europa's, die Lage Rußlands in Beziehung auf einen Theil seiner ehemaligen Unterthanen, die Lage Italiens, der allgemeine Zustand der Angelegenheiten der Art, daß ich mit Ruhe fragen kann, ob der edle Graf für eine angeblich ehrenvolle Consequenz einen allgemeinen Krieg gewagt hätte? Der einzige Zweck der Minister war, die zwischen beiden Parteien streitigen Punkte in der Art beizulegen, um die stets, doch jetzt in besonderm Grade zu vermeidende Gefahr eines Kriegs zu entfernen. So glaube ich bewiesen zu haben, daß die verantwortlichen Rathgeber der Krone bei dieser ganzen Verhandlung nach dem Grundsatze der Nichtintervention verfahren sind. Nie mischten sie sich in die innern Angelegenheiten Belgiens. Ich bitte nun das Haus, seine Aufmerksamkeit auf eine der ersten Folgen dieser Verhandlung zu lenken: eine der wichtigsten ist, daß die fünf Mächte das Recht des belgischen Volks anerkannten, sich einen Beherrscher zu wählen. Hatte aber die brittische Regierung kein Recht, sich der Wahl des Herzogs von Nemours zu widersetzen? Und zeigt diese Wahl nicht hinreichend an, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatte? Ueber die 18

Artikel fand eine lange Unterhandlung statt, welche der Einfall der Holländer unterbrach, der sich durchaus nicht rechtfertigen läßt und völlig unerwartet war. Damals wurde eine brittische Flotte in den Dünen versammelt, und inzwischen erschien die französische Armee an der Grenze. Ich hoffe man wird zugeben, daß in dieser Beziehung die Regierung Alles that, was ihr die Lage der Umstände gestattete. Was König Leopold betrifft, so hat er sich mit Redlichkeit und Offenheit benommen, und es ist ein grober Irrthum, wenn man behauptet, daß er unter den Befehlen des französischen Gesandten gestanden sei. Man hat uns beschuldigt, Holland keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; man hat im Gegentheile die Interessen Hollands nie übersehen. Bei der Stimmung aber, in welcher Holland und Belgien gegen einander waren, konnte man nicht erwarten, daß ihre Unterhandlungen einen friedlichen Ausgang haben würden, und bei dieser Ueberzeugung konnten die Minister der fünf Mächte nichts thun, als die Ausgleichung selbst übernehmen. Nach einer im strengsten Geiste der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit geführten Discussion kam man zu einem Schlusse, in welchem, wenn irgend eine Partei, gewiß eher Holland als Belgien begünstigt war. Dieser Vertrag, sagt man, beschimpft die Ehre Großbritanniens und benachtheiligt die Interessen Hollands. Eine solche Sprache kann nur eine Aufregung in Holland erzeugen, welche weder den Interessen dieses Landes, noch dem allgemeinen Frieden günstig ist. Ich glaube, daß die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland endlich ratifiziren werden, obgleich sie gewiß, wie ich selbst, der Meinung sind, daß es ausnehmend wünschenswerth gewesen wäre, die Sache auf einen andern Fuß zu stellen, wenn man dies überhaupt thunlich befunden hätte. Aber keine Alternative blieb übrig, und ich glaube, daß die Höfe Europa's nicht ermangeln werden, die Sache in diesem Lichte zu betrachten. Der edle Graf hätte gewünscht, daß die Rathgeber der Krone Alles aufs Spiel gesetzt hätten, um gewisse Ansichten von abstrakter Gerechtigkeit willen; glaubt er aber wohl, daß das Haus der Gemeinen zu einem solchen Kriege das Geld be-

willigt hätte. (Der Redner geht hier in Details über das Schifffahrtsrecht auf den holländischen Flüssen ein, das dem Wiener Vertrage völlig gemäß sei u. dgl.) In dieser Hinsicht fügte man sich nicht den Ansprüchen Hollands, in allen andern aber zollte man seinen Wünschen die größte Aufmerksamkeit. Die Theilung der Schuld ist in hohem Grade zu Gunsten Hollands; dem strengen Rechte nach wäre Belgien nur zu 5 Millionen Gulden verpflichtet gewesen, und man hat ihm 8,400,000 jährlich aufgelegt. Die Freiheit der Schifffahrt ist für seine Existenz als unabhängiger Staat unentbehrlich. Was Luxemburg betrifft, so lassen sich die Angelegenheiten über diesen Gegenstand eben so leicht vertheidigen, und welches Mißvergnügen Holland auch bezeugen mag, so kann man deshalb doch nicht den Frieden Europa's gefährden. Ich wünsche so wenig wie irgend Jemand, durch Gewalt die Annahme des Vertrags zu erzwingen; aber doch muß man eher dazu greifen, als den Frieden Europa's gefährden. Ich hoffe, daß sich Holland unter den jetzigen Umständen zur Nachgiebigkeit bereit zeigen wird. Schlüßlich habe ich nur noch beizufügen, daß ich hoffe, der Traktat werde bald und vollständig ratifizirt werden.

Herzog von Wellington. Die Ungerechtigkeit, die man gegen Holland übt, indem man von den Grundsätzen des Traktats von Aachen abweicht, veranlaßt mich hauptsächlich, die heutige Motion zu unterstützen. Man wollte Holland zur Einwilligung zwingen, ohne ihm Zeit zur Erwägung übrig zu lassen, deshalb verlange ich von der Regierung, daß sie den Traktat einer neuen Prüfung unterwerfe. Der edle Lord (Grey) sagte, die Einmischung zwischen Holland und Belgien sei keine Vermittlung gewesen. Allerdings, sie begann nicht damit, aber sie endete mit der Anmaßung eines Schiedsrichteramts von Seite der fünf Mächte, das auf eine so tyrannische Weise geübt wurde, als je erhört ward, denn ohne die Parteien zu hören, sprach man den Richterspruch aus, und erklärte ihn für unwiderruflich. Der Unterschied zwischen Schiedsrichter und Vermittler ist sehr wichtig. Im Februar vorigen Jahrs erklärte Hr. Sebastiani, die Conferenz trete

nur als Vermittler auf, und die französische Regierung werde nie einwilligen, daß sie diesen Charakter aufgebe. Jetzt sagt man uns, daß die Conferenz gezwungen worden sei, als Schiedsrichter aufzutreten. Geschah dies etwa von denjenigen der fünf Mächte, welche die Ratifikation verweigerten, weil man schiedsrichterlich verfahren hatte? Der edle Lord hat die Mitglieder der letzten Verwaltung beschuldigt, die Verlegenheiten, worin sich die jetzigen Minster befinden, vorbereitet zu haben. Ich habe ihn mehr als einmal aufgefordert, diese Anschuldigung zu erweisen. Der edle Lord hat, wie gewöhnlich, in sehr herben Ausdrücken über die politischen Anordnungen in den Jahren 1814 und 1815 gesprochen; aber der edle Lord sollte sich erinnern, daß diese Anordnungen den Frieden bis auf diesen Tag erhalten haben. Bemerkt der edle Lord nicht, daß er seine Unterhandlungen immer noch in Gemäßheit jener Handlungen fortführt? Die letzte Verwaltung brachte nur eine Einstellung der Feindseligkeiten zuwege, und ließ sich von den feindlichen Mächten versprechen, diese Einstellung zu beobachten. Sie stellte eine Linie fest, die keine Partei überschreiten sollte, und in dem diesfallsigen Protokolle wurde bestimmt bemerkt, daß die Linie nur behufs der einzustellenden Feindseligkeiten, aber nicht als schlüßliche Scheidung der Gebiete bestimmt werde. Am 7. Nov. 1830 weigerte sich das letzte Ministerium, die Einstellung der Feindseligkeiten zu garantiren, und es ist sehr wohl zu bemerken, daß dasselbe hierdurch den Fehler vermied, worein der edle Graf zehn Tage später verfiel. Seine Garantie hat indeß nicht viel gefruchtet. Die letzte Verwaltung wollte die Einstellung der Feindseligkeiten nicht garantiren, weil, im Falle sie verletzt wurde, es nothwendig war, sie mit Gewalt durchzusetzen, und man sich sehr in Verlegenheit befinden mußte, welcher Macht man diesen Auftrag ertheilen solle. Der edle Graf setzte seine Garantie nur in so weit in Vollzug, als er den König der Niederlande nöthigte, die Blokade der Schelde aufzuheben, aber er zwang die Belgier nicht zur Beobachtung der Einstellung der Feindseligkeiten. Im Februar oder März sollte sie auch gegen die Belgier durch eine Blokade ihrer Häfen

erzwungen werden, und wie? Durch neutrale Mächte. Der edle Graf behauptet, fortwährend mit Unparteilichkeit gehandelt zu haben. Wie bewies dies die Conferenz? Zu derselben Zeit, als man die Belgier mit einer Blokade ihrer Häfen durch die Schiffe neutraler Mächte bedrohte, bedeutete man dem Könige der Niederlande, daß er am 20. März die Blokade eben dieser Häfen aufheben müsse. Der zweite Punkt, worauf ich die Aufmerksamkeit des Hauses zu richten wünsche, ist die Unabhängigkeitserklärung. Der edle Graf hätte es selbst für wünschenswerther gehalten, wenn der Prinz von Oranien an die Spitze der abgetrennten Provinzen getreten wäre. Was die Belgier vor Allem verlangen, war die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von den fünf Mächten, und dies war der erste Schritt, den der edle Graf that. Es ist indeß bemerkenswerth, daß ihm dieser Ruhm von mehr als Einer Seite bestritten wird. Frankreich und der belgische Congreß machen Anspruch darauf. Der edle Graf sagt, Holland habe das Protokoll vom 12. Jan. angenommen; Holland erkannte dasselbe als Grundlage einer Unterhandlung an, aber nach jenem Protokolle behielt es Luxemburg, und hatte Hoffnung auf ein Gebiet an der obern Maas, um dadurch in Verbindung mit Luxemburg zu bleiben. Auch ward verlangt, daß die Theilung der Schuld auf eine für Holland genügende Weise vorgenommen würde, und die freie Scheldeschifffahrt war beschränkt auf den Fluß, so weit er die Grenze beider Länder bildete. Dieser Grundlage gab Holland seine Zustimmung, und sie ward dreimal von den Repräsentanten der fünf Mächte sanktionirt. Am 1. März ward sie aufs Neue bestätigt, und der Entschluß erklärt, keine bewaffnete Einmischung zu dulden. Da blieb meiner Ansicht nach nichts übrig, als auf dem eingeschlagenen Wege fest zu beharren. Nun begannen die Bemühungen, dem Prinzen Leopold die belgische Krone zu verschaffen; der edle Graf erklärt zwar, die englische Regierung habe dazu nicht mitgewirkt, ich berufe mich jedoch auf das bekannte Schreiben Lord Ponsonby's, dem zufolge die Wahl des Prinzen Leopold einer der Zwecke seines Aufenthalts in Brüssel war. Hier leuchtet ein, daß die Mi-

nister sich in die wichtigsten Angelegenheiten von einer der beiden Parteien mischten, zwischen denen sie als Vermittler und bald als Schiedsrichter auftraten. Dieser Verhandlung folgte dann der Vorschlag zu neuen Artikeln, offenbar nur um den Prinzen Leopold zu begünstigen. Ich habe alle Achtung für Prinz Leopold, wünsche aber nur, daß er ein wahrhaft unabhängiger Monarch sei, unabhängig nicht nur von England und Deutschland, sondern hauptsächlich von Frankreich. Lord Ponsonby erhielt den Befehl, am 1. Jun. zurückzukehren, wenn bis dahin die Grundlage des Traktats nicht angenommen sei. Lord Ponsonby kam jedoch in der Zwischenzeit nach London, um sich mit der Conferenz zu berathen, und diese, ohne die holländischen Minister im mindesten in Kenntniß zu setzen, erklärte sich bereit, wenn die Grundlagen von Belgien angenommen seien, mit dem Könige der Niederlande in Unterhandlungen zu treten, um ihn gegen Entschädigung zur Abtretung Luxemburgs zu bewegen. Billiger Weise hätte man doch hievon die holländischen Minister in Kenntniß setzen sollen. Dies geschah aber nicht, und sie erfuhren die Unterhandlungen erst durch Lord Ponsonby's Brief, worauf sie sogleich protestirten. Was den darauf folgenden Krieg betrifft, so hatte der König der Niederlande große Ursache dazu, und man kann ihm keinen Bruch seiner Zusagen Schuld geben. Seine Aufkündigung war deutlich genug, und hätte nicht so ausgelegt werden sollen, als man sich hier zu Lande das Ansehn gab, sie zu verstehen. Ich gehe noch weiter und behaupte, daß der König der Niederlande hinreichenden Grund hatte, den Krieg ohne alle Aufkündigung zu beginnen, denn trotz aller Garantie des edlen Grafen gegen die Feindseligkeiten, hatten diese doch auf der Seite von Maestricht nie ganz aufgehört. Eben so war es in und bei Antwerpen. Aber abgesehen von Allem, was that König Leopold? Ehe er England verließ, nahm er die 18 Artikel an, welche der edle Graf zur Grundlage eines neuen Traktats gemacht hatte, obgleich Holland damals noch gar nichts davon wußte. Bei seiner Ankunft zu Brüssel beschwor er die Constitution, wodurch er sich verpflichtete, Gebietstheile

in Besitz zu nehmen, welche stets zu Holland gehört hatten. Dies nennt man im gewöhnlichen Leben einen Treubruch. Holland hatte also Gründe übrig genug, zum Schutze seiner Ehre und seiner Interessen die Waffen zu ergreifen. Um auf die Artikel des neuen Traktats zu kommen, so scheint der edle Graf sich wenig mit denselben bekannt gemacht zu haben. Die 8,400,000 Gulden Renten sollen nicht von der holländischen Schuld auf das große Buch Belgiens übertragen werden. Dies wäre so schlimm als irgend etwas, denn dadurch würden die Gläubiger Belgien statt Holland zum Schuldner bekommen; die Sache verhält sich indeß nicht so, sondern die 8,400,000 fl. sollen in Brüssel oder Antwerpen in Geld an Holland ausbezahlt werden. Und England hat sich mit seiner Ehre für die sichere Zahlung verpflichtet; es ist billig, daß das englische Volk dies erfahre. Der edle Graf will behaupten, die Grundlage der 24 Artikel sei ganz dieselbe, wie die bereits von dem Könige der Niederlande angenommene: ich möchte jedoch von ihm erfahren, ob in den frühern Artikeln ein Wort von der Erlaubniß steht, von der Schelde in den Rhein zu fahren. Kein Uferstaat des Rheins hat ein solche Conzession für sich verlangt, und nur das begünstigte Belgien soll es nach dem Willen Englands erhalten. Ein anderer Punkt ist das Recht der Fischerei. Dies Recht existirte früher nicht, Belgien selbst hat es nicht verlangt, und doch hat es ihm dieser Vertrag gegeben. Daß man den König von Holland nöthigen will, die Durchfahrt durch Maestricht zu gestatten, ist ohne Beispiel in den Verhältnissen unabhängiger Staaten zu einander. Wenn man aber alle diese Zugeständnisse von Holland verlangt, warum läßt man ihm nicht die Freiheit, sie in einem Handelsvertrage mit seinem Nachbar festzusetzen? Warum werden sie ihm abgedrungen von denen, die sich selbst zu Schiedsrichtern aufgeworfen haben? (Hört! hört! hört!) Ich komme nun auf Luxemburg. Hier müssen wir bemerken, was Holland für Belgien und Luxemburg bezahlte. Dies betrug an Colonien und Geld 5 Millionen Pf. St. Es zahlte für die Festungen im Ganzen 7 Mill. Pf.; für einen Theil der deutschen Gebiete 22 Millionen Franken,

also sehr bedeutende Summen. Auf die Forderung Hollands, nur auf billige Bedingungen der Trennung sich zu unterwerfen, antwortet der edle Graf: Soll man um solcher Kleinigkeiten willen den Krieg beginnen? Aber das System, das man jetzt verfolgt, kann am leichtesten Krieg veranlassen. Die drei nordischen Mächte stehen an, ob sie den Traktat ratifiziren sollen: so sagt der edle Graf; ich möchte aber eher behaupten, daß sie entschlossen sind es nicht zu thun. Sie können es auch nicht ohne die Zustimmung Hollands. Niemand wünscht mehr den Krieg zu vermeiden als ich, allein wir wollen deshalb uns nicht in ewige Schwierigkeiten, Vermittlungen und Garantien verwickeln, um ihn zu vermeiden, sondern wir wollen gerecht sein und ihn nicht fürchten. —

Lord Aberdeen machte hierauf noch einige Bemerkungen gegen die Rede Graf Grey's, und bemerkte unter Anderm: „Von der einen Seite ward der Herzog von Nemours, von der andern der Herzog von Leuchtenberg verworfen, was wird aus der Unabhängigkeit eines Landes, das auf diese Weise dem Veto von andern Staaten ausgesetzt ist. Mein Einwurf gegen den Traktat gründet sich hauptsächlich darauf, daß er den Krieg fast unvermeidlich macht. Um der Erhaltung des Friedens willen bedaure ich den Rücktritt des Herzogs von Wellington; er flößte unsern Freunden Vertrauen, unsern Feinden Furcht ein. Wie weit ist man überhaupt seit seinem Rücktritte gekommen? Friede oder Krieg hängt davon ab, ob in Paris dieser oder jener Bankier die Oberhand gewinnt."

V.

Schlußfolgerungen.

1. Die gänzliche Trennung von Holland liegt nicht im Interesse Belgiens. Durch eine solche Trennung erhält Belgien schlechterdings nicht die Erledigung seiner vorgeblichen Beschwerden. Es würde einer Wiederholung bedürfen, um diese Behauptung weiter zu entwickeln. Unumstößlich wahr ist es, daß stets die Vereinigung den belgischen Handel und Gewerbfleiß geschützt und außerordentlich befördert hat. Der Beweis liegt in der Geschichte, und in der neuesten Zeit in dem zunehmenden Wohlstande, in dem sichern und vortheilhaften Markte, den die Erzeugnisse der Ackerbau treibenden und industriellen südlichen Provinzen in den nördlichen fanden; in der belgischen Schifffahrt nach den Colonien, geschützt durch die holländische Marine u. s. w. Die Zeit wird kommen, wo man sich nach einer Wiedervereinigung, die man so unüberlegt zerrissen hat, sehnen wird.

2. Die Wiedervereinigung mit Belgien hat keinen materiellen Werth für Holland. Wir haben aus der Geschichte der Niederlande den Beweis geführt, daß trotz dem Abfalle der Belgier stets die Holländer im Besitze der Handelsfreiheit — der Seele ihres Wohlstandes — waren. Holland braucht kein Bollwerk dieser Art; sein Reichthum ist seine Macht. Der Barrierentraktat war für Oesterreich drückend, und wenig vortheilhaft für die Republik. Kaiser

Joseph erhielt von den Niederlanden (1785) 10 Millionen Gulden, wofür die Schelde verschlossen blieb, und der Handel der Belgier sank immer mehr. Nach Erringung ihrer bürgerlichen Freiheit übernahm die Republik eine kraftvolle politische Rolle im europäischen Staatensysteme, sie ward der Mittelpunkt der Diplomatie und der Schatzmeister für die Subsidienzahlungen an viele europäische Fürsten. Denn stets unterstützte, so auch heut zu Tage, die holländische Diplomatie das mit Weisheit, Umsicht und Festigkeit, was der Wille des holländischen Volkes aussprach, wohl wissend, daß Klugheit nicht allein zum Ziel führt, sondern auch Einheit im Plane, und Beharrlichkeit in Verfolgung desselben. Das Haager Cabinet verfuhr in der belgischen Angelegenheit mit vielseitiger Berechnung der Verhältnisse; und die Generalstaaten erklärten am 29. Sept. 1830 die legislative und administrative Trennung Belgiens von Holland unter gemeinschaftlicher Oberhoheit des Hauses Nassau.

3. Die Ehre und Würde des Königs der Niederlande erfordert, bei diesem Ausspruche zu beharren. Ihn hierin zu unterstützen, kommt den europäischen Mächten zu, denn die Errichtung des Königreichs der Niederlande trug wesentlich zu dem Gleichgewichte von Europa und zum allgemeinen Frieden bei. Wenn aber überhaupt die Nachwehen, welche auf die französische Julirevolution folgten, so neu und überraschend waren, daß die bisherige europäische Diplomatie nach keinem analogen Schlusse in Beziehung auf dieselbe handeln konnte, und in der falschen Ansicht derselben, bald aus Befürchtungen ihrer Folgen und aus Besorgniß vor der Störung des allgemeinen Weltfriedens ängstlich nachgab, bald aus innerem Groll und innerer Erbitterung über das vernichtete Legitimitätsprinzip sich gewaltig verrechnete: so können auch die unwiderruflichen, und doch mehr als einmal widerrufenen Maßregeln, welche in der neuesten Zeit die friedliebende, kriegfürchtende Londoner Conferenz in Bezug auf den Aufstand der Belgier und auf die willkürliche Unabhängigkeitserklärung derselben diktirte, nicht geradezu getadelt werden. Die Juliepoche in Frankreich hob die politische Welt

aus ihren Angeln; auch war bei den sich zum Franzosenthum hinneigenden, von französischer Mobilität besessenen Belgiern keine Stabilität, mithin Nationalität zu erwarten. Zu jeder Zeit haben sie dies gezeigt. Jeder Regent, der seinen Beruf, sein Volk und den Geist desselben versteht, wie König Wilhelm, verwächst mit seinem Volke zu Einem unauflöslichen Ganzen, und beide, Volk und Regent, erziehen und bilden sich gegenseitig zu ihrer großen Bestimmung. Man fahre fort es Hartnäckigkeit des Königs zu nennen, wenn das Volk bereitwillig für seine Rechte Alles opfert und dafür standhaft streitet! Wir hingegen preisen die holländische Nation glücklich, weil ein edler, Ehre und Recht achtender Gemeingeist ihr das Höchste von allem ist, weil ihr Begeisterung wurde in ihrem Gemeingeiste, ja vor allem, weil Bürger und Regent die gleiche Begeisterung theilten. Mäßigung und Rechtlichkeit sind ihre Haupttugenden. Durch Vaterlandsliebe einig, durch das Streben nach öffentlichem Vertrauen und öffentliche Tugend ausgezeichnet, hat sie das zarteste und wichtigste Band fest gebildet, welches Volk und Regent vereinigt. Wahre Sicherstellung des Wohlstandes, gleichmäßige und kräftige Ausbildung des sittlichen Lebens, lebendige und gesunde Fortbildung von Wissenschaft und Kunst, so wie Rechtlichkeit durch das ganze Volksleben, und dauerhafte Erhaltung aller bürgerlichen Ordnung, reichen sich friedlich die Hand. Soll aber ein solches Volk, im Nationalgefühl verwundet und durch einen drückenden Traktat beengt, jetzt gleichgültig bei der Frage sein, ob es gesund oder krank, ob es mächtig oder ohnmächtig, ob es angesehen oder verachtet, in unserm Staatensysteme dastehen soll, ob ihm warmer Sonnenschein lacht oder trübe Nebel auf dasselbe herabdrückt?

Nicht zu verwundern ist demnach, daß die Niederländer, welche alle ihre Interessen bei der Lösung der belgischen Frage als hintangesetzt betrachten, eine bittere Sprache führen, und in Zeitungen und Flugschriften alles das, was ihnen gefährdet erscheint, mit Leidenschaftlichkeit vertheidigen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man auch nachstehenden Artikel, der Bitterkeit und Wahrheit unläugbar in sich vereinigt, und ein

wahres Bild von der Stimmung der Holländer giebt, beurtheilen.

(Ein Journalartikel *), als Nachlese.)

Aus dem Haag, den 21. Nov. 1831.

Wenn es wahr ist, wie man sagt, daß die Londoner Conferenz bei ihrem Entschlusse beharrt, uns die unserer Wohlfahrt eben so verderblichen, als unsere Unabhängigkeit verletzenden vier und zwanzig Artikel aufbürden zu wollen, so sind wir am Vorabend, den gehässigsten, so wie staatsklugheitswidrigsten Mißbrauch der Macht in Erfüllung gehen zu sehen, dessen wir uns seit der Epoche, wo durch einen Federstrich Holland dem großen Reiche zugetheilt und aus der Reihe der Völker vertilgt wurde, erinnern können.

Welches das Schicksal auch sein mag, das uns die Vorsehung vorbehalten hat, wir erwarten es mit Ruhe und Ergebung. Das Bewußtsein seines guten Rechtes hat unserm erhabenen Könige jene Sprache voll Seelenadels, Mäßigung und Weisheit vorgeschrieben, wodurch wir heute auf die Sympathie aller biedern Herzen und aller gerechten und aufgeklärten Geister Europa's rechnen können. Die Piecen der denkwürdigen Akte, worauf wir uns seit vierzehn Monaten stützen, liegen der civilisirten Welt vor; und sollte es nun unsere Bestimmung sein, in dem gerechtesten der Streite zu unterliegen, so werden wir wenigstens den Trost haben, daß das gegen uns ausgesprochene Urtheil niemals von dem Tribunal des öffentlichen Gewissens, diesem Organe der Gottesstimme auf Erden, bekräftigt, und daß die ungerechten, von Leidenschaft und Irrthum diktirten Aussprüche durch die ewigen Rechtssprüche werden geändert werden.

Und wenn, wir wagen es zu hoffen, sich unsere Regierung bis auf das Aeußerste standhaft zeigt; wenn wir berufen sind, die energische Sprache, die Altholland durch die Stimme seines erhabenen Souverains in die Ohren der Revolutionaire aller Länder und aller Stände erschallen ließ, mit

*) Aus dem Journal de la Haye v. 22. Nov. 1831.

unserm Blute zu bekräftigen; wenn ein schöner Tod unser Benehmen, so würdig unsers Nationalcharakters und unsers alten Rufes, krönen sollte; wenn es endlich in den Rathschlüssen des Himmels geschrieben stand, daß wir in diesem Leben den Tag der Gerechtigkeit nicht anbrechen sehen sollten: o wohlan! dann werden wir diejenigen, welche uns so ungerechter Weise geopfert haben, vor dem höchsten und unbeugsamen Richter erwarten, dem die Monarchen von dem, hienieden von ihrer Gewalt gemachten Gebrauch werden Rechenschaft geben müssen — von einer Gewalt, die ihnen nur ertheilt ward, um das gute Recht auf Erden siegen zu lassen, — und wenigstans dort werden wir die Genugthuung haben, daß einem Jeden nach seinen Werken vergolten wird.

Klage uns Keiner an, daß unsere Sprache zu leidenschaftlich sei! Die Bitterkeit, die in unsern Worten liegt, rührt nicht, wie man meint, von der ausschließlichen Anhänglichkeit an unsere materiellen Interessen her, die anfänglich von der belgischen Revolution, und später von der Conferenz zu London so beträchtlich geschmälert worden sind. Dank dem Himmel! die Herzen der Holländer — was man auch sagen mag — kennen eine andere Liebe, als die des Geldes; wir hängen — und wir haben das Recht dazu — an den Gütern, welche durch Redlichkeit, Sparsamkeit und Arbeit unsere Väter auf eine rechtmäßige Weise erlangt haben; aber weit mehr noch hängen wir an den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit, welche ebenfalls ein Erbstück von unsern Vorfahren sind, und welche sie so hoch in der Achtung der Welt gestellt haben.

Wenn denn heute unsere Seele so tief bewegt ist, so rührt es nur davon her, daß wir das skandalöse Beispiel von einem Triumphe derer sehen, welche auf die frechste Weise Treu und Glauben und alle Gerechtigkeit mit Füßen getreten haben; unser gerader Sinn ist es, der uns jeden Stoß fühlen läßt, den die Londoner Conferenz der gesellschaftlichen Ordnung versetzte, indem sie ein redliches, friedsames, seinem Könige treu ergebenes und den Gesetzen gehorsames Volk der verabscheuungswerthesten, verbrecherischesten Rebellion aufopfert. Von

diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, pressen uns die Dekrete der Conferenz bittere Klagen nicht über das Schicksal unseres Vaterlandes allein ab, sondern die ganze Humanität ist es, die schöne Sache der Civilisation, die wir von da schwinden sehen, wo man mit dem Genius des Bösen unterhandelt. Wenn wir hingegen das Benehmen der Monarchen in dieser Angelegenheit dem Irrthume zuschreiben, wenn wir uns schmeicheln könnten, daß sie, besser aufgeklärt über die unausweichlichen und fürchterlichen Folgen von ihrer Bereitwilligkeit gegen die Ansprüche der Revolutionen, nur ihre alten Rollen wieder übernähmen, so würden wir geduldig das uns angethane Uebel in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft dulden.

Die Geschichte der letzten 40 Jahre hat es sehr leicht gemacht, die Folgen zu berechnen, welches bald dieses, bald jenes System der Politik herbeiführt. Zu keiner Zeit war es leichter, vorauszusehen, und doch sah man zu keiner Zeit weniger voraus, und warum? — Ein großer Schriftsteller hat vor nicht gar langer Zeit die Ursache davon angegeben. „Man fürchtet sich nämlich, sagt dieser, die Augen aufzuschlagen, um nicht dem zu begegnen, was die furchtsamen Gemüther zu Boden wirft, und die starken Seelen vor Freude zittern macht: einer großen Pflicht."

Dies ist, was uns betrübt und uns zuweilen eine herbe, strenge Sprache abnöthigt; denn wir sehen, daß man die Heiligkeit der Verträge verletzt hat; und die Furcht, welche die Handlungen der Monarchen in ihren Beziehungen auf jede revolutionaire Bewegung leitet, die sie doch für furchtbarer halten, als die Jakobiner zu Warschau und Rom, — diese Furcht ist es, welche der Conferenz das Geständniß auspreßt, daß der Friede von Europa der Hauptgegenstand ihrer Anstrengungen sein solle; und in diesen wenigen Worten liegt alle unsere Zukunft, so wie die aller der andern kleinern Staaten Europa's. Weil nun die Furcht vor dem Kriege so groß ist, daß sie die Conferenz bestimmt, heute einen großen Theil der Rechte und der Interessen eines legitimen Königs, eines Verbündeten und Verwandten, und eines treuergebenen gehorsamen Volkes, den Forderungen etlicher dreißig Schurken,

die Belgien zerrüttet uud zu Grunde gerichtet haben, aufzuopfern, so könnte ebendieselbe Furcht sie nöthigen, uns gänzlich zu opfern, und dem Königreiche des Prinzen von Sachsen-Coburg einzuverleiben, sobald es dem Herrn Vandeweyer zweckgemäß sein, oder Lafayette dergleichen Ansprüche unterstützen würde. Von dem Tage an, wo die fünf Großmächte Europa's zum Prinzip aufgestellt haben, daß der Friede dieses Welttheiles der vorzüglichste Gegenstand ihrer Sorgen sein solle, haben sie den Sieg der Macht über die Gerechtigkeit proklamirt, alle Grundlagen der politischen Bündnisse untergraben, und sich im Voraus verpflichtet, alle die Ungerechtigkeiten zu sanktioniren, zu denen sie derjenige zwingen wird, der für den Augenblick für den Stärksten und Mächtigsten gilt; kurz, sie haben neben dem Rang legitimer Souveraine den Genius der Unordnung, Anarchie und des Umsturzes aufgerichtet. Unserm Bedünken nach, sollte sich die Revolution begnügen; kaum konnte sie solche Gunstbezeigungen erwarten; vor 10 Jahren hatten die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland eine andere Sprache geführt; im Jahre 1821 waren diese drei Großmächte noch nicht überzeugt, wie sie es heute sind, daß man aus Liebe zum allgemeinen Frieden den Aufruhr hätscheln, liebkosen und legitimiren müsse, sondern glaubten vielmehr, daß „das Bestehen jenes Friedens, dessen Herstellung so viele Anstrengungen, so viele Opfer gekostet hatte, von ihrer Seite den herzhaften Entschluß erforderte, die Complotte und die gehässigen Rebellionen der Ruchlosen zu ersticken, welche nicht in ihren Absichten durch die Wohlthaten einer erleuchteten Staatsverwaltung unter einem weisen Fürsten und unter väterlichen Gesetzen niedergehalten werden konnten.“

Wir lesen diese Worte in einer feierlichen Deklaration, welche bei dem Schlusse des Congresses zu Laibach am 12. Mai 1821 im Namen der Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland publicirt wurde. Diese Piece machte Europa mit den Motiven des von den verbündeten Monarchen genommenen Entschlusses bekannt, den allgemeinen Frieden aufrecht zu erhalten, indem sie diejenigen züchtigten, welche an den

Revolutionen in Piemont und Neapel verbrecherischen Antheil genommen hatten; sie verkündeten der Welt „die Prinzipien, welche sie geleitet hatten,“ und erklärten, „daß sie entschlossen wären, niemals von denselben abzuweichen, und daß alle Freunde des Guten in ihrem Vereine stets eine sichere Gewähr gegen die Versuche der Ruhestörer erblicken und finden würden.“ Sie verbargen sich nicht die Schwere der damaligen Conjuncturen; „aber ihr Bund, sagten sie, gehöre zu denen, die mit der Gefahr wachsen und stark werden.“ Und ohne Zaudern that sich auch die Wirkung ihrer kräftigen Maßregeln kund. Man lese, wie sich die Monarchen in dieser Hinsicht ausdrückten:

„Das durch die Empörung errichtete Gebäude, ebenso gebrechlich in seiner Zusammensetzung, als verwerflich in seiner Grundlage, von der überwiegenden Mehrheit in der Nation verdammt, selbst der Armee, die man zu seiner Vertheidigung gebildet hatte, verhaßt, ist bei der ersten Berührung regelmäßiger Streitkräfte, die bestimmt waren, es umzuwerfen, die aber blos dazu gedient haben, seine Nichtigkeit an den Tag zu legen, eingestürzt. Die rechtmäßige Macht ist wieder hergestellt; die Faktionen sind zerstreut; das (neapolitanische) Volk ist von der Tyrannei jener verwegenen Betrüger erlöset, die ihm unter träumerischen Erwartungen falscher Freiheit die härtesten Bedrückungen zufügten, ihm zum ausschließenden Vortheil für ihren Ehrgeiz und ihre Habsucht ungeheuere Opfer auflegten, und mit starken Schritten dem unheilbaren Ruin eines Landes, dessen Wiedergeburt sie ohne Unterlaß im Munde führten, entgegen gingen.“

Will man nun wissen, wem die Souveraine diesen Triumph der rechtmäßigen Macht über die Rebellion zuschrieben? Nachstehender Satz aus der erwähnten Deklaration der alliirten Mächte wird es sagen:

„Nicht zufälligen Ursachen, auch nicht den Menschen, die am Tage des Gefechtes sich so schlecht erwiesen, ist die Leichtigkeit solchen Erfolges beizumessen. Es gehört derselbe einem tröstlicheren, einem betrachtungswürdigeren Prinzip an. Die Vorsehung hat so strafbare Gewissen mit Schrecken geschlagen,

8*

und die Mißbilligung der Völker, deren Schicksal die Unruhestifter auf das Spiel gesetzt, hat ihren Händen die Waffen entfallen lassen."

Hieraus ersieht man, daß im Jahre 1821 drei Mitglieder der Conferenz (Oesterreich, Preußen und Rußland) noch an die Intervention der Vorsehung in diesen Angelegenheiten glaubten; ist es nicht jetzt auch der Fall? Zu jener Zeit kannten sie, die Mächte, wohl den wahren Charakter „dieser seit langer Zeit an dem Untergange aller durch dieselbe gesellschaftliche Verfassung, welcher Europa so viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, gestifteten Autoritäten und geheiligten Rechte arbeitenden großen Verschwörung."

„Die finstern Plane der Urheber dieser Complotte, sagten sie, und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten Anhänger sind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen diese oder jene Regierungsform, die etwa ihren Deklamationen am häufigsten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, die Veränderungen in ihren Regierungsformen angenommen haben, sind ihren Angriffen nicht weniger ausgesetzt, als die, deren alte Verfassungen die Stürme der Zeit überlebten.

„Reine Monarchien, beschränkte Monarchien, Föderativ-Verfassungen, Republiken, nichts ist ausgeschlossen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeschlüssen einer Sekte, die alles, was sich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Gestalt es auch sein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieses heillosen Bundes, gleichgültig gegen die Resultate der Zerstörung, über welche sie brüten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende politische Form, haben den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündigt. Alles Bestehende über den Haufen werfen — mit dem Vorbehalt, irgend etwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie, oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu setzen, — das ist der ganze Inbegriff ihrer Lehre, und das Geheimniß aller ihrer Kabalen."

Die verbündeten Souveraine wareu zu der Ueberzeugung gelangt, „daß diesem verheerenden Strome nur Ein Damm entgegengesetzt werden konnte. A l l e s r e c h t m ä ß i g Be-

stehende erhalten — das mußte der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik, der Anfangs- und Endpunkt ihrer sämmtlichen Beschlüsse sein."

Hier liegt offen ihre Meinung über die Art und Weise vor, wie die politischen Reformen durchzuführen, so wie die Linie, die sie sich für die Zukunft in ihrem Benehmen in denen der Halbinsel ähnlichen Fällen, vorzuzeichnen hätten. Wir bitten unsere Leser, sich zu erinnern, daß dies im Jahre 1821 geschrieben worden ist; denn sonst könnten sie glauben, daß diese Piece expreß für die belgischen Angelegenheiten redigirt worden sei.

„Die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entschlusse derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was sich von dieser Linie entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherem Verderben, als die Uebel, welche man heilen zu wollen vorgiebt. Die Monarchen, von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck auszusprechen. Sie haben erklärt, daß sie, ohne je den Befugnissen und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundsätzen, auf welchen das europäische Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinne dieser Erklärung, die Ereignisse von Neapel, die von Piemont, selbst jene entfernteren behandelt, die unter Umständen von sehr verschiedener Art, doch durch gleich strafbare Veranstaltungen herbeigeführt, dem östlichen Europa unabsehliche Verwüstungen bereiten.

„Die Monarchen sind um so mehr entschieden, Sich nie von diesem Systeme zu entfernen, als sie die Ueberzeugung haben, daß die Festigkeit, mit welcher Sie es in diesem kritischen Zeitpunkte betrachteten, die wahre Ursache des glücklichen

Erfolgs Ihrer Anstrengungen für die Wiederherstellung der Ordnung in Italien gewesen ist.

„Nichts hat die Stärke jenes moralischen Bandes, welches die Sicherheit Italiens an die Beschlüsse der Monarchen knüpfte, wirksamer dargethan, als die schnelle und glückliche Auflösung der über Piemont ausgebrochenen Revolution. Verschwörer, zum Theil Fremde, hatten diese neue Freventhat vorbereitet, und, um sie durchzusetzen, das verabscheuungswürdigste aller revolutionairen Mittel zu Hülfe gerufen, indem sie die bewaffnete Macht, die einzig dazu geschaffen ist, der obersten Autorität zu gehorchen, und die öffentliche Ordnung zu schützen, zum Aufruhr verleiteten. Eine Verrätherei, die unerklärbar sein würde, wenn irgend etwas unerklärbar sein könnte, so lange die politischen Verbrechen in Europa Stimmen finden werden, die sie vertheidigen dürfen, zwang einen Monarchen, der mit vollem Rechte die Achtung und Liebe seiner Unterthanen besaß, von einem Throne zu steigen, den seine Tugenden geziert hatten. Ein beträchtlicher Theil der Truppen war durch das Beispiel und die Ränke einer kleinen Zahl vom Ehrgeiz besessener Menschen in den Abgrund gezogen; und das Feldgeschrei der Feinde alles gesellschaftlichen Wohles ertönte von der Hauptstadt in die Provinzen."

Die verbündeten Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland schließen diese wichtige Piece, aus der wir einige Fragmente unsern Lesern vorgelegt haben, mit der feierlichen Erklärung, „daß sie diesen (von Wahrheit und Rechtlichkeit ausgegangenen) Prinzipien, auf welche neue Probe die Vorsehung sie auch stellen mag, treu bleiben werden. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinschaft mit allen andern Souverains und Verwaltern der rechtmäßigen Macht, den europäischen Frieden, nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenschaften, die in den höheren Verhältnissen der Staaten ihn stören könnten, sondern auch, und vor allen, gegen die unseligen Versuche, welche die civilisirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie Preis geben würden, zu schützen, werden Sie nie einen so erhabenen Beruf durch

kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen. Da in dem Systeme, zu welchem Sie Sich bekennen, alles klar, offen, freimüthig ausgesprochen ist, so legen sie es vertrauungsvoll dem aufgeklärten Urtheil aller Regierungen vor."

Leser! Die ganze Piece, aus der wir Ihnen nur einige Bruchstücke vorlegen konnten, muß sich in den Staatsarchiven aller Länder befinden, denn sie wurde an alle Höfe übersendet, „um das europäische Publikum mit den Gesinnungen und Grundsätzen bekannt zu machen, von welchen die hohen Souverains beseelt sind, und welche Ihrem politischen Gange zur unwandelbaren Richtschnur dienen werden!"

Zehn Jahre später bricht zu Brüssel eine Rebellion aus, eben so verbrecherisch, als jene zu Neapel und Turin, aber weit ungerechter, weit verderblicher und von weit gefährlicherem Beispiele, und die Bevollmächtigten der erhabenen Souverains von Wien, Berlin und Petersburg senden eine bewaffnete Flotte ab, um den Rebellen gegen ihren rechtmäßigen Monarchen Hülfe zu bringen; welches wird Europa's Schicksal in den späteren zehn Jahren sein? Wir wissen es nicht. Aber ehemals hatten die Cabinette eine politische Moral, und heute haben sie eine ganz entgegengesetzte. Die Wahrheit kann nicht im Gegentheil liegen. Ist sie in den Prinzipien von Laibach enthalten, so täuscht man uns zu London; spricht man zu London die Wahrheit, so hat man zu Laibach die Völker getäuscht. Es gibt keinen Mittelweg!

O.

VI.

Einige Aktenstücke in Betreff der belgisch-holländischen Angelegenheit.

1. Protokoll der Londoner Conferenz vom 20. Dec. 1830. Nro. 7.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe von dem belgischen Gouvernement die förmliche Annahme des ihm vorgeschlagenen und von dem Könige der Niederlande ebenfalls angenommenen Waffenstillstandes erhalten, und nachdem die Conferenz auf diese Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und so die erste Pflicht, welche sie sich auflegte, erfüllt hatte, versammelten sich die Bevollmächtigten, um sich über die weiteren Maßregeln zu berathen, welche zu ergreifen wären, um den Zerrüttungen zu steuern, welche die in Belgien entstandenen Unruhen in dem durch die Traktate von 1814 und 1815 festgesetzten Systeme verursacht haben.

Indem die Mächte, welche die fraglichen Verträge unterzeichneten und deren Bevollmächtigte in diesem Augenblicke versammelt sind, Belgien mit Holland verbanden, bezweckten sie, ein richtiges Gleichgewicht in Europa zu begründen und die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu sichern.

Die Ereignisse der vier letzten Monate haben leider gezeigt, daß „jene vollkommene und vollständige Verschmelzung dieser beiden Länder, welche die Mächte bewirken wollten," nicht erreicht worden, ferner daß es von nun an unmöglich sein werde, dieselbe zu bewerkstelligen, und daß dadurch der Zweck der Vereinigung Belgiens mit Holland in sich zerstört sei, daß man daher nothwendig andere Einrichtungen treffen müsse, um die Absichten zu erfüllen, zu deren Ausführung diese Vereinigung als Mittel dienen sollte.

Mit Holland verbunden und als integrirender Theil der Niederlande hatte Belgien seinen Theil von den europäischen Verpflichtungen dieses Reiches und von den Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche dasselbe durch Traktate gegen die andern Mächte eingegangen. Seine Trennung von Holland kann es von diesem Theile seiner Pflichten und Verbindlichkeiten nicht befreien.

Die Conferenz wird sich demnach damit beschäftigen, die neuen Einrichtungen zu erörtern und zu verabreden, welche am geeignetsten sind, die künftige Unabhängigkeit von Belgien mit den Bestimmungen der Traktate, mit dem Interesse und der Sicherheit der andern Mächte, und mit der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu verbinden. Zu dem Ende wird die Conferenz, obwohl die Unterhandlungen mit dem Gesandten S. M. des Königs der Niederlande fortsetzend, das provisorische Gouvernement von Belgien auffordern, sobald als möglich Commissarien nach England zu schicken und ihnen hinlängliche Instruktionen und Vollmachten zu geben, um über Alles, was die definitive Annahme der oberwähnten Anordnungen erleichtern kann, zu Rath gezogen und vernommen zu werden.

Diese Anordnungen können durchaus nicht die Rechte verletzen, welche der König der Niederlande und der deutsche Bund auf das Großherzogthum Luxemburg haben.

Die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte haben beschlossen, daß gegenwärtiges Protokoll dem Gesandten S. M. des Königs der Niederlande mitgetheilt und in einer Abschrift mit dem beigefügten Schreiben an Lord Ponsonby

und Hrn. Bresson geschickt werden solle, um das provisorische Gouvernement von Belgien davon in Kenntniß zu setzen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

2. Antwort Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf vorstehendes Protokoll.

Der König der Niederlande hat mit tiefem Schmerze den Beschluß vernommen, welchen die zu London zur Berathung versammelten Hrn. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 20. Dec. 1830 in Betreff Belgiens getroffen, und in dem Protokoll dieses Tages seinem Gesandten mitgetheilt haben. Als König dazu berufen, für das Wohl eines Theiles der europäischen Bevölkerung zu wachen, bemerkte S. M. mit lebhafter Empfindung, daß die in Europa eingetretenen Verwickelungen dermaßen ernsthaft erschienen, daß man für dienlich erachtete, als einziges Hülfsmittel die Erfolge einer Revolution zu sanktioniren, welche durch keinen legitimen Beweggrund hervorgerufen wurde, und auf diese Weise die Festigkeit aller Throne, die gesellschaftliche Ordnung aller Staaten und das Glück, die Ruhe und Wohlfahrt aller Völker zu gefährden. Ohne Rücksicht auf die gemeinschaftliche, zwischen den verschiedenen Mitgliedern des europäischen Systems bestehende Verbindung hat Se. Maj., als Souverain des Königreichs der Niederlande, darin einen Angriff auf seine Rechte gefunden. Wenn der Pariser Traktat von 1814 Belgien zur Verfügung der hohen Alliirten stellte, so entsagten diese von dem Augenblick, wo sie das Schicksal der belgischen Provinzen festgestellt hatten, nach dem Völkerrechte, der Befugniß, auf ihr Werk zurückzukommen, und die Auflösung der zwischen Holland und Belgien unter der Souverainität des Hauses Nassau geknüpften Bande befand sich aus dem Umfang ihrer Rechte ausge-

schlossen. Die den vereinigten Provinzen der Niederlande angewiesene Gebietsvergrößerung wurde damals unter beschwerlicher Bedingung, vermittelst des Opfers mehrer ihrer Colonien, der erforderlichen Ausgaben zur Befestigung verschiedener Plätze der südlichen Provinzen des Königreichs und anderer pekuniären Lasten, erworben. Die Conferenz zu London, es ist wahr, versammelte sich auf den Wunsch des Königs; aber dieser Umstand verlieh der Conferenz nicht das Recht, ihren Protokollen eine, dem Gegenstand, für welchen ihr Beistand in Anspruch genommen, entgegengesetzte Richtung zu geben, und anstatt zur Wiederherstellung der Ordnung in den Niederlanden mitzuwirken, sie zur Zerstückelung des Königreichs hinzielen zu lassen. Se. Maj., obgleich umringt von einem ergebenen, loyalen Volke, welches zur Aufrechthaltung der Herrschaft der Gesetze, dieselbe Kraft, die anderwärts der Volksfanatismus ins Leben ruft, entfaltet, kann indessen nicht die politischen Stürme, die Europa drohen können, allein beschwören. Se. Maj. wird sie mit Ruhe erwarten. Was Belgien anbelangt, so setzt der König einen so hohen Werth auf den Patriotismus der nördlichen Provinzen, die ihm treu geblieben sind, um in einer Angelegenheit zu seinem Vortheil zu handeln, welche, obwohl enge mit der Europa's und Hollands verbunden, nur als die seinige betrachtet werden könnte. Er wird sich von nun an jeder angreifenden Maßregel enthalten, welche dahin zielen könnte, ein verirrtes Volk unter seine Macht zurückzuführen, dessen Undankbarkeit einen so unglückseligen Contrast mit der Anhänglichkeit und dem unabhängigen und überdachten Geiste der Bewohner des nördlichen Theiles des Königreichs darbietet. Nichtsdestoweniger gebieten die Verpflichtungen des Königs gegen die Souveraine, gegen seine Dynastie, gegen die große Zahl derjenigen, welche in den empörten Provinzen die sie drückenden Uebel beklagen, sich, wie es durch Gegenwärtiges geschieht, seine Rechte und die seines Hauses auf Belgien vorzubehalten, und im Angesicht der Welt zu erklären, daß, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, die ihr Blut für die wahre Freiheit vergossen, er niemals zum Prinzip seiner Regierung eine, die

gesellschaftliche Ordnung umstoßende Politik, noch Grundsätze annehmen werde, welche unter dem falschen Scheine der Liberalität nur zum Despotismus streben. Was die ehemals unter dem Namen der vereinigten Provinzen der Niederlande bekannten Provinzen anbelangt, so sind ohne Zweifel die Verpflichtungen Belgiens gegen dieselbe in dem durch die Conferenz erwähnten Antheile begriffen, die Belgien an den europäischen Verbindlichkeiten des Königreichs der Niederlande und an den Verpflichtungen hat, welche die Traktate ihm gegen die andern Mächte auferlegt haben. Da es sich demzufolge nur davon handeln wird, diesen Antheil zu erörtern, und zu entwickeln, so wünschte der König, daß dieser Gegenstand, welcher die Bedingungen der Trennung zwischen Holland und Belgien umfaßt, und insbesondere die Linie der Grenzen, die Entschädigungen, die Nationalschuld, den Handel und die Verhältnisse der belgischen Schifffahrt mit den Colonien in sich begreift, baldmöglichst auf eine billige Weise und nach den Grundlagen, welche seine Bevollmächtigten der Conferenz mitzutheilen bereit sind, geordnet wäre. Der König rechnet um so eher auf die glücklichen Erfolge der Mitwirkung der Conferenz in dieser Hinsicht, indem er sehr bedauern würde, sich an die Belgier wenden zu müssen, um durch Zwangsmittel, die sich in seiner Macht befinden, eine billige Trennung zu erlangen, und die er, zufolge der gänzlichen Veränderung der Umstände, nicht aufgeben kann, bis man über die vornehmsten Bedingungen der Trennung einverstanden sei. Ein mächtiges Motiv, diese Arbeit zu beschleunigen, erfolgt aus der Meinungsverschiedenheit, die zwischen dem Hof der Niederlande und der Conferenz in Betreff des Waffenstillstandes zu bestehen scheint; da Se. Maj. nicht als eine förmliche Zustimmung der sogenannten belgischen Regierung ihre bedingungsweise gegebene Zustimmung zum Waffenstillstand betrachten kann, noch sich selbst durch einen Waffenstillstand, dessen Eröffnungen in einer gänzlich verschiedenen Lage der Dinge gemacht worden, als gebunden betrachtet.

3. Protokoll der Londoner Conferenz vom 9. Jan. 1831. Nro. 9.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich vereinigt, um die Reklamationen zu prüfen, welche der Londoner Hof von Seiten der provisorischen Regierung Belgiens, wegen der Verlängerung der Maßregeln, die fortwährend die Schifffahrt der Schelde hindern, und von Seiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, wegen der von den belgischen Truppen verübten Feindseligkeiten, erhalten hat.

In Betracht, daß das Protokoll Nr. 1 vom 4. Nov. 1830 sagt, wie folgt: „von beiden Seiten sollen die Feindseligkeiten gänzlich aufhören;" — daß, durch das dem Protokoll Nr. 2 unter B angehängte Dokument, „die provisorische Regierung Belgiens sich verpflichtet hat, die Befehle zu geben und die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seiten der Belgier aufhören;"

in Betracht, ferner, daß durch das dem Protokoll Nr. 3 vom 17. Nov. 1830 unter A angehängte Dokument Se. Maj. der König der Niederlande erklärt hat, „daß er den obenerwähnten Vorschlag (über gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten) nach Inhalt des Protokolls Nr. 1 der Conferenz, annehme;"

daß das Protokoll Nr. 2, vom 17. Nov. sagt: „daß der von beiden Seiten geschlossene Waffenstillstand eine gegen die fünf Mächte, eingegangene Verbindlichkeit begründet; und daß man von beiden Seiten die Befugniß behalten werde, freie Verbindung zu unterhalten zu Lande und zu Wasser mit den Gebieten, Plätzen und Punkten, welche die resp. Truppen außerhalb der Grenzen inne haben, welche Belgien von den Vereinigten Provinzen der Niederlande vor dem Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 trennten;"

in Betracht auch, daß durch das Protokoll Nr. 3 vom 17. Nov., die Mächte „die Verbindlichkeit zum Waffenstillstande als eine gegen sie selbst eingegangene Verbindlichkeit,

auf deren Beobachtung sie ferner wachen müssen," angesehen haben;

daß, in dem folgenden Protokolle Nro. 4., vom 30. Nov., „der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande jenen der fünf Mächte die ganze Zustimmung des Königs, seines Herrn, zu ihren Protokollen vom 17. Nov. 1830 bekannt gemacht hat,"

daß es demnach ausgemacht war, die Feindseligkeiten, von deren Einstellung es sich handelte, zu Land und zu Wasser gänzlich aufhören zu lassen, und daß sie in keinem Falle wieder anfangen sollten, indem der Waffenstillstand durch die bereits erwähnten Protokolle vom 17. Nov. für unbeschränkt erklärt, und die Einstellung der Feindseligkeiten, durch die Protokolle Nro. 4., vom 30. Nov. und Nro. 5., vom 10. Dez. 1830, unter die unmittelbare Garantie der fünf Mächte gestellt worden;

daß das Wesen und der Werth dieser Verpflichtungen der provisorischen Regierung Belgiens unterm 6. Dez. mittelst einer Verbalnote des Lord Ponsonby und des Hrn. Bresson erklärt worden, und in deren Folge die provisorische Regierung Belgiens erklärt hat, daß sie dem Protokolle vom 17. Nov. beistimme;

in Betracht endlich, daß auf den Grund dieser Zustimmung eine gemeinsame Verwendung der fünf Mächte bei S. Maj. dem König der Niederlande Statt gehabt in der Absicht, die völlige Zurücknahme der Maßregeln, welche die Schifffahrt der Schelde noch hindern, zu erlangen:

waren die Bevollmächtigten einstimmig der Meinung, es sei Pflicht der fünf Mächte, für die freie, genaue und völlige Ausübung der Verpflichtungen zu sorgen, welche sie als gegen sich selbst eingegangen erklärt haben.

Daher haben die Bevollmächtigten beschlossen, dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande kund zu thun, daß, da die fünf Mächte die völlige Einstellung der Feindseligkeiten unter ihre Garantie gestellt haben, sie von Seiten Sr. Maj. die fernere Ausübung einer Maßregel nicht billigen können, welche einen feindseligen Charakter trage;

und daß, da dies der Charakter der Maßregeln sei, welche die Schifffahrt der Schelde hemmen, die fünf Mächte verbunden sind, deren Zurücknahme zum letzten Male zu verlangen.

Die Bevollmächtigten haben bemerkt, daß diese Zurücknahme vollständig sein, und die freie Schifffahrt der Schelde wiederherstellen müßte, ohne andere Zoll- und Besichtigungs-Abgaben, als jene, welche im Jahr 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, zu Gunsten der neutralen und der den belgischen Häfen zugehörigen Schiffe, entrichtet wurden, indem Se. Maj. der König der Niederlande durch seinen Bevollmächtigten erklärt hat, daß die den belgischen Häfen zugehörigen Schiffe weder belästigt worden seien, noch belästigt werden würden, so lange die Belgier weder die Fahrzeuge, noch das Eigenthum der nördlichen Provinzen der Niederlande belästigen würden.

Ueberzeugt, daß der König in seiner Rechtlichkeit und seiner Weisheit nicht verfehlen wird, allen Punkten ihrer Forderung beizutreten, sind die Bevollmächtigten nichtsdestoweniger genöthigt, hier zu erklären, daß die Abweisung dieser Forderung durch die fünf Mächte als ein Akt der Feindseligkeit gegen sie angesehen würde, und daß, wenn am 20. Januar die Maßregeln, welche die Schifffahrt der Schelde hindern, nicht in der obenerwähnten Zeit und gemäß den Versprechen Sr. Maj. selbst aufgehört hätten, die fünf Mächte sich vorbehielten, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie zur genauen Ausübung ihrer Verpflichtungen für nöthig erachten würden.

Um aber auch auf der andern Seite ein gleich gerechtes Verfahren eintreten zu lassen: da die Bevollmächtigten benachrichtigt worden sind, daß ein Wiederanfang der Feindseligkeiten, besonders in der Gegend von Maestricht, Statt gefunden; daß Bewegungen belgischer Truppen die Absicht andeuten, diesen Platz zu berennen, und daß die Truppen die Stellung, welche sie, kraft der beigefügten Erklärung der provisorischen Regierung Belgiens vom 21. Nov. 1830, beibehalten mußten, verlassen haben, so haben sie beschlossen, durch ihre Commissare in Brüssel der provisorischen Regierung Bel-

giens anzeigen zu lassen, daß die fraglichen Feindseligkeiten sofort aufhören müssen und daß die belgischen Truppen ohne Aufschub gemäß der oben angeführten Erklärung, sich in die Stellung zurückziehen müssen, die sie am 21. Nov. 1830 inne hatten.

Die Commissare fügen hinzu, daß, wenn die belgischen Truppen bis zum 20. Jan. sich nicht in die besagten Stellungen zurückgezogen hätten, die fünf Mächte die Verwerfung ihrer Forderung, in dieser Beziehung, als eine feindselige Handlung gegen sich ansehen und sich vorbehalten würden, alle ihnen zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um den in ihrer Hinsicht eingegangenen Verbindlichkeiten Achtung und Vollziehung zu verschaffen.

Die Bevollmächtigten wiederholen übrigens, in dem gegenwärtigen Protokolle, die förmliche Erklärung, daß die völlige und gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten unter die unmittelbare Bürgschaft der fünf Mächte gestellt ist; daß sie die Erneuerung der Feindseligkeiten unter keiner Voraussetzung zugeben werden, und daß sie den unabänderlichen Entschluß gefaßt haben, die Vollziehung der Entscheidungen zu bewirken, welche ihnen die Gerechtigkeit und der Wunsch, Europa die Wohlthat des allgemeinen Friedens zu erhalten, eingegeben haben.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

4. Protokoll der Londoner Conferenz vom 20. Jan. 1831. Nro. 11.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Botschafter der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben Kenntniß ge-

nommen von dem hier beigefügten, im Namen der provisorischen Regierung Belgiens an ihre Commissaire in Brüssel gerichteten Schreiben, welches nach Inhalt des Protokolls vom 9. Jan. besagt, daß die belgischen Truppen, welche in die Umgebungen Maestrichts vorgedrungen waren, den Befehl erhalten hätten, sich alsbald zurückzuziehen, und in Zukunft die Veranlassungen zu Feindseligkeiten zu vermeiden.

Nachdem man sich nun hinlänglich durch die Erklärung der Commissaire überzeugt hatte, daß dieser Rückzug der belgischen Truppen die Folge haben wird, Maestricht eine vollkommen freie Communikation zu verschaffen; und da man nicht zweifeln kann, daß Se. Maj. der König der Niederlande zur Vollziehung des Protokolls vom 9. seinerseits Alles anwenden werde; indem man überdies die nöthigen Entschließungen für den Fall gefaßt hatte, wann die Bestimmungen dieses Protokolls entweder abgelehnt oder verletzt werden sollten; und da auch der Tag herangekommen war, an welchem der vollständige Waffenstillstand, den die fünf Mächte so gern herbeiführen wollen, hergestellt sein muß: so sind die Mächte nunmehr zur Untersuchung der Fragen fortgeschritten, welche sie zu beseitigen hatten, um den Gegenstand ihres Protokolls vom 20. December v. J. in Ausführung zu bringen, um zu einer Anwendung der Grundprinzipien zu gelangen, an welche diese Akte die künftige Unabhängigkeit Belgiens knüpft, und um so den allgemeinen Frieden zu befestigen, dessen Erhaltung das erste Interesse und der Hauptwunsch der bei der Londoner Conferenz vertretenen Mächte ist. —

In dieser Beziehung haben es die Mächte vor Allem für nothwendig erachtet, Grundlagen in Hinsicht der Grenzen festzustellen, welche künftig das holländische und belgische Gebiet scheiden sollen.

Vorschläge sind denselben von beiden Seiten über diesen Gegenstand gemacht worden, und nach reiflicher Erwägung sind sie über folgende Punkte übereingekommen:

Art. 1. Die Grenzen Hollands werden das ganze Gebiet, die Plätze, Städte und Oerter umfassen, welche zu der vor-

maligen Republik der vereinigten Niederlande im Jahr 1790 gehörten.

Art. 2. Belgien soll aus dem übrigen Gebiet bestehn, welches in den Friedensschlüssen von 1815 die Benennung des Königreichs der Niederlande erhalten hatte, mit Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg, welches, indem es im Besitz der Fürsten aus dem Hause Nassau verbleibt, jetzt und künftighin Bestandtheil des deutschen Bundes sein wird.

Art. 3. Die Bestimmungen der Art. 108 bis 117 inclus. der Generalakte des Wiener Congresses, in Bezug auf die freie Schifffahrt der Ströme und schiffbaren Flüsse, sollen auf die Flüsse und Ströme angewandt werden, welche durch das holländische und belgische Gebiet gehen.

Art. 4. Da es nun ungeachtet der in Art. 1 und 2 aufgestellten Grundlagen dennoch der Fall sein könnte, daß Holland und Belgien Enclaven auf ihren respektiven Gebietstheilen besäßen, so sollen durch die Verwendung der fünf Höfe solche Austauschungen und Arrangements zwischen den beiden Ländern getroffen werden, welche ihnen den wechselseitigen Vortheil eines gänzlichen Gebietszusammenhangs und einer freien Communikation zwischen den innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Städten und Plätzen sichern. —

Nachdem die Mächte über diese ersten Grundlagen übereingekommen, haben sie den Mitteln ihre Aufmerksamkeit zugewandt, wodurch das Friedenswerk befestigt werde, welchem die fünf Mächte ihre thätige Sorgfalt geschenkt haben, und die Grundsätze in ihr wahres Licht zu stellen, welche ihre gemeinsame Politik leiten.

Die fünf Mächte sind einstimmig der Meinung, daß sie es ihrem wohlverstandenen Vortheil, ihrer Eintracht, der Ruhe von Europa, und der Erfüllung der im Protokoll vom 20. December v. J. ausgesprochenen Ansichten, schuldig sind, eine feierliche Erklärung, eine in die Augen springende Probe ihrer festen Entschließung zu geben, in den Arrangements in Bezug auf Belgien, so wie bei allen Gelegenheiten, die sich noch darbieten könnten, keinerlei Gebietsvermehrung suchen, keiner-

lei ausschließlichen Einfluß, keinerlei isolirten Vortheil zu erlangen und sowohl diesem Lande selbst, wie allen dasselbe umgebenden Staaten die besten Garantieen der Ruhe und Sicherheit gewähren zu wollen.

In Folge dieser Grundsätze und heilsamen Absichten haben sich die Mächte entschlossen, den vorhergehenden Artikeln die folgenden beizufügen.

Art. 5. Belgien wird in den Grenzen, welche nach den Grundlagen der Art. 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls festgestellt sind, einen beständig neutralen Staat bilden; die fünf Mächte garantiren ihm diese beständige Neutralität, so wie die Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit seines Gebiets nach den oben bemerkten Grenzen.

Art. 6. Vermöge einer gerechten Wechselseitigkeit wird Belgien gehalten sein, dieselbe Neutralität gegen alle andere Staaten zu beobachten, und ihrer innern und äußern Ruhe keinerlei Eintrag zu thun.

Art. 7. Die Bevollmächtigten werden sich ohne den mindesten Verzug mit der Festsetzung der Grundprinzipien bei dem Arrangement der Finanzen, des Handels und anderer Gegenstände, welches die Trennung Belgiens von Holland erforderlich macht, beschäftigen.

Diese einmal zugestandenen Prinzipien werden in einen Definitivtraktat umgewandelt und in dieser Form allen europäischen Höfen, um ihnen beizutreten, mitgetheilt werden.

Art. 8. Wenn die auf Belgien bezüglichen Arrangements beendigt sein werden, so behalten sich die fünf Höfe vor, unbeschadet der Rechte des Dritten die Frage in Untersuchung zu nehmen, ob es möglich sein würde, die Wohlthat der für Belgien garantirten Neutralität auf die benachbarten Länder auszudehnen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

5. Schreiben des Grafen Sebastiani an Herrn Bresson.

Paris, den 1. Febr. 1831.

Mein Herr! Wenn Sie, wie ich hoffe, dem belgischen Gouvernement das Protokoll vom 20. Jan. noch nicht mitgetheilt haben, so werden Sie sich dieser Mittheilung widersetzen, weil die Regierung des Königs den Bestimmungen desselben nicht beigetreten ist. Bei der Frage über die Schulden, wie bei jener über die Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der belgischen und der holländischen Gebiete waren wir stets der Meinung, daß die freie Mitwirkung und Zustimmung der beiden Staaten nöthig wären. Die Conferenz von London ist eine Vermittelung, und die Absicht der Regierung des Königs ist, daß sie diesen Charakter nie verliere.

6. Protestation der belgischen Regierung gegen das Protokoll v. 20. Jan. 1831.

Nach Einsicht des Protokollauszugs Nro. 11 der Conferenz vom 20. Jan. 1831 hinsichtlich der belgischen Grenzen;

in Betracht, daß die in London vereinigten Botschafter der fünf großen Mächte, als sie der provisorischen Regierung Belgiens den Abschluß eines Waffenstillstandes vorschlugen, in dem Protokolle vom 4. Nov. 1830 förmlich erklärt haben, „ihr einziger Zweck sei, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne in irgend etwas den Fragen vorgreifen zu wollen, deren Lösung sie späterhin zu vermitteln hätten;"

in fernerem Betracht, daß die provisorische Regierung von Belgien, als sie den Vorschlag zu einer Waffenruhe angenommen, ebenfalls in ihren Akten vom 10. und 21. Nov. und vom 15. Dez. 1830 erklärt hat, „sie betrachte die Mission der Londoner Conferenz nur als eine philanthropische, die keinen andern Zweck habe, als dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne Präjudiz für die Lösung der politischen und Territorialfragen;"

daß ferner bei allen weiteren Akten, und besonders in der Antwort vom 16. Jan. d. J. auf das Protokoll vom 9. d. M.,

die belgische Regierung der Conferenz bemerkt hat, „wie jede Uebereinkunft, deren Inhalt über Territorial-, oder Finanzfragen entschiede, oder die Unabhängigkeit, oder irgend ein anderes absolutes Recht des belgischen Volkes antaste, gänzlich in der Gewalt des belgischen Nationalcongresses liege, und daß nur ihm deren fester Abschluß zustehe;"

daß nur in diesem Sinne den nach London abgeordneten Commissairen Instruktionen gegeben worden sind; daß auch diese Letztern, in der der Conferenz den 6. Januar d. J. übergebenen Note, deren Empfang ihnen bescheinigt wurde, erklärt haben, „wie, indem sie zur Aufhellung der belgischen Grenzfragen beitrügen, und mit den alleinigen Grundlagen bekannt machten, auf welche man einen Traktat zu gründen wünsche, alle Fragen dieser Natur nur vom Nationalcongreß entschieden werden könnten, welchem allein das Recht dazu zustehe;" —

in Betracht, daß ferner aus diesen Dokumenten hervorgeht, wie es dem Zweck des Waffenstillstandes und dem Beruf der Londoner Conferenz zuwider laufe, den fünf Mächten das Recht beizulegen, definitiv Fragen festzustellen, von welchen sie selbst ankündigten, nur deren Lösung vermitteln zu wollen, und dessen der belgische Congreß, wie sie wissen, sich nie entäußerte;

daß dies außerdem auf die offenbarste Weise den Grundsatz der Nichteinmischung verletzen heißt, ein Fundamentalprinzip der europäischen Politik, für dessen Aufrechthaltung besonders Frankreich und Großbritannien sich bei den feierlichsten Gelegenheiten entschieden ausgesprochen;

in Betracht, daß das belgische Volk nicht nach einem Eroberungs- und Vergrößerungssysteme das Großherzogthum Luxemburg, Limburg und das linke Ufer der Schelde in sein Gebiet miteinbegreift, sondern kraft des juris postliminii oder in Folge einer Cession;

daß ferner das Großherzogthum Luxemburg und der größere Theil von Limburg in der That zum alten Belgien gehört haben, und freiwillig sich der belgischen Revolution von 1830 anschlossen;

daß auch 1795, und später, Holland das linke Scheldeufer und sein Recht auf Limburg gegen Besitzungen abgetreten hat, welche es noch besitzt, und die zu dem alten Belgien gehörten —

erklärt der Nationalcongreß im Namen des belgischen Vols:

der Congreß protestirt gegen jede Gebietsabgrenzung wie gegen jede Verpflichtung, welche man Belgien ohne Einwilligung der Nationalrepräsentation könnte vorschreiben wollen.

In dieser Hinsicht protestirt er gegen das Protokoll vom 20. Jan. und bezieht sich dabei auf sein Dekret v. 18. Nov. 1830, durch welches er die Unabhängigkeit Belgiens erklärt hat, unbeschadet der Beziehungen Luxemburgs zum deutschen Bunde.

Er wird in keinem Fall zu Gunsten der fremden Cabinette die Ausübung der Souverainetät veräußern, welche ihm die belgische Nation anvertraut hat; er wird sich niemals einer Entscheidung unterwerfen, welche die Gebietsintegrität verletzte und die Nationalrepräsentation verstümmelte; er wird beständig von Seiten der fremden Mächte die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung fordern.

Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, gegenwärtige Protestation bekannt zu machen und solche der Conferenz zu London zuzustellen. Brüssel, den 1. Februar 1831.

Der Präsident des Nationalcongresses
E. Surlet de Chokier.
Die Sekretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Vicomte Vilain XIII.
Nothomb.
Liedts.
Henri de Brouckère.

7. Protokoll der Londoner Conferenz
vom 7. Febr. 1831. Nro. 15.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Botschafter von Frankreich eröffnete der Conferenz

durch eine Deklaration, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen, den schon früher vom König gefaßten Entschluß, die Souverainetät Belgiens für den Duc de Nemours auszuschlagen, im Fall sie ihm vom Brüsseler Congreß angeboten werde, als aus dem Inhalt des Protokolls Nro. 11, vom 20. Jan. hervorgehend, ansähe, und da man nun die Gewißheit habe, daß dieses Kronanerbieten wirklich Statt haben werde, so habe der König der Franzosen seinem Botschafter den Auftrag gegeben, seine früheren Deklarationen in dieser Beziehung als unveränderlich zu wiederholen.

Die Botschafter haben beschlossen, diese Mittheilung in gegenwärtigem Protokoll niederzulegen, und darauf den Fall in Betracht gezogen, wann die Souverainetät dem Herzog von Leuchtenberg angetragen werden würde. Nachdem sie nun einstimmig anerkannt, daß diese Wahl, den im Protokoll Nro. 12, vom 27. Jan. ausgesprochenen Grundsätzen widerspreche, worin es heißt: „der belgische Souverain muß nothwendig den Grundsätzen der Existenz dieses Landes selbst und durch seine persönliche Stellung der Sicherheit der Nachbarstaaten entsprechen," so haben die Botschafter beschlossen, im Fall die Krone Belgiens dem Herzog v. Leuchtenberg vom Brüsseler Congreß angeboten würde, und derselbe sie annehme, er von keinem der fünf Höfe anerkannt werden solle.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven.

8. Protokoll der Londoner Conferenz vom 19. Febr. 1831. Nro. 19.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben vereint den verschiedenen Auslegungen ihre Aufmerksamkeit zugewandt,

welche man dem Londoner Conferenzprotokoll vom 20. Dec. 1830 und den hauptsächlichsten Aktenstücken, die darauf folgten, gegeben. Die Berathschlagungen der Bevollmächtigten haben sie dahin geführt, einstimmig anzuerkennen, daß sie es der Stellung der fünf Höfe, wie auch der Sache des allgemeinen Friedens, der zugleich ihre eigene und die Angelegenheit der europäischen Civilisation ist, schuldig sind, hier den großen Grundsatz des Völkerrechts in's Gedächtniß zurückzurufen, welchem die Aktenstücke der Conferenz von London nur eine heilsame und feste Anwendung gegeben.

Nach diesem Grundsatz einer höhern Gewalt verlieren Traktate ihre Kraft nicht, welches auch die Veränderungen sein mögen, welche die innere Organisation der Völker treffen. Um die Anwendung zu beurtheilen, welche die fünf Höfe von diesem Grundsatz gemacht, um die Bestimmungen zu verstehen, welche sie in Bezug auf Belgien festgesetzt, reicht es hin, auf das Jahr 1814 zurückzugehen.

Zu jener Zeit waren die belgischen Provinzen militairisch von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland besetzt; und die Rechte, welche diese Mächte auf dieselben ausübten, waren durch die Entsagung Frankreichs auf den Besitz dieser Provinzen vervollständigt. Allein die Verzichtleistung Frankreichs fand nicht zum Vortheil der okkupirenden Mächte Statt. Sie bezog sich auf eine höhere Ansicht der Dinge. Die Mächte und Frankreich selbst, gleich uneigennützig damals, wie heute in ihren Ansichten in Bezug auf Belgien, behielten sich in der einzigen Absicht, die belgischen Provinzen zur Feststellung des Gleichgewichts in Europa und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens beitragen zu lassen, die freie Verfügung, und nicht die Souverainetät über dieselben, vor. Dies war die Absicht, welche ihre weiteren Stipulationen leitete; nach ihr wurde Belgien mit Holland vereinigt; ihr gemäß fanden sich die Mächte bestimmt, Belgien von jener Zeit an die doppelte Wohlthat freier Institutionen und eines für dieselben in Reichthum und Entwickelung der Industrie segenvollen Handels zu sichern.

Die Vereinigung Belgiens mit Holland ging zu Grunde.

Offizielle Mittheilungen überzeugten die fünf Höfe bald, daß die ursprünglich angewandten Mittel, die Vereinigung aufrecht zu erhalten, sie weder für den Augenblick wiederherstellen, noch auch für die Folge erhalten könnten, und daß von nun an, statt die Neigungen und das Glück zweier Völker zu verschmelzen, diese Vereinigung nur Leidenschaft und Haß nährte, und daß aus ihrem Zusammenstoß Krieg mit allem seinem Unheil hervorginge. Es stand den Mächten nicht zu, über die Beweggründe zu urtheilen, wodurch die Bande, die von ihnen geschlossen worden, zerrissen wurden; allein als sie dieselben zerrissen sahen, stand es ihnen zu, den Zweck noch einmal zu erreichen, den sie sich bei Bildung jener Vereinigung vorgesetzt hatten. Es stand ihnen zu, unter Begünstigung neuer Combinationen die Ruhe Europa's zu sichern, von welcher die Union Belgiens mit Holland eine Grundlage gebildet hatte. Die Mächte fanden sich dazu dringend aufgefordert. Sie hatten das Recht, und die Ereignisse legten ihnen die Pflicht auf, zu verhindern, daß die unabhängig gewordenen belgischen Provinzen der allgemeinen Sicherheit und dem europäischen Gleichgewicht keinen Eintrag brächten.

Eine solche Pflicht machte jede fremde Mitwirkung unnütz. Um gemeinsam zu handeln, hatten die Mächte nur ihre Verträge zu Rathe zu ziehen und die Größe der Gefahren zu bemessen, welche ihre Unthätigkeit oder ihre Uneinigkeit hätte hervorrufen können. Die Schritte der fünf Höfe, um die Beseitigung des Kampfes zwischen Holland und Belgien zu veranlassen, und ihr fester Entschluß, jeder Maaßregel ein Ende zu machen, welche von beiden Seiten einen feindseligen Charakter gehabt, waren daher die ersten Folgen der Uebereinstimmung ihrer Meinungen über die Gültigkeit und die Grundsätze der feierlichen Verträge, welche sie wechselseitig binden.

Das Blutvergießen hörte auf; Holland, Belgien und die Nachbarstaaten sind ihnen für diese Wohlthat gleichmäßig zu Dank verpflichtet.

Die zweite Anwendung derselben Grundsätze hatte im Protokoll vom 20. Dec. v. J. Statt.

Der Auseinandersetzung der Beweggründe, welche die fünf

Höfe bestimmten, fügte dieses Aktenstück den Vorbehalt der Verpflichtungen bei, welche Belgien gegen Europa bei Erfüllung seiner Wünsche um Trennung und Unabhängigkeit beibehalte.

Jede Nation hat ihre besondern Rechte; allein Europa hat auch sein Recht; es ist die gesellschaftliche Ordnung der Dinge, die ihm dasselbe gegeben.

Die Traktate, welche Europa regieren, fand das freigewordene Belgien bereits vor und in Kraft; es mußte sie also achten und konnte sie nicht verletzen. Wenn es dieselben achtete, schloß es sich dem Interesse und der Ruhe der großen Gemeinschaft der europäischen Staaten an; wenn es dieselben verletzte, hätte es Verwirrung und Krieg veranlaßt. Die Mächte allein konnten diesem Uebel vorbeugen, und weil sie es konnten, mußten sie es thun; sie mußten die heilsame Maxime geltend machen, daß die Ereignisse, welche in Europa einen neuen Staat ins Leben rufen, letzterem nicht mehr das Recht geben, das allgemeine System zu ändern, in welches er eintritt, als hinzugekommene Veränderungen in der Lage eines alten Staates denselben autorisiren können, sich von frühern Verpflichtungen entbunden zu glauben. Dies ist ein Grundsatz aller civilisirten Völker; — ein Grundsatz, welcher sich selbst ans Prinzip anknüpft, nach welchem die Staaten ihre Regierungen, und die unverjährbaren Verpflichtungen der Traktate diejenigen überleben, welche sie geschlossen haben; ein Grundsatz endlich, den man niemals bei Seite setzen würde, ohne die Civilisation zum Rückschritt zu bringen, eine Civilisation, wovon Moral und Treu und Glauben glücklicher Weise die ersten Consequenzen und die ersten Garantieen sind.

Das Protokoll vom 20. Dec. war der Ausdruck dieser Wahrheiten; es setzte fest: „Daß die Conferenz sich damit beschäftigen würde, die neuen und geeignetsten Arrangements zu berathen und festzusetzen, um die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Stipulationen der Traktate, mit den Interessen und der Sicherheit der andern Staaten und mit der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts in Einklang zu bringen."

So deuteten die Mächte das Ziel an, nach welchem sie streb- ten. Sie strebten darnach im Gefühl der Reinheit ihrer Ab- sichten und ihrer Unparteilichkeit. Während sie von einer Seite durch ihr Protokoll vom 18. Januar Anmaßungen zu- rückwiesen, die stets unzulässig sein werden, wogen sie von der andern Seite mit der äußersten Sorgfalt alle Meinungen ab, welche wechselsweise aufgestellt, alle Rechtsansprüche, welche beiderseitig vorgebracht wurden. Aus dieser Diskussion, auf die verschiedenen Mittheilungen gegründet, welche die Bevoll- mächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und die belgischen Commissarien vorlegten, ging das definitive Proto- koll vom 20. Januar 1831 hervor.

Es war vorauszusehen, daß die erste Hitze einer entste- henden Unabhängigkeit die richtigen Grenzen der Verträge und der Verpflichtungen, die daraus herfließen, zu überschreiten streben würde. Die fünf Höfe konnten nichts destoweniger zu Gunsten der Belgier das Recht nicht gestatten, Eroberun- gen in Holland und andern Staaten zu machen. Da nun die fünf Höfe die Verpflichtung hatten, Gebietsfragen gänzlich in Bezug auf ihre eigenen Uebereinkünfte und Interessen zu lösen: so stellten sie in Betreff Belgiens keine anderen Grundsätze auf, als solche, aus welchen sie sich selbst ein strenges Gesetz gemacht hatten. Unbezweifelt überschritten sie weder die Grenze der Gerechtigkeit und Billigkeit, noch die Regeln einer ver- nünftigen Politik, als sie, unparteiisch die Grenzen festsetzend, welche Belgien von Holland vor der Vereinigung schieden, den Belgiern nur die Macht nahmen, feindliche Einfälle in Nachbarland zu machen. Diese Macht haben sie zurückgewie- sen, weil sie glauben, dieselbe würde den Frieden und die bürgerliche Ordnung untergraben.

Außerdem hatten die Mächte sich noch über andere Fragen zu berathen, die sich an ihre Verträge knüpften, und welche folglich keinen neuen Entscheidungen ohne ihre direkte Mit- wirkung, unterliegen konnten.

Nach dem Protokoll vom 20. Dec. sollten die, für die nach London zu sendenden belgischen Commissaire verlangten In- struktionen und Vollmachten alle Gegenstände der Unterhand-

lung umfassen. Dennoch kamen diese Commissaire ohne hinreichende Vollmacht, und über einige wichtige Punkte ohne irgend eine Instruktion an; die Umstände ließen aber keine Zögerung zu.

Durch das Protokoll vom 27. Jan. zählten die Mächte einestheils nur die sowohl dem belgischen, als holländischen Gebiet noch obliegenden Verpflichtungen auf, und begnügten sich anderntheils Arrangements vorzuschlagen, welche auf eine Wechselseitigkeit der Concessionen, auf die Mittel, Belgien solche Plätze zu erhalten, die am meisten zu seinem Reichthum beigetragen haben, und selbst auf die notorische Ausweisung der öffentlichen Budgets des Königreichs der Niederlande gegründet sind.

Bei diesen Auseinandersetzungen wird die Vermittlung der Mächte immer erforderlich sein; denn ohne dieselben werden die betheiligten Parteien weder dahin kommen, sich gegenseitig zu verständigen, noch würden die Stipulationen, an welchen die fünf Mächte 1814 und 1815 unmittelbar Theil genommen, modificirt werden können.

Die Zustimmung Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu den Protokollen vom 20. und 27. Jan. 1831 hat dem Wunsche der Londoner Conferenz entsprochen. Die neue Existenzweise Belgiens und seine Neutralität erhielten auf diese Weise eine Sanktion, die unentbehrlich war. Es blieb der Conferenz nur noch übrig, ihren Beschluß in Bezug auf die belgische Protestation hinsichtlich des ersten jener Protokolle festzusetzen, jenes Protokolls, welches um so wichtiger ist, als es die Grundlage der übrigen bildet.

Diese Protestation macht zuvörderst Anspruch auf das jus postliminii, welches nur unabhängigen Staaten zukommt, und welches daher Belgien nicht zustehen kann, weil es niemals zur Zahl dieser Staaten gezählt wurde. Dieselbe Protestation thut überdies von Cessionen Erwähnung, die einer dritten Macht und nicht Belgien gemacht worden, die letzteres also nicht erhalten, mithin sich auch nicht aneignen kann.

Die Nichtigkeit solcher Ansprüche ist augenfällig. Weit entfernt, das Gebiet der alten belgischen Provinzen anzutasten,

haben die Mächte nur die Integrität der angrenzenden Staaten aufrechtzuhalten erklärt. Weit entfernt, die Grenzen jener Provinz zu verengern, haben sie ihnen noch das Fürstenthum Lüttich zugestanden, welches ehemals keinen Theil derselben ausmachte.

Uebrigens erhielt Belgien Alles, was es wünschen konnte: Trennung von Holland, Unabhängigkeit, äußere Sicherheit, Garantie seines Gebiets und seiner Neutralität, freie Schifffahrt auf den Flüssen, welche ihm zu Ausgängen in das Meer dienen, und friedlichen Genuß seiner Nationalfreiheit.

Dies sind die Arrangements, welchen die angeführte Protestation die öffentlich ausgesprochene Absicht entgegensetzt, weder Besitzstand noch Rechte der angrenzenden Staaten achten zu wollen.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe erklären daher, in Erwägung, daß solche Ansichten Eroberungsansichten sind, welche mit den bestehenden Verträgen, mit dem Frieden Europa's und folglich auch mit der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens unvereinbar sind:

1. Es bleibt wie von Anfang fest stehen, daß die durch das Protokoll vom 20. Jan. 1831 festgesetzten Arrangements als unwiderruflich und die Grundlagen bildend anzusehen sind.

2. Die Unabhängigkeit Belgiens soll von den fünf Mächten nur unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen anerkannt werden, welche aus den besagten Arrangements vom 20. Jan. 1831 hervorgehen.

3. Das Prinzip der Neutralität und Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets in den obenbemerkten Grenzen bleibt in Kraft und für die fünf Mächte verpflichtend.

4. Die fünf Mächte behalten sich, treu ihren Verpflichtungen, das volle Recht vor, zu erklären, daß der belgische Souverain, kraft seiner persönlichen Stellung dem Prinzip der Existenz Belgiens entsprechen, der Sicherheit der andern Staaten genügen und ohne Vorbehalt, wie es Se. Maj. der König der Niederlande gethan, das Protokoll vom 21. Juli 1814 und alle Fundamentalarrangements des Protokolls vom 20. Jan. 1831 annehmen, und zugleich den Belgiern deren friedlichen Genuß sichern muß.

5. Nach Erfüllung dieser ersten Bedingungen werden die fünf Mächte fortfahren, ihre Bemühungen und guten Dienste anzuwenden, um die wechselseitige Annahme und Vollstreckung der durch die Trennung Belgiens von Holland nöthig gewordenen Arrangements herbeizuführen.

6. Die fünf Mächte erkennen das Recht an, kraft dessen die übrigen Staaten solche Maßregeln nehmen könnten, welche sie nöthig erachten, um ihr legitimes Ansehen in Achtung zu erhalten oder wiedereinzuführen in allen ihnen zugehörigen Ländern, auf welche die oben berührte Protestation Ansprüche macht, und welche außerhalb des für neutral erklärten belgischen Gebiets liegen.

7. Da Se. Maj. der König der Niederlande, durch das Protokoll vom 18. Febr. 1831 (Nro. 18) ohne Vorbehalt den Arrangements, in Bezug auf die Trennung Belgiens von Holland beigetreten ist: so würde jede Unternehmung der belgischen Autoritäten auf dem Gebiete, welches das Protokoll vom 20. Januar als holländisch erklärt hat, als eine Erneuerung des Kampfes angesehen werden, welchem die fünf Mächte ein Ende zu machen entschlossen sind.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

9. Protokoll der Londoner Conferenz
vom 17. April 1831. Nro. 21.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Bei Eröffnung der Conferenz erklärte der Bevollmächtigte Frankreichs amtlich auf ausdrücklichen Befehl seines Gebieters:

daß Frankreich dem Protokolle vom 20. Jan. 1831 beitrete, daß es die in dieser Akte für Belgien angezeigten Grenzen vollkommen billige, daß es die Neutralität so wie die

Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets zugestehe, daß es den Souverain von Belgien nur dann anerkennen werde, wenn dieser Souverain selbst allen Bedingungen und Klauseln des Grundlagsprotokolls vom 20. Jan. 1831 vollkommen beigetreten sei, und daß diesen Grundsätzen zufolge die französische Regierung das Großherzogthum Luxemburg als durchaus getrennt von Belgien betrachte, so daß dasselbe unter der Souverainetät und in dem Verhältnisse bleiben müsse, das ihm durch die Traktate von 1815 angewiesen worden sei.

Dieser Erklärung fügt der französische Bevollmächtigte einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gebietsaustauschungen bei, die in Gemäßheit des 4. Art. des Protokolls vom 20. Jan. 1831 unter Verwendung der fünf Höfe zwischen Holland und Belgien zu Stande gebracht werden sollen, um den gegenseitigen Vortheil einer vollkommenen Contiguität der Besitzungen zu gewähren; über das constitutionelle Regime, das die Traktate von 1815 dem Großherzogthum Luxemburg gesichert haben; über die Maßregeln, die in Bezug auf letzteres Land getroffen werden dürften; über die besondere Lage des Herzogthums Bouillon, und überhaupt über die Details zur Vollziehung des Protokolls vom 20. Jan. 1831.

Der französische Bevollmächtigte drückt schließlich von Neuem den lebhaften und unabänderlichen Wunsch aus, den seine Regierung beständig gehegt habe, mit ihren Verbündeten in Uebereinstimmung zu bleiben, und mit ihnen zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens und der Traktate, welche die Grundlage desselben ausmachen, zusammen zu wirken.

Diese von den Bevollmächtigten der vier Höfe mit einstimmiger und aufrichtiger Zufriedenheit aufgenommene Mittheilung veranlaßte sie zu der Erklärung von ihrer Seite, daß sie den Geist, den Zweck und den Inhalt gebührend zu schätzen wüßten. Sie betrachten sie als die glückliche Folge der Erläuterungen, die sie in dem Protokolle Nro. 20. vom 17. März, in Folge der ersten Bemerkungen niederlegten, zu denen das Protokoll Nro. 19. vom 19. Februar von Seite Frankreichs Anlaß gegeben hatte. So sehr die vier Höfe jede

auch nur momentane Abweichung der Meinungen zwischen ihnen und der französischen Regierung bedauerten, so sehr wünschen sie sich Glück, Frankreich jetzt durch die Erklärung seines Bevollmächtigten die Stelle bewahren zu sehen, die es mit solchem Nutzen inmitten seiner Verbündeten bei den Londoner Conferenzen einnimmt, indem es seinen gewichtigen Beitritt zu den Grundsätzen, auf die sich das 19. Protokoll gründet, und die sich alle aus dem Protokolle vom 20. Jan. ableiten, erklärt, indem es dadurch die Einigkeit der großen Mächte vervollständigt, uud durch die Sicherheit, deren Genuß jeder Staat mit Recht anspricht, die beste Garantie für die Dauer des allgemeinen Friedens gewährt.

In Betreff der Detailbemerkungen, womit der französische Bevollmächtigte die obenerwähnte Erklärung begleitete, ist die Conferenz, nach Erwägung derselben, gemeinschaftlich überein gekommen:

1. Daß die Erörterung der Gebietsaustauschungen, die zwischen Holland und Belgien Statt finden möchten, für den Augenblick nur als vorausgesehen anzunehmen, aber erst dann mit Nutzen zu eröffnen sei, wenn die unmittelbar dabei interessirten Parteien beiderseits den Anordnungen beigetreten sein werden, welche die Trennung Belgiens von Holland zu Stande bringen müssen, und wenn die Arbeiten der Demarkationskommissarien die Austauschungsfrage vollends aufgeklärt, und somit für die fünf Höfe die Lösung derselben erleichtert haben möchten.

2. Daß, da das Grundprinzip der fünf Höfe die Achtung für die Traktate ist, es sich von selbst versteht, daß die Stipulationen derselben Traktate in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg vollzogen werden müssen.

3. Daß in Folge desselben Prinzips die zu der Londoner Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der fünf Höfe eine Prüfung der bestehenden Traktate in Bezug auf das Herzogthum Bouillon in der Absicht vornehmen werden, um nach den von dem Bevollmächtigten Frankreichs gemachten Bemerkungen dasjenige zu konstatiren, was die Lage dieses Herzogthums Besonderes haben mag, und damit die gerechtesten

Rücksichten für diese Lage in den Maßregeln beobachtet werden, deren Anwendung in dem Großherzogthum Luxemburg nöthig werden dürfte.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

10. Die Schleifung belgischer Festungen.

Protokoll einer Conferenz vom 17. April 1831.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die versammelten Bevollmächtigten von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben ihre Aufmerksamkeit auf die seit dem Jahre 1815 auf Kosten der vier Mächte im Königreich der Niederlande erbauten Festungen und auf die Beschlüsse gerichtet, welche zu nehmen wären, wenn die Trennung Belgiens und Hollands definitiv vollzogen würde.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Frage waren die Bevollmächtigten der vier Höfe einstimmig der Meinung, daß die neue Lage, in welche Belgien würde versetzt werden, mit seiner durch Frankreich anerkannten und verbürgten Neutralität das bisher zur militairischen Vertheidigung des Königreichs der Niederlande angenommene System verändern würde; daß die fraglichen Festungen zu zahlreich sein würden, als daß die Belgier füglich für ihre Instandhaltung und Vertheidigung sorgen könnten; daß die einstimmig angenommene Unverletzlichkeit des belgischen Gebietes eine Sicherheit darböte, die früher nicht bestand; daß ein Theil dieser unter andern Umständen erbauten Festungen gegenwärtig geschleift werden könnten.

Demnach haben die Bevollmächtigten entschieden, daß, sobald in Belgien eine durch die an den Londoner Conferenzen Theil nehmenden Mächte anerkannte Regierung bestehen werde, eine Unterhandlung zwischen den vier Mächten und

jener Regierung eröffnet werden soll, um diejenigen Festungen, die geschleift werden sollen, zu bestimmen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

11. Note vom 14. Juli 1831
an den Bevollmächtigten von Frankreich.

Da die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einen ferneren Beweis des Zutrauens zu geben wünschen, welches sie in die von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens bewiesenen Gesinnungen setzen, so halten sie es für ihre Pflicht, dem Fürsten v. Talleyrand die beigefügte Abschrift eines Protokolls mitzutheilen, welches sie in Betreff der seit dem Jahre 1815 im Königreich der Niederlande errichteten Festungen abgefaßt haben.

Die Unterzeichneten sehen kein Hinderniß, diesem Protokoll die nämliche Publizität zu geben, die man den andern Akten der seit dem Monat November 1830 über die Angelegenheiten Belgiens gepflogenen Verhandlungen gibt.

Sie benutzen diese Gelegenheit rc.

Unterzeichnet: Esterhazy.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

12. Protokoll der Londoner Conferenz
vom 10. Mai 1831. Nro. 23.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Bevollmächtigte Frankreichs wünscht, nachdem er die vollkommene und gänzliche Beistimmung der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen zu den Protokollen Nro. 21

und 22 v. 17. April angezeigt hat, die Aufmerksamkeit der Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands auf die Mittel gerichtet zu sehen, welche die Vollstreckung und das in Krafttreten des letzten dieser Aktenstücke mit den Vorsichtsmaßregeln in Verbindung setzen könnten, die am geeignetsten wären, sogar dem Vorwand zu einer Besorgniß wegen Erhaltung des allgemeinen Friedens vorzubeugen.

Die erste Frage, welche die Conferenz zu diesem Zwecke verhandelt hat, betrifft die Frist, welche der belgischen Regierung bewilligt werden könnte, innerhalb deren sie sich den im Protokoll Nro. 22 vorgezeichneten definitiven Vorschlägen zu unterwerfen hat. — In Erwägung, daß der Commissair der fünf Höfe zu Brüssel und die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen der Meinung sind, daß eine mäßige Frist Mittel an die Hand geben wird, die Gemüther in Belgien auf eine so wichtige Mittheilung vorzubereiten, so haben die Bevollmächtigten entschieden, daß Lord Ponsonby ermächtigt sein solle, sich mit dem General Belliard über die vorläufigen Schritte zu berathen, welche die beste Wirkung in dieser Beziehung hervorbringen würden, und der belgischen Regierung das Protokoll Nro. 22 nicht eher offiziell mitzutheilen, als bis beide ihren ganzen Einfluß aufgeboten haben, um die Vortheile geltend zu machen, welche für die Belgier aus einer unmittelbaren und unumwundenen Anerkennung der Basis der Vereinigung erwachsen wird, welcher Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten ist.

Von der andern Seite ist man überein gekommen, daß die offizielle Mittheilung des in Rede stehenden Protokolls jedenfalls vor dem 1. Juni d. J. Statt haben müsse, und daß mit diesem Tage die der belgischen Regierung von der Londoner Conferenz zugestandene Frist, innerhalb welcher sie sich in das Verhältniß zu den fünf Mächten zu versetzen hat, in welchem sich Se. Maj. der König der Niederlande durch seine Annahme der früher gemeldeten Trennungsgrundlagen befindet, erlöschen soll.

Außerdem haben die Bevollmächtigten beschlossen, daß, wenn die belgische Regierung an dem bestimmten Tage durch

eine offizielle Antwort sich für die Anerkennung der benannten Trennungsgrundlagen erklärt, sogleich für die nöthigen Maßregeln gesorgt werden soll, vermöge deren die Räumung der von den respectiven Truppen jenseits der Belgien und Holland zugestandenen Grenzen noch besetzten Orte und Gebietstheile zu bewirken ist.

In diesem Falle würde die Uebereinkunft der beiden unmittelbar betheiligten Parteien, eine Uebereinkunft, zu welcher die fünf Höfe durch ihre Vermittlung behülflich sein wollen, über die Auswechslung einzelner Gebietstheile und über die Ausgleichungen, deren Prinzip im 4. Art. der Trennungsgrundlagen festgesetzt ist, entscheiden.

Wenn aber im Gegentheile diese Grundlagen bis zum 1. Juni nicht von der belgischen Regierung angenommen sind, so sind die Bevollmächtigten dahin übereingekommen:

1. daß, gemäß dem Protokoll Nro. 22, jede Verbindung zwischen den fünf Mächten und der belgischen Regierung aufgehoben ist;

2. daß die fünf Mächte, weit entfernt, sich wie bisher bei dem Deutschen Bund dahin zu verwenden, daß er die Ausführung der von demselben für das Großherzogthum Luxemburg nöthig erachteten Maßregeln aufschieben möge, vielmehr die Nothwendigkeit dieser Maßregeln selbst anerkennen müßten;

3. daß die fünf Mächte in Betracht der engeren Beziehungen zwischen ihnen und dem Deutschen Bunde, vom Bundestage zu Frankfurt als einen Beweis von Freundschaft fordern werden, daß er der Londoner Conferenz über die Anzahl und die Verwendung der Truppen, welche in das Großherzogthum Luxemburg einrücken sollen, vertrauliche Mittheilungen machen möge; die in Rede stehenden gefälligen Mittheilungen sollen keinen andern Zweck haben, als die Londoner Conferenz in Stand zu setzen, den Besorgnissen, welche diese militairischen Bewegungen in den angrenzenden Ländern erregen könnten, zuvorzukommen;

4. daß wenn die Belgier den Waffenstillstand, den sie in Bezug auf Holland beobachten sollen, brächen und das holländische

Gebiet angriffen, die fünf Mächte, zu denen sie, durch die Verletzung der gegen dieselben am 21. Nov. 1830 eingegangenen Verpflichtungen, dadurch in ein feindseliges Verhältniß treten würden, sich über die Maßregeln zu berathen haben sollen, welche sie solchen Angriffen entgegensetzen müssen, und daß die erste dieser Maßregeln in der schleunigen Vollstreckung der Bestimmungen bestehen würde, welche in der den Commissarien der Conferenz seit dem 18. Jan. laufenden Jahres gegebenen Instruktion, welche dem Protokoll Nro. 10. beigefügt ist, enthalten sind;

5. daß endlich, wenn diese Maßregeln sich als unzureichend ausweisen, die Londoner Conferenz im Namen der fünf Mächte durch einen gemeinschaftlichen Vertrag die weiteren Maßregeln, welche die Umstände in diesem Sinne nothwendig machen könnten, festsetzen würde. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll, welches die Verfügungen des 22. vom 17. April ergänzt, auch zur Ergänzung der Instruktionen des Lord Ponsonby dienen und ihm daher sogleich zugeschickt werden soll.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

13. Protokoll der Londoner Conferenz vom 21. Mai 1831. Nro. 24.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Da Lord Ponsonby nach Empfang des Protokolls Nro. 23 für seine Pflicht gehalten hat, der Conferenz den Stand der Sachen in Belgien persönlich darzulegen, so ist derselbe von den Bevollmächtigten der fünf Höfe vernommen worden.

In Betracht, daß aus den von Lord Ponsonby mitgetheilten Nachrichten erhellt:

1. daß die Zustimmung des belgischen Congresses zu den Grundlagen der Trennung Belgiens von Holland wesentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in seinem Wunsche, den Besitz des Großherzogthums gegen Ersatz zu erhalten, unterstützen wollten;

2. daß, da die Wahl eines Souverains zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten unerläßlich ist, das beste Mittel, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, die Wegräumung der Schwierigkeiten sein würde, welche der Annahme der Souverainetät Belgiens durch den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, im Wege stehen, im Falle, daß jene ihm, wie man zu glauben berechtigt ist, angeboten werden sollte: so sind die Bevollmächtigten übereingekommen, Lord Ponsonby zur Rückkehr nach Brüssel einzuladen und ihn zu ermächtigen, daselbst zu erklären:

1. daß die fünf Mächte nicht länger anstehen könnten, die Zustimmung der belgischen Regierung zu den Grundlagen zu verlangen, welche dazu bestimmt sind, die Trennung Belgiens von Holland in Ordnung zu bringen, Grundlagen, welchen Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten ist;

2. daß die fünf Mächte, in Rücksicht auf den von der belgischen Regierung ausgesprochenen Wunsch, den Besitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Ersatz zu erhalten, versprechen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck sein wird, Belgien wo möglich, vermöge einer angemessenen Vergütung, den Besitz dieses Landes mit Beibehaltung seiner jetzigen Beziehungen zu dem deutschen Bunde zu versichern;

3. daß die fünf Mächte, gleich nach Empfang der Beistimmung der belgischen Regierung zu den Trennungsgrundlagen, den deutschen Bund von dieser Beistimmung, so wie von dem ihrerseits eingegangenen Versprechen in Kenntniß setzen würden, Unterhandlungen anzuknüpfen, vermöge deren Belgien wo möglich, mittelst einer angemessenen Vergütung der Besitz des Großherzogthums Luxemburg gesichert werden könnte; daß ferner die fünf Mächte zu gleicher Zeit den deutschen

Bund einladen werden, während der Dauer dieser Unterhandlung mit der Vollstreckung der zur militairischen Besetzung des Großherzogthums getroffenen Maßregeln einzuhalten;

4. daß, sobald die belgische Regierung ihre Beistimmung zu den Trennungsgrundlagen gegeben hat, und die Schwierigkeit in Bezug auf die Souverainetät Belgiens gehoben sind, die zur Vollstreckung dieser Grundlagen nöthigen Unterhandlungen unter den Auspicien der fünf Mächte sogleich mit dem belgischen Souverain angeknüpft werden sollen;

5. daß endlich, wenn diese Beistimmung nicht bis zum 1. Juni erfolgt, Lord Ponsonby in Gemeinschaft mit dem General Belliard die im Protokoll Nro. 23 vom 10. Mai vorgezeichneten Instruktionen zu vollziehen und die belgische Regierung von den für diesen Fall von den fünf Höfen durch besagtes Protokoll festgesetzten Bestimmungen in Kenntniß zu setzen hat.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

14. Des Prinzen von Sachsen-Coburg Erhebung auf den belgischen Thron.

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalcongreß dekretirt:

Art. 1. Der Prinz Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg ist zum König der Belgier proclamirt unter der Bedingung, daß er die Constitution annimmt, so wie sie durch den Nationalcongreß dekretirt worden ist.

Art. 2. Er nimmt vom Thron nicht eher Besitz, bis er im Schooße des Congresses folgenden Eid geleistet hat: „Ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Nationalunabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu halten.“

Brüssel den 4. Juni 1831.

15. Die achtzehn Artikel.

Die Conferenz, welche stets von dem Wunsche beseelt war, die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der Regulirung der belgischen Angelegenheiten noch im Wege stehen, ist der Meinung, daß die nachstehenden Artikel, welche die Präliminarien eines Friedenstraktats bilden würden, zu diesem Ziele führen könnten.

Art. 1. Die Grenzen Hollands werden das ganze Gebiet, alle Plätze, Städte und Oerter umschließen, die der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im J. 1790 angehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem noch übrigen Theile der Länder gebildet werden, welche in den Traktaten von 1815 den Namen des Königreichs der Niederlande erhalten hatten.

Art. 3. Die fünf Mächte werden sich dahin verwenden, daß der Status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlung beibehalten werde, welche der Souverain Belgiens mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde in Bezug auf besagtes Großherzogthum anknüpfen wird, eine Unterhandlung, welche von der Grenzfrage zwischen Holland und Belgien gänzlich zu unterscheiden ist.

Es versteht sich, daß die Festung Luxemburg in ihrer freien Verbindung mit Deutschland erhalten wird.

Art. 4. Wenn dargethan wird, daß die Republik der Vereinigten Provinzen im J. 1790 nicht ausschließlich die Souverainität über die Stadt Maestricht ausübte, so werden die beiden Parteien auf Mittel denken, welche in diesem Punkte eine angemessene Ausgleichung herbeiführen können.

Art. 5. Da aus den, in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Grundbestimmungen hervorgeht, daß Belgien und Holland auf ihren resp. Gebietsantheilen einzelne, abgerissene Besitzungen erhalten würden, so sollen zwischen Holland und Belgien auf freundschaftliche Weise und vermöge einer billigen Uebereinkunft Austauschungen vorgenommen werden.

Art. 6. Die gegenseitige Räumung der Gebietstheile,

Städte und Plätze soll ohne Rücksicht auf die wegen des Austausches zu treffende Uebereinkunft Statt finden.

Art. 7. Es ist entschieden worden, daß die Bestimmungen der Art. 108 — 117 incl. der allgemeinen Schlußakte des Wiener Congresses hinsichtlich der freien Schifffahrt auf Strömen und Flüssen, auch auf die Flüsse und Ströme anzuwenden sind, welche das holländische und belgische Gebiet durchschneiden; die Ausführung dieser Bestimmungen soll in der möglichst kurzen Frist regulirt werden.

Die Zuziehung Belgiens zur Rheinschifffahrt, vermöge der Gewässer zwischen dem Rhein und der Schelde, soll den Gegenstand einer Separat-Unterhandlung zwischen den interessirten Parteien bilden; doch werden die fünf Mächte vermittelnd dazu treten.

Die Kanäle von Gent nach Terneuze und von Zuid-Willemsvaart, welche erst seit dem Bestehen des Königreichs der Niederlande angelegt worden sind, sollen den Bewohnern beider Länder zur gemeinschaftlichen Benutzung frei stehen. Es wird ein Reglement über diesen Punkt entworfen werden.

Der Abfluß der Gewässer in beiden Flandern soll auf die passendste Art regulirt werden, damit einer Ueberschwemmung vorgebeugt werde.

Art. 8. Zur Ausführung der Art. 1 und 2 sollen in der möglichst kurzen Zeit holländische und belgische Commissarien, behufs der Grenzbestimmung, in Maestricht zusammen kommen und zur Abstechung der Grenzlinien schreiten, welche in Folge der zu diesem Zwecke in den Art. 1 und 2 festgestellten Grundlagen Holland von Belgien abschneiden sollen.

Dieselben Commissarien werden sich mit der Austauschung beschäftigen, welche die competenten Behörden der beiden Länder in Folge des Art. 5 einzugehen haben.

Art. 9. Belgien wird innerhalb der Grenzen, welche ihm nach den in diesen Präliminarien festgesetzten Grundbestimmungen vorgezeichnet sind, einen fortwährend neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte verbürgen ihm, ohne sich in die innere Verwaltung Belgiens einzumischen, diese ewige Neu-

tralität, so wie die Unverletzlichkeit seines Gebiets innerhalb der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Grenzen.

Art. 10. Vermöge einer billigen Reciprocität soll aber Belgien gehalten sein, dieselbe Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten und deren innere und äußere Ruhe in keiner Hinsicht zu gefährden. Wohl aber behält es das Recht, jeden feindlichen Angriff abwehren zu dürfen.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß dem Art. 15 des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814, fortwährend nur ein Handelshafen sein.

Art. 12. Die Schuldentheilung wird der Art Statt haben, daß jedem der beiden Länder die Gesammtsumme der Schulden anheim fällt, welche ursprünglich vor der Vereinigung auf den verschiedenen Gebietstheilen, aus denen sie bestehen, lasteten, und daß die Schulden, welche später in Gemeinschaft gemacht worden sind, nach einem billigen Verhältniß eingetheilt werden.

Art. 13. Beide Theile werden zu dieser Liquidation Commissare ernennen, welche sogleich zusammentreten sollen.

Der erste Punkt, welchen sie zu bestimmen haben, soll den Antheil betreffen, welchen Belgien, vorläufig und mit Vorbehalt der Abrechnung, zur Abtragung eines Theils der Interessen der im vorigen Artikel erwähnten Schulden beizusteuern hat.

Art. 14. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Seiten 14 Tage nach Annahme dieser Artikel zurückgeschickt.

Art. 15. Das auf Privatgüter in beiden Ländern gelegte Sequester wird aufgehoben.

Art. 16. Kein Einwohner von Städten, Orten oder Distrikten darf nach deren Räumung wegen seines frühern politischen Benehmens zur Verantwortung gezogen oder gekränkt werden.

Art. 17. Die fünf Mächte behalten sich ihre Vermittlung vor, wenn sie von den interessirten Parteien darum angesprochen werden sollten.

Art. 18. Wenn diese Artikel gegenseitig angenommen sind, sollen sie in einen definitiven Traktat verwandelt werden.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

16. Schreiben der Londoner Conferenz an den niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Uebersendung der Präliminarartikel.

„Mein Herr Baron! Es ist der Hr. Baron v. Wessenberg, den wir beauftragt haben, Ew. Exc. das Gegenwärtige zu überreichen. —

In eine äußerst schwierige Lage versetzt, und beseelt von dem Wunsche, den Ew. Exc. unbezweifelt nach Werth schätzen werden, die Unterhandlungen, mit denen wir beschäftigt sind, zu einem Ende zu bringen, ohne den Frieden von Europa in die Wagschale zu legen, haben wir beschlossen, noch den Versuch zu machen, ob nicht eine neue Reihe von Vorschlägen in den Angelegenheiten Belgiens einen gegenseitigen Vertrag sollte zu Stande bringen können, der das Ziel unsrer Sorgen und Wünsche ausmacht. Die Gründe, die uns bewogen haben, diese Vorschläge zu machen und vorzulegen, sind in unsern Augen von so großem Gewichte, daß es uns unumgänglich schien, sie durch Einen von uns Sr. Maj. und deren Ministerium entwickeln zu lassen. Unsere Wahl ist auf Hrn. v. Wessenberg gefallen, und zwar wegen der Geneigtheit, mit der der König ihn beehrt und wir würden uns gegen Ew. Exc. wahrhaft verpflichtet erachten, wenn Sie ihm die Gelegenheit verschaffen wollten, Sr. Maj. die wichtigen Gründe auseinander zu setzen, denen wir nachgeben und deren Erwägung der König, wie wir hoffen, in seiner Gerechtigkeit, seiner Weisheit und seiner Freundschaft für die Mächte nicht verweigern wird, deren Augenmerk es ist, so viel als von

ihnen abhängt, seine Rechte und Interessen mit der Erhaltung des allgemeinen Friedens in Uebereinstimmung zu bringen. Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen, Hr. Baron, die Versicherung unserer hohen Achtung zu ertheilen.

London, 27. Juni 1831.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

17. Schreiben des niederländischen Ministers des Auswärtigen an die Londoner Conferenz.

Aus dem Haag, 12. Juli 1831.

Frhr. v. Wessenberg hat mir die Zuschrift überreicht, womit EE. EExc. mich unter dem 27. Juni beehrten, als ein Begleitungsschreiben zu einer neuen Reihe von Vorschlägen, welche in 18 Artikeln bestehen und die Präliminarien eines Friedenstraktates zwischen Holland und Belgien enthalten sollen.

Nachdem der König, dem ich diese Communication alsbald vorgelegt, von derselben Kenntniß genommen und solche, sammt den von dem Frhrn. v. Wessenberg Sr. Maj. vorgelegten Betrachtungen mit aller Ruhe und Umsicht erwogen hatte, welche sowohl der Wichtigkeit des Gegenstandes als auch der Bedeutsamkeit der Umstände angemessen sind, beauftragte mich Se. Maj. darauf folgende Antwort zu ertheilen:

Da die Beilage A. zum 12. Protokolle, sobald Se. Maj. demselben beigetreten waren, mit Hinsicht auf die Protokolle Nro. 11 und 12, von welchen diese Beilage das Resultat ist, die unwandelbare Basis der Unterhandlungen geworden; so mußte des Königs erste Sorge sein, die nunmehr als Präliminarien zu einem Friedensvertrag zwischen Holland und Belgien vorgeschlagenen 18 Artikel mit dieser Beilage zu vergleichen. Aus dieser Vergleichung ging hervor, daß eine sehr bedeutende Verschiedenheit zwischen den vom Könige ange-

nommenen Trennungsgrundlagen und den 18 Artikeln besteht, und daß alle jetzt von der Conferenz vorgeschlagenen Veränderungen an diesen Grundlagen zu Gunsten Belgiens und zum Nachtheile Hollands sind. Eine kurze Auseinandersetzung wird diese Thatsachen hinlänglich klar machen.

Der 2. Art. der Beil. A. schließt ausdrücklich vom belgischen Gebiete das Großherzogthum Luxemburg aus „welches, da dasselbe die Fürsten des Hauses Nassau aus einem besondern Rechtsanspruche besitzen, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und fürderhin ausmachen wird.“ Indem die vorgeschlagenen Artikel die Rechte des Großherzogs zweifelhaft lassen, übergehen sie mit Stillschweigen jene Ausschliessung, welche nicht nur für das Haus Nassau, sondern auch für ganz Holland von Interesse ist, dessen militairische Lage hauptsächlich durch den Stützpunkt garantirt ist, welche ihm die Souverainetät des Hauses Nassau über das Großherzogthum Luxemburg gewährt und welche durch die Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien geschwächt würde.

Ja noch mehr: die fünf Mächte kündigen im Art. 3 der vorgeschlagenen Präliminarien an, sie wollten sich dafür verwenden, daß der Status quo im Großherzogthum, während der Dauer der besondern Unterhandlung, welche der belgische Souverain mit dem Könige der Niederlande und mit dem deutschen Bunde in Betreff des genannten Großherzogthums eröffnen wird, erhalten würde.

Dieser Status quo ist nun aber eine wirkliche Beschwerde, deren Abhülfe Se. Maj. seit langer Zeit reklamirt.

Was die freie Communication der Festung Luxemburg mit Deutschland betrifft, so gehört ihre Aufrechthaltung gänzlich dem deutschen Bund an, und der Großherzog würde seine Verpflichtungen gegen genannten Bund verletzen, wenn er in dieser Beziehung eine fremde Competenz anerkennen würde. Da die Belgier überdies die Beilage A. nicht angenommen haben, so befindet sich der Inhalt des Art. 3 der vorgeschlagenen Präliminarien in Widerspruch mit der am 7. Juni von der Conferenz den Bevollmächtigten des Königs übermachten Note, worin es heißt: „daß die fünf Mächte den betheiligten

Parteien keinerlei Tauschvorschläge in Betreff des Großherzogthums machen würden, bis die Belgier den von der Conferenz aufgestellten und von Sr. Maj. bereits angenommenen Scheidungsgrundlagen beigetreten wären." Nach derselben Note steht es fest: „Arrangements, welche zum Zweck hätten, Belgien den Besitz des Großherzogthums Luxemburg zu sichern, werden Uebereinkünfte wechselseitiger freundschaftlicher Zustimmung sein; dieser Besitz kann nicht anders erlangt werden, als vermöge gerechter Compensationen; diese Prinzipien sind und werden immer von den Mächten anerkannt werden, auch werden dieselben nie den Entschließungen des Königs Hindernisse in den Weg legen; weit entfernt, seinen Rechten zu nahe zu treten, bezeugen sie vielmehr ihre Achtung vor denselben und streben nur, wenn es möglich ist, dahin, vermöge Aequivalente, welche Se. Maj. annehmen zu können glaubt, und auf den Grundlagen eines wechselseitigen Nutzens, solche Arrangements herbeizuführen, deren einziger Zweck die Befestigung des Friedens sein würde." Es unterliegt außerdem keinem Zweifel, daß ein solcher Tausch, wenn jemals davon die Rede sein könnte, ausschließlich der Competenz des Königs und des deutschen Bundes unterliegen würde, ein Grundsatz, welcher von den beiden mächtigsten Staaten des Bundes, und von andern seiner Glieder mit Bestimmtheit ausgesprochen ist; allein diese Betrachtungen beseitigen nicht die Thatsache, daß die Art. 2 und 3 der vorgeschlagenen Präliminarien eine wesentliche und Sr. Maj. ungünstige Abänderung der Beilage A. enthalten. Die Weglassung des Art. 9. der Beilage scheint ferner ebenfalls die Sache zu Gunsten Belgiens vorläufig entschieden zu haben. Man behielt sich darin vor, zu untersuchen, ob es möglich wäre, die Wohlthat der Belgien bewilligten Neutralität auch auf die benachbarten Länder auszudehnen, ein Vorbehalt, den man auf das Großherzogthum Luxemburg anzuwenden gedachte, den man aber in den vorgeschlagenen Präliminarartikeln wegen der supponirten Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien, als überflüssig betrachtete.

Der Art. 4 der projektirten Präliminarien ist neu. Man

erhebt darin Zweifel über die ausschließliche Ausübung der Souverainetät über die Stadt Maestricht von Seiten der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahr 1790. Wenn es wirklich gegründet wäre, was man jedoch nicht anerkennen kann, so würde dieser Umstand nichts für Belgien beweisen, welches keine größeren Rechtstitel, als Holland auf das alte Bisthum Lüttich selbst in Anspruch nehmen kann.

Nach Art. 4 der Beil. A. sollen durch die Bemühungen der fünf Mächte solcher Austausch und solche Arrangements zwischen den beiden Ländern getroffen werden, wodurch ihnen der wechselseitige Vortheil eines völligen Zusammenhanges ihrer Besitzungen und eine freie Communication zwischen den innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Städten und Plätzen gesichert wird.

Da Belgien auf dem ehemaligen Territorium der vereinigten Provinzen keine Enclaven besitzt, so war diese Stipulation augenfällig zum Vortheil Hollands. Die vorgelegten Präliminarien sprechen im Gegentheil von friedlichen Austauschungen zwischen Holland und Belgien, nach einer wechselseitigen Uebereinkunft; es wird darin keineswegs mehr Meldung gethan von einem gänzlichen Zusammenhang, noch von einer freien Communicaton, noch auch von den von den fünf Mächten übernommenen Verpflichtungen, durch ihre Bemühungen Arrangements herbeizuführen, welche beiden Ländern diese Vortheile sicherten.

Der Art. 6 der vorgeschlagenen Präliminarien befindet sich nicht in der Beil. A. Die wechselseitige Räumung des Gebiets, der Städte und Plätze, heißt es darin, wird unabhängig von den auf die Austauschungen bezüglichen Arrangements Statt haben. Nun würde aber eine solche Räumung, bevor Alles ausgeglichen, Holland seiner hauptsächlichsten Garantie berauben, die es, einem im Revolutionszustande begriffenen Lande gegenüber, inne hat, um dasjenige ausgeführt zu sehen, was späterhin etwa stipulirt werden dürfte. Diese Garantie wurde ihm durch die Conferenz selbst zugesichert, welche, nach der Beil. A. des Protokolls Nro. 10, den belgischen Autori-

täten erklären ließ, daß wenn die belgischen Truppen nicht am 20. Januar in die Positionen zurückgekehrt wären, welche sie am 21. November inne gehabt hätten, die Citadelle von Antwerpen nicht geräumt würde, nun ist es aber constatirt, daß die belgischen Truppen am 20. Januar nicht in die gedachten Positionen zurückgekehrt sind.

Nach dem Art. 7 der projektirten Präliminarien soll die Theilnahme Belgiens an der Rheinschifffahrt, vermöge der zwischen diesem Strom und der Schelde fließenden Gewässer den Gegenstand einer besondern Unterhandlung zwischen den betheiligten Parteien ausmachen, welcher die fünf Mächte ihre Mitwirkung zuwenden wollen. Es ist nöthig, zu bemerken, wie sehr dieser Vorschlag, von welchem in der Beil. A. keiner Erwähnung geschieht, unzulässig ist. Obwohl der König geneigt ist, ohne Aufschub eine Unterhandlung in Betreff der freien Scheldeschifffahrt nach den Bestimmungen der Wiener Congreßakte zu eröffnen, so könnte er doch wohl bei einer solchen Negociation keineswegs die wohlgemeinten Dienste anderer Mächte annehmen, besonders wenn sie selbst zu den betheiligten Parteien bei der Frage gehören. Diese Erwägung berührt zu nahe die Würde des Königs, die Unabhängigkeit Hollands und die Achtung, welche die Mächte der Unabhängigkeit aller Völker zollen, um sich länger damit aufzuhalten.

Der Gebrauch der Kanäle in Holland steht allen Nationen frei; eben so ist es in Belgien. Eine spezielle Stipulation, welche den Gebrauch des Kanals von Gent nach Terneuze und des Zuid-Willemsvaart den Bewohnern beider Länder gemeinschaftlich vorbehält, würde also dem Hauptprinzipe derogiren.

Der Art. 8 der vorgeschlagenen Präliminarien übergeht stillschweigend die Stipulation des Art. 5 der Beilage A., nach welchem die fünf Mächte, im Falle sich unter den Demarkationscommissarien ein Mißverständniß erheben sollte, welches nicht friedlich ausgeglichen werden könnte, ihre Vermittlung anwenden, und die Differenzen auf die den einmal festgesetzten Grundsätzen analogste Weise beilegen wollen. Um Alles ins Stocken zu bringen, würde von nun an eine ein-

fache Weigerung von Seiten der belgischen Grenzcommissarien hinreichen.

Obgleich der Art. 9 einestheils mit dem Art. 6 der Anlage A. ziemlich übereinstimmend ist, so bietet er doch nicht dieselbe Bestimmtheit in Bezug auf den Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg dar, welcher nicht mehr im Art. 2 vorkommt.

Die Art. 12 und 13 ersetzen die 9 letzten Artikel der Anlage A. in Betreff der Schuldentheilung. Sie sind völlig unvollständig und stellen eine gänzlich verschiedene Grundlage auf, wobei man hauptsächlich die Entschädigungen und vielfachen Opfer Hollands ganz aus dem Gesichte verloren zu haben scheint. Der Haag wird nicht mehr der Versammlungsort der Liquidationscommissaire genannt, auch ist nicht mehr die Rede darin von der Vermittlung der fünf Mächte, im Fall sich Mißverständnisse erheben sollten, die nicht auf freundschaftlichem Wege auszugleichen wären, um die Differenzen auf die den angenommenen Dispositionen entsprechendste Weise auszugleichen: eine Weglassung, welche den belgischen Liquidationscommissarien die Macht in die Hände gibt, sich jedem Arrangement zu entziehen. Nach dem Art. 13 würde der erste Gegenstand nach der Vereinigung der Liquidationscommissarien sein, den verhältnißmäßigen Antheil festzusetzen, den Belgien provisorisch, und vorbehaltlich der Liquidation, für einen Theil der Interessen der im vorhergehenden Artikel bemerkten Schulden zu zahlen hätte. Der Art. 17 der Anlage A. macht im Gegentheil diese Zahlung gänzlich unabhängig von der Vereinigung der Liquidationscommissarien, indem er feststellt, daß, bis die Arbeiten dieser Commissarien beendet wären, Belgien gehalten sei, provisorisch, und vorbehaltlich der Liquidation, seinen verhältnißmäßigen Antheil an den Renten und an der Amortisation der Schulden des Königreichs der Niederlande, nach dem Art. 10 und 11, beizutragen. Diese Verschiedenheit erscheint als äußerst wesentlich, indem nach Art. 13 der vorgelegten Präliminarien Belgien nichts weiter zu thun hätte, als die Absendung seiner Liquidationscommissarien zu verschieben, um zur selben Zeit die

Zahlung seines Antheils an den Renten und der Amortisation der Schulden aufzuhalten. Diese schon an sich so gewichtigen Einwendungen gewinnen einen weit höhern Grad von Wichtigkeit, wenn man bis zu den Grundsätzen hinaufgeht, welche die Conferenz in Betreff der Schuldenregulirung der Niederlande geleitet haben, Grundsätze, welche so klar in den Vorworten zum Protokoll vom 27. Januar ausgesprochen sind. Ohne Zweifel gab es bei den aufgestellten Beweggründen, um zu einer Theilung dieser Schulden zu gelangen, Punkte, die nur von der Wahl Belgiens abhängig sein konnten, und in dieser Beziehung fand sich Holland durch die Bezeichnung von „Vorschlägen", welche der zweite Theil der Separationsgrundlagen erhalten hatte, um so weniger in seinen Rechten zu nahe getreten, als der Art. 18 ihm als letzte Fragelösung, auf dem Weg der Vermittlung der fünf Mächte, die Ausgleichung der Finanzdifferenzen mit Belgien, auf die, den in der Separationsakte enthaltenen Dispositionen, entsprechendste Weise zusicherte. Allein was Holland eine über jede Ungewißheit erhabene Garantie gab, und was Se. Maj. hauptsächlich veranlaßte, nicht allein den Fundamentalarrangements „in Betreff der Grenzen," sondern auch den in Bezug auf „Theilung der Schuld" vorgeschlagenen, beizutreten, war die Versicherung, „daß der künftige Souverain Belgiens," wie sich das 12. Protokoll am Schlusse ausdrückt, „die in genanntem Protokoll bezeichneten Arrangements," d. h. die in Bezug auf Theilung der Schuld, „annehmen müsse."

Wie könnte sich der König nach solchen Thatsachen nunmehr mit einer Liquidation begnügen, welche die der Schulden ausschlösse, die einzig und allein zur Last Hollands in Folge der Vereinigung, und vermöge der Opfer gekommen sind, welche Holland gemacht hat, um sie zu erlangen, und solchergestalt zu einem Traktat mitzuwirken, welcher, weit entfernt die gerechten Erwartungen seiner treuen Unterthanen zu erfüllen, vielmehr ihr Vermögen einer unvermeidlichen Catastrophe entgegenschleuderte.

Der Art. 15 nimmt eine Thatsache an, die in Holland

sich nicht zugetragen, wo, in Folge der belgischen Insurrektion, auf keines Menschen Güter Beschlag gelegt wurde.

Durch Annahme dieser neuen Abfassung würde man anerkennen, an einer Ungerechtigkeit Theil genommen zu haben, welche die belgische Regierung allein begangen. Der neue Artikel ist überdies mangelhaft, und wird selbst, vergleicht man ihn mit Art. 14 der Anlage, fast zweifelhaft, wenn die Güter und Patrimonialdomainen des Hauses Oranien nicht von der Aufhebung des Sequesters ausgeschlossen würden.

Ich erlaube mir, diese Parallele mit einer allgemeinen Bemerkung zu schließen, welche auf mehrere wesentliche Artikel der vorgeschlagenen Präliminarien ihre Anwendung findet: nämlich, daß man, statt der Bestimmtheit und Klarheit der Anlage A., in den Präliminarien nur eine vage und unbestimmte Redaktion vorfindet, welche doppelt gefährlich wird, wenn es sich darum handelt, seine Beziehungen, nicht sowohl zu einer auf soliden Grundlagen errichteten Regierung, als vielmehr zu einem im Revolutionszustande befindlichen Staate festzustellen, dessen einmal festgesetzte Neutralität den Rückgriff zu den Waffen in dem Fall lähmen dürfte, wenn er sich einer billigen Interpretation widersetzte, in deren Bezug die fünf Mächte im Art. 17 sich begnügen, sich ihre freundschaftlichen Verwendungen vorzubehalten, im Falle sie von den interessirten Theilen in Anspruch genommen werden, ohne sich dazu zu verpflichten, ohne auszusprechen, ob diese Verwendungen auf die Reklamationen eines der beiden Theile eintreten werden, und ohne, wie in der Beilage A., förmlich zu erklären, daß sie ihre Vermittelung anwenden und die Differenzen auf die, mit den Dispositionen in genannter Anlage, übereinstimmendste Weise beilegen werden. Von nun an geben die Präliminarien, weit entfernt irgend einen Ausweg, sei es in Bezug auf Theilung der Schuld, sei es in Betreff der Grenzen, oder für andere Streitpunkte zu öffnen, den Belgiern im Gegentheil die Mittel an die Hand, durch willkührliche Auslegungen Alles problematisch zu machen. Schon haben die Diskussionen, welche in Folge dieser Präliminarien zu Brüssel Statt hatten, zu sehr diese Wahrheit ins Licht

gestellt, und die Rede, welche von demjenigen gehalten wurde, welcher de facto die auswärtigen Angelegenheiten Belgiens leitet, zeigt genugsam, was Holland durch die Beistimmung Sr. Maj. zu den vorgeschlagenen Präliminarien zu erwarten hätte. Die Entwickelungen und Erläuterungen, in welche er eingegangen ist, sind um so bemerkenswerther, als er es ist, der vermöge seiner Stellung nothwendigerweise die Unterhandlungen und Operationen der belgischen Commissarien zu London geleitet hat, und von dem man also voraussetzt, daß er alle Details genau kennt. —

Außer diesen die Grundlagen gedachter Artikel betreffenden Betrachtungen konnte man sich der Bemerkung nicht enthalten, daß die neu gewählte Form von Präliminarien eines Friedensvertrages zugleich eine Entscheidung über die Souverainetätsfrage in sich faßt, eine Frage, welche vom 12. Protokoll und seiner Beilage A., wo es sich blos von der Trennung handelt, unberührt gelassen wurde. Angenommen, der König konnte selbst dazu einwilligen, daß diese wichtige Auflösung in die Wagschale bei einem Arrangement zwischen Holland und Belgien gelegt werde, so würde Se. Maj. doch nur, vermöge gerechter Aequivalente, die dafür geboten würden, dazu einwilligen können, d. h. Bedingungen, welche die Billigkeit der gerechten Sache und die Interessen Hollands erheischten.

Wenn, diesen Betrachtungen zufolge, die vorgeschlagenen Artikel auf Se. Maj. einen schmerzlichen Eindruck hervorgebracht haben, so hat der König mit nicht geringerem Leidwesen die der Unterhandlung gegebene Richtung bemerken müssen.

Als der Fortgang des Aufstandes die Anrufung des Beistandes der Bundesgenossen des Königs nothwendig machte, begehrte Se. Maj. deren Mitwirkung kraft der Traktate, um die gesetzliche Ordnung herzustellen. Die Conferenz zu London, obwohl zu diesem Zwecke versammelt, nahm, anstatt nach dessen Erreichung zu trachten, bald durch die Folgen des Aufstandes eine ganz entgegengesetzte Richtung. Inzwischen erklärte sie öffentlich, daß, von dem Grundsatze der Trennung

Hollands und Belgiens ausgehend, die Rechte des erstern Landes geachtet und gehandhabt werden sollten. In ihrem 12. Protokoll stellte sie Grundlagen auf, nach welchen die Scheidung Belgiens von Holland geschehen sollte. Ungeachtet wichtiger Gründe, die sich der Zulassung entgegenstellten, nahm der König sie an, um ohne Verzug Holland die äußere Sicherheit wieder zu geben und die Fortdauer der innern Ruhe zu sichern, welche zu achten im Artikel 7 der Anlage A. den Belgiern ausdrücklich geboten wird. Belgien schlug einen andern Weg ein. Es schritt vorwärts, um später neue, nicht zu rechtfertigende Forderungen vorzubringen, entzog sich der vorgeschlagenen Schlichtung und vergaß sich gegen die Conferenz durch eine Handelsweise, die bisher in den Geschichtsbüchern der Diplomatie unbekannt ist.

Die Lage der Sachen dauerte so mehrere Monate hindurch fort und der König sah sich genöthigt, auf die Ausführung der von der Conferenz eingegangenen Verpflichtung zu dringen, Belgien zu nöthigen, daß es sich nach den aufgestellten Grundlagen der Trennung richte. Die Conferenz setzte der Regierung Belgiens den 1. Juni als letzten Termin für die Annahme an. Da dieser Termin und die ersten Tage des Monats ohne Erfolg verstrichen waren, machte die Conferenz in einer Note vom 7. Juni den Bevollmächtigten des Königs die Anzeige: daß, zufolge den am vorherigen Tage von Brüssel erhaltenen Nachrichten, die Belgier sich nicht durch Annahme der Grundlagen der Trennung in den Zustand gegen die fünf Mächte gestellt hätten, in welchem der König sich in ihrer Hinsicht befinde, da er denselben Grundlagen seine gänzliche Zustimmung gegeben; daß Lord Ponsonby definitiv zurückberufen sey; daß General Belliard von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen die Weisung erhalten habe, Brüssel zu verlassen, sobald Lord Ponsonby von dort abreise, und daß die Conferenz sich mit den Maßregeln beschäftige, welche den durch die fünf Mächte gegen den König eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen.

So war der Stand der Dinge am 7. Juni, und die Regierung Sr. Maj. setzte die Zubereitungen fort, um ihre ei-

genen Mittel mit jenen der fünf Mächte zur Erreichung des gewünschten Zieles zu vereinigen, als sie vernahm, daß die Conferenz, anstatt von ihrer Seite zur Vollziehung der von ihr in Bezug auf den König getroffenen ausdrücklichsten Bestimmungen Zwangsmittel anzuordnen, beschlossen hatte, einen ganz andern Weg einzuschlagen, und daß sie, der Weigerung der Belgier, die festgesetzten Grundlagen anzunehmen, nachgebend, mit einer neuen Anordnung beschäftigt war, die schnurgerade mit der ersten in Widerspruch steht, die anerkannten Rechte von Holland beeinträchtigt und das Gelingen der durch die Belgier zu London gemachten Versuche, so wie das eifrige Verlangen anzeigt, zu ihren Gunsten alle Bewilligungen zu gewähren, die einer günstigen Aufnahme in Belgien sicher waren.

Die 18 Artikel haben dies bestätigt. Der unerwartete Inhalt dieses Aktenstückes hat den König um so mehr geschmerzt, weil daraus hervorgeht, daß die Conferenz geglaubt hat, keine der mannichfaltigen Bemerkungen der Bevollmächtigten der Niederlande annehmen zu müssen. Der größte Theil dieser Artikel scheint mit Zurathziehung derjenigen aufgestellt zu sein, welche die Gewalt in Belgien ausüben; doch ohne bei diesem Schein zu verweilen, ist es eine Thatsache, daß sie gleichzeitig an Belgien und an Holland mitgetheilt wurden, und daß man das Cabinet vom Haag nicht vorläufig zu Rath zog, wie Se. Maj. zu erwarten berechtigt war, wegen des Zustandes, in welchen Se. Maj. sich hinsichtlich der Conferenz durch die Annahme der Grundlagen der Trennung gestellt hat, wegen des ersten Beweggrundes, der den Zusammentritt der Bevollmächtigten der fünf Mächte und jener des Königs veranlaßte und wegen desjenigen, was ein rechtmäßiger Monarch, gestützt auf das Recht und die Traktate, fordern darf, wenn es darauf ankommt, ihn und sein getreues Volk gegen aufrührerische Ueberwältigung zu vertheidigen.

So bedeutend übrigens der mißliche Zustand sein mag, in welchen ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände Europa und insbesondere Holland verwickelt hat, so werden die Bestrebungen des Königs, der sich mitten in der allgemeinen

Empörung gelassen verhält, fortwährend dahin zielen, das Unwetter durch eine mit Mäßigung gepaarte Standhaftigkeit abzuwenden. Nach dem Beispiele der mächtigsten Monarchen kann er der Nothwendigkeit weichen, und diejenigen seiner Unterthanen, die sich seiner Regierung entzogen haben, ihrem Schicksale überlassen; aber nimmer wird er ihnen die Rechte Hollands aufopfern. Da eine reifliche Ueberlegung ihn überzeugt hat, daß die Präliminarartikel die theuersten Interessen des Vaterlandes der Gnade des Aufruhrs überliefern würden, so kann er dieselben nicht annehmen, und muß aufs Neue von den fünf Mächten die Vollziehung der wechselseitigen Verbindlichkeit verlangen, welche die Mächte und der König eingingen, erstere in den Protokollen 11 und 12, und Se. Maj. durch den Beitritt zu den Grundlagen der Trennung, welche die Conferenz selbst in ihrem Protokoll Nr. 19. für unwiderruflich erklärte. —

Seit dem Beginn des Aufstandes in Belgien hat der König nicht aufgehört, Beweise zu geben, wie sehr es ihm am Herzen liegt, zur Handhabung des allgemeinen Friedens mitzuwirken; aber er kann den Grundsatz nicht annehmen, daß dieser auf Kosten der Ehre und der Wohlfahrt Hollands allein erkauft werden müsse, einen Grundsatz, welcher zugleich dem Gefühl seines guten Rechtes und seiner Würde, so wie dem Interesse des allgemeinen Friedens selbst zuwider ist, der, statt an Beständigkeit zu gewinnen, wohl in große Gefahr gebracht werden möchte, wenn ein Volk, das den Gesetzen unterwürfig und seinen Institutionen getreu ist, zum Vortheil einer Bevölkerung aufgeopfert wird, welche die gemeinschaftlichen Bande zerrissen hat und die Rechte Anderer nicht achtet. Der König rechnet zu sehr auf die Freundschaft und erleuchtete Politik seiner Bundesgenossen, um nicht zu hoffen, daß sie dieselben Gesinnungen theilen. Ueberflüssig wäre es, anzumerken, daß die Handhabung des Friedens von Europa nicht einzig von der Mitwirkung Belgiens abhängt; daß mithin nichts für diesen Frieden dadurch gewonnen wird, wenn man die Mißhelligkeit von Brüssel nach dem Haag verlegt, und daß die Nothwendigkeit, in welche der König sich versetzt sehen könnte,

mit gewaffneter Hand von den Belgiern billige Bedingungen der Trennung zu erlangen, eben die Krisis herbeiführen dürfte, welche die verständigen und menschenfreundlichen Absichten der fünf Mächte zu verhindern suchen.

Was die Wahl eines Souverains von Belgien betrifft, so hält sich der König an die Erklärung der fünf Höfe im 12. und 19. Protokoll, daß in ihren Augen der Souverain Belgiens nothwendig den Grundbedingungen des Bestehens des Landes selbst entsprechen, durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der fremden Staaten Gewähr leisten, zu diesem Ende ohne Beschränkung die im 11. und 12. Protokoll enthaltenen Anordnungen annehmen und im Stande sein müsse, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu sichern.

Nach dieser Erklärung, welche dadurch, daß der König die im 12. Protokoll festgesetzten Grundlagen annahm, eine Verpflichtung gegen Se. Maj. geworden ist, würde der König, falls ein Prinz, zur Souverainetät Belgiens berufen, dieselbe antreten und in Besitz nehmen sollte, ohne vorher die besagten Anordnungen angenommen zu haben, diesen Prinzen als dadurch allein schon in einer feindlichen Stellung gegen ihn befindlich und als seinen Feind betrachten müssen.

Ich benutze diese Gelegenheit ꝛc.

Unterz. Verstolk van Soelen.

18. Mittheilungen Sr. Exc. Freiherrn Verstolk van Soelen an die Generalstaaten vom 5. August 1831.

Edelmögende Herren!

Abermals wird mir das Glück zu Theil, vor Ihren Edelmögenden das Wort zu nehmen, um Ihnen von Seiten des Königs wichtige Mittheilungen zu machen. Selten befand sich das Vaterland in ähnlichen Umständen, als die sind, worin wir uns gegenwärtig befinden; vereint im Innern, sind wir zu allen Opfern für die Aufrechthaltung der Nationalehre bereit; gegen Außen im offenen Kriege mit einem Volke, welches noch vor einem Jahre als unsere Landsleute mit uns die Wohlthaten einer liberalen Regierung genoß, und welches

gegenwärtig, Haß und Undankbarkeit im Herzen, gegen uns unsere eigenen Vertheidigungsmittel kehrt.

Mitten in diesem Kampf hat das erschütterte Europa kein anderes Prinzip, als die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, und findet keine Bedingung lästig genug, sie uns zur Erhaltung desselben vorzuschlagen, wenn sie nur zu diesem Ziele führt. In diesem Streit von Absichten und Interessen nehme ich, E. H., Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch, um Ihnen den jüngsten Gang der Angelegenheiten des Landes zu entwickeln, Sie mit den Ansichten des Königs bekannt zu machen, Ihnen die wahre Lage darzulegen, worin wir uns befinden, und Ihnen bis zur Evidenz zu beweisen, daß es weder Durst nach Eroberungen ist, noch der Wunsch, den Frieden Europa's zu stören, sondern einzig die Vertheidigung unserer Nationalexistenz, die uns genöthigt hat, nach so vielen unserer Geduld auferlegten Proben das Schwert zu ziehen. Seit dem letzten Male, als ich in dieser Versammlung erschienen, habe ich mich beeifert, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, welche Mühe bei den kritischen Verhältnissen, worin sich das Vaterland befindet, von dem König bei der Londoner Conferenz angewandt wurde. Man hat zu dem Ende Ihren Edelmögenden das Schreiben mitgetheilt, welches am 27. Juni von der Conferenz an mich gerichtet ward und die 18 Artikel begleitete, die als Friedenspräliminarien zwischen Holland und Belgien vorgeschlagen wurden, so wie diese 18 Artikel selbst, und die Antwort, welche der Conferenz unter dem 12. Juli zugefertiget wurde. In dem Augenblick, wo die Entwicklung dieser Angelegenheit bevorsteht, fühlt der König den doppelten Wunsch, sich recht innig mit der Nationalrepräsentation zu verbinden, und derselben die Fortsetzung seiner unausgesetzten Bemühungen, die Unterhandlungen unter Mitwirkung seiner Alliirten zu einem glücklichen Ende zu führen, mitzutheilen.

Demgemäß hat mir der König den Auftrag gegeben, ein jüngeres Schreiben der Conferenz vom 25. Juli, die Antwort, welche der zweite Bevollmächtigte der Niederlande am 1. d. M. nach London überbrachte, und das Schreiben,

welches ich bei dieser Gelegenheit an die Gesandtschaften Sr. Maj. zu Berlin, London, Paris, St. Petersburg und Wien erlassen, zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

(Hier folgen folgende Aktenstücke: 1) Ein Schreiben der Londoner Conferenz vom 25. Juli, wodurch die Bevollmächtigten ihr Bedauern über die Verwerfung der 18 Artikel bezeigen und Se. Maj. ersuchen, Ihren Gesandten die nöthige Vollmacht zu geben, neue Unterhandlungen zu eröffnen und zu Stand zu bringen, mit dem Wunsche, daß Se. Maj. als welche zur Erhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken Willens sei, Ihre Zuflucht zu der Gewalt der Waffen nicht nehmen möge, da doch auch der Waffenstillstand zur Zeit von Allerhöchstderselben sei unterzeichnet worden. 2) Des Ministers Antwort auf dieses Schreiben Namens Sr. Maj. unterm 1. August, des Inhalts, daß Se. Maj. Ihren Gesandten die verlangten Instruktionen zur Eröffnung von Unterhandlungen gegeben habe; daß Se. Maj. jedoch zugleich glaube, hinreichende Beweise Ihres Verlangens, den Frieden zu erhalten, gegeben zu haben, den gegenwärtigen Zustand der Dinge aber nicht länger ertragen könne, und daher die bezweckten Unterhandlungen mit bewaffneter Hand unterstützen werde, um so mehr, da sich in Belgien ein Fürst an die Spitze gestellt, welcher die Protokolle nicht angenommen und ein Grundgesetz beschworen habe, welches in unser Gebiet Eingriff mache. — Se. Exc. fügte hinzu, Se. Maj. habe sich vom 1. Juni an aller Verpflichtungen gegen die Conferenz für entbunden erachtet, da um diese Zeit kein Arrangement mit Belgien zu Stande gebracht worden sei, und nun beschlossen, die Würde und Sicherheit Hollands mit den Waffen zu beschützen. 3) Ein Schreiben Sr. Excellenz an die niederländischen Gesandten bei den fünf Höfen, worin die Gründe dargelegt worden, weswegen Se. Majestät zu den Waffen Ihre Zuflucht genommen habe, und worin erklärt wird, daß diese Gründe allein in dem Wunsche bestehen, zu einer billigen Trennung zu gelangen, ohne Eroberung von Grundgebiet; — daß diese Streitigkeit allein eine Streitigkeit mit Belgien sei, und daß dieselbe daher keineswegs den allgemeinen Frieden zu stören

brauche; — daß es Zeit werde, den Aufopferungen ein Ende zu machen, welche die Nation sich habe gefallen lassen, und daß es zu wünschen sei, daß die Mächte zur Erlangung eines solchen Arrangements mitwirkten. — Se. Exc. sprach ferner über die Opfer, welchen die Nation sich unterzogen, und erklärte, daß dieselbe nun für ihre Selbsterhaltung kämpfe. Se. Exc. setzte dabei auseinander, welche unerträgliche Last die Annahme der neuen Vorschläge dem Lande auferlegt haben würde, und fügte hinzu, daß von unserer Seite nicht gefordert werden könne, zur Erhaltung des Friedens Alles aufzuopfern; — daß Belgien zu lange Vortheil davon gezogen, und, so oft die übertriebenen Forderungen jenes Landes nicht zugestanden worden, mit Krieg gedroht habe, während wir verhindert wurden, von unsern Kräften Gebrauch zu machen; — daß jedoch nun der Schleier, hinter welchem die belgische Politik verborgen liege, weggezogen und zerrissen werden solle; — daß unser Verlangen nach Frieden eben so sehr von Europa geachtet werden müsse, als das Recht Belgiens zum Aufstande; — daß wir also Alles wagen, um unsern Untergang zu verhüten; daß wir allein uns vor der Uebermacht beugen, aber selbst dann, wenn wir bei dem unsichern Ausgange des Krieges unterliegen sollten, doch bis zum Aeußersten gezeigt haben würden, daß wir treu waren und Achtung vor dem Gesetze hatten.)

Seit neun Monaten hat Alt-Niederland die überzeugendsten Beweise seines Wunsches gegeben, seine Streitigkeiten mit Belgien ohne Rückgriff zu den Waffen abzumachen. Der Kern der Nation beständig auf der Grenze versammelt, Millionen verschleudert, die Scheldeschifffahrt seit Aufhebung der Feindseligkeiten leidend, tägliche, ungestraft gebliebene Gebietsverletzungen in Nordbrabant und Seeland, die seit mehreren Wochen geduldete Berennung Maestrichts, das bisher, trotz der unerträglichsten Herausforderungen geschonte Antwerpen, während selbst unter den Kanonen der Flotte und der Citadelle Angriffsarbeiten bewerkstelligt werden: alle diese und viele andere von Alt-Niederland zur Aufrechthaltung des Waffenstillstandes gebrachten Opfer setzten oft das Nationalgefühl

und den Eifer unserer Armeen zu Wasser und zu Land auf die Probe, welche mit Ungeduld das Zeichen, um den Ruhm unserer Voreltern zu erhalten, erwarten; und mehr als einmal mußte sich die Regierung fragen, ob diese Opfer nicht zu weit gingen und ob der Augenblick nicht gekommen wäre, denselben ein Ziel zu setzen.

Die Stunde ist gekommen, wo die Pflicht gebeut, einen Entschluß zu fassen.

Das politische Dokument der Niederlande vom 12. Juli entwickelte die Motive, welche es verhinderte, die in Vorschlag gebrachten 18 Präliminarartikel anzunehmen, die in das ehemalige Gebiet der alten vereinigten Provinzen Eingriffe gebracht und uns das Gewicht einer unerträglichen Staatsschuld auferlegt hätten. Diese Beweggründe sind nicht wiederlegt worden. Nichtsdestoweniger hat der König seinen Bevollmächtigten die nöthigen Instruktionen gegeben, um mit der Londoner Conferenz selbst einen definitiven Traktat zu besprechen, abzuschließen und zu unterzeichnen; allein der Unterschied zwischen dieser Benennung und jener von Trennungsgrundlagen oder Präliminarartikeln löst durch sich selbst noch nicht die geringste Schwierigkeit. Da Holland die Beilage A. zum 12. Protokoll, Belgien im Gegentheil die 18 ganz dieser Beilage entgegengesetzten Präliminarartikel angenommen hatte, so fand man sich wie vorher einander schnurgerade entgegengesetzt. Und wie hätte die Regierung noch länger der Hoffnung Raum geben können, ohne Waffengewalt eine Unterhandlung zu Stande zu bringen, welche seit dem Herbste zu keinerlei Resultat geführt und in den letzten Wochen eine zu Gunsten Belgiens unbestritten vortheilhafte Wendung genommen, besonders seit der erwählte Souverain einen Eid geleistet, durch welchen die Schmälerung unseres Gebietes geheiliget wird.

Der König hat beständig und bei allen Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise der Freundschaft und des aufrichtigsten Interesses erhalten, welches die fünf in der Conferenz zu London vereinigten Mächte für Holland hatten; allein die Stellung dieser Mächte in Bezug auf Belgien ist der Natur der Sache nach von jener in Bezug auf die nördlichen Nie-

derlande wesentlich verschieden. Der Hauptzweck der Conferenz ist natürlich die Erhaltung des allgemeinen Friedens, während das durch unsere gerechten Forderungen erregte Interesse nur ein untergeordneter Punkt ist. Für Holland besteht das Gegentheil. Unsere eigene Erhaltung muß unser erster Zweck sein; die Aufrechthaltung des Friedens ist nur der zweite. Diese Weise von Seite der Mächte, die Dinge zu betrachten, hatte das Resultat, daß die Forderungen der Belgier während der beiden letzten Monate Aufnahme fanden und jene Hollands in die zweite Linie gestellt wurden. Vom Entstehen der Unruhen an haben wir in der That gesehen, wie Belgien die Fackel des Aufruhrs, die Täuschungsmittel unter seinem gesammten zügellos aufbrausenden Volke, und die Verlegenheiten, welche seine geographische Lage bei mehreren großen Mächten erzeugte, geschickt benutzte, um den Frieden Europa's zu bedrohen, wenn man seine Forderungen, selbst die unvernünftigsten, nicht bewilligte.

Die auf der regelmäßigen und constitutionellen Wirksamkeit unserer Institutionen, auf der Ergebenheit der Bürger für die Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung und auf dem Muth einer starken und gut organisirten Land- und See-Armee beruhenden Hülfsmittel übertrafen die der Belgier. Aber so lange man an dem Grundsatz, daß sie nicht entwickelt werden könnten, festhielt, sanken sie zu einem eitlen Schauspiel herab, während man das revolutionaire Phantom in dem nämlichen Verhältnisse sich immer mehr vergrößern sah. Auf diese Weise geschah es, daß die wirkliche Kraft vor einem Phantom unterliegen, und die Würde Hollands sich schnell schwächen mußte, während der belgische Einfluß sich auf eine unerwartete Weise vermehrte.

Zeuge dieser Ereignisse sondirte der König mit scharfem Blick das Uebel und errieth sogleich das Mittel. Dennoch stand Se. Maj. lange an, ehe zu diesem Heilmittel geschritten wurde, überzeugt, daß nur die äußerste Noth die Anwendung der äußersten Mittel rechtfertigen könnte. Diese Mittel bestanden darin, die niederländische Land- und Seemacht in die Wagschaale zu legen, um das Gleichgewicht zwischen

Holland und Belgien wiederherzustellen; mit starker Hand den Schleier wegzunehmen und zu zerreißen, hinter welchen sich das häßliche Bild der belgischen Politik barg. Endlich ergriff der König diese Partei, und gab seinen Streitkräften Befehl, die Unterhandlungen mit den Waffen zu unterstützen. Dieser Befehl hat ausschließlich zum Zweck, billigere Trennungsbedingungen zu erlangen. Damit jedoch dieser Zweck erreicht werden möge, sollte sich Europa wohl überzeugen, daß zur Erhaltung des Friedens die Mitwirkung Hollands eben so entschieden nothwendig ist, als die Belgiens; und daß zur Erhaltung der Ruhe der würdevolle und friedliche Gang der niederländischen Regierung nicht weniger Rücksicht verdient, als der Grundsatz der belgischen Insurrektion.

Wenn die Regierung früher diesen Entschluß gefaßt hätte, so hätte man denselben vielleicht als zu voreilig betrachtet; später wäre ohne Zweifel die Gelegenheit für immer dahin gewesen; denn wie wäre es möglich, länger Lasten zu ertragen, welche sich die Holländer nur vorübergehend mit unerhörten Anstrengungen aufbürden können?

Der König verhehlte sich nicht, daß das Resultat seines Schrittes keiner positiven Berechnung unterworfen werden könne; allein die Völker, wie die Individuen, können sich in Lagen befinden, wo man Nichts wagt, indem man Alles wagt. Eine Nachgiebigkeit in die Forderungen Belgiens, hätte den Bankerott nach sich gezogen, Holland seiner unerläßlichen, durch das edle Blut unserer Voreltern erkauften Grenzen beraubt, den Nationalruhm befleckt, den Untergang des Staats besiegelt, und der That nach die Holländer aus der Reihe der unabhängigen und freien Völker getilgt. Wenn auch die möglichen Folgen in gewisser Beziehung etwas ungewiß sind, so erwartet doch der König den Ausgang mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Vorsehung.

Indessen verengt sich der Cirkel der möglichen Resultate der vom Könige ergriffenen Partei, die Unterhandlungen durch die Waffen zu unterstützen, bis zum kleinsten Punkt, wenn man erwägt, daß diese Maßregel die belgische Frage, in Rücksicht auf den europäischen Gesichtspunkt, keineswegs berührt.

Diese europäische Beziehung hat den König bestimmt, in das Opfer einer Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien zu willigen, obgleich er auf keinen Fall seinen Rechten auf Belgien entsagen könnte, ohne billige Bedingungen zu Gunsten der treuen Holländer zu erlangen.

Wie ruhmvoll auch die Annalen unserer Geschichte sein mögen, wie ausgebreitet auch der Einfluß gewesen, den unsere schwache Bevölkerung zu allen Zeiten auf die Civilisation und das Schicksal der Welt ausgeübt hat: dennoch wären — wenn wir auch selbst halb und halb den Willen haben sollten, uns in die allgemeine Politik Europa's einzumischen — unsere Hülfsmittel zu schwach in Bezug auf die jetzige Lage dieses Erdtheils, und würden nicht hinreichen. Das politische, mit unsern häuslichen und friedlichen Sitten übereinstimmende System des Königs beruht also auf jenem Grundprinzip, der aufrichtige Freund aller Mächte zu sein, und der wohlwollende Zuschauer bei ihren Angelegenheiten und der Art zu bleiben, wie sie dieselben fortzusetzen belieben.

Allein, E. H., was die ausschließlich holländische Frage zwischen Belgien und uns betrifft, so muß die Politik Hollands eine ganz andere sein. Diese Frage geht blos uns und Belgien an, denn von einer billigen Theilung der Schuld und der Erhaltung unseres Gebietes hängt die Existenz unserer Nationalität ab.

Für die übrigen Mächte Europa's ist es im Gegentheil ganz gleichgültig, ob Holland oder Belgien künftig einen größeren oder geringeren Antheil an der Schuld zu tragen hat, so wie die Art und Weise gleichgültig ist, wie die Grenzlinie zwischen den beiden Ländern gezogen wird. Der König hat mit Dank die Mitwirkung und Vermittlung seiner fünf mächtigen Alliirten und Freunde angenommen, um über diese Gegenstände zu einer Entscheidung zu kommen; allein in dieser Beziehung kann sich Se. Maj. nichts vorschreiben lassen. Für Völker, wie für Individuen, ist das erste Naturgesetz das der Selbsterhaltung. Diese Erhaltung müßte geopfert werden, wenn wir uns unzulässige Grundlagen für die Bestimmung der Grenzen und die Theilung der Schuld auflegen ließen.

Bei Allem, was unsere Interessen, die Festsetzung unserer Grenzen mit unseren Nachbarn, mit einem Wort, die Ehre, Rechte und das Wohlergehen Hollands betrifft, handelt unsere Regierung für ihren eigenen Heerd; und wenn es sich um die Erhaltung dessen handelt, was wir als das Kostbarste ansehen, die jedem unabhängigen Staate zustehende Ausübung des Rechts über Krieg und Frieden, so kann uns dieselbe von Niemand in Abrede gestellt werden.

Dies, E. H., ist das Feld, worauf wir uns gegenwärtig befinden. Wenn es dahin kommen sollte, daß das Blut unserer Tapfern fruchtlos vergossen würde, wenn es selbst dahin käme, daß der Thron und das Vaterland in seinen Grundfesten erschüttert würden: so würde doch das Bewußtsein, die Fahne des Löwen nur vor einer höheren Gewalt gesenkt zu haben, uns in den Augen des unpartheiischen Europa und einer gerechten Nachwelt als ein Volk erscheinen lassen, welches eng vereint mit seinem Könige, gehorsam seinen Gesetzen, und treu dem Boden, dem es sein Dasein verdankt, selbst bei seinem Untergang, der allgemeinen Achtung würdig ist.

19. Mittheilungen Sr. Exc. Freiherrn Verstolk van Soelen an die Generalstaaten vom 11. August 1831.

Edelmögende Herren!

Wichtige Ereignisse in Bezug auf unsere politische Lage haben sich von neuem wieder in diesen Tagen zugetragen.

Von Seiten der Londoner Conferenz habe ich folgendes Schreiben erhalten:

An Se. Exc. Freiherrn Verstolk van Soelen zc.

London den 5. August 1831.

Durch das Schreiben, womit Ew. Exc. uns unterm 1. Aug. beehrten, haben Sie uns zu wissen gethan, wie es in den Absichten des Königs Ihres erlauchten Herrn liege, durch militairische Maßregeln die Unterhandlungen zu unterstützen,

welche zu London zu eröffnen Seine Bevollmächtigten beauftragt sind.

Wir hätten gedacht, diese Maßregeln würden nur im Innern des Gebietes von Holland ergriffen werden, wenn wir durch das allgemeine Gerücht nicht vernähmen, daß selbige über die Grenzen desselben hinausgedehnt, daß die Feindseligkeiten gegen die Belgier gemäß den Befehlen des Königs wieder aufgenommen, und daß der Waffenstillstand, der zu Antwerpen abgeschlossen war, aufgekündigt worden.

Da wir von den niederländischen Bevollmächtigten keine Erklärung über diese Thatsachen erhalten konnten, so wollen wir noch nicht glauben, daß der König in demselben Augenblick, wo Er uns seine Absicht zu erkennen gab, einen definitiven Friedensvertrag zu unterhandeln, den Entschluß gefaßt habe, den Krieg wieder zu entzünden und die Vernichtung einer Handelsstadt zu veranlassen, ein Ereigniß, das an und für sich beklagenswerth wäre und das in Folge des dadurch entstehenden Hasses und Rachgefühls im Stande wäre, den Abschluß dieses von Sr. Maj. und von Holland gewünschten Friedens fast unmöglich zu machen.

Ew. Exc. kennen die vom allgemeinen Interesse geleiteten Motive, welche die fünf Mächte im Nov. bewogen haben, einen Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien zu Wege zu bringen. Sie kennen die Verpflichtungen, welche in dieser Beziehung zwischen den fünf Höfen bestehen, und deren das Schreiben ausdrücklich erwähnte, das wir die Ehre hatten, am 25. Juli an Sie zu richten. Diese Beweggründe und Verpflichtungen sind noch immer dieselben. Die Ruhe von Europa ist daran geknüpft. Wir hoffen, daß es hinreichend sein werde, sie Ihnen hiermit ins Gedächtniß zurückgerufen zu haben, und daß Ew. Exc. nicht verfehlen werden, vom Könige die nöthigen Befehle zu erlangen, daß alle Feindseligkeiten ohne Zeitverlust eingestellt werden, daß die Truppen Sr. Maj. in die Grenzen Ihers Gebietes zurückkehren und daß die Stadt Antwerpen keiner unendlich bedauernswürdigen Catastrophe ausgesetzt werde.

Diese auf unsere Verpflichtungen und auf die Bedürfnisse

des ganzen Europa's gegründeten Forderungen werden ohne Zweifel von Sr. Maj. günstig aufgenommen werden.

Wir wollen dies aufrichtig hoffen, und bitten Ew. Exc. uns mit einer baldigen und befriedigenden Antwort zu beehren.

Wir haben nicht verfehlt, die Belgier anzuhalten, die Feindseligkeiten einzustellen, welche sie in Folge der Truppenbewegungen Sr. Maj. unfehlbar ergriffen hätten.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

Von unserer Seite war die Antwort:

Aus dem Haag, vom 8. August 1831.

Ich hatte die Ehre, das Schreiben EE. EE. vom 5. d. zu erhalten, durch welches Sie mich in Kenntniß setzten, daß die Londoner Conferenz die Unterstützung der Unterhandlungen durch militairische Maßregeln, deren mein Schreiben vom 1. August erwähnte, so angesehen habe, als ob von Maßregeln die Rede wäre, die im Innern des holländischen Territoriums zu ergreifen ständen.

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Abfassung dieses Theiles meines erwähnten Schreibens hier für sehr bestimmt anerkannt wurde. Der König, hatte ich die Ehre zu sagen, hat sich entschlossen, die Unterhandlungen durch militairische Maßregeln zu unterstützen, ein Entschluß, der seit den letzten Ereignissen in Belgien doppelt dringend geworden ist. Man dachte durch diese Worte ausgedrückt zu haben, daß es sich um einen neuen Entschluß handele, und nicht die passive Haltung der neun letzten Monate fortzusetzen, eine Haltung, auf welche sich nicht die Bemerkung anwenden ließ, daß sie seit den letzten Ereignissen doppelt dringend geworden, noch die Auseinandersetzung, welcher der letzte Theil meines Schreibens gewidmet war, um bis zur Evidenz den zu verschiedenen Zeiten

der Unterhandlungen ausgesprochenen Vorbehalt Sr. Maj. darzuthun, wieder zu den Feindseligkeiten greifen zu dürfen. Ich hatte mir die Freiheit genommen, hinzuzufügen, daß, welches auch die Resultate dieses Beschlusses Sr. Maj. sein mögen, sie auf keine Weise seinen Wunsch änderten, zu einem glücklichen Erfolg der Unterhandlungen zu gelangen. Zum Ueberfluß machte ich es mir zur Pflicht, am Morgen der Abreise des Baron van Zuylen van Nyevelt, so wie den Abend und den folgenden Tag den HH. Repräsentanten der fünf Höfe im Haag alle Erklärungen zu geben, welche sie von mir verlangten.

Was die Stadt Antwerpen betrifft, so wünsche ich mir Glück, die Meinung EE. EE. bekräftigen zu können, daß der König keineswegs den Entschluß gefaßt, die Zerstörung dieser Handelsstadt herbei zu führen, ein Entschluß, der zugleich mit den erhabenen Gesinnungen Sr. Maj. und den Wünschen unvereinbar sein würde, welche der König fortwährend für das Glück Belgiens gehegt. Der diese Tage unternommene Ausfall der Garnison der Citadelle von Antwerpen hatte zum Zweck, nicht den Wohnungen Schaden zuzufügen, sondern die gegen die Citadelle gerichteten Kanonen zu vernageln, die bisher Zeugen des Mißbrauchs gewesen, der mit dem Waffenstillstand getrieben worden; die Leitung der Militairoperationen ist dem Prinzen von Oranien anvertraut und es wird von Sr. k. Hoh. abhängen, über die Maßregeln zu bestimmen, welche sich auf die Stadt Antwerpen beziehen; allein jedenfalls wird Se. k. Hoh. unbezweifelt so viel als möglich, seiner natürlichen Gemüthsstimmung gemäß, Eigenthum und friedliche Wohnungen sichern.

Ich wage EE. EE. zu bitten, sich zu überzeugen, daß die gegenwärtigen Bewegungen der königl. Armee, weit entfernt von Beweggründen der Politik oder Rache eingegeben zu sein, nur als Zwangsmaßregeln betrachtet werden müssen, wie sie die Londoner Conferenz selbst im Sinne hatte, in Bezug auf Belgien zur Anwendung zu bringen, im Fall es die Beilage A. zum 12. Protokoll nicht annehmen würde, und welche sich der König von seiner Seite vorbehalten.

Einzig dazu bestimmt, eine Unterhandlung zu unterstützen, für welche die Bevollmächtigten Sr. Maj. mit den ausgedehntesten Instruktionen und Vollmachten versehen sind, eine Unterhandlung, die begünstigt von der wohlwollenden Mitwirkung EE. EE., nur die rein speziellen Verhältnisse in Bezug auf Holland und Belgien zum Zweck hat, sind diese Waffenbewegungen gänzlich jenem Theil der belgischen Frage fremd, welche im Interesse von Europa ist, und welcher der König das Opfer der Trennung Hollands und Belgiens gebracht. Der Abschluß des definitiven Vertrags, welchen Se. Maj. als nahe bevorstehend hofft, wird den Militairoperationen sogleich ein Ende machen; allein wenn es sich handelt, die Existenz Hollands durch einen billigen Trennungsvertrag zu retten und zu sichern: so kann Se. Maj., als constitutioneller Monarch, der ein freies Volk regiert, nur einen Weg einschlagen, der mit dem öffentlichen Geist der gesammten Nation in Harmonie, und von den einstimmigen Wünschen der beiden Kammern der Nationalrepräsentation sanktionirt ist.

Ich bitte EE. EE. 2c. 2c.

Unterz. Verstolk van Soelen.

Nachdem der Minister diese beiden Schreiben mitgetheilt, fährt er in seinem Vortrage fort:

Auf die Weigerung Belgiens, über einen definitiven Friedenstraktat in London zu unterhandeln, so lange man sich über die Grundlagen nicht würde verstanden haben, welche, wie man sich in dieser Weigerung ausdrückt, keine anderen sein könnten, als die in den vorgeschlagenen 18 Präliminarartikeln liegenden, hat die Conferenz auf's Neue zu Brüssel angehalten, daß man Bevollmächtigte zur Unterhandlung eines definitiven Traktates abschicke, mit dem Bemerken, daß von dem schnellen Abschluß eines solchen Traktates selbst die politische Existenz von Belgien abhange.

Während dieses zu London berathen wird, hat Frankreich beschlossen, Belgien mit einer Armee zu Hülfe zu kommen. Am 8. Nachmittags theilte mir der französische Geschäftsträger ein Schreiben des Ministers des Auswärtigen in Paris mit,

des Inhalts, daß in Folge der Aufkündigung des Waffenstillstandes von unserer Seite, Belgien um Hülfe beim König der Franzosen angesucht hätte, daß diese verliehen würde, wenn es zur Abwehrung des Angriffs nöthig wäre, und daß, wenn die niederländische Armee sich nicht sogleich hinter die durch den Waffenstillstand festgesetzte Linie zurückzöge, Holland gegen eine französische Armee zu kämpfen haben und der französische Geschäftsträger den Haag verlassen würde.

Beinahe zu derselben Zeit empfing die niederländische Regierung die keinem Zweifel unterworfene Nachricht, daß die Londoner Conferenz eingewilligt hat, es solle den Belgiern durch eine französische Armee Hülfe verliehen werden, und daß sie das durch England gemachte Anerbieten einer Flotte angenommen. Eben diese Berichte erwähnen einer Uebereinkunft in Betreff des Verbleibens der französischen Truppen in Belgien und der Bestimmung, daß die französische Armee das holländische Grundgebiet nicht betreten werde.

Als unser König den Beschluß faßte, die Unterhandlungen hinsichtlich der Trennungsbedingungen zwischen Holland und Belgien mit den Waffen zu unterstützen, blieb ihm von allen möglichen Folgen dieser wichtigen Maßregel keine unberechnet. Auch der gegenwärtige Ausgang ist dabei in Anschlag gekommen: doch dieser wurde unter die wenigst wahrscheinlichen gezählt. Jetzt, da dieser Umstand sich nichts desto weniger zu verwirklichen scheint, liegt der Regierung die Pflicht ob, sich dem gemäß zu benehmen. Folgendes Schreiben von mir an den Gesandten des Königs zu Paris wird zeigen, wie Se. Maj. unter diesen Umständen handeln zu müssen für gut befunden hat.

An Se. Exc. Herrn Baron Fagel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Niederlande am französischen Hofe.

Aus dem Haag, vom 9. August 1831.

Herr General!

Ein gestern Nachmittags 3 Uhr über Aachen dahier eingetroffener französischer Kurier überbrachte mir das Schreiben Ewr. Exc. vom 4. August Nro. 132. Bald darauf kam Graf

de la Rochefoucauld, französischer Geschäftsträger, zu mir und theilte mir ein vom Grafen Sebastiani vom selben Datum an ihn gerichtetes Schreiben mit.

Unser Souverain, wird darin gesagt, habe den Waffenstillstand aufgekündigt, und die Feindseligkeiten begonnen. Er habe so die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens verletzt, die durch die großen Mächte Europa's anerkannt worden. Bei diesem Stand der Dinge hätte der König der Belgier den König der Franzosen um Hülfe ersucht. Er würde sie erhalten, im Fall es nöthig sein sollte, um einen ungerechten Ueberfall abzuwehren. Hr. de la Rochefoucauld erklärte mir, daß wenn die holländische Armee nicht augenblicklich sich innerhalb der Linien des Waffenstillstandes zurückziehe, sie ein französisches Heer zu bekämpfen haben würde. Wenn der König den Rath eines befreundeten Souverains zurückwiese, würde Graf de la Rochefoucauld den Haag verlassen, nachdem er den Ministern von England, Oesterreich, Preußen und Rußland Mittheilung von seiner Depesche gemacht hätte.

Die erwähnte Depesche, Hr. General, ist geschrieben, ehe mein an Sie durch einen Kurier, den der französische Geschäftsträger über London nach Paris abgehen ließ, abgegangenes Schreiben vom 2. d. in letzter Hauptstadt ankommen konnte. Es wird Ihnen unstreitig einige Stunden später zugekommen sein. Sie werden sich ohne Zweifel beeilt haben, dem französischen Minister des Auswärtigen Mittheilung davon zu machen. Gedachtes Schreiben wird zur Evidenz dargethan haben, daß der König, indem er seine Truppen nach Belgien marschieren ließ, weder die Unabhängigkeit noch die Neutralität dieses Landes verletzte, und wir können nur bedauern, daß man zu Paris diesen Marsch einzig nach der von Brüssel eingegangenen Auseinandersetzung beurtheilte, bevor irgend eine Erklärung aus dem Haag in dieser Beziehung eingetroffen. Wir wissen nicht, daß die Unabhängigkeit Belgiens von den fünf Mächten anerkannt worden ist, bevor Belgien die von denselben aufgestellten Trennungsbedingungen angenommen, und es ist außer allem Zweifel, daß der Marsch der holländischen Armee, weit entfernt, die Unabhängigkeit

oder Neutralität Belgiens in Frage zu stellen, keinen andern Zweck hat, als die von den fünf Mächten in dem Fall angedrohten Zwangsmaßregeln zu realisiren, wenn Belgien nicht die Beilage A. zum 12. Protokoll der Londoner Conferenz annähme, um endlich den Trennungsgrundlagen genannter Beilage, die von der Conferenz für unwiderruflich erklärt worden, zur Ausführung zu verhelfen; es ist unmöglich, diesen Marsch als einen ungerechten Anfall zu bezeichnen, ohne zu gleicher Zeit anzuerkennen, daß die fünf Mächte eine Ungerechtigkeit begangen haben, indem sie die Trennungsgrundlagen der Anlage A. zum 12. Protokoll, und das Prinzip aufgestellt haben, daß, um ihnen von Seiten Belgiens Aufnahme zu verschaffen, nöthigen Falls zu Zwangsmaßregeln zu schreiten sei.

Haben Sie die Güte, diese Depesche dem Hrn. Minister des Auswärtigen von Frankreich mitzutheilen. Sie wird ihn, wie ich mir zu schmeicheln wage, überzeugen, daß der Marsch unserer Truppen nicht die mindeste Beziehung auf jenen Theil der belgischen Frage hat, wovon man behauptet, sie interessire Europa; sondern daß sie hauptsächlich die innern Beziehungen Hollands und Belgiens betrifft, die kein anderes Land weiter interessiren, und die Grenzscheidung, die Schuldentheilung und einige untergeordnete Fragen umfassen.

Wir hoffen, daß diese Darstellung hinreichen wird, die französische Regierung zu bestimmen, ihr Vorhaben, eine französische Armee nach Belgien zu senden, aufzugeben. Sagen Sie aber zugleich dem Hrn. Minister ꝛc., daß in dem entgegengesetzten Falle die Armee des Königs, die nur als das Zwangsmittel, um Belgien zur Annahme der Beilage A. zum 12. Protokoll zu bewegen, betrachtet werden kann, keineswegs die Absicht hegt, gegen eine der fünf Mächte, die der König als seine Freunde und Verbündeten betrachtet, zu handeln, und daß daher die holländische Armee, sobald sich ein französisches Heer in Belgien zeigen sollte, sich jenseits der Grenzen ihres eigenen Territoriums zurückziehen würde.

Der Hr. Graf de la Rochefoucauld, welchem ich diese Depesche als Antwort auf seine bei mir gethanen Schritte

vorgelesen, hat die Güte gehabt, dieselbe seinem Kurier, welchen er über Brüssel sendet, anzuvertrauen.

Ich ersuche Ew. Exc., mich über die Wirkung zu unterrichten, welche der Inhalt derselben hervorbringt, und die wiederholte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Unterz. Verstolk van Soelen.

Eine ruhige Ueberlegung, edelmögende Herren, über den Lauf dieser Unterhandlung liefert folgendes Resultat:

Als Belgien sich von Holland losriß, vereinigten sich die fünf großen Mächte von Europa, um die Ruhe im Königreich der Niederlande herzustellen, und gingen zu Berathungen von billigen Vorschlägen zum Zweck einer Trennung Hollands von Belgien über. Derartige Bedingungen wurden auch durch die Mächte festgestellt, und zwar unter Ankündigung von Zwangsmitteln, wenn solche verworfen werden möchten. Belgien hat sie verworfen. Umsonst rief Holland, das die Bedingungen angenommen, während mehrerer Monate die Erfüllung dieser Zwangsmaßregeln gegen Belgien an, sowohl, um die Trennung auf bestimmte billige Art zu erwirken, als zur Bewältigung der täglichen Eingriffe in den geschlossenen Waffenstillstand. Aber anstatt hierzu überzugehen, hat man unerwartet andere Bedingungen, ganz im Interesse der Belgier, entworfen. Holland, sich an die ersteren Bedingungen haltend, welche zwischen den fünf Mächten und dem König verbindlich geworden, beschloß, denselben durch die Waffen bei den Belgiern Eingang zu schaffen, worauf die fünf Höfe nun ohne Zögern erklären, sie wollten, und zwar zum Vortheil Belgiens, zur Anwendung derjenigen Waffengewalt übergehen, welche der König zur Unterstützung seiner gerechten Sache vergebens angerufen.

Bei solcher Lage der Dinge ist dem Könige gerathen worden, nicht abzugehen von seinem angenommenen Grundsatz. Unsere Differenz mit Belgien erklärte man für eine Familienangelegenheit des Herrschers, die Europa durchaus nichts angehe. Der Muth unserer Krieger hat bereits mit

Ruhm in Belgien triumphirt; aber die Differenz würde eine europäische werden, wenn der König die Waffen in der Hand, gegen die Uebermacht der in London bei der Conferenz repräsentirten Mächte behielte; auch konnte es nimmer die Absicht Sr. Maj. sein, das kostbare holländische Blut in zwecklosen Unternehmungen zu vergeuden. Wenn demnach eine französische Armee in Belgien einrückt, so würde die der Holländer sich auf unser Territorium zurückziehen. Auch bei diesem Ausgang, E. H., wird die Geschichte und die unparteiische Nachwelt bezeugen, daß inmitten des entnervten Europa Holland sich einmüthig ans Haupt seines Staates angeschlossen, seinen uralten Ruhm in Vertheidigung seiner Rechte aufrecht erhielt, daß es niemals zögerte, frei zu sprechen und frei zu handeln, daß es unter den bedenklichsten Umständen, die vielleicht je einen Staat betroffen haben, eine der großherzigsten Thaten ausführte, wovon die Jahrbücher der Geschichte Erwähnung thun werden, und daß es eine Nation, die noch einmal so stark ist, wie die seinige, und welche den Muth seiner Armee zu reizen und zu lästern keck genug war, in wenigen Tagen so zu zwingen wußte, daß dieselbe alle Hoffnung auf Rettung durch ihre eigenen Mittel fahren ließ.

20. Protokoll der Londoner Conferenz vom 6. Aug. 1831. Nro. 31.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät eröffnet die Conferenz, indem er den Bevollmächtigten der vier andern Höfe folgende Deklaration machte:

daß von dem Augenblick an, wo die Regierung Sr. großbrit. Maj. Kenntniß von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien erlangt, dieselbe einer Abtheilung der Flotte Befehl gegeben habe, sich so schnell als möglich bei den Dünen zu versammeln, um zu Maßregeln mitzuwirken, welche zur Wiederherstellung des Waffenstillstan-

des, den die fünf Mächte zwischen Holland und Belgien aufrecht zu halten, sich verpflichtet, nothwendig werden dürften, und daß seit Abfertigung dieses Befehls der neue belgische Souverain den Beistand der fünf Mächte und hauptsächlich eine Unterstützung zur See von Großbritannien reklamirt habe.

Der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Franzosen erklärte, daß der Souverain Belgiens in Ansehung der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien, Frankreich um eine bewaffnete Intervention ersucht habe; er habe sogar hinzugefügt, der Beistand der französischen Regierung sei dringend nöthig, und es sei kein Augenblick zu verlieren, wenn man einem allgemeinen Brand zuvorkommen wolle.

Da die Gefahr so dringend war, so entschloß sich der König der Franzosen, alsbald eine Armee zu sammeln, um den Belgiern zu Hülfe zu eilen und die holländischen Truppen auf ihr Gebiet zurückzutreiben.

Nachdem die Bevollmächtigten der vier Höfe den Bevollmächtigten Frankreichs von den über denselben Gegenstand durch die französische Regierung den Repräsentanten der vier Höfe zu Paris gegebenen Erklärungen in Kenntniß gesetzt hatten, machte der Bevollmächtigte Frankreichs in Bezug auf diese Erklärungen die Anzeige, daß, sobald der durch dieselben ausgesprochne Zweck erreicht wäre, die französische Armee in das Norddepartement zurückkehren würde.

Die Conferenz erwog, nachdem sie diese Erklärungen vernommen, daß Frankreich von der einen Seite, bei Annahme dieses Entschlusses, nicht die Zeit gehabt, seiner Verpflichtung nachzukommen, um sich mit seinen Verbündeten vorher zu verständigen; daß es aber von der andern Seite die Absicht ausgesprochen, die einmal ergriffenen Maßregeln nur zur Ausführung der von den fünf Mächten, in Bezug auf die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes zwischen Holland und Belgien, übernommenen Verpflichtungen, dienen lassen zu wollen.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe betrachteten folglich den Einmarsch der Franzosen in Belgien nicht als, in einer

Frankreich besonders betreffenden Absicht, sondern für einen Zweck, geschehen, auf welchen die Berathungen der Conferenz gerichtet sind, und es blieb ausgemacht, daß die jenen Truppen zu gebende Ausdehnung der Operationen, so wie ihr Aufenthalt in Belgien, von den fünf Mächten gemeinschaftlich auf der Conferenz zu London festzusetzen seien.

Zugleich blieb es ausgemacht, daß, im Fall die Mitwirkung der britischen Flotte nöthig werden sollte, dieselbe nur zur Erfüllung der nämlichen Absichten und nach den nämlichen Grundsätzen thätig sein würde.

Ueberdies ist man übereingekommen, daß die Franzosen die alten Grenzen Holland's nicht überschreiten; daß ihre Operationen sich auf das linke Maasufer beschränken; daß sie auf keinen Fall weder Maestricht noch Venloo berennen, weil alsdann der Krieg zu nahe an die Grenzen Preußens und Deutschlands versetzt würde, was zu bedeutenden Irrungen führen könnte, welche die Mächte zu vermeiden suchen; daß endlich, in Uebereinstimmung mit den von der französischen Regierung den Bevollmächtigten der vier Höfe zu Paris gemachten Erklärungen, die französischen Truppen sich innerhalb der Grenzen Frankreichs zurückziehen, sobald der Waffenstillstand wieder so hergestellt sein wird, wie er vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten bestanden.

Die Conferenz erkannte schließlich an, daß die letzten Ereignisse sie noch dringender verpflichteten, sich baldigst mit einem definitiven Traktat zu beschäftigen, der geeignet wäre, jede Streitigkeit zwischen Holland und Belgien zu beendigen und die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu verbürgen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

21. Protokoll der Londoner Conferenz vom 12. Aug. 1831. Nro. 32.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf in der Conferenz vereinigten Höfe nahmen Kenntniß von dem Schreiben des Baron Verstolk van Soelen, welches als Antwort auf dasjenige diente, welches selbige am 5. an diesen Minister in Betreff der Feindseligkeiten, welche von Holland und Belgien wieder aufgenommen wurden, erlassen hatten.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe nahmen überdies Kenntniß von einer Mittheilung, welche ihnen von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande gemacht worden.

In Erwägung nun, daß es aus dieser Mittheilung und aus direkten aus Holland und Belgien eingegangenen Berichten erhellt, daß der Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen und sich in die Waffenstillstandslinie zurückzuziehen, an die Truppen Sr. Maj. des Königs der Niederlande abgefertigt worden sein muß: haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen, die Mittheilung der Bevollmächtigten der Niederlande gegenwärtigem Protokolle beizufügen, und haben sich vorbehalten, weiterhin, nach Umständen, solche Maßregeln zu nehmen, welche von ihrer Seite als nothwendig erscheinen dürften.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Matuszewic.

22. Protokoll der Londoner Conferenz vom 18. Aug. 1831. Nro. 33.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Bevollmächtigte Frankreichs hat der Conferenz die

Mittheilung gemacht, die in Belgien einmarschirte französische Armee habe ihren Rückzug angetreten, und 20,000 Mann hätten Befehl erhalten, alsbald nach Frankreich zurückzukehren.

Man ist übereingekommen, diese Mittheilung zu Protokoll zu nehmen, und da man noch keine offizielle Kenntniß vom Rückzuge der Truppen Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf holländisches Gebiet hatte, behielt man sich, nach Inhalt des Protokolls Nro. 31, vor, späterhin über den Zeitpunkt übereinzukommen, wo die Besetzung Belgiens durch die französischen Truppen gänzlich aufzuhören hätte.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

23. Protokoll der Londoner Conferenz vom 23. Aug. 1831. Nro. 34.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe nahmen Kenntniß von der Note, wodurch die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande angezeigt haben, daß die Truppen des Königs sich auf holländisches Gebiet zurückgezogen haben.

Nach geschehener Communication dieses Dokuments haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe die Mittel untersucht, einer abermaligen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien vorzubeugen, die baldigste Wegräumung der Maßregeln zu veranlassen, welche die Aufnahme der Feindseligkeiten hervorgerufen haben, und zur endlichen Lösung der Fragen zu kommen, um einen dauerhaften Frieden zwischen beiden Ländern einzuführen. In Erwägung nun, daß ein neuer Waffenstillstand zur Realisirung dieser so wichtigen Resultate unerläßlich ist, daß jedoch ein zeitlicher Waffenstillstand

annehmbarer sein möchte, als ein unbegrenzter, für den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen sowohl, als für die gegründete Hoffnung, welche gegenwärtig die Mächte haben, in kurzer Zeit eine endliche Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien zu Stande zu bringen, und für die Nothwendigkeit, welche eine solche Uebereinkunft sowohl für die interessirten Theile, als auch für die Erhaltung des Friedens geworden: haben die Bevollmächtigten beschlossen, der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande und der belgischen Regierung

„die Annahme eines Waffenstillstandes von 6 Wochen vorzuschlagen;

dieser Waffenstillstand würde unter die Garantie der fünf Mächte gestellt, und diejenige der beiden Parteien, welche ihn verletzte, würde sich den fünf Mächten feindlich gegenüberstellen.

Während des Waffenstillstandes würden die Truppen innerhalb der Linien bleiben, welche sie vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten getrennt. Sie würden wechselseitig vollkommen freie Communication behalten, und sich jedes Angriffs und jeder Maßregel enthalten, aus welcher für die Gegenpartei Präjudiz erwachsen könnte.

Derselbe Waffenstillstand würde von den fünf Mächten benutzt werden, um zwischen Holland und Belgien ein endliches Uebereinkommen herbeizuführen, welches der Gegenstand ihrer Wünsche und Bemühungen ist."

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

24. Eröffnung der Generalstaaten im Haag. Thronrede vom 17. Oct. 1831.

Edelmögende Herren!

Die schwierigen Verhältnisse, in welche das Vaterland länger als ein Jahr verwickelt ist, haben Ihre letzte Session bis zu der verlängert, welche Ich heute eröffne.

Im Laufe dieses Jahres sind EE. EE. vom Gang der Ereignisse und der durch die bewaffnete Insurrektion Belgiens veranlaßten Unterhandlungen unterrichtet worden. EE. EE. haben sich überzeugen können, daß die beharrlichsten Anstrengungen der Regierung während dieser Zeit, um unter vortheilhaften Bedingungen den traurigen Zustand der Nothwendigkeit zu beendigen, worin sich das treue Niederland bei Entwickelung außerordentlicher Streitkräfte befindet, unfruchtbar geblieben sind.

Indessen zeigte die Nation neben den durch diesen Zustand der Dinge veranlaßten Opfern eine Energie, welche vor ihr eine tröstliche Perspektive eröffnet. Sie hat Europa ein glänzendes Beispiel ihrer unwandelbaren Anhänglichkeit an religiöse Grundsätze und bürgerliche Ordnung gegeben. Sie zeigt sich fest entschlossen, in dieser Stellung zu bleiben und dieser Entschluß muß vortheilhaft bei den Mächten auf die Entscheidung ihres künftigen Schicksals einwirken. Die Freiwilligen, die Bürgergarden und die Miliz haben an Muth und Ausdauer mit den regelmäßigen Land- und Seetruppen gewetteifert.

Unterstützt vom Enthusiasmus, welcher alle Meine Unterthanen beseelt, waren ihre Bemühungen hinreichend, nicht nur den Boden des Vaterlandes zu schützen, sondern auch selbst einen Feind, der fast eine doppelte Bevölkerung zählt, in seiner Heimath anzugreifen, ihn zu besiegen und bis in das Herz seines Landes zu treiben und ihm kein andres Hülfsmittel zu lassen, als fremde Schaaren zu seinem Beistande herbeizurufen.

Noch sind lebendig in unserm Andenken alle die Beweise von Treue und Unerschrockenheit, welche von den Vertheidigern des Staates entwickelt wurden, alle jene Züge des Heldenmuthes, welche so ruhmvoll gestrahlt. Die dankbare Nachwelt wird die Erinnerung daran aufbewahren. In Folge dieser Aufopferung brauchte man nicht zu dem Aufruf der ganzen Nation in Masse, welcher seit Eröffnung Ihrer vorhergehenden Session vorbereitet war, seine Zuflucht zu nehmen. Man wird von denen, die diese Maßregel betrifft, nichts weiter verlangen, als einen örtlichen Dienst, wie er schon in mehreren Städten

im Verein mit den Freiwilligen aller Klassen, die sich dazu mit dem lobenswerthesten Eifer erboten haben, verrichtet wird.

Dessenungeachtet wurde nichts versäumt, um einen ehrenvollen Frieden zu erhalten; aber wir sind zu einem neuen Krieg bereit, wenn die Hoffnung einer schnellen und billigen Ausgleichung sich immer noch nicht bewähren sollte. Zu diesem Ende hat eine außerordentliche Aushebung der Nationalmiliz Statt, das erste Aufgebot der Bürgergarde von diesem Jahr ist schlagfertig aufgestellt, während die Zöglinge der Universitäten und Athenäen, welche mit so großem Muth die Waffen ergriffen und später ihren Studien zurückgegeben, sich wiederum bereit halten, das Schwert von Neuem zu ergreifen, sobald es Ehre und Vaterlandsvertheidigung erheischen. Mitten unter den Uebeln, welche das Vaterland betrüben, unterhalten und breiten sich selbst die freundschaftlichen Beziehungen zu den andern Mächten weiter aus.

Die Schwierigkeiten, welche seit mehreren Jahren die Regulirung der Rheinschifffahrt verhindert haben, sind durch eine Uebereinkunft mit den Uferstaaten gehoben; diese Uebereinkunft ist bereits in Kraft getreten.

Angenehm ist es Mir, EE. EE. anzuzeigen, daß der Ackerbau im Allgemeinen dieses Jahr befriedigende Resultate darbietet, wie sie sich in mehreren vorhergehenden Jahren nicht ausgewiesen. Die Erndte hat die Erwartung übertroffen.

Andre Staaten sind mit einer weit verbreiteten Krankheit heimgesucht. Die Niederlande sind Gott sei Dank! bis jetzt davon verschont geblieben. Seit Ende des verflossenen Jahres sind Maßregeln getroffen worden, ihre Einschleppung auf dem Wege der Schifffahrt zu hintertreiben. Von den Kenntissen der Männer der Kunst unterstützt, sucht und bereitet man die geeignetsten Mittel, um diese Geißel zu vermeiden oder, falls sie bis zu uns dringen sollte, ihre heftige Wirkung zu mindern.

Der Handel, die Schifffahrt und alle Zweige der Existenz des Volkes, die sich daran knüpfen, haben im Allgemeinen und folglich auch in diesem Königreiche in Folge der Hindernisse, welche die Communikationen erfahren, durch die Ungewißheit, die aus den politischen Bewegungen hervorgegangen

und noch aus andern Ursachen mehr, gelitten. Dies weitere Uebel, obgleich außerordentlich drückend, ist dennoch nur vorübergehend und wird keinen bleibenden Einfluß auf unsre Verbindungen ausüben.

Der Kanal durch die Insel Voorne ist dieses Jahr für die Schifffahrt geöffnet worden, und entspricht vollkommen den Erwartungen, die man davon gehegt.

Der Entwurf eines neuen Gesetzes und eines Tarifes für die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle ist der Gegenstand ernster Berathungen und wird EE. EE. demnächst vorgelegt werden. Dies Gesetz soll Meiner Ueberzeugung nach zum Wohl des alten Niederlandes sehr viel beitragen, wenn es eine gänzliche Freiheit für den äußern Handel mit dem unserer Flagge, unserm Ackerbau, unsrer Industrie zukommenden Schutz verbinden kann.

Die innere Ruhe, welche so glücklich in unsern ostindischen Besitzungen wiederhergestellt wurde, hat einen glücklichen Einfluß auf die beharrlichen Bemühungen gehabt, welche man beim Ordnen der Finanzen jener Himmelsstriche anwenden mußte. Die Eröffnungen, welche in dieser Session EE. EE. in dieser Beziehung gemacht werden sollen, werden Beweise davon liefern.

Die Industrie der westindischen Colonien ist noch gehemmt; allein die Mittel, diese Hindernisse zu beseitigen, sind der Gegenstand unsrer besondern Sorgfalt.

Trotz der schwierigen Lage, worin wir uns in Folge der belgischen Insurrektion befunden haben, sind dennoch die Finanzen des Staates in keine Verwirrung gerathen. Die Mitwirkung Meiner treuen Landsleute haben die Erfüllung aller Verpflichtungen möglich gemacht, so daß die Auszahlung der Renten der Staatsschuld und die vermehrten Ausgaben der See- und Landmacht regelmäßig und ohne Aufschub bewerkstelligt wurden. Bei Entwerfung der auf die Ausgaben des künftigen Jahres und auf die Mittel sie zu decken bezüglichen Gesetze, habe Ich, was die ersten betrifft, die strengste Sparsamkeit zu beobachten und die Lasten, welche daraus hervorgehen, soviel als möglich zu erleichtern gesucht. Die Lage

des Königreichs fordert große Opfer; allein Ich werde sie EE. EE. mit Vertrauen vorschlagen, überzeugt, daß die einmüthige Absicht Meines geliebten Volkes keine andere ist, als die, unsern Freunden und Feinden auf alle Weise zu zeigen, daß, welches auch die Prüfungen sind, welche uns die Vorsehung auferlegt, wir nicht allein für alle Bedürfnisse des Landes sorgen, sondern auch die Grundsätze aufrecht erhalten können, auf welchen die Ehre, Freiheit und Existenz des Volkes der alten Niederlande beruhen, um dadurch seinen Credit und seine Nationalunabhängigkeit geachtet zu machen.

Ich fand es nothwendig, die schon angenommenen auf das Gesetzbuch und die Justizorganisation bezüglichen Gesetze einer neuen Prüfung zu unterwerfen, damit sie besser den Interessen Altniederlands entsprechen; Ich hoffe, Ihnen während gegegenwärtiger Session einen Theil dieser wichtigen Arbeit vorlegen zu lassen.

Edelmögende Herren! unsre Zukunft ist noch mit einem Schleier bedeckt; aber wir erwarten mit Vertrauen von der Allweisheit und Allgüte des Allmächtigen die Entscheidung unseres Schicksals; denn unsere Sache ist gerecht und alle Bürger verharren einmüthig und mit religiösem Eifer Gut und Blut für die Erhaltung unseres geliebten Vaterlandes zu opfern.

25. Die vierundzwanzig Artikel vom 15. October 1831.

I. Begleitschreiben. — Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland haben, nachdem sie alle ihnen von den belgischen Bevollmächtigten über die Mittel zum Abschluß eines definitiven Vertrags in Bezug auf die Trennung Belgiens von Holland gemachte Mittheilungen reiflich erwogen haben, bedauern müssen, in diesen Mittheilungen keine Annäherung zwischen den Gesinnungen und Wünschen der unmittelbar dabei interessirten Parteien zu finden.

Da die Unterzeichneten indessen die Fragen, deren schleunige Lösung ein Bedürfniß für Europa geworden ist, nicht

länger der Ungewißheit überlassen können; da sie zu deren Entscheidung gezwungen sind, wenn sie nicht das unberechenbare Unglück eines allgemeinen Krieges als Folge davon sich daraus entwickeln sehen wollen, und da sie überdies durch die Erörterungen des belgischen und der niederländischen Bevollmächtigten über alle Punkte der Verhandlung genau unterrichtet sind: so sind sie nur einer Pflicht nachgekommen, welche ihre Höfe gegen sich selbst, wie gegen die andern Staaten zu erfüllen haben, und welche alle Versuche einer unmittelbaren Versöhnung zwischen Holland und Belgien noch unerfüllt gelassen; haben sie nur das höchste Gesetz eines europäischen Interesses vom ersten Rang befolgt, nur einer sich stets gebieterischer zeigenden Nothwendigkeit nachgegeben, indem sie die Bedingungen einer definitiven Ausgleichung festsetzten, welche Europa, das den Frieden liebt und das Recht hat, dessen Verlängerung zu verlangen, seit einem Jahre vergeblich in den von den beiden Parteien gemachten, oder abwechselnd von der einen angenommenen und der andern verworfenen Vorschlägen gesucht hat.

Bei den Bedingungen, welche die beigefügten 24 Artikel enthalten, war die Conferenz verpflichtet, sich nur an die Vorschriften der Billigkeit zu halten. Sie ist dabei dem lebhaften Wunsche gefolgt, das Interesse mit dem Rechte in Einklang zu bringen und Holland wie Belgien gegenseitige Vortheile, gute Grenzen, ein unbestrittenes Gebiet, eine gegenseitig vortheilhafte Handelsfreiheit und eine Schuldentheilung zu sichern, welche, auf eine absolute Gemeinschaftlichkeit der Lasten und Benefizien folgend, diese für die Zukunft theilen solle und zwar weniger nach ängstlichen Berechnungen, zu denen die Materialien nicht einmal vorhanden waren, weniger nach der Strenge der Conventionen und Verträge, als in der Absicht, die Lasten der beiden Staaten zu erleichtern und ihren Wohlstand zu begünstigen.

Indem die Unterzeichneten den belgischen Bevollmächtigten einladen, die oben erwähnten Artikel zu unterzeichnen, bemerken sie:

1. daß diese Artikel alle Kraft und Gültigkeit einer feier-

lichen Convention zwischen der belgischen Regierung und den fünf Mächten haben werden;

2. daß die fünf Mächte für deren Ausführung bürgen;

3. daß, wenn sie einmal von den beiden Parteien angenommen sind, sie Wort für Wort in einen definitiven Vertrag zwischen Belgien und Holland aufgenommen werden sollen, der außerdem nur noch Stipulationen über den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Souverainen enthalten wird;

4. daß dieser Vertrag, unter den Auspicien der Londoner Conferenz unterzeichnet, unter die förmliche Garantie der fünf Mächte gestellt werden soll;

5. daß die erwähnten Artikel ein Ganzes bilden und nicht getrennt werden können;

6. schließlich, daß sie die endlichen und unwiderruflichen Entscheidungen der fünf Mächte enthalten, welche übereingekommen sind, selbst die vollkommene und unumwundene Annahme der genanten Artikel Seitens der dagegen strebenden Partei, welche dieselben verwerfen sollte, herbeizuführen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

Text des Vertrags. — Art. 1. Das belgische Gebiet wird aus den Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg bestehen, wie dieselben einen Theil des im Jahre 1815 gebildeten vereinigten Königreiches der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4 angegebenen Distrikte der Provinz Limburg. Das belgische Gebiet wird außerdem den im Art. 2 angegebenen Theil des Großherzogthums Luxemburg in sich begreifen.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß die Grenzen des belgischen Gebietes im Großherzogthum Luxemburg so sind, wie

sie hierunten angegeben werden. Von der französischen Grenze an, zwischen Rodange, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleiben wird, und Athus, welches Belgien gehören wird, soll nach der beigefügten Karte eine Linie gezogen werden, welche Belgien die Straße von Arlon nach Bastogne lassen, zwischen Mesancy, welches auf dem belgischen Gebiete bleibt, und Clemency, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleibt, durchgehen und in Steinfurt, welcher Ort ebenfalls dem Großherzogthum verbleibt, endigen wird. Von Steinfurt wird diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Pareth und Parlé bis Martelange verlängert werden: Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Pareth gehören zu Belgien. Von Eischen, Oberpalen, Parlé und Martelange wird diese Linie längs der Sure hinabgehen, deren Thalweg als Grenze zwischen den beiden Staaten dienen wird, bis Bintange gegenüber, von wo sie so gerade wie möglich gegen die jetzige Grenze des Kreises Diekirch verlängert und zwischen Sure, Harlange und Tamchemps, welches sie dem Großherzogthum Luxemburg läßt, und Houville, Iwarchamps und Lantremange, welche einen Theil des belgischen Gebiets ausmachen, durchgehen wird, darauf wird die besagte Linie in der Gegend von Doncols und Sonlez, welche dem Großherzogthum verbleiben, der jetzigen Grenze bis an die des preußischen Gebiets folgen. Alles westlich von dieser Linie gelegene Gebiet, Städte, Plätze und Orte werden Belgien, so wie alles östlich von dieser Linie gelegene Gebiet, Städte, Plätze und Orte fortwährend dem Großherzogthum Luxemburg gehören. Es versteht sich, daß die Grenzcommissaire, deren im Art. 5 Erwähnung geschieht, bei Ziehung dieser Linie und indem sie sich so viel wie möglich an die oben davon gemachte Beschreibung, so wie an die Angaben auf der diesem Artikel zur größern Klarheit beigefügten Karte halten, die Lokalitäten, so wie die Verpflichtungen, die daraus gegenseitig hervorgehen könnten, beachten müssen.

Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel

gemachten Abtretungen eine Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg erhalten.

Art. 4. In Vollstreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theils des ersten Artikels und in Folge der von Sr. Maj. dem König der Niederlande im Art. 2 gemachten Abtretungen, wird Se. Maj. entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, das Gebiet besitzen, dessen Grenzen hier unten angegeben sind.

a. Auf dem rechten Maasufer werden mit den alten holländischen Enklaven auf dem genannten Ufer in der Provinz Limburg, die Distrikte derselben Provinz auf demselben Ufer vereinigt werden, welche im Jahre 1790 den Generalstaaten nicht gehörten, dergestalt, daß der Theil der jetzigen Provinz Limburg, welcher auf dem rechten Maasufer liegt und im Westen von diesem Flusse, im Osten von dem preußischen Gebiet, im Süden von der jetzigen Grenze der Provinz Lüttich, und im Norden vom holländischen Geldern begrenzt ist, künftig ganz Sr. Maj. dem König der Niederlande, sei es in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, gehören wird.

b. Auf dem linken Maasufer wird von dem südlichsten Punkte der holländischen Provinz Nordbrabant, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche über Wessem, zwischen diesem Orte und Stevensweerth, auf dem Punkte, wo sich auf dem linken Ufer die Grenzen der jetzigen Kreise Ruremonde und Maestricht scheiden, an der Maas endigen wird, dergestalt, daß also Bergerot, Stambroy, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorn, mit ihren Weichbilden, so wie alle andere nördlich von dieser Linie gelegene Orte einen Theil des holländischen Gebietes ausmachen werden. Die alten holländischen Enklaven in Limburg auf dem linken Maasufer werden Belgien zugehören, Maestricht ausgenommen, welches mit einem Umkreise von 1200 Klaftern, von dem äußern Glacis dieses Platzes auf dem genannten Flußufer an gerechnet, fortwährend mit vollkommnem Oberherrlichkeits- und Ei-

genthumsrechte ein Besitzthum Sr. Maj. des Königs der Niederlande sein wird.

Art. 5. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, so wie über die Ausgleichung verständigen, welche die genannten Artikel, sei es mit den obengenannten Agnaten des Hauses Nassau, oder mit dem deutschen Bunde, nöthig machen könnten.

Art. 6. Vermöge der oben erwähnten Gebietsanordnungen verzichtet jede der beiden Parteien gegenseitig für immer auf alle Ansprüche an den innerhalb der Grenzen der Besitzungen der andern Partei, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 4 beschrieben sind, liegenden Gebietstheilen, Städte, Plätze und Orte. Die genannten Grenzen werden in Uebereinstimmung mit diesen Artikeln von den belgischen und holländischen Grenzkommissaren, welche sich so bald wie möglich in der Stadt Maestricht versammeln sollen, abgesteckt werden.

Art. 7. Belgien wird innerhalb der in den Artikeln 1, 2 und 4 angegebenen Grenzen einen unabhängigen und immerwährend neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, diese Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten.

Art. 8. Das Ablaufen des Wassers in Flandern wird zwischen Holland und Belgien, zufolge den in dieser Hinsicht im Art. 6 des definitiven Vertrags zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten am 8. Nov. 1785 festgesetzten Stipulationen geordnet werden; dem genannten Artikel gemäß werden sich Commissaire von beiden Seiten über die Anwendung der von demselben festgesetzten Verfügungen verständigen.

Art. 9. Die Verfügungen der Art. 108 — 117 einschließlich der Generalakte des Wiener Congresses über die freie Schifffahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, werden auf die schiffbaren Flüsse und Ströme angewandt werden, welche das belgische und holländische Gebiet trennen oder durchschneiden. Was insbesondere die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, so wird man darin übereinkommen, daß die Abdäm-

mung, das Reinigen, sowie die Erhaltung des Fahrwassers auf der Schelde stromabwärts von Antwerpen unter gemeinschaftlicher Aufsicht, und daß diese wieder unter Commissaren stehen soll, welche beide Parteien zu dem Ende ernennen werden, ferner, daß man nach einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft ein mäßiges Dammrecht bestimmen, und daß dieses für den holländischen und belgischen Handel von gleicher Höhe sei. Es ist ferner beschlossen worden, daß die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rhein und umgekehrt zu gelangen, beiderseitig frei sei, und daß dieselbe nur einem mäßigen Zoll unterliegen dürfe, welcher einstweilen für den Handelsstand der beiden Länder gleich hoch sein soll. Es sollen von beiden Seiten innerhalb eines Monats in Antwerpen Commissaire zusammenkommen, sowohl um den definitiven und beständigen Betrag dieses Zolles zu bestimmen, als auch um sich wegen eines allgemeinen Reglements zur Ausführung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Bestimmungen zu einigen, und dabei zugleich über die Fischerei in der ganzen Ausdehnung der Schelde auf dem Fuße einer vollkommen gleichen Begünstigung für die Unterthanen beider Länder zu entscheiden. Bis das erwähnte Reglement angefertigt ist, soll die Schifffahrt auf den genannten schiffbaren Flüssen und Strömen dem Handelsstande der beiden Länder freistehen, welche einstweilen den Tarif der am 31. März 1831 zu Mainz für die freie Rheinschifffahrt unterzeichneten Convention, so wie die übrigen Bestimmungen dieser Convention annehmen, in so fern sich diese auf die schiffbaren Flüsse und Ströme anwenden lassen, welche zugleich das holländische und belgische Gebiet trennen oder durchschneiden.

Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche beide Länder zugleich durchschneiden, steht den Bewohnern zu gemeinschaftlichem Gebrauche frei. Es versteht sich, daß sie dieselben gegenseitig und unter denselben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten für die Benutzung nur mäßige Abgaben gefordert werden dürfen.

Art. 11. Die Handelsverbindungen zwischen Maestricht

und Sittard bleiben gänzlich frei, und können unter keinem Vorwande gehemmt werden. Der Gebrauch der Straßen, welche durch diese beiden Städte zu den Grenzen Deutschlands führen, kann nur, zur Erhaltung dieser Straßen, einem mäßigen Wegzoll unterworfen werden, so daß der Transithandel kein Hinderniß dabei finden kann, und diese Straße vermöge der ebengenannten Abgabe, immerwährend in gutem und dem Handel förderlichen Stande erhalten wird.

Art. 12. Im Fall, daß in Belgien eine neue Straße, oder ein neuer Kanal angelegt wird, der, dem holländischen Canton Sittard gegenüber, auf die Maas ausgeht, so steht es Belgien zu, von Holland, welches in diesem Falle dem nicht entgegen sein wird, zu verlangen, daß der erwähnte Weg oder Kanal nach demselben Plane, aber durchaus auf Kosten Belgiens, durch den Canton Sittard bis zu den Grenzen Deutschlands fortgeführt werde. Diese Straße oder dieser Kanal, welcher nur zu einer Handelsverbindung dienen könnte, wird, nach dem Gutbefinden Hollands, entweder durch Ingenieure und Arbeiter, zu deren Verwendung im Canton Sittard Belgien die Erlaubniß nachsuchen müßte, oder durch solche angelegt werden, welche Holland liefert, und welche auf Kosten Belgiens die verabredeten Arbeiten ausführen werden, Alles, ohne daß für Holland daraus eine Last entspringt, und ohne Präjudiz seiner ausschließlichen Souverainetätsrechte auf das Gebiet, durch welches die Straße oder der Kanal geht. Die beiden Parteien werden gemeinschaftlich über den Betrag und die Erhebung der Zölle übereinkommen, welche auf diesem Wege oder Kanale erhoben werden können.

Art. 13. §. 1. Vom 1. Januar 1832 ab wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten belastet, deren Capital vom Debet des großen Buchs von Amsterdam, in das Debet des großen Buchs von Belgien übertragen werden soll.

§. 2. Die übertragenen Capitale und die im Debet des großen Buchs von Belgien eingeschriebenen Renten werden bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten als

ein Theil der belgischen Nationalschuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet sich, jetzt und in Zukunft keinen Unterschied zwischen diesem Theile der Staatsschuld und der anderen schon gemachten, oder noch zu machenden belgischen Nationalschuld zu statuiren.

§. 3. Die Abtragung der erwähnten jährlichen Rente von 8,400,000 Gulden wird regelmäßig semesterweise in Brüssel oder Antwerpen in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, welcher Art er auch sein möge, weder für jetzt, noch für die Zukunft, Statt haben.

§. 4. Mittelst der Uebernahme der erwähnten Rente von 8,400,000 Gulden ist Belgien frei von jeder Verpflichtung gegen Holland, die aus der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande entspringt.

§. 5. Die von den beiden Theilen ernannten Commissarien werden sich binnen 14 Tagen in Utrecht versammeln, um zur Liquidation der Fonds des Tilgungssyndikats der Brüsseler Bank zu schreiten, mit welchen der finanzielle Dienst des vereinigten Königreichs bestritten wurde. Aus dieser Liquidation kann jedoch keine neue Last für Belgien entspringen, da die Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten alle seine Passiva in sich begreift. Sollte jedoch aus dieser Liquidation noch ein Activum hervorgehen, so werden Belgien und Holland dasselbe nach Verhältniß der Abgaben unter sich theilen, welche beide Länder während ihrer Vereinigung in Folge der von den Generalstaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande bewilligten Budgets entrichtet haben.

§. 6. Bei der Liquidation des Tilgungssyndikats sollen auch die Domainenbriefe, Domain los renten, eingeschlossen werden.

§. 7. Die holländischen und belgischen Commissarien, deren im §. 3 des gegenwärtigen Artikels gedacht wird und welche sich in Utrecht versammeln sollen, werden, außer der ihnen aufgetragenen Liquidation, sich mit der Uebertragung der Capitale und Renten beschäftigen, welche, aus der Theilung der Staatsschuld des vereinigten Königreichs, Belgien bis zur Summe von 8,400,000 fl. jährlicher Renten zur Last fallen

sollen. Sie werden ferner sich mit der Auslieferung der Archive, Charten, Pläne und aller Dokumente beschäftigen, welche Belgien gehören, oder sich auf dessen Verwaltung beziehen.

Art. 14. Da Holland seit dem 1. November 1830 ausschließlich alle auf die Gesammtsumme der Schuld des vereinigten Königreichs bezüglichen Vorschüsse gemacht hat, und dies noch in dem mit dem 1. Januar 1832 ablaufenden Semester thun muß, so ist man übereingekommen, daß diese Vorschüsse, vom 1. November 1830 bis zum 1. Januar 1832 gerechnet, also für 14 Monate, von dem belgischen Schatze, pro rata der 8,400,000 fl. jährlicher Renten, mit denen Belgien belastet worden, dem holländischen Schatze in drei Theilen zurückbezahlt werden sollen. Das erste Drittel wird den 1. Januar 1832, das zweite den 1. April und das dritte den 1. Juli desselben Jahres abgetragen werden; auf die beiden letzten Drittel werden Holland bis zur Bezahlung an der Verfallszeit die Interessen zu 5 pCt. vergütet werden.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, den Bestimmungen des Art. 15 im Pariser Traktate vom 30. Mai 1814 zufolge, blos ein Handelshafen sein.

Art. 16. Alle Werke von öffentlichem oder besonderm Nutzen, Kanäle, Straßen und Anderes von ähnlicher Beschaffenheit, was im Ganzen oder theilweise auf Kosten des vereinigten Königreichs der Niederlande angelegt worden ist, gehört, mit allen Vortheilen und Lasten, welche damit verknüpft sind, dem Lande, auf dem es gelegen ist. Es versteht sich, daß die Capitalien, welche zum Bau dieser Werke geliehen und speziell dabei verwendet sind, in so weit sie noch nicht zurückbezahlt sind, zu den erwähnten Lasten gezählt werden müssen, ohne daß jedoch die bereits zurückbezahlten zu einer Liquidation Anlaß geben könnten.

Art. 17. Die Sequester, welche während der Unruhen in Belgien aus politischen Gründen auf Besitzungen und Patrimonialgüter gelegt worden sind, müssen ohne Verzug aufgehoben und der Nießbrauch der Güter den rechtmäßigen Eigenthümern sogleich freigestellt werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in

Folge gegenwärtiger Artikel Statt gefunden hat, soll es den Einwohnern und Eigenthümern, wenn sie ihren Wohnort von einem Lande in das andere verlegen wollen, während zwei Jahren frei stehen, über ihr Mobiliar- und Immobiliar-Eigenthum, welcher Art es auch sein mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag dieses Verkaufs in Geld oder anderer Valuta ohne Hinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere Abgabe dafür zu entrichten wäre, als die jetzt in beiden Ländern bei Ausführungen gilt. Es versteht sich, daß für jetzt und in Zunkunft auf jedes Heimfalls- und Abzugsrecht gegen Personen und Güter von Holländern in Belgien und von Belgiern in Holland verzichtet wird.

Art. 19. Die Eigenschaft eines gemischten Unterthanen, insoweit dies das Eigenthum betrifft, wird anerkannt und beibehalten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 11 — 21 inclusive des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 geschlossenen Traktats, welcher einen wesentlichen Theil der allgemeinen Akte des Wiener Congresses ausmacht, Bestimmungen, welche sich auf gemischte Eigenthümer, auf die Wahl des Wohnortes, welche sie zu treffen genöthigt sind, auf die Rechte, welche sie als die Unterthanen des einen oder des andern Staates genießen, so wie auf die nachbarlichen Verhältnisse in den durch die Grenzen durchschnittenen Besitzungen beziehen, sollen auch auf das Eigenthum angewendet werden, welches in Holland, im Großherzogthum Luxemburg oder in Belgien sich in dem durch die obengenannten Bestimmungen der Akte des Wiener Congresses vorhergesehenen Falle befindet. Da die Heimfalls- und Abzugsrechte von jetzt ab zwischen Holland, Luxemburg und Belgien abgeschafft sind, so versteht es sich, daß diejenigen der obengenannten Bestimmungen, welche sich auf diese Rechte beziehen, in den drei Ländern für null und nichtig erklärt werden.

Art. 21. Niemand kann in den Ländern, welche unter andere Botmäßigkeit kommen, in irgend einer Art wegen direkter oder indirekter Theilnahme an den politischen Ereignissen zur Untersuchung gezogen oder sonst beunruhigt werden.

Art. 22. Die Pensionen-, Warte- und Reformgelder sollen in Zukunft von beiden Theilen allen dazu Berechtigten, sowohl Civilisten, als Militairs, den Gesetzen gemäß, welche vor dem 1. November 1831 in Kraft waren, ausgezahlt werden. Man ist übereingekommen, daß die genannten Pensionen und Gehalte, wenn die dazu Berechtigten auf dem Gebiet geboren sind, welches jetzt Belgien bildet, dem belgischen Schatze; für die aber, welche auf dem Gebiet geboren sind, welches jetzt Holland bildet, dem holländischen Schatze zur Last fallen sollen.

Art. 23. Alle Anforderungen belgischer Unterthanen an Privatetablissements, an Wittwenkassen, der sogenannten Vermächtnißkasse, den Kassen der Civil- und Militairversicherungen, sollen durch die gemischte Liquidations-Commission, deren im Art. 13 gedacht wird, untersucht und nach Vorschrift der Reglements jener Anstalten entschieden werden. Die von Belgiern eingelegten Cautionen, die eingeschossenen Summen und die Consignationen sollen auf Vorweis ihrer Anrechte den dazu Befugten zurückerstattet werden. Wenn in Folge der sognannten französischen Liquidation belgische Unterthanen Eintragungsrechte geltend zu machen hätten, so sollen diese Ansprüche ebenfalls von der genannten Commission untersucht und liquidirt werden.

Art. 24. Sogleich nach Austausch der Ratifikationen des zwischen beiden Parteien aufzustellenden Traktates sollen an die Befehlshaber der resp. Truppen die nöthigen Befehle zur Räumung der Gebietstheile, Städte, Plätze und Oerter an die Commissaire erhalten, welche zu diesem Behuf von beiden Theilen bestimmt werden. Diese Räumung und Ueberlieferung wird so eingerichtet werden, daß sie im Laufe von 14 Tagen und wo möglich noch früher beendet sein kann.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

II. Begleitschreiben. — Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben, nachdem sie dem Hrn. belgischen Bevollmächtigten die ihrer heutigen Note beigefügten 24 Artikel mitgetheilt, und nachdem sie erklärt haben, daß diese Artikel die endliche und unwiderrufliche Entscheidung der Londoner Conferenz bilden, außerdem noch eine Verpflichtung gegen den Hrn. Bevollmächtigten und sie werden diese mit einer Freimüthigkeit erfüllen, deren Motive nicht verkannt werden können.

Indem die fünf Mächte es sich zur Aufgabe machen, und die Verpflichtung dafür übernehmen, die Zustimmung Hollands zu den erwähnten Artikeln herbeizuschaffen, selbst wenn dasselbe anfänglich sie verwerfen sollte, indem sie ferner, in der Ueberzeugung, daß diese, auf unbestreitbaren Prinzipien der Billigkeit gegründete Artikel Belgien alle Vortheile gewähren, zu denen es berechtigt ist, deren Vollstreckung verbürgen: können sie zugleich nicht umhin, hier zu erklären, daß es ihr fester Entschluß ist, sich durch alle in ihrem Vermögen stehende Mittel der Erneuerung eines Kampfes zu widersetzen, welcher, da er jetzt ganz grundlos wäre, für die beiden Länder eine Quelle des größten Unglücks sein und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, dessen Vorbeugung die erste Pflicht der fünf Mächte ist. Je mehr aber dieser Entschluß geeignet ist, Belgien über seine Zukunft und die Verhältnisse zu beruhigen, welche jetzt daselbst so lebhafte Besorgnisse erregen, desto berechtigter sind die fünf Höfe gleicherweise zur Anwendung aller in ihrem Vermögen stehenden Mittel, um vermittelst derselben die Zustimmung Belgiens zu den obenerwähnten Artikeln herbei zu schaffen, falls Belgien dieselbe gegen alles Erwarten verweigern sollte.

London, den 15. October 1831.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

26. Mittheilungen des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im General-Comité der 2. Kammer der Generalstaaten vom 11. November 1831.

Edelmögende Herren!

Am 11. August, wenige Tage vor der denkwürdigen Epoche, wo uns Europa auf so glänzende und kräftige Art den verkannten Ruhm unserer Waffen aufrecht erhalten sah, begab ich mich in Ihre Mitte, um Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Bevollmächtigten der fünf in der Conferenz zu London vereinigten Mächte den Entschuß gefaßt hätten, zwischen uns und Belgien ins Mittel zu treten; daß sie eingewilligt hätten, von Seite Frankreichs eventuell Hülfe leisten zu lassen; daß sie das von Seite Englands gemachte Anerbieten einer Flotte angenommen hätten, und endlich, daß die niederländische Armee Befehl erhalten hätte, im Falle ein französisches Heer in Belgien einmarschierte, sich auf unsere Grenzen zurückzuziehen. Ich theilte Ihnen zugleich ein Schreiben mit, welches mir von Seite der Conferenz unterm 5. jenes Monats zukam, die Antwort, welche ich darauf ertheilte, so wie ein am 9. vom Departement des Auswärtigen an unsern Gesandten zu Paris erlassenes Schreiben.

Bald bewährte sich der Einmarsch eines französischen Heeres in Belgien; das niederländische Heer kehrte auf unsern alten Boden zurück. Ein Theil der französischen Streitkräfte zog sich gleichmäßig auf französischen Boden zurück. In der Zwischenzeit erhielten die niederländischen Bevollmächtigten zu London von Neuem Befehl, sogleich mit der Conferenz wegen Abschließung eines Trennungstraktats zwischen Holland und Belgien in Unterhandlung zu treten. Man verlangte von uns einen Waffenstillstand, welchen der König für einen Zeitraum von 6 Wochen, vom 29. Aug. bis 10. Okt. bewilligte. Der Conferenz wurden von Seite des deutschen Bundes, in Betreff der Usurpation im Großherzogthum Luxemburg, Beschwerden gegen Belgien vorgelegt; es handelte sich um Aufklärungen über die Ueberschwemmungen bei Antwerpen, über die Errichtung belgischer Batterien längs der Schelde; die

Auswechselung der Gefangenen und die Befreiung der letztes Jahr willkührlich zurückbehaltenen Militairpersonen in Belgien fanden ihre Erledigung. Man kündigte endlich auch der Conferenz den Rückmarsch der letzten noch in Belgien zurückgebliebenen französischen Truppen an. Alle diese Berathungen riefen die Protokolle Nro. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41 und 42 ins Leben.

Eine der Beilagen des 35. Protokolls enthält die Erklärung der niederländischen Bevollmächtigten in Betreff des Waffenstillstandes. Diese in einer Note enthaltene Erklärung ist folgenden Inhalts:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande haben sich pflichtgetreu beeilt, das 34. Protokoll zur Kenntniß ihrer Regierung gelangen zu lassen.

Nachdem Se. Maj. den Inhalt dieses Dokuments geprüft, konnten Allerhöchstdieselben sich nicht verbergen, daß, indem Sie sich auf längere oder kürzere Zeit in Anwendung der Mittel die Hand bänden, die am besten geeignet sind, von den Belgiern auf gerechte und angemessene Bedingungen eine endliche Trennung zu erlangen, Sie theilweise auf die Vortheile Verzicht leisteten, welche Ihnen die letzten Ereignisse verschafft haben. In der That waren die Vortheile, welche das unter den Befehlen Sr. k. Hoh. des Prinzen von Oranien stehende Heer davon trug, von der Art, um die Hoffnungen der Feinde Hollands zu vereiteln, als sie sich schmeichelten, durch Waffengewalt die unsinnigsten Forderungen geltend zu machen, von welchen selbst das hohe Ansehen der Conferenz sie nicht zurückbringen konnte; und die Voraussicht auf neue Unfälle würde ohne Zweifel in dem Augenblicke, wo man die so lange unfruchtbar geführten Unterhandlungen wieder aufnehmen wollte, vortheilhaft auf ihr Gemüth gewirkt haben. Da indessen die HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe einen neuen Waffenstillstand für unumgänglich nöthig zur Realisirung wichtiger Resultate erachten, so entschließt sich das Haager Cabinet, — voll Vertrauen in die guten Absichten II. Exc. und in die Bemühungen, die Sie fortwährend an-

wenden werden, zu einem endlichen und billigen Schlusse zu kommen, — in dieser Angelegenheit, im Interesse der gemeinsamen Sache, der Maßregel, welche die Conferenz anempfiehlt, das zu opfern, was für Holland für den offenkundigsten Vortheil angesehen werden muß.

In dieser Beziehung sind die Unterzeichneten zur Erklärung ermächtigt, daß Se. Maj. der König der Niederlande den von den HH. Bevollmächtigten der fünf Mächte in Antrag gebrachten Waffenstillstand von 6 Wochen, vom 29. Aug. bis 10. Okt. annimmt, damit diese Waffenruhe von den fünf Mächten benützt werde, um durch ihr und Hollands Bemühen den Traktat herbeizuführen, der zur Feststellung der Trennung zwischen Holland und Belgien bestimmt ist.

Indem diese Erklärung (welche überdies als nichtig und nicht geschehen anzusehen, wenn die Belgier entweder gar nicht, oder nur bedingungsweise annehmen) dem von der Conferenz ausgesprochenen Wunsch genügen muß, zweifeln die Unterzeichneten nicht, daß dieselbe hiervon alsbald Kenntniß nehmen und in einem neuen Protokolle niederlegen wolle ꝛc.

London, vom 29. August 1831.

Unterzeichnet: Falck.

H. van Zuylen van Nievelt."

Im 39. Protokoll beschloß die Conferenz einen Anfang zu machen in ihrer Vermittelung zwischen Holland und Belgien, und durch die gegenseitigen Bevollmächtigten darauf zu dringen, daß Ansichten mitgetheilt würden hinsichtlich der Art, wie die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche sich in der Unterhandlung zeigten, gehoben werden könnten. Immer, aber besonders seit jenem Augenblicke, war das Hauptaugenmerk der niederländischen Regierung ununterbrochen auf die Feststellung billiger Bedingungen gerichtet, und fortdauernd wurden über diesen wichtigen Gegenstand mit unsern Bevollmächtigten Schreiben gewechselt. Die unterm 5. Sept. auf die durch das 39. Protokoll vorgelegten Fragen gegebenen Antworten derselben, wovon ich hier zugleich mit dem Protokolle Abschrift vorlege, dienen als Probe des Eifers, mit

welchem sie stets die ihnen anvertrauten Angelegenheiten beherzigten.

Der belgische Bevollmächtigte beantwortete seinerseits die vorgelegten Fragen unterm 23. Sept. in einem Aktenstücke, welches mit dem 43. Protokoll den niederländischen Bevollmächtigten zugestellt worden, und dies gab Gelegenheit zu vielen Bemerkungen, worauf die Conferenz, in der Meinung, es sei keine Annäherung in den gegenseitigen Forderungen zu erwarten, im 44. Protokolle die Ueberzeugung ausdrückte, daß sie sich genöthigt sehe, in den Aufklärungen, welche sie dermalen in Händen habe, die Mittel zu suchen, um eine Anzahl Artikel festzustellen, welche als Grundlage eines definitiven Scheidungstraktates dienen können. Das 45. Protokoll hatte den Zweck, von unsern Bevollmächtigten nähere Erläuterungen in Hinsicht der niederländischen Staatsschuld zu erlangen; im 46. wurden die gegenseitigen Bevollmächtigten um ihre Ideen über einige Punkte von minderer Wichtigkeit befragt; das 47. Protokoll handelte von der zugestandenen Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 25. Okt., während das 48. Protokoll in einem dazu gehörigen Memorandum die Ansichten der Conferenz über die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse enthält. Im 49. Protokoll endlich kam die Conferenz wegen 24 Artikeln überein, welche die Scheidung von Belgien und Holland bewirken sollten.

Auf diese 24 Artikel haben sich die niederländischen Bevollmächtigten genöthigt gesehen, der Conferenz folgende Antwort zu ertheilen:

An die als Conferenz zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

Durch die beiden Noten, welche die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die Ehre hatten von den als Conferenz zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe zu empfangen, haben Ihre Excellenzen ihnen die Bedingungen einer in 24 Artikeln abgefaßten definitiven Ausgleichung zwischen Holland und Belgien übersandt, und ihren Entschluß erklärt, sich durch alle

ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Erneuerung eines Kampfes zu widersetzen, der, jetzt zwecklos geworden, für die beiden Länder die Quelle großen Unglücks sein und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, dessen Verhütung die Hauptpflicht der Conferenz ist.

Die Unterzeichneten, welche ohne Verweilen diese Mittheilungen zur Kenntniß ihres Hofes gebracht haben, sind beauftragt, II. EE. zu erklären, daß der König sich glücklich schätzt, den fünf Mächten ein neues Pfand seines aufrichtigen Wunsches, zur Aufrechthaltung des Friedens mitzuwirken, durch die Anzeige zu geben, daß Se. Maj. — obwohl Sie sich vorbehalten muß, ihre militairischen Mittel anzuwenden, sobald diese Anwendung im Interesse des Königreichs für nöthig erachtet werden wird — jedoch bis jetzt die Absicht nicht hat, die Feindseligkeiten zu erneuern. Der König schätzt sich ebenfalls glücklich, in dem Inhalte der 24 Artikel einen Beweis der Sorgfalt, welche die fünf Höfe fortwährend der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens widmen, und ihres Wunsches wieder zu finden, durch eine angemessene Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien dem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen, deren längere Dauer den Frieden gefährden könnte. Aber obgleich der König ihre beständige Sorgfalt für das allgemeine Wohl nach ihrem wahren Werthe schätzt, und welches auch seine Gesinnungen sein mögen, mit ihnen zur Erreichung des Gegenstandes ihrer Wünsche mitzuwirken, seine Pflichten gegen seine getreuen Unterthanen gestatten ihm nicht, zuzugeben, daß seine Bevollmächtigten von dem Wege abweichen, in welchem die gegenwärtige Unterhandlung von ihrem Entstehen an bis zur jüngsten Epoche geblieben ist.

Nach dem vierten Paragraphen des Protokolls von Aachen vom 15. Nov. 1818 sollen besondere Versammlungen zwischen den Bevollmächtigten der unterzeichneten Mächte, in dem Falle, wo sie Angelegenheiten, die mit den Interessen der übrigen Staaten Europa's besonders in Verbindung stehen, zum Gegenstande haben, nur in Folge einer förmlichen Aufforderung von Seite derjenigen dieser Staaten, welche besagte

Angelegenheiten betreffen würden, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihres Rechts, daran direkt oder durch ihre Bevollmächtigten Theil zu nehmen, stattfinden. Diese Stipulation verbürgt überreichlich dem Könige die nämlichen Rechte, wie den übrigen Mächten, und stellt Se. Maj. den bei der Conferenz von London repräsentirten Mächten gegenüber in eine Lage, die gänzlich von derjenigen verschieden ist, worin sich die Autorität befindet, die in Folge der Insurrektion in Belgien eingeführt ist. Diese nämliche Stipulation hat die Absichten motivirt, welche durch die Conferenz, sobald sie auf die Aufforderung der Regierung der Niederlande zusammengetreten war, angekündigt, und hierauf zu verschiedenen Malen, besonders in den Protokollen 1, 11, 12 und 19, die in einer engen Verbindung mit den acht Artikeln von London stehen, ausgedrückt ist. Endlich ermächtigen die Vollmachten, welche die Unterzeichneten am 4. Aug. der Conferenz zu überreichen die Ehre hatten, und welche diese angenommen hat, sie, mit derselben einen Trennungsvertrag zwischen Belgien und Holland zu erörtern, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Unterzeichneten haben, sich auf diese Vollmachten stützend, und in Gemäßheit der von ihrem Hofe erhaltenen neuen Instruktionen, die Ehre, JJ. Exc. zu erklären, daß sie bereit sind, die Modifikationen, welche die 24 hier oben gemeldeten Artikel in Uebereinstimmung mit den früher angenommenen Grundsätzen erleiden müssen, mit ihnen zu erörtern, und einen Trennungsvertrag abzuschließen und zu unterzeichnen, der geeignet ist, Holland in dem Range zu erhalten, welchen der Patriotismus und die Aufopferung seiner Einwohner ihm in den früheren Jahrhunderten erworben haben, und den zu behalten, es in dem jetzigen Systeme Europa's durch die Rechtlichkeit, den Muth und die Ausdauer, welche die lebende Generation an den Tag gelegt hat, doppelt verdient.

Die Unterzeichneten, indem sie sich auf diese Weise der Befehle ihres Souverains entledigt haben, ergreifen etc.

London, 7. Nov. 1831.

Unterzeichnet: Falck.

H. van Zuylen van Nyevelt.

Während man sich hier mit der Erwägung dieser Artikel beschäftigte und bei dem sich nähernden Ablaufe des Termins, der neulich durch Se. Maj. auf ausdrückliches Ersuchen der Conferenz als Waffenstillstand anberaumt war, erschien das 50. Protokoll, die Einladung an die britische Regierung enthaltend, daß sie unverweilt eine Seemacht nach den holländischen Küsten absende, welche nicht handeln solle, bevor durch den König die Feindseligkeiten gegen Belgien erneuert worden seien. Gemäß der Weisung Sr. Maj. wurde darauf Folgendes erwiedert:

An die als Conferenz zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande hatten die Ehre, von den als Conferenz zu London versammelten HH. Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands das Protokoll Nr. 50 zu erhalten, des Inhalts: „daß die im Namen des Königs gemachten Erklärungen der Conferenz keine andere Wahl übrig ließen, als sich darauf vorzubereiten, die Erneuerung der Feindseligkeiten zu verhindern, zu deren Wiedereröffnung der König sich das Recht vorbehalten habe; daß es zu den Befugnissen und Pflichten der Conferenz von London gehöre, die zu diesem Zwecke nöthigen Maßregeln zu treffen; daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen haben, daß die Regierung Sr. britischen Maj. aufgefordert werden solle, unverzüglich eine Flotte an den Küsten Hollands aufzustellen; daß diese Flotte keinen Befehl erhalten solle, zu handeln, so lange die Feindseligkeiten von Seite des Königs gegen Belgien nicht wieder eröffnet würden; daß jedoch diese nämliche Flotte, wenn die Feindseligkeiten begonnen haben sollten, gleich diejenigen Maßregeln treffen würde, die am geeignetsten wären, so schleunig als möglich ein gänzliches Einstellen der Feindseligkeiten herbeizuführen; daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe ferner übereingekommen seien, daß wenn diese ersten Maßregeln unzureichend wären, die Conferenz alle die-

jenigen treffen würde, die zu demselben Zwecke für dienlich erachtet werden dürften."

Nachdem die Unterzeichneten dieses Protokoll zur Kenntniß ihres Hofes gebracht, haben sie den Befehl erhalten, der Conferenz von London das Erstaunen und das schmerzliche Gefühl auszudrücken, welche dessen Inhalt bei ihrem Souveraine erweckt habe. In Folge eines Vorschlages der Conferenz willigte der König in einen Waffenstillstand vom 29. August bis zum 10. Okt. ein, und nach den später durch die Conferenz geäußerten Wünschen wurde dieser Waffenstillstand durch Se. Maj. bis zum 25. Okt. verlängert. — Unter diesen beiden Umständen hat der König von seinen friedlichen Gesinnungen und von seiner Bereitwilligkeit, zu den Absichten der fünf Höfe mitzuwirken, von Neuem einen klaren Beweis gegeben. Da die Conferenz die Frage wegen einer neuen Verlängerung des Waffenstillstandes nicht in Anregung gebracht hatte, so äußerte der Herr Gesandte Englands, nach den Verhaltungsbefehlen seines Hofes, am 20. Okt. den Wunsch, die Gesinnungen des Königs in Bezug auf die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten beim Ablaufe der festgestellten Frist zu kennen. Diesem Wunsche konnte aus dem Grunde kein Genüge geleistet werden, weil zu jener Zeit der Augenblick für die Regierung der Niederlande noch nicht gekommen war, einen Beschluß zu fassen, der, wäre er gefaßt worden, durch Umstände, die vom 20. bis zum 25. Okt. eintreten konnten, hätten modifizirt werden dürfen, und weil eine Erklärung in dieser Hinsicht, unter einer andern Form eine zweite Verlängerung des Waffenstillstandes gewesen sein würde. Die dem Hrn. Gesandten mündlich gegebene offizielle Antwort beschränkte sich auf die Darstellung: „daß man, da der König noch keinen Entschluß gefaßt habe, die gewünschten Aufklärungen nicht geben könne." Se. Exc. hat diesen Umstand mit Bestimmtheit in seiner Depesche angezeigt, und aus seinem Schreiben geht klar hervor, daß die darauf folgenden Details sich auf eine vertrauliche Unterredung zwischen ihm und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezogen, wovon der Hr. Gesandte, wie man dies erwarten konnte, seiner Regierung

Bericht abstattete, aber die keineswegs bestimmt war, in das Protokoll aufgenommen zu werden. Die Depesche Sr. Exc. enthält selbst den Beweis eines Irrthums in einer der Erwägungen des Protokolls, wo es heißt: „Der König habe durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklären lassen, daß es den Mächten frei stehe, sich gegen die Maßregeln des Königs, wenn er deren ergreifen würde, so wie gegen sein Stillschweigen zu bewaffnen; daß der König nicht verpflichtet sei, ihnen im voraus seine Gesinnungen für den Augenblick des Ablaufs des Waffenstillstandes bekannt zu machen, und daß selbst dann, wenn er hierzu verpflichtet wäre, in den gegenwärtigen Zeiten viele Umstände eintreten könnten, welche die Gesinnungen, die Se. Maj. ausgesprochen habe, verändern dürften.“ In der That sind diese Worte in der Depesche als eine Erwiederung auf einige Bemerkungen des Hrn. Gesandten, die in seinem Bericht erwähnt sind, dargestellt. Da nun aber Se. Maj. im voraus die besagten Bemerkungen nicht kennen konnte, so folgt hieraus, daß die Erwiederung nicht als eine im Namen des Königs gemachte Erklärung betrachtet werden könne, eine Erklärung, die es schwer gewesen sein würde, mit den offiziellen Formen zu vereinbaren, während im Gegentheile der Gegenstand nicht ermangeln konnte, einige vertrauliche Bemerkungen zwischen zwei Personen zu veranlassen, die sich ein gegenseitiges Zutrauen schenkten, obgleich sie berufen waren, verschiedene Interessen zu vertheidigen. Sobald der Gegenstand der Erklärung, „daß man keine Aufklärung geben könne“ verhandelt war, wurde die Unterredung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Hrn. Gesandten so wenig als offiziell betrachtet, daß der Minister sich enthielt, auf die von Seite des Gesandten gemachte Meldung der fünf Mächte zu antworten, aus dem Grunde, weil die offizielle Forderung der Erklärung nicht von Seite der Conferenz von London, sondern von jener der englischen Regierung Statt gehabt hatte.

Der obgemeldete Bericht scheint daher nicht der Art gewesen zu sein, daß er die Anwendung veranlaßte, die davon

gemacht worden, und daß man dem Hofe vom Haag nicht die Verwickelung aufbürden kann, die aus dieser Anwendung hervorgegangen ist. Bis jetzt hatten die Mächte erklärt, daß sie die Eröffnung der Feindseligkeiten nicht zugeben würden, eine Erklärung, welcher gegen Holland, als dasselbe im Monat August dafür hielt, die Unterhandlungen durch militairische Mittel zu unterstützen, Folge gegeben worden ist, die aber gegen Belgien, ungeachtet der täglichen Verletzungen des Waffenstillstandes, die es sich erlaubte, ohne Resultat blieb. Was die Absendung einer Flotte an die Küsten Hollands betrifft, so scheint dieselbe die frühere Forderung, zuerst einen Waffenstillstand abzuschließen, dann denselben zu verlängern, illusorisch zu machen, in Betracht, daß wenig daran gelegen ist, dasjenige zu fordern oder vorzuschlagen, was man entschlossen ist, durch Gewalt zu erlangen; und übrigens ist diese Maßregel nicht auf die wirkliche oder angekündigte Wiedereröffnung der Feindseligkeiten, sondern auf die einzige Ungewißheit begründet, die in dieser Hinsicht besteht, während keine Vorsichtsmaßregel dieser Art gegen die nämliche Ungewißheit, in so weit sie Belgien betrifft, genommen worden ist.

Es bleibt noch zu erinnern, daß der Hr. Gesandte im Haag am 23. Okt. benachrichtigt wurde, ein Tagsbefehl werde an die Armee erlassen werden, welcher anzeige, daß eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten nicht bevorstehe. Dieser Tagsbefehl ist wirklich am 25. Okt. erschienen, ehe das Protokoll vom 24. Okt. im Haag bekannt war.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge kann der König — der, indem er die Feindseligkeiten nicht wieder eröffnen ließ, das nämliche gemäßigte System befolgt hat, von welchem er sich nie entfernte — in Hinsicht ihrer eventuellen Wiedereröffnung um so weniger durch Verpflichtungen sich binden, da nichts das Benehmen der Belgier verbürgt, und da Se. Maj. nicht anerkennen kann, daß es zu den Befugnissen anderer Mächte gehöre, das Friedens- und Kriegsrecht, welches jeder unabhängige Souverain besitzt, zu beschränken.

Nachdem die Unterzeichneten sich auf diese Weise der Befehle entledigt haben, welche ihre Regierung ihnen übersandt

hat, haben sie die Ehre, JJ. Excellenzen die Versicherung zu erneuern ꝛc. ꝛc.

London, den 7. Nov. 1831.

Unterzeichnet: Falck.

H. van Zuylen van Nyevelt.

Dieses, Edelmögende Herren, sind die Mittheilungen, welche ich dieser Versammlung überbringen sollte. Mein einfacher Vortrag wird, wie ich mir schmeichle, hinreichen, Sie mit dem Gange der Verhandlungen seit dem Zeitpunkte, wo ich zuletzt in Ihrer Mitte erschien, bekannt zu machen. Die Regierung, diese gewichtigen Umstände wegen des Landes Wohlfahrt und theuerer Interessen erwägend, blieb mit Eifer und Festigkeit, jedoch mit Ihnen Rath pflegend, an der Spitze, und vertraut auf die fortdauernde Mitwirkung Eurer Edelmögenden und des niederländischen Volkes, welches Sie vertreten, um das große Ziel zu erreichen, nach welchem wir streben, billige und mit unserm Bestehen als unabhängige Nation übereinstimmende Bedingungen einer Scheidung zwischen Holland und Belgien zu erlangen.

27. Mittheilungen des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Comité der zweiten Kammer der Generalstaaten, vom 12. Dec. 1831.

Edelmögende Herren!

Als ich am 11. November in Ihrer Versammlung das Wort führte, schloß ich mit der Versicherung, daß das große Ziel sei, wornach die Regierung fortwährend trachtet, billige und mit unserm Bestehen als unabhängige Nation übereinstimmende Trennungsbedingungen zwischen Holland und Belgien zu erhalten.

Dieses Ziel blieb seither unverändert, und EE. EE. mit den weitern zur Erreichung desselben angewandten Versuchen bekannt zu machen, erscheine ich wiederum in Ihrer Versammlung.

Die von unsern Bevollmächtigten eingereichte Note vom 7. Novbr. wurde durch das hier beigefügte 51ste Protokoll von Seiten der Conferenz beantwortet, welche Antwort in eine Note folgenden Inhalts verfaßt, unseren Bevollmächtigten am 10. übermacht wurde.

Protokoll der Londoner Conferenz
vom 9. Nov. 1831. Nro. 51.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten am 8. d. versammelt, haben Kenntniß von den beiden beiliegenden Noten genommen, welche von den Bevollmächtigten Sr. M. des Königs der Niederlande an sie den Abend zuvor gerichtet worden waren.

Im Betracht, daß jene dieser Noten, welche sich hauptsächlich mit den 24 Artikeln vom 14. Oct. beschäftigt, um so wichtiger ist, als sie von der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten Hollands gegen Belgien handelt, und demzufolge den Gegenstand der zweiten Note der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande umfaßt, sind die Bevollmächtigten der fünf Höfe der Meinung gewesen, daß die besagte Note allein die besondere Aufmerksamkeit der Conferenz auf sich ziehen müßte, aber daß es, vor deren Beantwortung, wünschenswerth sein würde, daß die Conferenz sich in einige Explicationen mit den holländischen Bevollmächtigten einließe.

Dem zufolge ist man übereingekommen, beiliegende Einladung an dieselben zu richten.

Nachdem die holländischen Bevollmächtigten sich in Folge dieser Einladung zur Conferenz begeben, zugleich aber erklärt hatten, daß sie nicht beauftragt wären, über ihre Note irgend eine offizielle Erläuterung zu geben, so haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen, ihnen eine schriftliche Ant-

wort, wovon das Original dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt ist, zu ertheilen.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

JJ. EE. den Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande 2c. 2c.

Foreign-Office, den 10. Nov. 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland halten es in Folge der wörtlichen Erklärungen, die sie am gestrigen Tage mit den Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande gehabt haben, für eine Pflicht, nachstehende Mittheilung an JJ. EE. zu richten.

Eine reifliche Erwägung der Note der Herren niederländischen Bevollmächtigten vom 7. dies. M. in Betreff der 24 Artikel, welche ihnen die Conferenz von London am 15. Oct. übersandt hatte, bewegt die Unterzeichneten, ihre Aufmerksamkeit auf diejenige Stelle dieser Note zu lenken, worin gesagt wird, daß sich Se. Maj. der König der Niederlande das Recht vorbehalte, die Feindseligkeiten gegen Belgien wieder zu beginnen, wenn das Interesse seines Königreiches dieselben erforderlich macht, wenn schon Se. Maj. bis jetzt nicht die Absicht hätte, sie wieder anzufangen.

Durch die Note der Unterzeichneten vom 15. Oct. haben die fünf Höfe, ohne ihm je das Recht über Frieden und Krieg, welches der König in seiner Machtvollkommenheit als unabhängiger Souverain besitze, bestritten zu haben, erklärt, daß eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten Hollands gegen Belgien, ihre eigenen Interessen, die mit den europäischen Interessen ersten Rangs eng verknüpft sind, compromittiren und sie zwingen würde, sich aller in ihrer Gewalt stehenden Mittel zu bedienen, um in diesem Falle einen Stillstand eines objektlos gewordenen Kampfes herbeizuführen,

weil durch dieselbe Note die fünf Höfe die feierliche Verpflichtung auf sich genommen hätten, die Beitretung Belgiens zu den oben erwähnten 24 Artikeln zu erhalten.

Diese Verpflichtung der fünf Höfe ist erfüllt. Die Unterzeichneten haben die Gewißheit, daß Belgien, ohne irgend eine Modifikation, die 24 Artikel angenommen hat. Die fünf Höfe finden sich daher doppelt autorisirt, hier ihre vorgängige Erklärung zu wiederholen, eine Erklärung, die sie mit mehr Recht und größerer Gewißheit geben können, weil, wenn auf der einen Seite sie sich verpflichten, sich einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten Hollands gegen Belgien zu widersetzen, sie auf der andern bereits Sr. Maj. dem Könige der Niederlande garantirt haben und noch garantiren, daß die Feindseligkeiten gegen Holland nicht mehr von Belgien begonnen werden würden.

Zwei andre Punkte der Note JJ. Excellenzen der Herren Falck und van Zuylen van Nievelt erheischen einige Bemerkungen von Seite der Unterzeichneten.

Das von den Herren niederländischen Bevollmächtigten angezogene Aachener Protokoll setzt in der That fest: „daß in dem Fall, wo Vereinigungen von Monarchen oder Bevollmächtigten Angelegenheiten zum Zweck hätten, welche mit den Interessen anderer europäischen Staaten in besonderem Zusammenhange ständen, solche Vereinigungen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechts, daß jene Staaten entweder direkt oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil nehmen könnten, und in Folge einer förmlichen Einladung von Seite derjenigen Staaten statt finden sollten, welche besagte Angelegenheiten angehen," — aber das Aachener Protokoll schreibt nicht die Formen dieser Theilnahme vor, und läßt daher der Londoner Conferenz über die Art und Weise ihrer Mittheilungen an die Herren niederländischen Bevollmächtigten und über die Mitwirkung derselben bei ihren Arbeiten volle Freiheit. Von dieser unbestreitbaren Freiheit Gebrauch machend, hat die Londoner Conferenz Ihre Excellenzen aufgefordert, die Forderungen ihrer Regierung schriftlich auseinanderzusetzen, und ebenfalls schriftlich auf die Forderungen

und auf die Bemerkungen der entgegengesetzten Partei zu antworten, ohne ihnen indeß jemals auch außerdem die Mittel verweigern zu wollen, ihre Ansichten über alle Punkte, auf deren Regulirung es ankomme, kund zu geben.

Nachdem so die Conferenz dem Aachener Protokoll in der Besprechung der strittigen Fragstücke entsprochen, hat sie auch die Bestimmungen jener Akte erfüllt, welche auf die fernere Mitwirkung der Herren niederländischen Bevollmächtigten angewendet werden könnten, indem sie dieselben eingeladen hat, um mit ihr die, ihrer Note vom 15. Oct. beigefügten 24 Artikel zu unterzeichnen. Es scheint ihr daher, daß aus dem Aachener Protokoll kein Grund für irgend eine rechtmäßige Reclamation zu entlehnen ist.

Was die Stelle der Note der HH. niederl. Bevollmächtigten betrifft, welche sich hauptsächlich auf die 24 Artikel bezieht, so hoffen die Unterzeichneten, sich nicht über den wahren Sinn der im Namen der Regierung des Königs gemachten Deklarationen zu täuschen, wenn sie darin eine Adhäsion zu dem durch genannte Artikel aufgestellten allgemeinen Pacificationssysteme finden, und sie wünschen sich aufrichtig Glück zu dieser Uebereinstimmung.

Die Unterzeichneten fügen noch hinzu, daß das Aktenstück in Formen eingekleidet werden könnte, welche die Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande vorziehen würde, und daß, wenn sie glaubt, die Form einer Convention mit den fünf Mächten vorziehen zu müssen, so würde diese Convention dann die vorerwähnten Artikel und einen 25sten Artikel einbegreifen, durch welchen die fünf Mächte erklären, die Ausführung der 24 Artikel Sr. Maj. zu garantiren.

Andrerseits sind die Unterzeichneten es der Aufrichtigkeit schuldig, welche die Politik ihrer Höfe charakterisirt, sie sind es der Freundschaft schuldig, wodurch ihre Souveraine mit dem Könige verbunden sind, seinen Herren Bevollmächtigten zu erklären, daß die 24 Artikel nicht die mindeste Modifikation erleiden werden, und daß es selbst nicht mehr in der Gewalt der fünf Mächte stehe, nur eine einzige Modifikation

zuzugestehen, trotz ihres aufrichtigen Verlangens den Wünschen der niederländischen Regierung zu entsprechen.

Durchdrungen von einer hohen Achtung für die holländische Nation, welche diese sich durch erhabene Eigenschaften, wovon der ganze Verlauf seiner Geschichte Zeugniß giebt, erworben, haben sich bei den 24 fraglichen Artikeln die fünf Mächte das Ziel gesteckt, diesem Volke jenen ehrenvollen Rang unter den europäischen Nationen zu sichern, auf welchen es so gerechten Anspruch hat. Auch schmeicheln sie sich, demselben Vortheile angeboten zu haben, wie dasselbe zu keiner Zeit besessen.

Durch die Annahme dieser Artikel wird Se. Maj. der König der Niederlande die nützliche Mission erfüllen, um solche Vortheile zu consolidiren, und einen Zustand von Ungewißheit zu beendigen, der, wie es die Note seiner Bevollmächtigten aussagt, geeignet ist, die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu gefährden.

Es liegt daher blos noch an dem Könige, in dieser Hinsicht die Wünsche der Menschheit zu erfüllen, und Se. Majestät wird in ihrer Weisheit sonder allen Zweifel beurtheilen, daß, je näher der Augenblick herbeigeführt wird, wo die in Frage stehenden Artikel eine feierliche Sanktion in einem Vertrage zwischen Holland und den fünf Mächten erhalten werden, welcher unter deren Auspizien von einem identischen Vertrage zwischen Holland und Belgien unmittelbar begleitet sein wird, Se. Majestät einen desto höhern Grad von Erkenntlichkeit ihrer Unterthanen, und der Hochachtung von ganz Europa erringen werden.

Die Unterzeichneten ergreifen ꝛc.

Unterzeichnet: Esterhazy. Wessenberg.
Talleyrand.
Palmerston.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

In einer Note vom 12. Novbr. benachrichtigt die Conferenz unsere Bevollmächtigten, daß Belgien die 24 Artikel an=

genommen habe. Sie beantworteten diese Note am 14. Nov. Von diesen beiden Aktenstücken wird Ihnen hier die Abschrift vorgelegt.

Note der niederländischen Bevollmächtigten an die Londoner Conferenz.

Ihren Excellenzen den Herren Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, vereinigt in der Conferenz zu London.

Ihre Excell. die Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben durch die Note, mit der sie die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande unterm 10. Nov. beehrt haben, bemerklich gemacht, daß das Aachener Protokoll — indem es festsetzt, daß in dem Fall, wo Vereinigungen von Monarchen oder Bevollmächtigten Angelegenheiten zum Zweck hätten, welche mit den Interessen andrer europäischen Staaten in besonderm Zusammenhange ständen, solche Vereinigungen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtes, daß jene Staaten entweder direkt oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil nehmen könnten, stattfinden sollten — die Formen dieser Theilnahme nicht vorgeschrieben, und daher der Londoner Conferenz über die Art und Weise ihrer Mittheilungen an die Unterzeichneten und über die Mitwirkung derselben bei ihren Arbeiten volle Freiheit gelassen habe. In der angeregten Note hat die Londoner Conferenz, von jener Freiheit Gebrauch machend, die Unterzeichneten aufgefordert, die Forderungen ihrer Regierung schriftlich auseinander zu setzen und ebenfalls schriftlich auf die Forderungen und auf die Bemerkungen der entgegengesetzten Partei zu antworten; ohne ihnen indeß jemals auch außerdem die Mittel verweigern zu wollen, ihre Ansichten über alle Punkte, auf deren Regulirung es ankomme, kund zu geben.

Der niederländische Hof wünscht sich um so mehr Glück dazu, die Berufung auf das Aachener Protokoll von der Londoner Conferenz getheilt zu sehen, als sich die Theilnahme aller Parteien an den Vereinigungen, in denen von ihren

Interessen die Rede ist, darin auf die bestimmteste Weise vorbehalten findet. Diese Theilnahme fand auch in der ersten Periode der Unterhandlung statt. Bei Eröffnung der Londoner Conferenz erklärte das Protokoll vom 4. Nov. 1830, daß, da der König der Niederlande die fünf Höfe aufgefordert habe, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät über die zweckmäßigsten Maßregeln zu berathschlagen, um den in seinen Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ende zu machen, die fünf Mächte, den Bestimmungen des Paragraphen 4 ihres in Aachen am 15. Nov. 1818 unterzeichneten Protokolles gemäß, den Gesandten des Königs aufforderten, ihren Berathungen beizuwohnen. Dieser nahm demzufolge in der Conferenz den ihm gebührenden Platz ein. Nach Verlauf einiger Sitzungen indeß benachrichtigte ihn die Conferenz nicht mehr von ihren Versammlungen und beschränkte sich darauf, die niederländischen Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit zuzulassen, um Aufklärungen von ihnen zu erhalten oder ihre schriftlichen Mittheilungen entgegen zu nehmen.

Die niederländische Regierung kann nicht verkennen, daß die schriftliche Auseinandersetzung ihrer Forderungen, die schriftliche Antwort auf die Forderungen und Bemerkungen der entgegengesetzten Partei und einige vereinzelte Aufklärungen keineswegs den Versammlungen und der durch das Aachener Protokoll festgesetzten direkten Theilnahme gleichkommen; indem, wenn die persönliche und regelmäßige Erörterung einmal verhindert ist, die Unterhandlung ihren natürlichen Charakter verloren hat, und mehrere Gegenstände unvollkommen erklärt oder aufgefaßt bleiben mußten.

Der in dieser Beziehung von der Conferenz eingeschlagene Weg kann auf keine Weise dem Rechte der Bevollmächtigten des Königs, den Sitzungen beizuwohnen, Abbruch thun.

Was die Mittel betrifft, welche die niederländischen Bevollmächtigten hatten, ihre Ansichten über alle zu regulirenden Punkte auszudrücken, so überschritt diese Befugniß nicht den Bereich ihrer consultativen Stimme und solcher Gegenstände, welche früher schon angeregt waren, und von denen die Bevollmächtigten voraussehen mußten, daß es bei der Unterhand-

lung darauf ankommen würde. Jene Befugniß verlor aber ihre Anwendung in Bezug auf eben so wichtige als unerwartete Ereignisse, von denen nicht ein einziges Mal die Rede gewesen war, und über welche die Bevollmächtigten des Königs niemals um Rath befragt wurden. Die von JJ. Exc. den Unterzeichneten mitgetheilten 24 Artikel enthalten viele Beweise davon, namentlich die Artikel 9, 11, 12 und der Paragraph 5 des 13ten Artikels. —

Die Unterzeichneten gestehen mit der der Conferenz schuldigen Offenheit, daß sie sich vergebens bemüht haben, das Aachener Protokoll mit der gänzlichen Verläugnung des Inhalts und des Geistes jenes Protokolls und der ersten Grundsätze des Völkerrechts, welche man in verschiedenen Klauseln bemerkt, die in den 24 Artikeln zum ersten Male zur Sprache gebracht werden, in Einklang zu bringen. Es handelt sich darin um nichts Geringeres, als die Aufsicht über die Lootsen- und Tonnenrechte auf einem holländischen Flusse mit einer fremden Macht zu theilen; die Lootsengelder auf diesem Flusse gemeinschaftlich mit einem andern Staate festzustellen; den Fischfang und den Fischhandel auf demselben durch fremde Unterthanen ausüben zu sehen; den Holländern als eine zweifelhafte Sache die Schifffahrt auf ihren eigenen Flüssen zu sichern, indem die Reciprocität der Schifffahrt auf den zwischen der Schelde und dem Rheine liegenden Gewässern gewährt wird — auf Gewässern, welche aber nur auf holländischem Gebiete befindlich sind; Fremden das Recht einzuräumen, auf dem Staatsgebiete eine Straße zu bauen oder einen Kanal anzulegen; jedes den Handelsverbindungen in den Weg zu legende Hinderniß zu untersagen, wenn auch diese Verbindungen durch eine der ersten Festungen des Reichs führen; und endlich eine Liquidation festzustellen, woraus keine Last für die entgegengesetzte Partei entstehen darf.

Was die Befugniß betrifft, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, so gehört diese Frage in die Kategorie vieler Unterhandlungen, während deren Dauer, und so lange sie ihr Ende nicht erreicht haben, die Parteien Gefahr laufen sich zu

compromittiren, wenn sie hinsichtlich einer ungewissen Zukunft positive Verbindlichkeiten eingehen.

Wenn sich der König das Recht vorbehält, eventualiter die Feindseligkeiten wieder zu beginnen, so behauptet er damit nur seine natürliche Stellung in der Erwartung eines Arrangements, und übt nur ein unbestrittenes Recht aus.

Was insbesondere die 24 Artikel betrifft, so erlauben sich die Unterzeichneten, daran zu erinnern, daß ihre früheren Erklärungen nicht die Tendenz hatten, die Beistimmung ihres Souverains zu dem von den besagten Artikeln aufgestellten allgemeinen Pacifications-Systeme zu verkünden.

Weit davon entfernt, daß diese Artikel Holland Vortheile verschaffen, die es zu keiner Epoche besessen hat, bieten sie ihm in der That nicht blos keine solchen dar, in deren Besitz es nicht schon früher war, sondern sie legen ihm auch, und zwar aus dem einzigen Grunde, daß ein Land, welches mit ihm vereinigt gewesen, sich von ihm trennt, zu Gunsten dieses Landes Servituten auf, denen weder Holland noch irgend ein anderer unabhängiger Staat jemals unterworfen war, und für die es kein Aequivalent geben würde; ja, sie entziehen ihm sogar Rechte und Vortheile, die es in früheren Epochen besaß, wie die von 1790, wo die Sperrung der Schelde bestand, und die von 1815, wo es Colonien und Capitalien für die Vereinigung mit Belgien abtrat — Colonien und Capitalien, auf welche zurückzukommen Holland ein Recht hatte, und deren es, den 24 Artikeln zufolge, ohne irgend eine Entschädigung beraubt werden würde. Die Unterzeichneten haben die Ehre, hier auf ihre Note vom 5. Sept. zu verweisen und hinzuzufügen, daß von Seite Hollands nichts einem Arrangement entgegen sein werde, wodurch es in die Stellung von 1790 oder 1815 wieder eingesetzt würde; die 24 Artikel jedoch, weit davon entfernt, solche Resultate darzubieten, würden Holland höchstens noch eine Titulatur-Stelle im europäischen Staats-Verbande übrig lassen.

Bei der Abschätzung der guten Grenzen, welche die Artikel an Holland verschaffen würden, scheint die königliche Krone der Niederlande mit der großherzoglichen von Luxemburg, die

gegenwärtig auf dem Haupte desselben Fürsten zwar vereinigt, jedoch den Möglichkeiten einer künftigen Trennung unterworfen sind, verwechselt worden zu sein. Eben so wenig zulässig ist es, diese beiden Kronen, als die von Großbritannien und Hannover, zu identifiziren, und eben so wenig dürfen Holland die das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Anordnungen als Vergünstigungen angerechnet werden, wie England ein von der hannöverschen Regierung abgeschlossener Vertrag zuzurechnen sein würde. Einen entgegengesetzten Grundsatz annehmen, hieße den König-Großherzog gegenüber von Holland, dem Großherzogthum Luxemburg, dem deutschen Bunde und den Agnaten seines Hauses in eine falsche Stellung versetzen. Es ist überdies klar, daß selbst der Großherzog von Luxemburg, in Gemäßheit der 24 Artikel, für die verlangte Abtretung des größten Theiles seiner Staaten nur eine sehr partielle Schadloshaltung erlangen würde, während Holland seine Enclaven auf dem linken Maas-Ufer und in der Provinz Lüttich verlöre, ohne dafür einen andern Vortheil zu erwerben, als dasjenige Grundgebiet, welches die demselben verbleibenden Enclaven trennt, in den Händen des Großherzogs von Luxemburg zu sehen.

Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben durch ihre Note vom 12. Nov. die Unterzeichneten gütigst davon in Kenntniß gesetzt, daß die 24 Artikel von Belgien angenommen worden sind. Am 14. hatten die Unterzeichneten die Ehre, auseinanderzusetzen, daß wenn Belgien auf diese Weise, den durch das 19te Protokoll aufgestellten Grundsätzen zuwider, eine voreilige Anerkennung erlangte, der König dadurch allein und unabhängig von seinen Souverainetäts-Rechten sich in dem Falle befinden würde, die Trennungs-Arrangements nur unter Vorbehalt der Bedingungen und Veränderungen anzunehmen, welche ihm sowohl seine erhabene Stellung als auch die Interessen Hollands vorschreiben würden. Am anderen Tage wurde ein förmlicher Traktat zwischen Ihren Excellenzen und dem belgischen Bevollmächtigten abgeschlossen, welcher die Rechte des Königs, die Rechte Hollands und die des Großherzogthums Luxemburg verletzt, und denen des deutschen

Bundes, nach welchen kein Mitglied desselben seines Gebiets ohne seine besondere Einwilligung beraubt werden darf, Eintrag thut.

Die Unterzeichneten haben den Auftrag erhalten, auf die feierlichste Weise, wie sie es hiermit thun, gegen den erwähnten Traktat zu protestiren, weil er dem Anhang A zum 12. Protokoll und dem 19. Protokoll, welche die Stellung des Königs den fünf Mächten gegenüber festgesetzt haben, wesentlich zuwiderläuft.

Wenn man auf den Ursprung der gegenwärtigen Unterhandlung zurückgeht, so findet man, daß die 8 Artikel vom 21. Juli 1814 die Grundzüge der Vereinigung Hollands mit Belgien und des Systems der innern Politik, welches die Folge davon sein sollte, in sich schließen. Jene Artikel wurden durch die Annahme des Königs als Basis und Bedingungen der Vereinigung Hollands und Belgiens unter seiner Herrschaft bindend. Heute, wo es darauf ankommt, diese Vereinigung wieder aufzulösen, kann eine solche Auflösung nur auf demselben Wege geschehen, nämlich durch eine Unterhandlung mit Sr. Majestät. Dies war der ursprüngliche Grundsatz der gegenwärtigen Unterhandlungen in London, und als die Trennung entschieden worden war, erkannte man, daß es darauf ankäme, die 8 Artikel von 1814 zu modifiziren, oder, den Umständen gemäß, andre an ihre Stelle zu setzen. Der Anhang A zum 12. Protokoll wurde die zweite Grundlage der Unterhandlung, von dem Augenblick an, wo die Annahme des Königs jenem Akte den Charakter einer beiderseitigen Verpflichtung zwischen Sr. Majestät und den fünf Mächten gegeben haben würde. Die später als Präliminarien vorgelegten 18 Artikel waren im Gegentheil nur Vorschläge, welche für die Conferenz so lange auf keine Weise bindend waren, als die beiden Parteien sie nicht angenommen hatten. Auch ließen dieselben, da Holland sie ablehnte, keine Spur zurück.

Bei diesem Stande der Dinge haben die beiden oben erwähnten Grundlagen die Regierung des Königs bei der Untersuchung der jetzt vorgeschlagenen Artikel leiten müssen. Die Resultate dieser Untersuchung sind in der der gegenwärtigen

Note beigefügten Denkschrift enthalten. Sie stimmen mit dem Anhange A des 12. Protokolls überein.

Was die Form betrifft, so genehmigen die Unterzeichneten sehr gern diejenige, welche von der Conferenz vorgeschlagen worden, nämlich eine Uebereinkunft mit den fünf Mächten.

Wenn nach der vorerwähnten Denkschrift einige von den 24 Artikeln berührte Gegenstände, die jedoch der Trennung und dem Anhange A fremd sind, in dem Vertrage mit Stillschweigen übergangen werden, so ist doch nichts im Wege, sie zu einer frühern oder spätern Zeit in Erwägung zu ziehen, und würde auch in der Zwischenzeit kein Hinderniß gegen eine sofortige Entwaffnung der beiden Parteien bestehen, die, indem sie einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorbeugt, auf eine kräftige Weise dazu beitragen würde, die Erhaltung des allgemeinen Friedens sicher zu stellen.

Das Cabinet vom Haag, welches die Schwierigkeiten, die sich dagegen erheben, beseitigen will, hat nach dem Mittel gesucht, dies zu erreichen, ohne daß daraus für die wesentlichen Interessen Belgiens die mindeste Kränkung erwachse. Es glaubt in der gegenwärtigen Mittheilung eine genügende Lösung bezeichnet zu haben, und hält sich überzeugt, daß es den beiden Völkern glücken wird, später in gemeinsamer Erwägung ihrer gegenseitigen Bedürfnisse ein Arrangement zu Stande zu bringen.

Die Unterzeichneten bitten die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe, in der Londoner Conferenz vereinigt, die gegenwärtige Note und die anliegende Denkschrift zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen. Sie schmeicheln sich, daß Ihre Excellenzen diese Arbeit günstig aufnehmen und denselben Geist der Versöhnlichkeit darin wieder finden werden, der die niederländische Regierung beständig geleitet hat.

Die Opfer, welche der König zu bringen bereit ist, denen aber auf keinen Fall Folge gegeben werden kann, wenn die anliegenden Bemerkungen nicht genehmigt würden, und die Mäßigung, welche die Eröffnungen charakterisirt, deren sich die Unterzeichneten so eben entledigt haben, werden ohne Zweifel immer mehr und mehr dazu beitragen, die Londoner Conferenz und ganz Europa davon zu überzeugen, daß es der

aufrichtige Wunsch der niederländischen Regierung ist, die Schwierigkeiten so viel, als es ihr möglich, hinweg zu räumen, welche bisher dem Abschlusse eines Traktats mit den fünf Mächten zur Trennung Belgiens von Holland entgegengestanden, und nur solche Zugeständnisse nicht zu gewähren, welche mit der Unabhängigkeit und Würde so wie mit den vorzüglichsten Interessen Hollands unvereinbar sind.

Memoire

über die gegenwärtige Unterhandlung des Trennungsvertrags zwischen Holland und Belgien, in welchem die, von der Londoner Conferenz den Bevollmächtigten der Niederlande mitgetheilten 24 Artikel, in Beziehung auf die 8 Artikel von 1814 und die Anlage A des 12ten Protokolls der Conferenz geprüft sind.

In der Territorialfrage sind die vereinigten Provinzen der Niederlande, die östreichischen Niederlande oder Belgien, die deutschen Staaten und die Distrikte von minderem Umfang wohl zu unterscheiden. Das Großherzogthum Luxemburg wurde dem Hause Nassau als Entschädigung für seine Erbstaaten zugewiesen, die es bei Errichtung des Königreichs der Niederlande zum Opfer brachte, und steht in besonderer Beziehung zu dem deutschen Bunde und den Agnaten des Königs=Großherzogs. Es ist nicht mehr als billig, daß Holland das wieder werde, was es ehemals war, mit Hinzufügung dessen, was es unter lästigen Bedingnissen erworben hat und einer Entschädigung für die zehn Cantone. Belgien kann bestehen aus den östreichischen Niederlanden, mit Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg nach der Anlage A. des 12. Protokolls, allein mit Inbegriff dessen, was mit dem Königreich der Niederlande 1814 vom deutschen und 1815 vom französischen Gebiet damit vereinigt worden ist; vorbehaltlich einer Holland für Abtretung seines Antheils an den zehn Cantonen und der Enclaven zu leistenden, mit seinem alten Gebiet und Enclaven zusammenhängenden Entschädigung, die aus vormaligen deutschen oder belgischen Distrikten be=

stehen könnte, aber den Zuid-Willemsvaart in sich begreifen müßte.

Eine der beiden Karten, welche die 24 Artikel begleiteten, weist Belgien irrthümlich die Commune Lommel zu. Im J. 1790 gehörte sie zum nördlichen Brabant; sie muß also Holland verbleiben.

Art. II, III, IV, V. Obgleich für den König-Großherzog kein Beweggrund zur Verletzung der Integrität des Großherzogthums Luxemburg vorliegt, so wird er sich doch nicht weigern, insofern solches ein Uebereinkommen erleichtern könnte, davon einen Theil oder selbst das Ganze gegen ein anderes in Verhältniß der Bevölkerung und des Umfangs völlig gleiches, an das holländische, oder bei einem theilweisen Austausch an das holländische oder luxemburgische, anstoßende Gebiet umzutauschen. Um jedoch die holländische Frage zu vereinfachen, und die Pflichten und Interessen Sr. Maj. als Königs der Niederlande und Großherzogs von Luxemburg nicht mit einander collidiren zu sehen, wünschten Dieselben die Unterhandlung, welche diesen Tausch betrifft, von derjenigen, welche die Grenzen zwischen Holland und Belgien ordnen wird, um so mehr getrennt zu sehen, als jede Gebietsverminderung des Großherzogthums Luxemburg die vorläufige Beistimmung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau erfordert, und eine Special-Unterhandlung wegen des Großherzogthums Luxemburg den Vertrag beschleunigen würde, der bestimmt ist, die Trennung Hollands von Belgien zu ordnen, und dessen alsbaldigem Abschluß nichts im Wege zu stehen scheint.

Da die Verpflichtungen des Königs-Großherzogs gegen den deutschen Bund und die Agnaten des Hauses Nassau ein Gegenstand der inneren Verhältnisse zwischen Sr. Maj., dem Bunde und den Agnaten sind, so scheinen sie dem abzuschließenden Vertrage fremd zu sein.

In jedem Fall hätte sich die im V. Art. enthaltene Anführung der Art. III. und IV. auch auf den Art. II. erstrecken sollen, da die Zustimmung des deutschen Bundes und der Agnaten ebenso erforderlich zu der Abtretung irgend eines

Theiles des Großherzogthums Luxemburg, als zur Annahme irgend eines denselben zu ersetzenden Gebietes ist.

Man wird den Art. VI. nothwendig mit vorstehenden Bemerkungen in Verbindung setzen müssen.

Art. VII. Es versteht sich, daß Belgien niemals seine Neutralität geltend machen darf, um sich seinen durch den Trennungsvertrag entspringenden Verpflichtungen zu entziehen.

Der Gegenstand des Art. VIII. erleidet keine Schwierigkeit, obgleich desselben in der Anlage A. des 12. Protokolls nicht gedacht worden ist; allein statt den 6. Art. des unter dem 8. Nov. 1785 zwischen Sr. Maj. dem deutschen Kaiser und den Generalstaaten abgeschlossenen Definitiv-Traktats anzuführen, könnte man diese Erwähnung auslassen, und in den Traktat den Text selbst, mit Auslassung der Worte: „zur Satisfaktion des Kaisers" einrücken, da diese Ausdrücke der Gegenpartei zu viel Spielraum lassen.

Der erste Absatz des Art. IX. bietet kein Hinderniß dar; wenn man aber in diesem Artikel weiter liest, so begegnet man den größten Schwierigkeiten. Noch hat man kein Beispiel in der Geschichte der Verträge, daß ein unabhängiger Staat die Lootsen- und Tonnenrechte auf einem seiner Ströme der Mitaufsicht einer andern Regierung übertragen, und eingewilligt habe, die Lootsengelder in Gemeinschaft mit einem fremden Staate zu bestimmen, die Rechte also, welche seine eigenen Unterthanen zu bezahlen haben, von dem Willen eines seiner Nachbarn abhängig zu machen, und dem öfters angenommenen Prinzip, daß die fremde Flagge wie die der begünstigtsten Nation behandelt, oder der National-Flagge gleichgesetzt werde, das gegenseitige Prinzip unterstellt, und die National-Flagge gleich der des fremden Staates und nach dessen Gutdünken behandelt werde; — daß er unterzeichnet habe, daß man ihm die Freiheit lasse, seine eigenen Ströme zu befahren, wie es geschähe, wenn die Regierung der Niederlande zugäbe, daß die Schifffahrt auf den Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rhein zu kommen, Gewässer, die blos auf dem holländischen Gebiete vorhanden sind, gegenseitig frei sein solle, folglich auch ebenso frei für

die holländischen Schiffe; — daß er seinen eigenen Handel in Beziehung auf die Schifffahrt seiner inneren Gewässer den nämlichen Zöllen, wie jenen des Auslandes unterworfen habe; — daß er einem fremden Staat das Recht der Fischerei und des Fischhandels im ganzen Umfang eines seiner Ströme bewilligt habe, eine Bedingung, deren Aehnlichkeit man nur auf den Küsten gewisser Colonien findet. Die Regierung der Niederlande kann auf diese Bedingungen nicht eingehen, die den Souverainetätsrechten eines jeden unabhängigen Staats so nachtheilig und der Anlage A. des 12. Protokolls so fremd sind.

Da übrigens die Wiener Congreß-Akte das festgesetzt hat, was die Schifffahrt der darin erwähnten Ströme betrifft, worunter sich auch die Schelde befindet, so ist kein Grund vorhanden, besagter Akte in dieser Hinsicht Eintrag zu thun und solche zu beschränken, was die Einwilligung aller contrahirenden und beistimmenden Mächte erfordern würde.

Jetzt wo sich die Rheinschifffahrt zur Zufriedenheit aller Uferstaaten, jene mit einbegriffen, welche die Londoner Conferenz bilden, nach einer neuern Uebereinkunft geordnet findet, welche die Freiheit gewährt, die Schifffahrt der eigenen Unterthanen vorzugsweise vor jenen der andern Uferstaaten zu begünstigen und Lootsen- und Tonnenrechte festzusetzen, ohne daß in dieser Hinsicht von einer gemeinschaftlichen Aufsicht, oder von deshalb zu ernennenden Commissarien die Rede wäre, und ohne daß man das Recht der Fischerei und des Fischhandels in Anregung gebracht, oder sich über die Beschiffung der zwischen der Schelde und dem Rhein gelegenen Gewässer verständigt hätte, hat man nicht einsehen können, warum man zu Gunsten Belgiens und zum Nachtheile der Souverainetäts- und Gebietsrechte Hollands Bedingungen festsetzen will, welche die Regierungen von Baden, Frankreich, Baiern, Hessen, Preußen und Nassau während des ganzen Laufs einer fünfzehnjährigen Unterhandlung über die Rheinschifffahrt, und bei einer so großen Meinungsverschiedenheit niemals für sich in Anspruch nahmen. Unabhängig von diesen Betrachtungen, scheint die Politik jede Ausgleichung abzuwenden, die dahin

abzielt, die Berührungspunkte unter den Nationen für solche untergeordnete Interessen zu vermehren, wie die den beiderseitigen Unterthanen im ganzen Umfang der Schelde zu bewilligende Freiheit der Fischerei und des Fischhandels sein würde, welche unfehlbar in beiden Staaten den Douanen- und Polizeidienst wie das Interesse der Justiz gefährden würde.

Was die Schifffahrt der Schelde anbelangt, so hat die niederländische Regierung nie die Absicht gehabt, ihr ein Hinderniß in den Weg legen zu wollen, insofern solches nicht die Vertheidigung des Königreichs, während eines Kriegs es zeitweise geböte, und obschon durch die Trennung Hollands von Belgien der Artikel 14. des Vertrages von Münster seine Kraft wieder erlangt hat, so betrachtet Holland doch die Freiheit der Schelde als die unmittelbare Folge eines billigen Trennungsvertrages. Es ist bereit, sich verbindlich zu machen, die Lootsengelder auf der Schelde auf eine billige Taxe herabzusetzen, und über die Erhaltung des Fahrwassers besagten Flusses zu wachen; auch wird es sich nicht weigern, für die Schelde provisorisch die Tarife der rücksichtlich der freien Schifffahrt des Rheins den 31. März 1831 zu Mainz unterzeichneten Uebereinkunft, so wie die anderen Verfügungen dieser Uebereinkunft anzunehmen, so weit solche auf die Schelde anwendbar sein können. Allein diese Gleichstellung der Schifffahrt der Schelde mit jener des Rheins wird, um definitiv zu werden, eine Spezial-Uebereinkunft erfordern, welche Holland, gleich jener von Mainz, gegenseitige Vortheile zusichert, die nicht allein auf die Wiener Congreßakte, deren Bedingungen nicht blos unter den Uferstaaten des Rheins streitig geblieben, sondern auch auf gegenseitige Zugeständnisse basirt sind, von denen beim Wiener Congreß nicht die Rede war, ein Umstand, der die Mainzer Uebereinkunft zugleich in die Categorie eines von der Wiener Congreßakte ausgehenden und eines gewöhnlichen Schifffahrtsvertrags setzt.

Die Genauigkeit des Textes des Art. X., welcher offenbar nur von den Canälen handelt, die zugleich beide Länder durchfließen, scheint im Interesse beider Parteien zu erfordern,

daß der letzte Satz also gelesen werde: „Von der Beschiffung besagter Canäle sollen nur mäßige Abgaben erhoben werden.“

Die Art. XI. und XII. betreffen ebenfalls Gegenstände, wovon in der Anlage A. des 12. Protokolls nicht die Rede ist. Sie unterwerfen das holländische Gebiet einer weiteren Servitut, die um so weniger zulässig ist, als die Regierung der Niederlande keine von Seiten Belgiens in Anspruch nimmt, und es der Trennungsvertrag selbst von derjenigen des Art. 14. des Friedens von Münster befreit. Vor der Vereinigung Hollands mit Belgien lastete keine Servitut solcher Art auf dem Ersteren, wie die in den Art. IX., XI. und XII. erwähnten. Jetzt, wo beide Länder sich trennen, verlangt und erhält Holland von Belgien keine Gunsterweisung, es liegen demnach keine Gründe vor, die Lage, in der sich Holland vor der Vereinigung befand, auf eine nachtheilige Weise zu ändern. Vertragsmäßig festsetzen wollen, daß den Handelsverbindungen durch die Stadt Maestricht unter keinem Vorwande ein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte, hieße die wichtige Garantie größtentheils wieder illusorisch machen, die diese Feste der Sicherheit Hollands darbietet. Letzteres ist nichts desto weniger bereit, Belgien alle gewünschte Erleichterungen zu gewähren, um seine Handelsverbindungen mit Deutschland durch das Limburgische, durch die Städte Maestricht und Sittard zu unterhalten, insofern nicht Verhinderungen höherer Art eintreten, und auf den Straßen, die durch beide Städte nach den Grenzen Deutschlands führen, und in gutem Zustande werden erhalten werden, die Weggelder nur nach einem ermäßigten Tarif zu erheben.

Ueberdies können Holland und Belgien Handels-Uebereinkommnisse abschließen, die auf Gegenseitigkeit und das wohlverstandene Interesse der beiden Länder gegründet sind, wie der Vorbehalt zu Gunsten Portugals, ausgedrückt im Artikel VIII. des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrags zwischen II. MM. dem König der Niederlande und dem Kaiser von Brasilien vom 20. Dez. 1828.

Der §. 1. des Art. XIII. belastet Belgien, wegen Theilung der öffentlichen Schulden, mit einer Summe von 8400000

niederländischen Gulden jährlicher Renten. Die Regierung der Niederlande hat die Berechnungen nicht annehmen können, nach welchen Belgien eine jährliche Rente zur Last bliebe, die weit geringer, als die, welche auf Holland wiegt, und so weit unter seiner gerechten Forderung ist. Allein aus aufrichtigem Wunsch, womit es immer beseelt war, die Unterhandlung zu Ende zu bringen, wird es sich enthalten, diesen Umstand geltend zu machen, um besagte Theilung der Staatsschuld zu verwerfen, wenn eine Vereinbarung zu Stande käme, vermittelst welcher besagte Summe unter der Garantie der fünf Mächte, nach dem offiziellen Curs der niederländischen Schuld vom Juli 1830, als dem vor den belgischen Unruhen unmittelbar vorhergehenden Monat, zu Capital angeschlagen würde, vorbehaltlich der Abänderung, die der §. 5. des besagten Artikels erleiden muß. Dieser in der Anlage A. nicht begriffene §. setzt die Liquidation des Syndikats-Amortisations-Fonds und der Bank von Brüssel so fest, daß aus dieser Liquidation keine neue Last für Belgien entstehen kann, indem die Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten, das Total der Passiva in sich begreife; allein man fügt hinzu, daß wenn aus besagter Liquidation ein Aktivum erflösse, Belgien und Holland solches im Verhältniß der Abgaben zu theilen hätten, die von beiden Ländern während ihrer Vereinigung abgetragen worden seien. Eine solche Bedingung würde der Wesenheit einer jeden Liquidation gerade entgegen stehen, da es unmöglich ist, sich solche in ihrem Grundsatze als vortheilhaft für die eine Partie und als nachtheilig für die andere zu denken.

Es würde den ersten Begriffen von Finanzen um so mehr entgegen sein, als die Liquidation lästig für Holland sein könnte, ohne es jemals Belgien werden zu können, und als dieses durch keinen Beweggrund in seinen Reklamationen abgehalten würde, wenn es einmal von aller Gefahr befreit wäre.

Diese Einwürfe würden gehoben werden, wenn man statt der vorgeschlagenen Ungleichheit in der Behandlung der interessirten Theile als Bedingung festsetzte, daß die Liquidation des Syndikats-Amortisations-Fonds und der Bank von

Brüssel, in ihrer Eigenschaft als Cassirer des Königreichs, als eine Operation an sich betrachtet würde, daß aber daraus keine Vergrößerung der Lasten für die eine oder die andere Partie entspringen könne; unter dem Vorbehalt jedoch, daß die Last der Domein-Los-Renten nach dem §. 6. nach Verhältniß des Pfandes getheilt würden, das auf jedem Territorio gelegen ist, sei es nach dem noch nicht erhobenen Ankaufspreise der bereits verkauften Domainen, sei es in bis heut zu Tage noch nicht veräußerten Domainen.

Der Art. XIV. beschränkt den Termin der Vorschüsse, welche Holland im Dienste der öffentlichen Schuld gemacht hat, auf vierzehn Monate, vom 1. Nov. 1830 bis zum 1. Jan. 1832; Holland wird indessen die Renten der drei Semester berichtigt haben; es befindet sich demnach um $1/_{18}$ benachtheiligt.

Da indessen der 1. Januar 1832 schon sehr nahe ist, so scheint es vorzuziehen, die Zahlung des ersten Semesters der Vorschüsse, welche Holland für den Dienst der öffentlichen Schulden gemacht hat, auf drei Monate nach der Ratifikation des Vertrags, mit Hinzufügung der Interessen, festzustellen und zu bestimmen, daß Belgien nachher alle drei Monate ein Semester der besagten Vorschüsse mit den Interessen abtrage.

Die Art. XV. und XVI. haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

In dem Art. XVII. wünscht man die Worte: „oder privat" nach dem Adjectiv „patrimonial" eingeschaltet und Folgendes hinzugefügt: „der gegenwärtige Artikel ist anwendbar auf alle Güter, welche das Haus Nassau in Belgien besitzt. Der Antheil des Königs an der Bank von Brüssel, so wie die Sr. Maj. von diesem Etablissement gebührenden jährlichen Renten sollen zur Verfügung Sr. Maj. gestellt werden, um darüber nach den Statuten der Gesellschaft zu verfügen."

Man nimmt die Fassung des Art. XVIII. an.

Die in dem XIX. Art. erwähnte, und auf das Eigenthum bezügliche Eigenschaft eines gemischten Unterthans ist in dem öffentlichen Recht der Niederlande nicht vorhanden. Die Lasten, welche dem Eigenthum ankleben, betreffen nur dieses

und nicht die Unterthanseigenschaft des Eigenthümers, der, obgleich Besitzer von liegenden Gründen in verschiedenen Ländern, dennoch nur der Unterthan einer einzigen Macht sein kann. Dieser Art. scheint demnach nur annehmbar, weil er von keiner Wichtigkeit ist.

Obgleich die Verfügungen der Art. XI. bis XXI. einschließlich des Traktats zwischen Oestreich und Rußland vom 3. Mai 1815, nicht alle auf die Institutionen der Niederlande anwendbar sind, so bietet die Annahme des XX. Art. kein wesentliches Hinderniß dar.

Man vereinigt sich mit dem Inhalt der Art. XXI. und XXII. Nach dem Art. XXIII. sollen alle Reklamationen belgischer Unterthanen auf Privat-Etablissements, als der Wittwenkassen, der unter der Benennung der Vermächtniß-Fonds bekannten Stiftung und der Civil- und Militair-Pensionskasse, von einer gemischten Liquidation untersucht werden, von welcher die Rede im XIII. Art. ist, und darüber nach Inhalt der Reglements verfügt werden, die hinsichtlich dieser Stiftungen oder Kassen bestehen. — Dies ist billig; allein es kann daraus keine Verbindlichkeit für Holland entstehen, besagte Stiftungen oder Kassen zu unterstützen, wenn einige von ihnen unhinreichend sein sollten, und es wird nothwendig werden, solches in dem Traktat auf diese Weise auszudrücken, daß, da die Liquidation dieser Stiftungen auf eine freundschaftliche Weise und dem Wege der Ordnung zwischen beiden Ländern geschehe, solche für eine der beiden Partien keine baaren Opfer nach sich ziehen könne. Es scheint übrigens billig zu sein, daß die gestellten Cautionen den Zählern oder Einstellern in den gegenseitigen Landen zurückgestellt werden, indem diese Fonds in die Kassen des Königreichs und in der allgemeinen Schulden-Liquidation begriffen sind.

Die gerichtlichen Depositengelder und Consignationen sollen den Inhabern durch die Behörden zurückgestellt werden, wo solche eingelegt worden sind, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Einleger.

Die nämliche Bemerkung, hinsichtlich der Nichtpflichtigkeit, um hinreichende Fonds zu ersetzen, erhebt sich bei dem letzten Absatz des XXIII. Art., der von den sogenannten französischen

Liquidationen handelt. Sicherlich würde in dem Falle, daß das noch Uebrige vom besagten Liquidations-Fonds den Reklamationen nicht angemessen wäre, welche belgische Unterthanen zu seinen Lasten vorbringen könnten, das in den Bemerkungen über den Art. XIII. angerufene Prinzip seine Anwendung finden.

Art. XXIV. In dem Falle, daß das Gebietsarrangement, hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg, wie man wünscht, der Gegenstand einer Spezial-Verhandlung und Vereinbarung werde, wird es nothwendig sein, den Anfang dieses Artikels auf folgende Weise zu erweitern:

„Sogleich nach Auswechselung der Ratifikationen des Vertrags zwischen den beiden Theilen mit Inbegriff derjenigen des Vertrags über die Territorial-Arrangements hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg werden die nöthigen Befehle ertheilt werden, ꝛc. ꝛc.“

Da der Zeitraum von vierzehn Tagen zur Erledigung und Uebergabe zu kurz erscheint, so soll er auf wenigstens einen Monat festgesetzt werden.

Es wird nöthig sein, noch hinzuzufügen:

„Bei der Räumung werden die gegenseitigen Truppen die Ermächtigung haben, die dem Staate gehörigen Gegenstände mit wegzuführen.“

Außer den in den 24 Artikeln und der gegenwärtigen Denkschrift enthaltenen Gegenstände wird sich der König vorbehalten, sich wegen der südlichen Grenzfestungen Belgiens, welche demolirt werden könnten, und hinsichtlich derjenigen, deren Erhaltung das Interesse Hollands erheischt, zu verstehen. Das Recht Sr. Maj., zu Regulirung dieser Angelegenheit beizutragen, ist Derselben nicht allein durch das Barrieren-System gesichert, zu dem man sich in dem letzten Jahrhundert gegen die Republik der vereinigten Provinzen verbindlich machte, sondern auch durch eine Akte von neuerem Datum, welche hauptsächlich die Vereinigung Hollands und Belgiens betrifft, da der siebente der acht Londoner Artikel erklärte, daß dieser Gegenstand die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation betreffe.

Die vorstehenden Bemerkungen werden zeigen, wie sehr die 24 Artikel vom 14. Okt. sich von der Anlage A. des 12. Protokolls und den Prinzipien der acht Londoner Artikel entfernen. Einige der Bedingungen der 24 Artikel sind besonders aus dem Grunde unanwendbar gefunden worden, weil sie der Trennung Hollands von Belgien fremd sind. Dennoch ist der König, der die Abschließung eines Trennungsvertrags sehnlichst herbeizuführen wünscht, gleich geneigt, eine Spezial-Unterhandlung anzuknüpfen, um sich über alle Punkte zu verstehen, die keinen Theil des Trennungsvertrags ausmachen, und diejenigen, welche der Art sind, daß sie ein weiteres Uebereinkommen erfordern, um ein System der Schifffahrt, des Handels und der guten Nachbarschaft herzustellen, das auf gegenseitiges Wohlwollen der beiden Völker begründet, zugleich Hollands und Belgiens Wohlfahrt sichert.

Diese beiden Stücke liefern den Beweis, daß die Regierung nichts anders verlangt, als eine Scheidung Hollands von Belgien nach billigeren Bedingungen. Um einen solchen Ausgang für Niederland zu beschleunigen, ohne daß die Regulirung der Luxemburgischen Angelegenheiten einigermaßen Verzögerung herbeiführen könne, hat der König den Wunsch geäußert, die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg besonders zu behandeln. —

Edelmögende Herren! Immitten der beispiellosen Verwickelung, in welche die Niederlande so ganz ohne ihr Zuthun gebracht worden sind, bezeugen die heute an die Repräsentanten des niederländischen Volkes gemachten Mittheilungen, daß dessen Regierung, getreu den erhabenen Vorbildern ihrer Vorfahren, stets ohne zu wanken ihre Bestimmung vor Augen hat: die Befestigung der wahren Freiheit im Innern, und die Aufrechthaltung der Nationalunabhängigkeit nach Außen; und nicht ohne Grund können wir vertrauen, daß Europa unsere Anstrengungen und Grundsätze gut heißen wird, die zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen, ohne den Rechten der Niederlande Eintrag zu thun.

28. Mittheilung Sr. Exc. des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in den beiden Kammern der Generalstaaten, am 1. Febr. 1832.

Edelmögende Herren!

Am 12. December v. J. theilte ich Ihnen, EE. HH. eine Note und Memoire mit, welche die niederländische Regierung als Antwort auf die von der Londoner Conferenz zur Regulirung der Trennung zwischen Holland und Belgien festgestellten 24 Artikel bestimmt hatte.

Den 4. Jan. empfingen des Königs Bevollmächtigte von der Conferenz die Note und das Memorandum, welches ich hier dieser Versammlung vorlege, und womit man die niederländische Antwort zu widerlegen gesucht hat. (Diese Note und Memorandum sind vollständig enthalten im Staats-Courant vom 7. Febr. 1832. Nro. 32. S. 1 — 13.)

In der Mitte der vorigen Woche, fährt der Minister fort, hat der König Höchstdesselben Bevollmächtigten in London mit weiteren Vorschriften versehen, und auf die Antwort der Conferenz v. 4. Jan. folgende Note einreichen lassen:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Königs der Niederlande vereinigten sich heute, um im Namen ihres Souverains auf die Mittheilung zu antworten, womit die Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sie unter dem 4. l. M. beehrt haben, und glauben sich durch gegenwärtige Note ihrer Pflicht zu entledigen.

Als die Unterzeichneten Kenntniß von den, von JJ. EE. beliebten 24 Artikeln, als Bedingungen einer endlichen Uebereinkunft zwischen Belgien und Holland, genommen hatten, erklärten sie durch ihre Note v. 7. Nov., daß sie, den der Conferenz am 4. Aug. zugegangenen Vollmachten gemäß, die Ermächtigung enthaltend, mit denselben einen Trennungstraktat zwischen Holland und Belgien zu berathen, festzusetzen und zu unterzeichnen, und kraft der von ihrem Hofe neuerdings erhaltenen Instruktionen, bereit wären, die Modifikationen zu discutiren, welche die 24 Artikel erleiden müßten,

um sie mit den früher angenommenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Die Regierung der Niederlande hat also seit dem 7. Nov. ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß die 24 Artikel Modifikationen erheischten, sowie ihre Bereitwilligkeit, dieselben zur Kenntniß zu bringen.

Nachdem der Haager Hof durch die an die Unterzeichneten gerichtete Conferenznote vom 10. Nov. vernommen hatte, daß ihre Deklaration nicht angenommen worden, sah er sich in die peinliche Nothwendigkeit versetzt, seine Mittheilungen bis auf einen günstigern Zeitpunkt aufzuschieben: die Nichtzulassung der allgemeinen Grundsätze, auf welche sie gegründet waren, schien sie nämlich zu unzeitig zu machen. Die Discussion, welche die Conferenz durch ihre Note und Denkschrift v. 4. Jan. als Antwort auf die Note der Unterzeichneten v. 14. Dec. widmete, giebt Veranlassung zu glauben, daß ein günstigerer Augenblick gekommen sei, um die gedachten Mittheilungen ins Werk zu setzen. Diese Erörterung und die Erklärung, womit die Conferenz die Güte hatte selbe zu begleiten, daß sie nämlich keinen Anstand nehme die Meinung des Haager Cabinets in Betreff der 24 Artikel zur Kenntniß zu bringen, schienen für das Resultat der Unterhandlung von einer glücklichen Vorbedeutung zu sein, und boten ein neues Pfand für die Ueberzeugung der Conferenz, daß der Weg der Vermittelung der einzige sei, bei welchem man stehen bleiben müsse. Man wird dasselbe Prinzip in dem Schreiben v. 1. Febr. 1831 ausgedrückt finden, welches der Minister des Auswärtigen von Frankreich an Hrn. Bresson richtete, und worin es heißt: „Die Conferenz zu London ist eine Vermittelung, und die Absicht des Königs ist, daß sie niemals diesen Charakter verliere.“ Derselbe Minister sagte am 1. März 1831 in einem Schreiben an den französ. Bevollmächtigten zu London, „daß die Conferenz weit weniger competent sei, wenn es sich um die Lösung einer Frage von Privatinteressen handle, als wenn es sich um Fragen von europäischem Interesse handle.“ Der niederländische Hof sah, daß die insurrektionellen Autoritäten Belgiens dieselbe Aufnahme fanden, als die legitimen Rechte des Königs, und zögerte darum minder, indem er je-

nes Prinzip geltend machen sah, sich zu enthalten, einen Schritt zu thun, welcher sich auf irgend eine Weise auf die Modifikation eines ähnlichen Zustandes der Dinge beziehen könnte, und um einem ähnlichen Benehmen gänzlich fremd zu bleiben.

Was den Lauf der Verhandlungen betrifft, so theilt diese Regierung die Meinung, daß der §. 4. des Protokolls von Aachen nicht die Form der Deliberation festsetzte; allein sie kann den Gedanken nicht aufgeben, daß die wörtlich im letzten Satz des genannten §. angegebene Mitwirkung der Bevollmächtigten, streng ihre Gegenwart bei diesen Versammlungen erheischte und besonders da durchaus keine Materie vorbereitet, erörtert oder arrangirt werden konnte, ohne ihre Mitwirkung und ihre Sanktion. Die kostbarsten Interessen der intervenirenden Mächte erfordern, daß man sich von diesem Prinzip entferne, vorausgesetzt, daß das erste Interesse der politischen Welt die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der freien Wirksamkeit jedes Gliedes in der Reihenfolge der Völker ist. Die durch das Protokoll v. 4. Nov. 1830 an den Botschafter des Königs ergangenen Einladungen, an den Berathungen Theil zu nehmen, schienen anzudeuten, daß zu jener Zeit die Conferenz das Aachener Protokoll ebenso verstanden habe, als die niederländische Regierung.

Das Haager Cabinet war natürlich weit entfernt, den Argwohn zu nähren, als ob die Conferenz künftighin Holland nicht eine ehrenvolle Stelle in der europäischen Gesellschaft überlassen wolle. Und wenn den Unterzeichneten erlaubt sein kann, zu bemerken, daß die 24 Art. Holland kaum eine solche Stelle lassen, so muß diese Bemerkung von der Ueberzeugung begleitet sein, daß dies Resultat nicht in der Absicht der Conferenz gelegen habe. Allein wie günstig auch fremde Mächte als Freunde und Alliirte gesinnt sein mögen, so muß doch ein jeder Staat, der Natur der Sache nach, am besten die Combinationen beurtheilen können, welche ihn und seine eigene Stellung betreffen; und es liegt ebenso wohl in der Pflicht der Regierung der Niederlande, sich in ihrer Stellung zu erhalten, als die Rechte andrer Mächte zu achten.

Die fünf Höfe sahen sich, wie man behauptet, unwillkührlich in jene Nothwendigkeit versetzt, gerade wie im J. 1814, für die Zukunft über die Art der Existenz von Belgien zu verfügen. Zu jener Zeit war die Verpflichtung auf einen förmlichen Traktat gegründet, und man dachte nicht darauf, jene zukünftige Existenz um den Preis der Unabhängigkeit Hollands, seiner Finanzen, des freien Gebrauchs seiner Flüsse, seiner Kanäle, seines Gebiets, sowie des Patrimonialgutes des Hauses Nassau oder dessen Aequivalents zu erhalten.

Die Conferenz läßt nicht als eine der Grundlagen der Unterhandlung die 8 Art. v. 21. Juli 1814 zu, und zwar aus dem Grunde, weil die niederl. Regierung das Prinzip der Trennung Hollands von Belgien ausgesprochen und erklärt habe, daß sie nicht im Stande sei, Belgien ohne die Mitwirkung fremder Militairmacht ihrer Gewalt zu unterwerfen.

Es möge den Unterzeichneten erlaubt sein, an dieser Stelle die hauptsächlichsten Phrasen der Unterhandlung in's Gedächtniß zurückzurufen.

Die Einleitung des ersten Conferenzprotokolls thut der an die fünf Höfe vom niederländ. Hofe ergangenen Einladung Erwähnung, um in Uebereinstimmung mit Sr. Maj. dem Könige über die besten Mittel zu berathen, den Unruhen, welche in seinen Staaten ausgebrochen waren, ein Ende zu machen, und spricht ferner vom Wunsch der fünf Mächte, den Unordnungen ein Ziel zu setzen.*) Durch seine Note v. 22. Dec. 1830 protestirte der Botschafter der Niederlande gegen das Protokoll v. 20. desselben Monats, in so weit, als dasselbe,

*) Folgendes ist der Eingang des Protokolls vom 4. Nov. 1830: „Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant invité les cours de la Grande-Bretagne, d'Autriche, de France, de Prusse, et de Russie, en leur qualité de puissances signataires des traités de Paris et de Vienne, qui ont constitué le royaume de Pays-Bas, à déliberer, de concert avec Sa Majesté, sur les meilleurs moyens de mettre un terme aux troubles qui ont éclaté dans ses états; et les cours ci-dessus nommées ayant éprouvé avant même d'avoir reçu cette invitation, un vif désir, d'arrêter, dans le plus bref délai possible, le désordre et l'effusion du sang, ont concerté," etc. etc.

sei es durch seine Bestimmungen, sei es durch seine Ausdrucksweise dahin zielte, die Rechte des Königs anzutasten. „In der Voraussetzung selbst, wird dort gesagt, daß die Nothwendigkeit einer absoluten Trennung neue Arrangements, von welchen in diesem Protokoll die Rede ist (v. 20. Dec. 1830), verlangt und zu denselben führt, ist nicht die Ordnung der Dinge, welche man zu ändern im Sinne hat, auf feierliche Verträge gegründet? Legen diese Verträge dem Könige der Niederlande nicht verschiedene Verpflichtungen auf und haben sie ihm nicht Rechte übertragen? Dürfen diese Rechte vergessen oder verachtet werden? Aus welchem Rechtsgrunde hält man gewisse Stipulationen aufrecht und schafft andere ab, indem man ganze Provinzen, ohne irgend einen klar ausgesprochenen Beweggrund, der legitimen Autorität entzieht?“

Auf diese Protestation folgte eine im Namen Sr. Maj. der Conferenz übergebene Deklaration. (S. oben S. 122.) Sie enthielt die nöthigen Vorbehalte, und zu Gunsten dieser Vorbehalte drückte Se. Maj. den Wunsch aus, die Trennung Hollands von Belgien auf eine billige Weise festgesetzt zu sehen. Die Anlage A. zum 12. Protokoll sollte diesen Wunsch verwirklichen. Der Beweggründe ungeachtet, welche sich dem Beitritt widersetzten, trat der König dennoch diesem Akte bei; allein die niederländische Regierung entfernte sich niemals von ihren Grundsätzen und von den Vorschlägen vom 12. Juli 1831. Man bemerkte demzufolge, als einen in diesem Betracht sehr klaren Beweis, daß die Beilage A. zum 12. Protokoll die Souverainetätsfrage unberührt ließ; und in der Voraussetzung selbst, daß der König einwilligen könnte, diese wichtige Frage bei dem Uebereinkommen zwischen Holland und Belgien in die Wagschale zu legen, kündigt Se. Maj. in der Deklaration an, daß Sie nur dazu unter dem Vorbehalte gerechter Entschädigungen bereit sein könnten, wenn die Fortsetzung der Unterhandlung in Zukunft eine bedeutende Aberration erleiden sollte; der niederl. Hof behält sich ausdrücklich in dem einzuschlagenden Gange die Frage seines Fortbestehens vor.

Dies war die Lage der Dinge, und der Zweck, den man

bei diesen Citationen im Auge hatte, war lediglich auf die Trennung gerichtet.

In Betreff übrigens der von der Conferenz als Beweis angezogenen Akte, daß die niederl. Regierung, indem sie aus eigner Veranlassung, vor dem Zusammentritt der Conferenz, das Prinzip der Trennung Hollands von Belgien ausgesprochen, aus eignem Antriebe die wesentlichste Bestimmung des 8. Art. von London annullirt habe, so liefern dieselben den Beweis des Gegentheils.

Durch k. Botschaft v. 13. Sept. 1830 verlangte der König in Betreff der Fragen, die er ihnen vorlegte, die Meinung der Generalstaaten zu erfahren, und ob, im bejahenden Falle, die durch die Traktaten und das Staatsgrundgesetz aufgestellten Verhältnisse geändert werden sollten.

Das Resultat der Berathungen der beiden Kammern der Generalstaaten v. 29. und 30. Sept. 1830 war einfach ein Votum und der Ausspruch einander sehr widerstreitender, zum größten Theile bedingter und sehr wenig bestimmter Meinungen. Dies Votum war isolirt, und führte und konnte zu keinem Beschlusse, zu keinem praktischen Resultat führen.

Eine k. Botschaft v. 1. Okt. 1830 existirt nicht. Es ist möglich, daß die Conferenz hier das k. Dekret vom selben Tag im Auge hatte, das die Ernennung einer aus Holländern und Belgiern zusammengesetzten Commission anordnete, welcher die Vorbereitung eines nothwendigen Gesetzesentwurfes anvertraut war, um das Staatsgrundgesetz und die bestehenden Verhältnisse zwischen den beiden großen Theilen des Königreichs, in Bezug auf die vom Gesammtinteresse und den besonderen Interessen beider Theile gebotenen Aenderungen, in Uebereinstimmung zu setzen. Dies Dekret beschränkte sich also darauf, einen Gesetzesentwurf zu verlangen, und enthielt überdies die der Commission gemachte Anempfehlung, bei der Revision des Staatsgrundgesetzes beständig im Auge zu behalten, und so zu verfahren, daß einer jeden der beiden großen Abtheilungen des Königreichs wechselseitig die stärksten Garantien gegen jedes Uebergewicht von einer Seite sowohl wie von der andern, gegeben würden. Vielleicht wollte die Conferenz,

indem sie von der k. Botschaft v. 1. Okt. 1830 sprach, von der vom Minister der ausw. Angelegenheiten am 2. Okt. gehaltenen Schlußrede der Session der Generalstaaten reden; allein diese Rede beschränkte sich darauf, den Generalstaaten die Ernennung jener obengenannten Commission anzuzeigen, und das Wesen der Arbeiten näher zu bezeichnen, welche Se. Maj. von ihr erwartete. Der Minister verschob jede fernere Mittheilung bis auf die gewöhnliche Session der Generalstaaten, welche auf dem Punkte war, ihren Anfang zu nehmen.

Die vom Könige am 18. Okt. dess. Jahres bei Eröffnung der ordentl. Session der Generalstaaten gehaltene Rede, welche mit Unrecht von der Conferenz eine k. Botschaft genannt wurde, enthält nichts zum Beweis dessen, was man hineinlegen möchte. Se. Maj. gaben im Gegentheil die Beweisgründe an, welche Sie vermocht hatten, Se. k. H. den Prinzen von Oranien mit der provisorischen Regierung der Theile der südlichen Provinzen, welche treu geblieben waren, zu bekleiden, und ihm die Sorge anzuvertrauen, so schnell als möglich auf dem Wege der Ueberredung die aufrührerischen Provinzen zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen.

Die Proklamation des Prinzen vom 5. Okt. 1830 verkündet endlich, auf die provisorische Macht gestützt, welche ihm der König, sein Vater, anvertraut, daß der König provisorisch den südlichen Provinzen eine getrennte Verwaltung bewilligen würde, bis es möglich wäre, gesetzlich die Art und Weise festzusetzen, wie die Trennung der beiden großen Abtheilungen des Königreichs ins Werk gesetzt werden könnte, und die Bedingungen dieser Trennung zu bestimmen.

Es möchte überflüssig scheinen, in größere Entwickelungen einzugehen, um den Beweis zu führen, daß die fünf oben berührten Akten auf keine Weise zu dem Schluß berechtigen, den man daraus ableiten wollte.

Da die Grundlage der Unterhandlung unstreitig nunmehr die Trennung Hollands von Belgien war, so beschränkte sich die Streitfrage darauf, zu wissen, ob die Interessen Hollands dieser Trennung geopfert werden dürfen, und ob das, was

von Holland gefordert worden, als ein Opfer seiner Interessen angesehen werden soll.

Was die acht Londoner Artikel betrifft, so haben die Unterzeichneten sie nicht nur der Grundlage halber, sondern auch der Form wegen angeführt, und um die Meinung zu unterstützen, daß nunmehr, wo es sich darum handelt, die Vereinigung aufzulösen, diese Auflösung nicht anders, als durch dieselben Mittel bewerkstelligt werden kann, d. h. durch eine Unterhandlung mit dem Könige; sie fügten hinzu, daß, als die Trennung entschieden wurde, es wichtig geworden wäre, diese Artikel zu modifiziren oder andere an deren Stelle zu setzen. In der Note und Denkschrift v. 4. Jan. verwirft die Conferenz die acht Artikel v. 21. Juli 1814, die erste der von den Unterzeichneten angedeuteten Grundlagen, und erklärt, daß die wesentlichen Theile derselben zerstört und annullirt seien. Als Antwort auf diese Behauptung beschränken sich die Unterzeichneten, indem sie von fernerer Discussion abstehen, die von der Conferenz in ihrem 12. Protokoll vom 27. Jan. 1831 gebrauchten Ausdrücke anzuführen.

„Aber mehr noch, man behauptet weiter, daß die Fragen, welche entschieden werden sollen, bereits Veranlassung zu Entscheidungen gegeben haben, deren Grundsätze weit entfernt neu zu sein, gerade diejenigen sind, welche alle wechselseitigen Verhältnisse der Staaten regeln, und welche die unter den fünf Höfen abgeschlossenen besonderen Conventionen anerkannt und geheiligt haben. Diese Conventionen dürfen in keinem Fall ohne die Mitwirkung der contrahirenden Mächte geändert werden.

„Die hier entwickelten Beweggründe, deren Wichtigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, haben die Bevollmächtigten bewogen, — unter der Rubrik „Finanzarrangements“, welche alle nothwendig auf die Theilung der Schuld des Königreiches der Niederlande bezogen werden müssen, und mehr oder weniger alle Nationen Europa's interessiren, — die Bedingungen von Traktaten in Berathung zu ziehen, kraft welcher die Schulden Hollands und Belgiens für gemeinsame Schuld des Königreichs der Niederlande erklärt worden sind.

Diese einem Protokoll v. 21. Juli 1814 (welches der Generalakte des Wiener Congresses v. 9. Juni 1815 beigefügt ist, und als integrirender Theil dieser Akte betrachtet wird) einverleibten Bedingungen sind folgenden Inhalts: Art. 6. des Protokolls v. 21. Juli 1814: „Da die Lasten eben so gemeinschaftlich sein müssen, als die Vortheile, so sollen die Schulden, welche einerseits die holländischen und andererseits die belgischen Provinzen bis zur Epoche ihrer Vereinigung contrahirt haben, dem Tresor-General der Niederlande zur Last fallen." (S. oben S. 91. Note.)

Weiterhin citirt man den Art. 7. des Protokolls v. 21. Juli 1814 in diesen Ausdrücken: „Dieselben Verhältnisse werden bei der Vertheilung der Ausgaben anwendbar sein, welchen der Tresor-General der Niederlande, dem Art. 7. des Protokolls vom 21. Juli 1814 gemäß, sich unterzogen hat; derselbe setzt fest, daß die Ausgaben ꝛc." (S. ebenfalls oben S. 91. Note.)

Seit Kurzem wird erst im 48. Protokoll v. 6. Okt. 1831 gesagt: „Bei dieser Arbeit (dem finanziellen Uebereinkommen) hat sich die Conferenz vor allen Dingen auf die Grundsätze des Art. 6. des Protokolls v. 21. Juli 1814 bezogen, welcher bestimmt, daß die Lasten eben so wohl als die Vortheile gemeinschaftlich sein sollen ꝛc."

Was die Unmöglichkeit betrifft, in welcher die niederländische Regierung sich befand, die acht Artikel auszuführen, so hätte ohne fremde Intervention zu Gunsten der Insurrektion der Monat August allen Hindernissen ein Ende gemacht.

Die Unterzeichneten fühlen sich glücklich, von Neuem die Anlage A des 12. Prot. von der Conferenz als Grundlage der Unterhandlung anerkannt zu sehen. Es liegt so wenig in der Absicht des Haager Hofes, die Beistimmung, welche er diesem Akte gegeben, zurückzunehmen, daß sich vielmehr die Unterzeichneten noch einmal bereit erklären, denselben in einen Vertrag umzuwandeln, dessen Unterzeichnung den Weg zur Frage der Uebereinstimmung der 24 Artikel mit der Beilage A bahnen würde. Die Antwort auf diese Frage kann nur verneinend ausfallen, wenn man bedenkt, daß mehrere Stipulatio-

nen der Beilage A, welche dem König und Holland günstig sind, in den 24 Artikeln stillschweigend übergangen und durch andere im Interesse Belgiens modifizirte oder gänzlich neue Clauseln ersetzt wurden.

Die Unterzeichneten mögen es nicht in Abrede stellen, daß die Hypothese, nach welcher die Beilage A Belgien die deutschen Enclaven, die Holland 1790 nicht besaß, zuerkannte, für sie durchaus unerwartet war, und sie würden die der durchdringenden Einsicht und Billigkeit der Conferenz schuldige Achtung zu verletzen glauben, wenn sie ihr die Absicht zutrauten, daß, bei Bezeichnung der Demarkationslinie, sie Belgien die auf der Nordseite dieser Linie in der Provinz Geldern gelegenen, ums Jahr 1800 unter lästigen Bedingungen erworbenen, deutschen Besitzungen überweisen wolle. Sie enthalten sich folglich von den, Unterzeichneten zur Zeit ihrer Beistimmung zur Beilage A gegebenen, äußerst bestimmten Versicherungen, daß nämlich jener Akt sonder Zweifel diese Enclaven Holland zuspreche, Vortheil zu ziehen, und sie können unmöglich die Anerkennung ihres Rechts an genannte Enclaven als eine Gunst ansehen, die ihnen durch die 24 Artikel geworden.

Um sich von den unbestreitbaren Rechten Hollands auf Maestricht zu überzeugen, darf man sich nur an die Verbalnote der HH. Cartwright und Bresson v. 1. Dec. 1830 und an das 19. Conferenzprotokoll erinnern, in welchem die Conferenz selbst die Richtigkeit der belgischen Prätensionen aufstellte.

Der Haager Hof giebt zu, daß die Beilage A keiner Erwähnung einer Territorialentschädigung zu Gunsten Hollands erwähnt; allein die Zustimmung, die wir hier abermals wiederholen, bezieht sich, was „die Grundlagen betrifft, welche die Trennung Belgiens von Holland festsetzen sollen,“ auf das Ganze, und die Modificationen, welche sie zu erleiden bestimmt zu sein scheinen, ermächtigen Holland alle Gunst in Anspruch zu nehmen, welche ihm in Bezug auf die Territorialarrangements zukommt.

Die Unterzeichneten wollen die Aufmerksamkeit JJ. EE. nicht auf die minder wichtige Frage lenken, ob Belgien im ehemaligen Gebiete der vereinigten Provinzen Enclaven besef-

sen, noch auch auf die größere oder geringere Genauigkeit, womit in dieser Beziehung die Beilage A abgefaßt ist. Ihrer Meinung nach dürfte das Gegentheil nicht bestritten werden, es sei denn, daß man unter Enclaven ein getheiltes und zerstückeltes Gebiet, aber nicht ein von fremdem Gebiet gänzlich eingeschlossenes verstehe, sowie das von Belgien zur Zeit der Republik auf dem rechten Maasufer in der Provinz Limburg war, wo der größte Theil des Landes den Generalstaaten gehörte.

Was am wichtigsten zu bestimmen ist, ist die Stellung des deutschen Bundes der Londoner Conferenz gegenüber in Betreff einer theilweisen, aber gänzlichen Aenderung im Großherzogthum Luxemburg. Sowie die Gültigkeit der diplomatischen Uebereinkunft vorerst verlangt, daß die Parteien mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet sind, um die auswärtigen Verhältnisse des Staates zu leiten, so ist sie auch dem öffentlichen Recht jeder Nation unterworfen. Die Beleuchtung des öffentlichen Rechts in Deutschland führt in dieser Beziehung zu folgenden Resultaten: Die constitutiven Grundsätze des deutschen Bundes zielen nicht dahin, den eventuellen Uebergang irgend eines großen oder kleinen Theiles seines Gebiets an einen Fremden zu erleichtern; sondern seine Integrität dergestalt aufrecht zu erhalten, daß die Abtretung eines zum Bunde gehörigen Gebiets das Resultat des freien Willens des Souverains eines solchen in Frage stehenden Bundesstaates sei.*) Dies System garantirt die gänzliche Unabhängigkeit der Souverainetätsrechte jedes Bundesstaates. Es überträgt nicht an diese oder jene Gewalt die Initiative der Abtretung eines Gebiets, welches einem seiner Glieder gehört, eine Abtretung, welche ausschließlich dem Willen eines

*) S. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc. 3. Aufl. §. 213. „Ohne Zustimmung der Gesammtheit kann kein Bundesglied Souverainetätsrechte, die auf einem zu dem Bund gehörigen Gebiet haften, an Andere als Mitverbündete freiwillig abtreten. Eine nothwendige Abtretung würde dem neuen Besitzer an sich keinen Anspruch auf Bundesgenossenschaft geben.“ Vgl. ebendas. §. 129. 330. A.

jeden Staates anheim gegeben ist, indem nur die Zustimmung des Bundes, im Fall die Abtretung zu Gunsten eines fremden Staates geschieht, vorbehalten ist. Nach diesen Grundsätzen konnte der König-Großherzog die vom Bundestag den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens übertragenen Vollmachten nur so ansehen, als ob sie lediglich einen negativen Zweck hätten, nämlich den, darüber zu wachen, daß die Interessen und Rechte des deutschen Bundes nicht gekränkt werden möchten, keineswegs aber mit der Conferenz Verbindungen anzuknüpfen, welche dahin gehen, die Abtretung oder den Tausch eines deutschen Bundesgebiets zu vermitteln, Verbindungen, welche den Befugnissen des Bundestags nicht zuständig sind. Der König-Großherzog ist es dem deutschen Bunde, der Unabhängigkeit seiner Mitglieder und den Bewohnern des Großherzogthums Luxemburg schuldig, sich selbst als Landesherrn jede Unterhandlung in Betreff einer Veränderung vorzubehalten, bei welcher das Großherzogthum interessirt wäre, und die eventuelle Mittheilung von den Fortschritten einer solchen Unterhandlung an den Bundestag bis dahin zu verschieben, wo dieselbe dahin gediehen wäre, daß sie von Seiten des Großherzogs einen Rekurs an den Bund nöthig machte, um seine Beistimmung zu einem Gebietstausch zu Gunsten eines fremden Staates zu erlangen. Endlich verlangt nicht das öffentliche Recht Deutschlands, daß in einem ähnlichen Falle diese Beistimmung von dem Bund der dabei betheiligten fremden Macht ausgedrückt werde; sondern betrifft nur die innern Beziehungen jedes deutschen Staates zu der Bundesversammlung. Da der Fortschritt der Unterhandlung zu London bisher den König-Großherzog nicht in die Lage setzte, vom Bundestag voraus eine Einwilligung zu dieser Unterhandlung zu verlangen, so würde die Mittheilung einer solchen vom Bundestag der Conferenz gemachten Einwilligung und eine in diesem Sinne von der Föderativversammlung befolgte Unterhandlung nach den Fundamentalinstitutionen des deutschen Bundes eine Nichtigkeit in sich fassen. Eben so muß jede dem Bundestage von einer oder mehreren fremden Mächten gethane Aufforderung zu diesem Zweck, als eine In-

tervention in die innern Angelegenheiten Deutschlands betrachtet werden, welche mit den Freiheiten des Bundes unvereinbar ist.

Die Unterzeichneten erlauben sich einen Irrthum zu widerlegen, der sich in die von der Conferenz eingezogenen Nachrichten eingeschlichen, nach welchen die von ihr verlangten Autorisationen nur den Bitten des Ministers des Königs-Großherzogs bei dem Bundestage zugestanden worden. Allein im Augenblicke selbst, wo die Kunde von der Maßregel, welche der Bundestag in Frankfurt ergriffen hatte, in dem Haag eintraf, ging der niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit den Botschaftern Oesterreichs und Preußens in Erörterung in Betreff des Gesichtspunkts ein, aus welchem der König-Großherzog diese Maßregel betrachten könne und sandte ähnliche Instruktionen der Gesandtschaft Sr. Maj. beim Bundestage. Die Gesandtschaft beschränkte sich dem zufolge, den Beschlüssen des Bundes beizutreten, da sie nicht von der Art waren, um zu irgend einem Resultat zu führen; allein als sie zu bemerken glaubte, daß unmerklich die Frage der Zustimmung des Bundestags auf fremdes Gebiet nach London nämlich gespielt werden sollte, und daß eine indirekte Initiative von einer andern Seite, als der des Königs-Großherzogs sich vorbereitete: so beeilte sich der Minister Sr. Maj. bei dem Bundestage sich in Betreff der Landabtretungen auf die Fundamentalprinzipien des Bundes zu stützen.

Wenn die von den Unterzeichneten in ihrer Denkschrift v. 5. Sept. gezogene Linie das Schicksal der Commune Lommel mehr oder weniger zweifelhaft gelassen hat (S. oben S. 231), so ist dies nun nicht mehr der Fall, da die Conferenz den Grundsatz angenommen hat, daß Holland besitzen solle, was ihm 1790 angehörte.

II. EE. würdigen den Holland angewiesenen Theil von Limburg und eine Holland bewilligte, ausgedehntere Grenze. Im 12. der 24 Artikel ist der Canton Sittard auf dieselbe Weise als holländisch bezeichnet. Diese Artikel gehen hierin von der Annahme einer Identität zwischen den holländischen

und luxemburgischen Landen aus, die in der Wirklichkeit nicht besteht. Die 24 Artikel weisen selbst nicht einmal Holland sein altes Gebiet an: das Mehr, was sie in Limburg zugeben, soll auf Rechnung der im Großherzogthum Luxemburg bewerkstelligten Abtretungen genommen werden; und auf welche Weise sie auch die mit dem deutschen Bunde und mit den Agnaten des Hauses Nassau einzugehenden Arrangements darstellen, so können sie doch nur zu einem Gebietstausche zwischen Holland und dem Bunde führen, um den Zusammenhang jedes Gebietes und eine Vermehrung des holländischen zu sichern, während dieses Uebereinkommen nothwendig eine Verminderung des luxemburgischen Gebietes zur Folge hätte. Was im Limburgischen erworben würde, müßte aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich theils als Vermehrung des holländischen Gebietes, theils als Aequivalent für die im Großherzogthum geschehenen Abtretungen.

Dies letztere Land war von Holland so unterschieden, wie das Königreich Hanover von Großbritannien; man kann sich nicht überzeugen, daß die zwischen ihrer respektiven Lage aufgestellte Parallele auf die Frage anwendbar wäre. Das Königreich Hanover macht ebensowohl wie das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutschen Bundes aus. Die Kronen Englands und Hanovers sind nunmehr auf dem Haupte desselben Souverains vereinigt, allein die Perpetuität liegt weder im Prinzip der einen noch der andern dieser Unionen. Die beständige Politik Großbitanniens war immer die gewesen, sich nicht von den hanöverischen Interessen bestimmen zu lassen; es sollte eigentlich für Holland in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg eben so sein. Man hat indessen oft versucht, durch Hanover gegen England zu handeln und zu wirken, sowie man es jetzt durch Luxemburg gegen Holland thun will. Mit einem Wort, Holland und Luxemburg werden durch das Lütticher Land getrennt, einen Schlagbaum, welcher, da durch Kanäle und Handelsstraßen nichts vorbereitet ist, ihren Communicationen mehr Hindernisse in den Weg legt, als der Ocean Holland und Hanover.

Die Unterzeichneten glauben, gezeigt zu haben, daß in

Betreff der Gebietsarrangements ein wesentlicher Unterschied zum Nachtheile Hollands zwischen den 24 Artikeln und der Beilage A besteht, welche letztere Sr. Maj. unter andern den Besitz des Großherzogthums Luxemburg garantirt; und daß vom jetzigen Standpunkte der Unterhandlung aus betrachtet, die Einwilligung des deutschen Bundes in den Tausch eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg mit den Institutionen des Bundes unvereinbar sein würde, und daß Holland, nach den 24 Artikeln kein Gebiet als Compensation für sein Recht auf die Gebietstheile, welche einen Theil Belgiens ausmachten, erwerben würde.

In Bezug auf den 9. der 24 Artikel hat die Conferenz der Regierung der Niederlande Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie zugab, daß die allgemeinen Völkerrechte den Vertragsrechten untergeordnet sind, und daß wenn irgend eine Materie durch Verträge geordnet ist, dieselbe auch nur nach diesen Verträgen allein beurtheilt werden muß; allein abgesehen von diesem Grundsatz, glaubt der Haager Hof vor Allem behaupten zu müssen, daß Vertragsrechte sich nie von der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts entfernen dürfen, — die Grundlage aber ist Unabhängigkeit und freie Wirksamkeit jedes Volkes, — und dann daß das erstgenannte Recht die Existenz von Verträgen supponirt. Die Unterzeichneten haben in ihrer Denkschrift zu der Note v. 14. Dec. die Ehre gehabt zu bemerken, daß man sich keines einzigen Beispiels erinnere, daß ein unabhängiger Staat das Recht der Lootsen und Tonnen auf einem seiner Flüsse der Mitaufsicht eines andern Staates unterworfen habe (S. oben S. 233); daß ein solcher Staat darein gewilligt habe, die Lootsengelder nach gemeinschaftlicher Verabredung mit einem fremden Staate zu bestimmen und an die Stelle des oft angenommenen Grundsatzes, daß die fremde Flagge wie die des am meisten begünstigten Volkes behandelt oder der Nationalflagge gleichgestellt werde, den entgegengesetzten aufzunehmen, daß die Nationalflagge wie die des fremden, oder wie dieser es angemessen finden sollte, behandelt werde; daß er seinen eignen Handel in Beziehung auf die Beschiffung seiner innern Gewässer den-

selben Zöllen als den des fremden unterworfen, und daß er einem andern Staate das Recht der Fischerei und des Fischhandels in dem ganzen Umfang eines seiner Flüsse eingeräumt habe. Bei Bestimmungen, welche den Territorialrechten und der Souverainetät eines Staates so diametrisch entgegenstehen, möchte ein Beispiel oder eine geringe Zahl solcher Conventionen zur Bildung eines conventionellen Völkerrechts nicht auszureichen scheinen. Die Conferenz führt keinen Fall dieser Art an: und so gewagt auch die Behauptung scheinen möchte, daß irgend etwas niemals Statt gefunden habe, so glaubt die Regierung der Niederlande sich doch in der Behauptung nicht zu irren, daß solche Bestimmungen nicht eingetreten sind und so bald nicht eintreten werden. Der große Umfang, der in den letzten Jahren der Freiheit der Flußschifffahrt gegeben ist, macht diesen Mangel früherer Fälle doppelt merkwürdig. Zugegeben jedoch, daß eine einzige Convention ein conventionelles Völkerrecht bilden könne, so würden die 24 Artikel nach ihrer Annahme nur eine für die Zukunft bilden; aber in dieser Voraussetzung könnte man sie doch jetzt noch nicht als ihr eigenes Beispiel citiren und so auf sie selbst begründen.

Zu Gunsten derjenigen Stipulation der 24 Art., die sich auf die Binnengewässer zwischen der Schelde und dem Rheine beziehen, ist der Auszug eines zu Mainz den 30. März 1831 unterzeichneten Protokolls vorgelegt worden. *)

Der Hof der Niederlande glaubte nicht, daß man diese Akte ihrer Natur wegen hätte vorbringen können, und wird bei diesem unvorhergesehenen Umstande durch eine vollgültige Autorität gerechtfertigt: Oestreich erklärte sich in einer an den Haager Hof gerichteten Note vom 3. Juli 1826 über die Rheinschifffahrt über den Gebrauch, der von den Protokollen der Centralcommission zu Mainz gemacht werden könnte, mit folgenden Worten: „Wir enthalten uns um desto mehr, dem Urtheil der Höfe von London, St. Petersburg und Berlin

*) Es ist das 512te (Separat-) Sitzungsprotokoll der von dem Wiener Congreß für die Organisation der Rheinschifffahrtsverwaltung niedergesetzten Centralcommission. A.

über die Auslegungen vorzugreifen, welche nach der angeführten Stelle von den Protokollen der Conferenz von Mainz gemacht werden, da wir bis jetzt das Ergebniß der Verhandlungen der Rheincommission nicht wissen, und in der That auch kein Recht auf eine Mittheilung von Berathungen haben, welche sich auf die Hrn. Delegirten der Mitbesitzer der Rheinufer beschränken." Die niederländische Regierung erlaubte sich damals, dem Wiener Hof eine Erklärung ihres Commissairs zu Mainz mitzutheilen; aber sie konnte nicht erwarten, zu Gunsten des insurgirten Belgiens von einer diplomatischen Vereinigung, welche europäische Interessen behandeln sollte, eine ausschließlich deutsche Frage erwähnt zu sehen, die zu Mainz verhandelt, aber nicht erledigt war, und ein Urtheil über den Grad der Reife zu vernehmen, welche sie erreicht habe.

Der König als Souverain eines Rheinuferstaates ist es dem Interesse der übrigen Uferstaaten und als Großherzog von Luxemburg den Freiheiten Deutschlands schuldig, bei dieser Frage der Conferenz von London das Recht der Anführung eines Protokolls der Mainzer Centralcommissson streitig zu machen.

Doch diesen Einwand beseitigt, würde Se. Maj. mit Vergnügen auf solche Weise den Schluß der Denkschrift der Bevollmächtigten der Niederlande vom 14. Dec. bestätigt sehen. Die Unterzeichneten hatten die Ehre, in dieser Denkschrift zu bemerken, daß man sich zu Mainz in Beziehung auf die Beschiffung der Gewässer zwischen der Schelde und dem Rheine nicht verständigt habe, und daß das niederländische Cabinet nicht begreife, warum man zum Vortheil Belgiens Bedingungen festsetzen wolle, auf welche die Rheinuferstaaten nie für sich selbst Ansprüche machten.

Diese nicht in Anspruch genommenen Bedingungen betrafen offenbar andere erwähnte Gegenstände, nicht die Beschiffung der Binnengewässer zwischen der Schelde und dem Rhein, auf welche, wie man genau angezeigt hatte, Ansprüche gemacht waren, weil man hierauf eine besondere, eine Ausnahme bildende Bemerkung anwandte, über welche man sich nicht verstanden hatte.

Der Beweis dieses letzten Umstandes befindet sich im Auszuge des Protokolls vom 30. März 1831, denn man würde, wenn man sich darüber verstanden hätte, dieses ausdrücklich in dem Reglement ausgedrückt haben, ohne sich auf ein Protokoll zu beziehen, bei welchem von Seiten des Commissairs der Niederlande nur dies eine erreicht werden sollte, daß man es in Erwägung ziehe, welches doch sicher nicht ein conventionelles Völkerrecht bildet.

Unterm 18. Febr. 1831 erließ Se. Exc. Lord Palmerston an die Unterzeichneten folgendes Schreiben:

Foreign-Office, 18. Febr. 1831.

„Indem ich Ew. Exc. die angeschlossenene Copie eines in der Conferenz unterzeichneten Protokolls übersende, bin ich autorisirt, Ihnen bemerklich zu machen, daß der Art. 3. der Trennungsgrundlagen sich nur auf diejenigen Flüsse bezieht, deren schiffbarer Theil das Gebiet sowohl von Holland, als von Belgien durchläuft, oder diese Gebiete von einander trennt.“

Ebenso schweigt nicht nur die Anlage A. zum 12. Protokoll über die Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der Schelde und dem Rheine, sondern die Conferenz hat auch ausdrücklich erklärt, daß von dieser Schifffahrt nicht die Rede sein werde, da die besagten Binnengewässer ausschließlich durch holländisches Gebiet fließen.

In Beziehung auf den Einwurf, daß Straßburg, Mainz und viele andere Festungen von offenen Handelsstraßen durchzogen sind, ohne daß die Mächte, denen diese gehören, dieselben jemals gefährdet geglaubt hätten, erlaubt man sich zu erwiedern, daß diese Mächte niemals einen Vertrag mit dem Auslande über jene Straßen abgeschlossen haben, daß sie folglich völlige Freiheit haben, nach den Umständen zu handeln, und daß die Gefahr für die Festungen nicht von der Straße, sondern von der Verbindlichkeit entstehen würde.

Das Protokoll vom 27. Jan. 1831 enthält zwar folgende Erklärung: „Es ist für das europäische Gleichgewicht und

für die Erfüllung der Absichten der fünf Mächte von Wichtigkeit, daß Belgien, blühend und wohlhabend, in seiner neuen Art politischer Existenz die Hülfsmittel finde, deren es bedarf, um dieselbe aufrecht zu halten;" allein es würde eine petitio principii (Scheinbegründung) sein, daraus folgern zu wollen, daß Holland thöricht genug sei, zuzusagen, daß es alles abtreten wolle, was Belgien oder die fünf Mächte für jenen Zweck angemessen erachten würden.

Das Vertrauen der Conferenz, daß der Haager Hof keineswegs gemeint ist, bei der Theilung der gemeinschaftlichen Schulden den einen Theil mit einer Masse von Passivis zu belasten, und alle Aktiva dem andern zu überweisen, ist wohlverdient. Auch kann eine Beschuldigung der Art ihm nicht gemacht werden in Beziehung auf die vorgeschlagene Liquidation des Amortisationssyndikats und der Brüsseler Bank als eine bloße Ordnungsoperation, aus welcher für keinen Theil ein Zuwachs von Lasten entstehen kann. Die Berechnung, nach welcher die Conferenz den belgischen Antheil an der Staatsschuld zu einer Rente von 8,400,000 Gulden bestimmt hat, ist weit unter der Angabe der niederländischen Regierung; daher hat diese gesucht, das, was der Conferenz angemessen sein konnte, mit den Rechten der Nation in Uebereinstimmung zu bringen, und daher die von der Conferenz festgesetzte Zahl angenommen, obwol sie die Grundlage nicht anerkennen und auch sich damit nur unter der ausdrücklichen Bedingung zufrieden geben kann, daß das Syndikat und die Brüsseler Bank auf die obbesagte Weise liquidiren werden, und daß die genannte Rente capitalisirt werde, unter der Garantie der fünf Mächte, nach dem offiziellen Curse der niederländischen Schuld vom Juli 1830.

Wenn man die Rückstände und die zur Zeit der Insurrektion in die Hände der Belgier gefallenen öffentlichen Kassen berücksichtigt, so kann man nur annehmen, daß die niederländische Regierung die Revenüen Belgiens für das erste Semester von 1830 bezogen habe.

Die Unterzeichneten werden sich erlauben, bei dieser Gelegenheit bemerklich zu machen, daß sie den 1. Nov. 1830

als Zeitpunkt erwähnt haben, wo die Ablieferungen Belgiens in den Schatz aufgehört, nicht aber als Zeitpunkt, bis zu welchem alle die Ablieferungen Belgiens fortgedauert hatten, daß mithin der Zwischenraum als ein Gegenstand der Liquidation von ihnen angesehen werden muß.

Es ist Thatsache, daß der Barrierentraktat bei Herstellung des allgemeinen Friedens nicht erneuert worden ist; allein der Beweggrund zu dieser Unterlassung muß in der Vereinigung Belgiens mit Holland gesucht werden, mittelst welcher die Vertheidigungsinteressen für alle Provinzen der Niederlande als gleich angesehen wurden.

Was die letzte in der Denkschrift Ew. Exc. enthaltene Bemerkung betrifft, so können die Unterzeichneten nur auf die Note des königl. Botschafters vom 22. Dez. 1830 und auf die Deklaration des Haager Cabinets v. 12. Juli 1831, welche oben angeführt sind, sich beziehen.

Die Unterzeichneten werden hier ihre Bemerkungen über die Mittheilung der Conferenz vom 4. Jan. schließen, und, um der gegenwärtigen Note nicht noch mehr Ausdehnung zu geben, die Materien nicht spezifiziren, über welche Ew. Exc. eine Gleichheit der Ansichten mit denen ihres Hofes zu erkennen gegeben haben; allein sie fühlen sich gedrungen, den hohen Werth zu äußern, welchen die niederländische Regierung auf diese Gleichheit setzt, so wie auf die versöhnenden Ausdrücke, in welchen sie angegeben ist. Die Regierung wünscht sich Glück dazu, einen erfreulichen Ausgang der Unterhandlung darnach sich versprechen zu dürfen.

Von dem aufrichtigen Verlangen beseelt, die Unterhandlung zu einem baldigen Schlusse zu bringen, werden die Unterzeichneten die Ehre haben, Ew. Exc. einen Entwurf vorzulegen, welcher zu einem Vertrage zwischen dem Könige und den fünf Mächten umgewandelt werden könnte.

Sie schmeicheln sich, daß dieser Entwurf, da selbiger, so viel als möglich, die Wünsche und Interessen Aller zu vereinigen bezweckt, die Zustimmung Ew. Exc. finden werde. Der Abschluß dieses Vertrages würde die Erhaltung des allgemeinen Friedens sichern, und ungeachtet der Aufopferungen,

welche Holland darnach machen muß, würde der Wunsch des Königs zu den Absichten seiner erhabenen Verbündeten mitzuwirken und eine Quelle der Zwietracht austrocknen zu sehen, über die Gründe siegen, welche von der Unterzeichnung abrathen dürften. Die Unterzeichneten sind bereit, der Conferenz über den besagten Entwurf und über den Geist, in welchem derselbe abgefaßt ist, alle Erläuterungen zu geben, welche erfordert werden möchten, und benutzen angelegentlichst die gegenwärtige Veranlassung, um JJ. EE. den HH. Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherung ihrer hohen Achtung zu erneuern.

London, den 30. Jan. 1832.

Unterzeichnet: Falck.

H. van Zuylen van Nyevelt."

Edelmögende Herren! Noch kennt man das Resultat dieser Mittheilung nicht; allein das niederländische Volk und seine Repräsentanten sollen nicht getäuscht werden in der Erwartung, daß die Regierung, mit Umsicht und Beharrlichkeit den von ihr eingeschlagenen Weg verfolgend, alle zu ihrer Verfügung stehenden Mittel anwenden wird, um einen Ausschlag zu erwirken, wodurch unser gutes Recht auf unsere Nachkommen unverletzt übergehen und der zugleich Lohn und Ende jener zahlreichen Opfer sein wird, durch welche die Niederländer, in der Gefahr so oft bewährt, auch in dieser Lage ihren Nationalcharakter wieder zu behaupten gewußt haben.

Berichtigung: S. 87 lese man in der Ueberschrift: 26. Jan. 1832.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holland und Belgien ... mit bes. Rücksicht auf die Trennungsfrage

Frankfurt 1832

Belg. 138 af
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273645-6